Das Mühlenwesen der Mark Brandenburg

Von den Anfängen der Mark bis um 1600

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

WERNER PESCHKE

aus Berlin-Wilmersdorf

Tag der Promotion: 28. April 1937

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1936

P 2

Das Mühlenwesen der Mark Brandenburg

Von den Anfängen der Mark bis um 1600

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

WERNER PESCHKE

aus Berlin-Wilmersdorf

Tag der Promotion: 28. April 1937

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1936

Referenten: Herr Professor Dr. Willy Hoppe

Herr Professor Dr. Robert Holtzmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Vorwort

Über märkische Mühlen und märkisches Mühlenwesen sind schon verschiedene wertvolle Arbeiten veröffentlicht worden, so von Schwartz über die Prenzlauer Mühlen (s. Schrifttum), von Kaplick über die Landsberger Mühlen, von Polthier über die Wittstocker Mühlen in seiner Geschichte der Stadt, Schmidt-Eberswalde hat in seinen Arbeiten den Mühlen besondere Beachtung geschenkt und selbst eine Studie über märkische Mühlen und Müller herausgegeben, Spangenberg beschäftigte sich in seiner "Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter" in einem besonderen Abschnitt mit dem Mühlenregal und dem Mühlenrecht, viele Geschichtsschreiber der märkischen Städte, Dörfer und Landschaften sind näher auf die Mühlen und ihre Geschichte eingegangen. Alle diese Arbeiten, so wertvoll sie sind, beschränken sich mit voller Absicht nur auf räumlich sehr begrenzte Gebiete oder auf einzelne Teile des allgemeinen Mühlenwesens. In der märkischen Geschichtsschreibung fehlt bisher eine Darstellung, die alle Teile des Mühlenwesens für alle Gebiete der Mark vereinigt. Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, diese Lücke für das Mittelalter auszufüllen und das gesamte Mühlenwesen der Mark Brandenburg im Mittelalter in einem einheitlich gesehenen Überblick darzustellen.

Bei der Abfassung dieser Arbeit habe ich mancherlei Unterstützung erfahren dürfen, für die ich hiermit allerseits meinen herzlichen Dank abstatten möchte. Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Hoppe, für die Beaufsichtigung und stete Förderung meiner Arbeit.

Werner Peschke

Inhaltsübersicht

	Seite
inleitung	1 - 2
Der Begriff "Mühle". Der Unterschied von Mahlmühlen und anderen Mühlen	1
Die ältesten Werkzeuge und technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Getreidekörnern. Kornquetscher, Steinmörser, Vorstufe der Handmühle	1
Die Handmühle als einfachste Form der Mahlmühle	1 - 2
Handmühlen bei den Slawen	2
. Die einzelnen Mühlenarten	3 -18
Handmühlen im Mittelalter	3
Tiermühlen, Rossmühlen	3 - 4
Die Wassermühlen. Erfindung und erstes Auftreten in der Mark	4 - 5
Der Vorgang des Mahlens	5 - 6
Prinzip des Mahlens. Die Mahlsteine	5
Das Mühleisen	5
Die Zentrifugalkraft des Läufers. Bütte, Mehlloch	5 - 6
Mehl und Kleie. Siebe. Mehlbeutel	6
Abfälle: Flurkorn, Steinmehl, Staubmehl	6
Menge und Verwendung der Abfälle	6 - 7
Mahlen und Schroten, Mahlgänge, Malzmühlen	7
Mühlräder und Mahlgänge	7
Das Wasserrad. Unterschlächtig und oberschlächtig. Staber-, Strauber- und Pansterräder. Stockpanster und Ziehpanster	7 - 8
Der Wasserlauf. Flutrinne, natürliches und künstliches Gefälle, Mühlengraben	8 - 9
Der Mühlenteich, Wassermangel	9
Mühlendämme	9 -11
Verschiedene Entstehung und Bedeutung der Mühlendämme	9 -10
Wasserüberfälle und Freiarchen, Vorflut, Notschotten	10 -11
Die Mühlenschleuse und das Mühlengerinne. Vor-, Hinter- und Freiarche. Ober-, Unter- und Freigerinne	11 -12
Schutz und Befestigung der Mühlen	12 -13
Bollwerke und Palisaden zum Schutz der Mühlen	12
Befestigte Mühlen	13
Türme und Burgen zum Schutz von Mühlen	13
Mühlen innerhalb geschlossener Siedlungen als beste Sicherung. Verlegung und künstliche Anlage von Mühlenfliessen	13
Die Mühlennamen	13 -16
Geschichtliche Bedeutung von Mühlennamen	13 -14
Namen der Mühlen nach ihrer Lage	14
Namen der Dorfmühlen, Dörfer mit Mühlennamen	14
Mühlen in oder bei Stadttoren	14
Mühlentore	14 -15
Mühlenstrassen	15
Namen der Mühlen nach Personen	15
Namen der Mühlen nach Alter, Grösse, Mahlgängen, Abgaben	15 -16
Schiffsmühlen	16
Windmühlen	16 -18
Die Erfindung der Windmühlen	16
Auftreten der Windmühlen in der Mark	16 -17

Seite

Die Einrichtung der Windmühlen. Bockwindmühlen und Holländer Mühlen 1
Mühlenwerke 1
Einfacher Holzbau der Mühlen. Verlegbar. Mühlenbrände. Über das Alter von Mühlen 1

II. Mühlenrecht und Mühlenbesitz . . . . . .19 - 4
Das Mühlenregal . . . . . .19 - 2
Das Mühlenregal des Landesherrn 1
Nur zum Teil unmittelbare Nutzung. Markgräfliche Mühlen . . . . . .19 - 2
Geldwert des Mühlenregals. Die Mühlengerechtigkeit 2
Die Mühlengerechtigkeit . . . . . .20 - 2
Mühlengerechtigkeit des Adels 2
Mühlengerechtigkeit im geistlichen Besitz . . . . .20 - 2
Mühlengerechtigkeit der Schulzen und Lokatoren . . . 2
Mühlengerechtigkeit der Städte 2
Mühlenberechtigte vergeben das Recht zum Mühlenbau an andere 2
Das Recht, Mühlenanlagen zu verbieten . . . . . .21 - 2
Die Markgrafen gestatten den Bau einzelner Mühlen 2
Die Verwertung des markgräflichen Mühlenbesitzes . . . .22 - 2
Der Wert der Mühlen 2
Die Markgrafen vergeben Mühlen als Zubehör von Ortschaften 2
Die Markgrafen geben Mühlen als Lehen aus 2
Die Markgrafen schenken der Kirche Mühlen 2
Die Markgrafen verkaufen und verpfänden Mühlen . . .23 - 2
Die Markgrafen verpachten Mühlen 2
Nutzungsrecht und Eigentumsrecht an Mühlen . . . . . .24 - 2
Die Markgrafen veräussern Mühlenstätten und wüste Mühlen 2
Das Mühlengericht als Teil des Besitzrechtes an einer Mühle 2
Mühlen als Kapitalsanlage, Vorkaufsrecht . . . . . .25 - 2
Die Mühlenabgaben . . . . . .26 - 3
Mühlenbesitz verwertet durch Verpachtung. Pacht und Zins 2
Kornabgaben 2
Geldabgaben . . . . . .27 - 2
Korn- oder Geldabgabe und Geldabgabe neben Kornabgabe 2
Naturalabgaben verschiedener Art 2
Schweine, Hühner, Aale als Abgaben . . . . . .28 - 2
Stehende und schwebende Mühlenpacht 2
Mühlenpacht ermässigt 2
Pachtfreiheit für beschränkte Zeit . . . . . .29 - 3
Selbsthilfe der Pachtherren bei Pachtrückständen . . 3
Städtische Steuer 3
Staatliche Steuer, Bede 3
Die Markgrafen befreien Mühlen von Bede und Diensten 3
Lehnware . . . . . .31 - 3
Auffahrt und Abfahrt 3
Die Veräusserung der markgräflichen Mühlenhebungen . . .32 - 3
Die Markgrafen veräussern die Pachtabgaben 3
Häufigste Art der Veräusserung die Verleihung, an Vögte, Schulzen . . . . . .32 - 3
Die Markgrafen veräussern die Bedeabgaben 3

Seite

Eigentumsrecht und Hebungsrecht bei Mühlenabgaben . . . .33 - 34
Mühlenrenten als Kapitalsanlage 34
Mühlenanteile . . . . . .34 - 35
Der Mühlenzwang . . . . . .35 - 40
Entstehung und Bedeutung des Mühlenzwanges 35
Zwangsrecht und Bannrecht 36
Die Markgrafen legen Mühlen ein Mühlenzwangsrecht bei 36
Zwangsrechte des Adels . . . . . .36 - 37
Zwangsrechte der Klöster und Domkapitel 37
Zwangsrechte der Städte . . . . . .37 - 38
Mahlrecht statt Mahlzwang 38
Strafe für Missachtung des Mahlzwanges 38
Streit wegen Mühlenzwang . . . . . .38 - 39
Zweifel an der Berechtigung der Mühlengerechtigkeit überhaupt . . . . . .39 - 40
Landesherrschaft und Untertanen im Kampf um die Mühlen . .40 - 46
Die Veräusserung der markgräflichen Mühlen und Mühleneinnahmen . . . . . .40 - 41
Adel (Beamtenschaft) und Geistlichkeit in ihrer Stellung zu den Mühlen 41
Die Städte. Ihr Kampf um die Mühlenrechte. Königsberg und Prenzlau . . . . . .41 - 42
Der Rest des markgräflichen Mühlenbesitzes . . . . .42 - 43
Mussten die markgräflichen Mühlenrechte im Laufe der Zeit veräussert werden? 43
Der Deutsche Orden in der Neumark . . . . . .43 - 45
Die Markgrafen in der Neumark nach 1455 45
Eigenmächtige Mühlenrechte des Adels im 16.Jahrhundert 45 - 46
Das Mühlsteinmonopol als Überbleibsel des allgemeinen Mühlenregals 46

I. Der Müller . . . . . .47 - 72
Müller, Mühlenmeister und Mühlenherr . . . . . .47 - 48
Müller 47
Mühlenmeister . . . . . .47 - 48
Mühlenherr 48
Das Mühlenpersonal . . . . . .48 - 51
Übersicht 48
Helfer oder Werkmeister . . . . . .48 - 49
Mühlenbursche, Mühlenknappe, Bescheider . . . . . .49 - 50
Metzmeister 50
Mühlschreiber und Zöllner 50
Sackführer . . . . . .50 - 51
Mühlenjungen 51
"Arbeiterschutz" und Vereidigung des Mühlenpersonals . . 51
Die Abgaben des Mahlgastes . . . . . .51 - 56
Übersicht . . . . . .51 - 52
Metze . . . . . .52 - 53
Mahlgeld 53
Unterschied und Bedeutung von Mahlgeld und Metze . .53 - 54
Sackgeld und Sichtegeld 54
Zusammenfassung . . . . . .54 - 55
Scheffelsteuer 55
Korn unvermetzt, freie Metze . . . . . .55 - 56
Das Scheffelmass . . . . . .56 - 58
Kein einheitliches Maßsystem in der Mark 56
Gehäufter und gestrichener Scheffel . . . . . .56 - 57

Sei

Die Umwandlung des gehäuften Masses bei Scheffel und Metze und ihre verschiedene Bedeutung . . . . . .
Willkürliche Metzen des Müllers . . . . . .
Einheitliche Masse in den Städten . . . . . 57 -
Der Mühlenwagen . . . . . 58 -
Das Recht oder die Pflicht, einen Mühlenwagen zu halten . . . . . 58 -
Der Mühlenwagen bei Zwangsmühlen . . . . . 59 -
Der Mühlenwagen als Kundenwerbung . . . . . .
Bedeutung und Aufnahme des Mühlenwagens . . . . .
Wert des Mühlenwagens, Mühlenwagen in der Hand eines Unternehmers . . . . . 60 -
Weitere Verpflichtungen des Müllers . . . . . 61 -
Mahlgang jederzeit gebrauchsfertig zu halten . . .
Nur bestimmtes Getreide anzunehmen . . . . . 61 -
Reihenfolge beim Mahlen . . . . . .
Vormahlrecht . . . . . .
Die Mühlenanlage in gutem Zustande zu erhalten. Frei Holz . . . . . 62 -
Brücken und Dämme zu unterhalten. Frei Dammerde. .
Die Mühlengräben zu reinigen . . . . . 63 -
Das Wasser nur bis zu einer gewissen Höhe zu stauen 64 -
Pegel im Mühlenteich . . . . . .
Unterstützung des Müllers bei Grabenräumung, Dammbau und Mühlenfuhren . . . . . .
Weitere Rechte des Müllers . . . . . 65 -
Mühlenhof . . . . . 65 -
Der Berliner Mühlenhof . . . . . 66 -
Feld, Wald, Wiese, Weide . . . . . .
Fischerei . . . . . .
Die soziale Stellung des Müllers . . . . . 67 -
Schlechter Ruf, unehrlich, Zauberer, böser Geist, Kossät . . . . . 67 -
Keine einheitliche Stellung und Geltung des Müllers.
Bauer, Bürger, Erbherr, Gildemann, Beamter . . . . 68 -
So gut wie keine mittelalterlichen Zünfte. Die Gründe dafür . . . . . .
Die Stendaler Müllerinnung und ihre Innungsgesetze 70 -

Schluss. (Der Landesherr) . . . . . 73 -
Der rechtliche Schutz . . . . . .
Besonderer Rechtsschutz für Mühlen . . . . . .
Auch die Mühlenwege geschützt . . . . . .
Das Aufsichtsrecht . . . . . 73 -
Bestätigungsrecht und Aufsichtsrecht der Markgrafen
Beaufsichtigung der Mühlen und Müller im Mittelalter. Vogt, Landreiter . . . . . .
Seit dem 16. Jahrhundert das staatliche Aufsichtsrecht geregelt. Mühlenbereiter, Mühlenordnungen. . 74 -

Anmerkungen und Belege . . . . . 76 - 1

Kurze Übersicht über Masse und Münzen 1

Verzeichnis der benutzten Quellen und Darstellungen . . . .104 - 1

E i n l e i t u n g

Mühlen im eigentlichen Sinne sind Einrichtungen, mit denen gemahlen werden kann. Wenn auch das Wort "Mühle" nicht von dem deutschen "Mahlen" hergeleitet werden kann, sondern vielmehr auf das lateinische molendinum und mola zurückgeht (1), so bezeichnen doch diese lateinischen Wörter ausschliesslich Mahlmühlen, und zwar Wasser-Mahlmühlen. Der Ausdruck "Mühle" ist erst später auf verschiedenste Einrichtungen übertragen worden, die etwas zerkleinern oder sonstwie bearbeiten (2). Als Beweis genügt allein die Tatsache, dass in mittelalterlichen Urkunden molendinum, mola und molne regelmässig eine Mahlmühle bezeichnen, während andere Mühlenarten stets mit den entsprechenden Zusätzen benannt sind. Bei dieser Übertragung des Wortes "Mühle" hat es seinen ursprünglichen Sinn verloren, denn Loh-, Walk- und Schneidemühlen, Schleif- oder Poliermühlen, Eisen- oder Kupfermühlen haben die Bezeichnung "Mühle" nicht deshalb, weil sie etwas vermahlen, sondern deshalb, weil sie denselben Betriebsstoff wie die Mahlmühlen, nämlich das Wasser, auf dieselbe Art und Weise, nämlich durch 'Mühl'-räder, benutzen. Grundlegend ist für diese Arbeit die Tatsache, dass Mühlen im eigentlichen Sinne nur die Mahlmühlen sind.

Von jeher gebrauchte der Mensch Werkzeuge und technische Einrichtungen, um Getreidekörner zu verarbeiten, d.h. um sie zu zerkleinern und sie dadurch für den menschlichen Magen geniessbar und verdaulich zu machen (3). Die älteste Form dieser Vorläufer der eigentlichen Mühlen scheint der Kornquetscher zu sein, in einem schalen- oder kesselförmig ausgehöhlten Stein zerquetschte ein etwa faustgrosser Steinkiesel die Körner (4). Der Steinmörser, die nächste Form einfachster Getreideverarbeitung, unterscheidet sich vom Kornquetscher dadurch, dass an die Stelle des Steinkiesels eine Steinkeule tritt und damit die Arbeitsleistung grösser wird (5). Solche Mahltröge, wie sie bei Kornquetscher und Steinmörser erscheinen, sind in der Mark Brandenburg von der Steinzeit an bis in die frühgeschichtliche Zeit hinein in Gebrauch gewesen (6). Statt eines ausgehöhlten Steines konnte als Unterlage auch ein grösserer, flacher Steinblock genommen werden; auf ihm wurde dann ein kleinerer, walzenförmiger Reibstein hin und her gerieben (7). Diese Art der Mehlbereitung ist die unmittelbare Vorstufe der Handmühle, denn bei ihr wandelt sich das vorhergehende Stampfen in die Anfänge eines Mahlens.

Aus der letztgenannten Art der Mehlbereitung entwickelte sich allmählich die Handmühle, die einfachste Form der Mahlmühlen, an die Stelle des kleineren, runden oder walzenförmigen Obersteines trat ein dem Unterstein in Grösse und Form angepasster, glatter Stein. In den Anfängen der Handmühle wurde an dem Oberstein ein Ring befestigt, durch diesen ein Handgriff hindurchgesteckt und der Oberstein damit gedreht (8). Eine Verbesserung trat später dadurch ein, dass eine eiserne Kurbel beide Mahlsteine miteinander verband und sie in die rechte Stellung zueinander brachte; an dieser Kurbel wurde eine Schubstange befestigt, die dann von 1 oder 2 Arbeitern geschoben oder gezogen werden musste (9). Solche Handmühlen sind frühzeitig bekannt gewesen; schon im Alten Testament werden sie erwähnt, denn in Moses Gesetzen heisst es: "Du sollst nicht zum Pfande nehmen den untersten und obersten Mahlstein!" (10).

Jahrhundertelang sind die Menschen bei diesen einfachen Formen der Zerkleinerung der Getreidekörner geblieben; denn die Mehlbereitung war zunächst nur ein Gegenstand der Hauswirtschaft (11).

Als die Deutschen als Siedler in das ostelbische Kolonisationsgebiet kamen, fanden sie bei den Slawen Handmühlen vor. Die vielfach gefundenen slawischen Mühlen waren durchweg nur mit der Hand zu bedienen (12); Wassermühlen, die ja schon eine höhere Technik voraussetzen, waren den Slawen fremd (13). Die Slawen hatten nur geringen Ackerbau und kleine Getreideernten; sie brauchten daher auch keine grösseren Mühlen (12). Die slawische Landwirtschaft arbeitete nur für Eigenbedarf; darum war ihr Begleitmerkmal die Handmühle des einzelnen Haushalts (14).

I. Die einzelnen Mühlenarten und ihre technische Einrichtung

Die Deutschen, die die Mark Brandenburg besiedelten, brachten aus ihrer Heimat mit ihrer höheren Zivilisation die Wassermühle mit. Dadurch sind jedoch die Handmühlen trotz ihrer Einfachheit und umständlichen Handhabung in der Mark nicht ausgestorben oder überflüssig geworden. Klosterbäckereien (15) und viele private Haushaltungen arbeiteten bis ins späte Mittelalter hinein mit Handmühlen. Diese Tatsache zeigt, auf wie niedriger Stufe sich im allgemeinen noch die müllerische Technik des Mittelalters befand, und dass man sich gern dieses umständlichen, aber billigen Hausmittels bediente (16). In Kriegszeiten war die Handmühle manchmal die einzige Mühlenart, die auf Kriegszügen oder von Belagerten benutzt werden konnte. 1537 liess Markgraf Johann von Küstrin die neue Festung Küstrin mit 23 Handmühlen versehen; "zweierlei Sorten, einige mit Wrangen, andere mit 2 Rücken, die von Menschen gezogen werden müssen" (17).

Neben Handmühlen waren im Mittelalter auch Tiermühlen in Gebrauch. Die Tiermühle stellt gegenüber der Handmühle keine wesentliche Veränderung dar; hier wie dort werden durch menschliche oder tierische Muskelkraft die Mühlsteine in Bewegung gesetzt. Tiere, meist Pferde, treiben einen Göpel, d.h. einen Zugbaum, der durch seine Kreisbewegung das Getriebe in Gang bringt (18). Den Germanen war bereits die Tiermühle bekannt; in Wulfilas Bibelübersetzung wird uns die Eselsmühle genannt (19). Die Tiermühle der Mark Brandenburg ist die Rossmühle. 1288 erhielt Kremmen von den Markgrafen neben drei Windmühlen auch eine Rossmühle (20); zehn Jahre später, 1298, wurde der Stadt der Besitz dieser Rossmühle bestätigt (21). 1474 besass Wusterhausen a.D. in der Leinweberstraße zwei Ross-Mahlmühlen (22). Gransee besass 1590 in der Stadt an der Stadtmauer eine Rossmühle (23); ebenso Küstrin vor 1535 (24). Eine Rossmühle hatten auch Frankfurt (25) und Angermünde (26); bei der Rossmühle von Angermünde lag ein Feld, das noch 1846 den Namen 'Rossmühlenkamp' führte. Rossmühlen konnten nicht einen größeren Bedarf an Mehl decken (27); sie kamen eigentlich, ebenso wie Handmühlen, nur für geringen Eigenbedarf und für Kriegszeiten in Frage (28). Neuruppin gibt dafür ein Beispiel. 1448 erlaubte Graf Albrecht dieser Stadt, Rossmühlen anzulegen (29); das war ein grosses Zugeständnis, weil die Stadt an sich zu Altruppin zwangsmahlpflichtig war. Die Rossmühlen gingen später ein, weil sich ihr Betrieb nicht recht lohnte (30). Und schon 1572 bat Neuruppin den Kurfürsten, ihr die Anlegung einer Windmühle zu gestatten; "Rossmühlen wären ihr zwar in ihrem Privileg erlaubt, diese seien jetzt aber ganz ausser Gebrauch gekommen"(31). So ganz scheinen die Rossmühlen doch nicht ausser Gebrauch gekommen zu sein. Als Kurfürst Joachim 1524 der Stadt Krossen die Erbauung einer neuen Mühle gestattete, überliess er der Stadt die Wahl der Mühlenart: "es were eine Ross Molen in der Statt ader ausserhalben an dem Wasser, wo sichs am bequemest schicken wurde" (32). Ja, manche Stadt legte besonderen Wert auf Rossmühlen. Als der Markgraf 1373 einen Streit zwischen der Stadt Havelberg und dem Domkapitel entschied, musste das Domkapitel die ausdrückliche Verpflichtung über-

nehmen, die Rossmühle in der Stadt niemals absichtlich zum Schaden der Stadt stillstehen oder gar eingehen zu lassen (33). Manche Rossmühle war zum Malzschroten eingerichtet und ersetzte so eine durch Wasser oder Wind getriebene, besondere Malzmühle. Bekmann - in diesem Fall wird seine Notiz auch für die Zeit vor dem 30jährige Krieg Geltung haben - berichtet von Seehausen, dass sich die Stadt bediente "zum Malzmahlen aber gemeiniglich der rossmühle in der Sta so dem Raht zuständig" (34), und von Stendal: "..ausser welchen noch eine der brauergülde zuständige Rossmühle vorhanden, an welcher die jahrzahl 1598 stehet" (35). Nur wenige Rossmühlen hatten mehr als einen Mahlgang. Zu diesen gehörte die Rossmühle in Bernau Bernau errichtete 1548 eine Rossmühle mit zwei Gängen, schon 157 musste sie wieder erneuert werden, und in demselben Jahre wurden sechs Pferde zu ihrem Betrieb angekauft; sie muss bereits vor 161 eingegangen sein, weil 1610 eine Wassermühle an ihrer Stelle errichtet wurde (36). Oft gaben Rossmühlen, wie die Mühlen überhaupt der anliegenden Strasse den Namen. In Neuruppin 1365 "platea Ros molne" (37), die spätere "Rossmühlengasse" (38). In Frankfurt 156 eine Strasse "Hindter der Rosemül" (39). In Seehausen "Platea Molendina", die spätere "Rosmühlen Strasse" (40).

Hand- und Rossmühlen kommen in der Mark vor, wie wir gesehen haben; bedeutend häufiger sind die Windmühlen, von denen später die Rede sein wird; die am meisten verbreitete und hauptsächliche Mühlenart der Mark Brandenburg im Mittelalter aber ist die Wassermühle, die in den mittellateinischen Urkunden immer mit molendinum bezeichnet wird; 1349 in Schönfliess (41) und 1352 in Luckau (42): molendinum aquaticum; 1355 in Rietzig bei Arnswalde: molendinum per aquam (43), 1375 in Teltow: una molendina aquatica (44). Die grosse Bedeutung der Wassermühle für die Mark Brandenburg geht allein schon daraus hervor, dass sie der Schauplatz fast aller Mühlensagen ist (45). Mögen nun die Wassermühlen eine römische oder eine babylonische (46) Erfindung sein, jedenfalls werden sie zuerst in Rom zur Zeit des Mithradates erwähnt (47). Die deutschen Siedler haben diese Erfindung in der Mark eingeführt. Der Volksmund schreibt die Entstehung der Wassermühlen dem Teufel zu, und eine brandenburgische Sage erzählt, wie der Teufel die erste Wassermühle in der Mark anlegte; "den einfachen Menschen der alten Zeit, die nur die steinerne Handmühle kannten, mag wohl die erste Wassermühle mit ihrer gewaltigen Kraft und bedeutenden Leistung als ein Blendwerk der Hölle erschienen sein" (48). Grössere deutsche Siedlungen sind ohne leistungsfähige Mühlen undenkbar; es ist darum als sicher anzunehmen, dass sie von der ersten Zeit an Wassermühlen besessen haben, wenn diese Mühlen auch in den märkischen Urkunden erst sehr viel später auftreten. Die älteste Urkunde, die überhaupt von Mühlen in der Mark Brandenburg spricht, berichtet uns dass Kaiser Otto III. 993 seiner Tante, der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, die Örter Poztupimi und Geliti mit allem Zubehör schenkte (49); der Ausdruck cum molendinis scheint hier entweder formelhaft zu sein oder "mit dem Recht, Mühlen anzulegen" zu bedeuten; es ist unwahrscheinlich, dass Potsdam als slawischer Ort in so früher Zeit Wassermühlen gehabt hat (50). Nur wenige Nachrichten haben wir von Mühlen aus dem 12. Jahrhundert. Der Dompropst Hartwig von Bremen schenkte 1144 dem Bistum Havelberg einige Dörfer bei Jerichow (Altmark) "mit den Mühlen" (51). 1162 erscheint die Mühle in Neuendorf bei Gardelegen als Eigentum des Klosters Hillersleben (52). 1173 bestätigte Bischof Siegfried dem Domkapitel in Brandenburg die Mühle in Klinke im Havelland (53). 1190 bestätigte

Markgraf Otto II. dem Kloster Lehnin die Mühle in Nahmitz (54). Städte hatten im allgemeinen seit ihrer Gründung Mühlen. Prenzlau wird zwar erst 1235 Stadt, aber bereits 1223 wird dort eine Mühle erwähnt (55). Auch die Heinrichsmühle und die Schulzenmühle in Frankfurt treten dort schon 1223 auf (56). Vor der Gründung der Stadt Berlinchen 1278 bestand dort eine Mühle (57). 1223 Mühle in Döhre (bei Salzwedel) (58). Im 13. Jahrhundert werden viele Mühlen urkundlich genannt. Die Humboldt-Mühle in Tegel ist bald nach 1232 angelegt worden (59). 1251 schenkten die Markgrafen Johann I. und Otto III. dem Kloster zu Spandau eine Mühle auf der Panke bei dem Dorfe Wedding (60). Die Mühlen auf der Spree zwischen Berlin und Cölln werden 1285 zum ersten Male erwähnt (61); in diesem Jahre schenkten die Markgrafen Otto der Parochialkirche in Cölln eine jährliche Hebung "von der Mühle, die Cölln am nächsten liegt" (62). Für ein frühes Auftreten der Mühlen spricht, dass uns schon im 14. Jahrhundert wüste Mühlenstätten begegnen. 1319 verkaufte Markgraf Woldemar mit der Plattenburg "die olden Molen Stat" zu Gross-Leppin (Prignitz) (63). 1350 vereignete Markgraf Ludwig d. Á. der Stadt Sommerfeld eine wüste Mühle (64). 1358 in Garlyn (Uckermark): "datt olde Molenstat" (65).

Der Vorgang des Mahlens an sich ist bei allen mittelalterlichen Mühlen, seien es nun Hand-, Tier-, Wasser- oder Windmühlen, im Prinzip der gleiche. Sie unterscheiden sich zwar in der Arbeitsweise, in der Arbeitskraft und in der Güte des Erzeugten, aber dem Mahlgang selbst liegt bei allen diesen Mühlenarten derselbe Gedanke zugrunde: Das Korn wird zwischen zwei Mahlsteinen zerrieben, von denen der eine, der "Bodenstein", festliegt und ein wenig gehöhlt ist, während der andere, der "Läufer", beweglich ist und in die Form des Bodensteins hineinpasst. Die Steine sind die Hauptsache bei einer Mahlmühle; "bringt man ein paar Steine so zusammen und macht sie geschickt, dass der obere auf dem unteren ohne aufzuliegen bewegt werden kann, und dass dennoch durch Umdrehung des oberen die zwischen beide gebrachte Frucht zerrieben wird, ohne jedoch von der ganzen Last desselben zerquetscht zu werden, so hat man eine Mahlmühle" (66). Als Mahlsteine verwandte man vor allem grobe und feine Sandsteine und andere feste Steine, die eine Beimischung von Sand haben; Feldsteine wurden seltener benutzt, weil sie schwer zu bearbeiten sind (67). Der Stein musste fest sein und doch leicht zu bearbeiten sein, weil in ihn Riefen und Kämme nach einem bestimmten System eingehauen waren und von Zeit zu Zeit nachgearbeitet werden mussten (68).

Der Läufer wurde in Bewegung gesetzt und in dem richtigen Abstand zum Bodenstein gehalten durch eine eiserne Kurbel, das Mühleisen; an dieses Mühleisen war ein Getriebe angeschlossen, das ihm die bewegende Kraft vermittelte. Das Mühleisen war abnehmbar, 1508 bestimmte Markgraf Joachim, dass der Müller des Dorfes Schrampe (Altmark) sich alljährlich von Walpurgis bis Bartholomäi des Mahlens enthalten solle "und zu mehrer sicherung schuldich seyn, das Muhleysen des andern tages nach Walpurgis ohne verziehen den Burgermeistern und Rath zu Arentsehe biss auff Bartholomaei in verwahrung zu thun" (69).

Die Drehung des Obersteines beförderte das Mahlgut während des Vermahlens nach dem äusseren Rande der Steine; die Furchen der Mahlsteine unterstützten durch ihren Verlauf diese Zentrifugalkraft, die das Mahlgut nach aussen zu schleudern strebt (70). Das am

Aussenrand der Steine aus diesen herausfallende Getreide wurde von einer hölzernen Bütte, mit der die Mahlsteine umgeben waren, aufgefangen. Die Zentrifugalkraft des Läufers liess das Mahlgut nicht nur zwischen den Steinen nach aussen streben, sondern führte es auch in der Bütte im Kreise herum, bis es durch eine Öffnung der Bütte, das Mahlloch oder Mehlloch, aus dem Mahlwerk heraustrat.

Frühzeitig lernte der Mensch, das Mehl von der Kleie (71) zu scheiden. Bis um 1500 gebrauchte er dazu Siebe, die mit der Hand bewegt werden mussten; denn die Einrichtung, einen aufgespannten Beutel als Sieb an dem Mahlgang selbst anzubringen, in diesen Beutel den Mehlbeutel, das Mehl, wenn es das Mahlwerk verlässt, aufnehmen und ihn durch das Mühlwerk drehen und schütteln zu lassen, ist erst im Anfang des 16.Jahrhunderts bekannt geworden (72). Die Gabel, die den Mehlbeutel hielt, wurde bei jeder Umdrehung des Steines dreimal von einem Dreischlag getroffen; dadurch wurde der Beutel beständig gerüttelt und geschüttelt (73). Das so oft besungene Klappern der Mühle ist auf diesen Dreischlag zurückzuführen. Der Beutel, der das Mehl zu beuteln oder sichten hatte, bestand gewöhnlich aus Wolle; das dauernde Schütteln verursachte schnellen Verschleiss. Von den Wollbeuteln gab es verschiedene Sorten, je nachdem das Mehl feiner oder gröber werden sollte. Darum hielten sich die Stadtbäcker von Berlin einen eigenen Sichtebeutel (74).

Bei dem geschilderten Mahlvorgang wurde nicht alles Getreide verarbeitet und das Mehl nicht restlos abgeliefert. Es blieben von Getreide und Mehl Abfälle zurück, die wir heute als Verluste bezeichnen würden: Flurkorn, Steinmehl und Staubmehl. Flurkorn ist das Getreide, das nicht zwischen die Mühlensteine gelangte, sondern unterwegs verloren ging. Unter Steinmehl verstehen wir das Mehl, das in der Mehlrinne, der hölzernen Bütte (75) und zwischen den Mahlsteinen zurückblieb, oder dem bei einer Schärfung der Mahlsteine zu viel abgeriebener Sand beigemischt war (76). Daneben fiel noch Staubmehl ab, das in der Mühle herumstäubende Mehl (77), das in allen Ecken und Winkeln des Mühlengebäudes anzutreffen war; denn die Handsiebe und Mehlbeutel waren nicht geschlossen (78).

Im Laufe eines Jahres sammelten sich beträchtliche Mengen solcher Abfälle. So kamen in den Mühlen Berlins durchschnittlich im Jahre bei 190 Wispel (79) Roggen 20 Wispel Steinmehl und 6 Wispel Flurkorn ein (80). Die Mühle zu Beeskow mit ihren 9 Mahlgängen brachte nach dem Erbregister von 1514 jährlich 2 Malter (81) an Staubmehl (82). Die Mühle zu Storkow brachte nach dem Erbregister der Herrschaft Storkow neben 6 Malter Roggen und 8 Malter Malz jährlich 6 Scheffel Staubmehl (83). Jährliche Erträge an Staubmehl oder Steinmehl konnten sogar als Lehen ausgegeben werden; Kurfürst Johann belehnte 1498 die von Arnim: "unnd in den Mulenn zu Czedenick alle Steinmell, das dar Inn gefelt" (84). Flurkorn, Steinmehl, Staubmehl und Kleie wurden gewöhnlich zur Schweinemast verwendet. Kurfürst Joachim II. befahl in seiner Hofordnung dem Verweser des Mühlenhofes, dass er Steinmehl und Kleie nicht, wie bisher, verkaufen, sondern magere Schweine beschaffen und die damit mästen solle (85). Auf keinen Fall soll der Müller die Abfälle umkommen lassen. In der Hofordnung des Markgrafen Johann von 1473 finden wir die Anweisung an den Mühlschreiber, "das er das steinmel alle wochen zweymal aufkern lass und das In ein verslossen gemach tragen und messen lass, das man ein wissen hab, was ein Jar steinmels gefelle" (86). In Berlin hatten die Mühlenjungen das Flur-

korn und Steinmehl sorgfältig zu sammeln, aufzukehren und im Mühlenhof abzuliefern; dafür bekamen sie 1 Pfennig für den Scheffel (87).

Mahlen und einfaches Schroten (88) konnten auf demselben Mahlgang (Mahlwerk, Gehwerk (89)) vorgenommen werden, weil das Mühleisen den Abstand der beiden Mahlsteine voneinander jeweils vergrössern oder verkleinern konnte, für das Malzschroten war jedoch wegen der besonderen Beschaffenheit des gemälzten Getreides stets ein besonderer Mahlgang erforderlich. Als Kurfürst Joachim der Stadt Krossen 1524 die Anlegung einer neuen Mühle gestattete, unterschied er ausdrücklich "Malczwerk" und "andere Malwerck, als Rogen" (90). 1524 in Wriezen: die Lippehnische Mühle, "die mhel mole genanth" (91). Die Vordemühle bei Reetz hatte nur einen Korngang, ebenso die Mühle in Rietzkow (Neumark) (92). Wenn für die Bearbeitung des Malzes (93) nicht ein besonderer Mahlgang angelegt werden konnte, musste eine besondere Malzmühle erbaut werden. Frankfurt hatte 1391 eine Malzmühle in der Klinge (94). Wriezen hatte bis 1524 nur eine Mühle, die Lübeneksche oder Kleine Mühle; die Brauer mussten ihr Malz auf auswärtigen Mühlen schroten lassen, bis 1524 eine städtische Malzmühle erbaut wurde (95). 1573 hatte der Stadtrat von Müncheberg zwei Mühlen vor der Stadt; in der einen wurde alles Malz- und Schrotkorn gemahlen, in der anderen alles Brotkorn (96). 1610 wurde von der Stadt Bernau die Kleine oder Malz-Mühle zum Malzschroten erbaut (97).

Bei den Wassermühlen entsprach jedem Mahlgang ein Mühlrad. Die Kraft des Wassers war niemals so stark, dass ein Rad hätte mehrere Mahlgänge treiben können. Man konnte darum von der Zahl der Mühlräder auf die Zahl der Mahlgänge schliessen. Die Mühlräder werden in den Urkunden als rotae molendini (98), "grindell" oder "grunde" erwähnt. Die meisten Mahlmühlen begannen mit einem Rad und legten nach Bedarf weitere Räder an, wenn es die Kraft des Wassers gestattete. Die Malzmühle bei Wriezen durfte wegen Wassermangels nicht mehr als ein Rad haben (99). Die Plattenburg wurde 1552 an Matthias von Saldern verpfändet "sampt einer Muhlen mit zweyen grunden" (100). Die Neue Mühle auf der Kümmernitz bei Havelberg hatte 1528 "twe grindell" (101) und die Neue Mühle bei Woldenberg 1589 drei "Grundten" (102). Soldin erbaute schon 1317 für seine Stadtmühle das vierte Rad (103). Zum Stadtgericht in Neu-Landsberg gehörte 1372 eine Hebung in der "virradigen molen" vor der Stadt (104). Jede der vier Berliner Mühlen hatte im 16. Jahrhundert fünf Gänge (105). Selten hatte eine Mühle mehr als vier oder fünf Gänge. Die Neue Mühle bei Altruppin hatte sechs Gänge (106), die Mühle zu Beeskow 1514 neun Mahlgänge (107). Markgraf Johann von Küstrin liess die Cottbuser Stadtmühle sogar auf zehn Gänge erweitern (108).

Die Mühlräder dienten dazu, die Wasserkraft auf das Getriebe und durch das Getriebe auf das Mühleisen zu übertragen und dadurch den Mahlgang in Bewegung zu setzen; die Daumenwellen und Zahnräder bestanden ebenso wie die Zapfen der Wasserradwellen und ihre Zapfenlager aus Holz (109). Wenn das Wasser als Betriebsstoff benutzt wurde, wie es bei den Wassermühlen geschah, konnte entweder sein Stoss oder sein Druck auf das Mühlrad wirken. Wir sprechen von unterschlächtigen Rädern, wenn das Wasser die unteren Schaufeln trifft und sie nach vorn stösst, von oberschlächtigen Rädern dagegen, wenn das Wasser auf die oberen Schaufeln hinabstürzt und sie so durch seine Kraft abwärts drückt (110). Wir unterscheiden drei Arten der unterschlächtigen Räder (111). Bei den Staberrädern sind die Schau-

feln zwischen 2 Radkränzen oder Reifen eingezapft. Die Strauberräder bestehen dagegen nur aus einem Reifen, auf dessen Stirnkranz die Schaufeln stehen. Diese beiden Radarten sind in ihrer Höhenlage festgelegt. 1360 sollte die Stadt Treuenbrietzen ihre neue Mühle behalten, wie sie nun sei: "met twen strufraden" (mit zwei emporstarrenden Rädern) (112); und 1392 führte eine Mühle bei Berlinchen den Namen "Strufrad" (113). Die dritte Radart, das Panstterrad, unterscheidet sich dadurch grundlegend von den vorhergehenden beiden Arten, dass sie nach dem wachsenden oder abnehmenden Wasser in der Höhenlage verstellbar ist. Um die Räder höher und niedriger stellen zu können, sind die Zapfenlager der Wellen beweglich und liegen entweder in einem Gerüst (Stockpanster) oder hängen in Ketten (Ketten- oder Ziehpanster) (114).

Bei einer Wassermühle war der alleinige Betriebsstoff das Wasser. Der Wasserlauf, der eine Mühle speiste, wurde allgemein als Flutrinne bezeichnet. 1282 in der Uckermark: "aqueductus in Nedam, nominatus teuthonice eine vlütrenne" (115). 1232 in Spandau: canale fluuium, quod vulgari nomine 'Fluttrenne' appellatur (116). 1307 in Perleberg: "fluuiali, quod vulgariter vlutrenne appellatur" (117). Splinterfeld in Königsberg erhielt 1329 die markgräfliche Erlaubnis, "frey den watherfloth und dat flythe tho der Molenn tho brukenn" (118). Und von Lenzen heisst es: Die Stadt liegt an 2 Seen, davon der eine durch einen Kanal oder fluht die hiesige Wassermühle treibt" (119). Je reissender ein Wasserlauf war, desto günstiger war er für eine Mühlenanlage. Jobst sagt von der Stadt Frankfurt: "..wie auch Westenwerts auf den Nuhnischen Feldern unterschiedene starcke Quellen entspringen/ welche unsere Vorfahren bewogen/ daselbst Mühlen anzulegen"(120); und tatsächlich bestanden in der Klinge eine ganze Reihe von Mühlen. Die Wasserläufe, die die Mühlen der Mark antrieben, waren meist nur kleine Fliesse, Abflüsse von Seen oder Verbindungen zwischen Seen. Die Wassermühle in Gransee wurde vom Wasser des Wallgrabens getrieben, in den viele Gräben der Feldmark geleitet waren (121). Das "Mühlenfliess" in Lindow, die Verbindung zweier Seen, konnte die Heringsmühle und die Klostermühle treiben (122). Gebhaard I. von Arnstein, der Begründer der Herrschaft Ruppin, benutzte einen künstlich geschaffenen Höhenunterschied zwischen dem Ruppiner- und dem Molchowsee zur Anlage von zwei Mühlen (123). Die 1577 auf dem Ragöser Fliess bei Eberswalde erbaute Eichmühle erhielt ihr Wasser aus den vier Seen Hoppegarten, Kalte Wasser, Eierpfuhl und Heilige See (124). Selbst ganz kleine Bäche waren in der Lage, Mühlen zu treiben; so im Kreis Arnswalde "das winzige Petznickfliess, das aber einst eine Mühle trieb" (125). Wenn eine Mühle nicht unmittelbar an das natürliche Bett eines Flusses oder Baches gelegt werden konnte, musste dessen Wasser durch einen besonderen Mühlgraben auf die Mühle geleitet werden (126). 1373 erhielt das Domkapitel zu Havelberg von dem Markgrafen das ausdrückliche Recht, dass es seine Mühlen verbessern dürfe an der Zuleitung des Wassers, wie und auf welche Weise das immer geschehen könnte (127). Der heutige Lauf des Mühlenstromes in Prenzlau war sicherlich bei Errichtung der Drausemühle künstlich geschaffen worden, um das nötige Gefälle für die Mühlenanlage zu gewinnen (128). 1582 wird in Wusterhausen ein Abfluss der Dosse erwähnt, der sich teilte, um links das Fliess der Zweirademühle zu verstärken und rechts als "Schusterdosse" eine Loh- und Walkmühle in Bewegung zu setzen, "schon damals war es zweifelhaft, ob dieser Dosseabfluss ein natürlicher oder ein künstlich von Menschenhand hergestellter Wasserlauf sei" (129). Von den getrie-

nen Mühlen erhielten diese Fliesse und Gräben ihren Namen; meist einfach "Flutrinne" oder "Mühlengraben" (130), 1314 in Friedland: flumen molendinicum (131); 1315 in Lychen: flumen molendini (132); oft auch direkt nach dem Namen der Mühle, so "Bergmühlenfliess" und "Neumühlenfliess" (133).

Die wenigsten Wasserläufe in der Mark Brandenburg sind so kräftig gewesen, dass sie ganz von sich aus eine Mühle hätten treiben können. Das Wasser musste im allgemeinen in einem Teich gesammelt werden, um bei Bedarf mit vereinter und dadurch um so grösserer Gewalt auf die Mühlräder wirken zu können. 1281 in Soldin: "constagnacio molendini, que quidem constagnatio ein dik vulgariter nunccupatur" (134). 1303 in Treuenbrietzen: "loca stagnorum, quod est molentigk" (135). Die Anlage eines Mühlenteiches war nicht nötig, wenn die Mühle an einem See lag; dann war dieser See selbst Mühlenteich. 1271 in Broda (jetzt Mecklenburg): "Die Mühle, die durch das Überfliessen (habundancia) des Sees, der Tollensee genannt wird, das nötige Wasser erhalten soll" (136). Sonst musste ein künstlicher Teich angelegt werden, nötigenfalls unter Einbeziehung der umliegenden Wiesen. Nachdem 1554 der Bischof "im mullen bruch, an der buckow vor cziesar gelegen, einen newen teich angelegt und erbawet" hatte, standen die umliegenden Wiesen ständig unter Wasser (137). 1545 in der Altmark: "Nachdem er, Joachim Benen, zuvor von der kirchen darselbst zu Abbendorff eine wischen gehapt, die der zeitt mit in den molnteich gestewet worden.." (138). Trotz dieses ständigen Wasser-Ansammelns hatten die Müller oft über Wassermangel zu klagen. Der Wassermangel war in Arnswalde so gross, dass die Mühlen deshalb im Sommer oft still stehen mussten (139). Die Röbeler Mühle in Wittstock hatte zwar von alters her zwei Mahlgänge, konnte jedoch wegen Wassermangels meistens nur einen Gang gebrauchen (140). Die Grabenmühle in Küstrin ging Anfang des 17. Jahrhunderts infolge der Versandung des Grabens zu Grunde (141). Eine Mühle in Gransee musste in Stallungen umgewandelt werden, weil der künstlich angelegte Graben oft verweht und der zum Ansammeln des Wassers hergestellte Teich immer seichter wurde (142). Der Wassermangel war besonders im Winter und im Hochsommer sehr stark. 1563 in Prenzlau: "..und sonderlich in winters und Truckenen Zeitten die burger und einwoner mit dem Malen nicht fördern lassen könten..." (143).

Um das Wasser eines Baches in einem Mühlenteich halten zu können, musste es durch einen Dammbau aufgestaut werden. Solch ein einfacher Mühlendamm bestand aus Reisiggeflecht, Steinen und Erde. Er hatte nicht nur die Aufgabe, das Wasser für die Zwecke der Mühle zu stauen, sondern auch den Teich selbst einzudämmen und so die umliegenden Wiesen und Felder zu schützen. Otto Gans zu Putlitz erhielt 1318 von Markgraf Woldemar für seine Neue Mühle bei Tornow (bei Neuruppin) "Ris unde Erdhe tu deme Mollendike" (144). 1381 wurde es dem Kloster Heiligengrabe gestattet, zur Anlegung der Heidelberger Mühle auf der Feldmark zu Blumenthal (Prignitz) einen Damm aufzuschütten und einen Teich zu stauen (145). 1313 in Callies: "Die Mühle mit ihrem Damm" (146). 1522 in Landsberg: "Der vier Raden muller soll den tham zwyschen beyden thoren (gemeint ist: dem äusseren und dem inneren Tor) nach aller nothdurfft machen und halden, darmith er das wasser czu nothdurfft der mulen erhalden magk" (147). Auch bei Seen war eine Stauung nötig. 1310 inundatio der Seen Starutz und Cossin (Neumark, bei Marienwalde), "que vulgariter Stowinge dicitur" (148). 1318 inundatio des Sees Pritzen (Neumark, bei Marienwalde), "que vulgo dicitur Stawinge" (149). Während klei-

nere Wasserläufe durch einen Mühlendamm vollständig abgeriegelt wu den, wurde bei grösseren Flüssen nur ein Teil des Wassers benötigt die Dämme, die man durch Einrammen von Pfählen und Aufrichten von Steinhaufen im Strom selbst anlegte, sperrten dann nur etwa die Hä te des Flusses (150). Mancher Mühlendamm erhielt von der dabeilie genden Mühle seinen besonderen Namen; so in Potsdam der Hakendamm von der Hakenmühle (151). Es gibt noch eine andere Bedeutung des Wortes Mühlendamm als die eben geschilderte; dafür bietet Berlin ein treffliches Beispiel. Die älteste Verbindung zwischen Berlin Kölln war der Mühlendamm, agger molendinorum, der 1298 zuerst kundlich erwähnt wird (152), aber schon um 1100 als Verkehrsweg gelegt worden ist (153). Es ist demnach sicher, dass der Berliner Mühlendamm älter als die später an ihm angelegten Mühlen ist, aber erst von den Mühlen seinen heutigen Namen bekommen hat. Er war in alter Zeit ein schmaler, stegartiger Gang, in den zwei Brücken ein gebaut waren (154). Ebenso war es in Brandenburg: In ältester Ze hielt eine Fähre die Verbindung zwischen Neustadt und Dom Brandenb aufrecht; bald nach Entstehung der Neustadt wurde die Fähre durch einen Damm ersetzt, in den hölzerne Brücken eingeschaltet waren; a diesen Brücken errichtete dann später der Markgraf zwei Mahlmühlen mit vier Gängen (155). Damit scheinen die beiden Begriffe 'Mühlen damm' genügend geklärt. Der eine bezeichnet einen Teil der Mühlen anlage und dient ihr ausschliesslich; der andere ist ursprünglich ein Verkehrsweg, der teils aus Erde, Holz und Steinen im Wasser au geschüttet ist, teils aus hölzernen Brücken besteht, und der sich dann vorzüglich zu einer Mühlenanlage eignet, weil durch den aufge schütteten Damm der Fluss genügend verengt ist (156). Manche Mühl dämme waren so angelegt, dass sie nicht nur Mühlen Platz bieten, s dern auch Schiffe durchlassen konnten; 1298: "alle Schiffe, die durch den Mühlendamm der Städte Berlin, Fürstenwalde und Köpenick hindurchfahren" (157). Das war zum Beispiel in Brandenburg nicht der Fall. Der Damm zwischen Neustadt und Dom Brandenburg sowohl w zwischen Altstadt und Neustadt - 1323: molendinum in aggere int veterem et novam civitatem situm (158) - verbauten der Schiffahr den Weg; in einem weiten Umweg musste den Schiffen eine Wasserver kehrsstrasse geschaffen werden (159). Überhaupt war die Schiffahr durch Mühlendämme sehr erschwert, wenn nicht gar ganz unmöglich ge macht. So heisst es von Rathenow: "Die Behufs dieser Mühlen ange- legten FluthRönnen, WasserUeberfälle und Grundschützen hemmen den natürlichen Havellauf gänzlich" (160).

Die Stauanlagen, die zum Betriebe einer Mühle nötig waren, mussten neben ihrer eigentlichen Aufgabe des Stauens jederzeit übe schüssiges Wasser ohne Schaden für die Mühle und das umliegende Ge lände abführen können. Diese Aufgabe versahen die Wehre oder Wass überfälle mit neben ihrer eigentlichen Aufgabe des Stauens (161), oder es mussten besondere Freiarchen gebaut werden. Die Höhe der Wehre war so eingerichtet, dass das überflüssige Wasser, das für d Mühle nicht gebraucht wurde, über ihren Rücken hinwegfliessen konn te; aus dieser Zweckbestimmung ist der Name 'Wasserüberfall' für 'Wehr' entstanden. Wenn der Mühlendamm, wie es bei den kleineren Bächen und Fliessen geschah, den Wasserlauf vollständig abriegelt musste in den Damm eine Freiarche eingebaut werden. Die Freiarch oder Freischleusen konnten durch aufgesetzte Schützen das Wasser zur erforderlichen Höhe aufstauen und es andererseits zu beliebig Zeit wieder ablassen. 1544 in Strausberg: "die frie arche" (162) 1564 in der Grenzmatrikel zwischen Pommern und der Neumark: "die Freyarch oder Wasserfluth, so aus dem Rezischen Mühlenteich gehet

163). 1522 in einer Verordnung für den Vierradenmüller in Landsberg: "Er sol auch uff der freyargke die schutzbiethe (Schütze) machen, anderhalbe dylen (Planken) hoch, damit er das wasser czu gross gewere, hat er macht, das wasser durch czu lassen, damit der mulen kein Schaden oder ungedey dar auss erwachse müge" (164). Über die Freiarche und das Mühlengerinne hin verbanden Brücken die einzelnen Teile des Mühlendammes miteinander. 1353 in Eberswalde: das Gericht "up den damme von eyner Brügghe tu der andern" (165). 1385 in Beeskow: "dy brucken, dy uf den temmen legen" (166). Wenn eine Mühle nicht im Wasserlauf selbst, sondern seitwärts davon angelegt war und ein Mühlgraben dessen Wasser auf die Räder führte, war eine doppelte Sicherung nötig. Nachdem im Flusse selbst ein Damm (Wehr, Wasserüberfall) Mühlwasser in den Mühlgraben geleitet hatte und das übrige Wasser über seinen Rücken hatte weiterfliessen lassen, sorgte im Mühlgraben eine Freiarche dafür, dass das von der Mühle nicht benutzte Wasser des Mühlgrabens unschädlich abgeführt wurde. Das durch die Freiarche oder über das Wehr fliessende Wasser bezeichnen wir im Gegensatz zu dem eigentlichen Mühlengerinne als wüstes Gerinne, Freigerinne oder Vorflut (167). Es musste immer streng darauf gehalten werden, dass die Vorflut frei blieb, damit jederzeit überflüssiges oder über Gebühr gestautes Wasser und Hochwasser ohne Schaden für die Mühle und das umliegende Gelände abgeleitet werden konnte. Die von Blumenthal versprachen 1381 dem Kloster Heiligengrabe, die "vorvlut" der Heidelberger Mühle (Prignitz, bei Wittstock) nicht zu behindern (168). Kloster Marienfliess verpflichtete sich 1491 bei der Vererbpachtung der Mühle zu Drosenow (bei Plau-Mecklenburg): "ok uth brynghen tho lathenn de vorvluth" (169). Das Domkapitel von Havelberg bestimmte 1528 für den Müller in Schönermark: Meissner solle das überflüssige Wasser ("dat auerflodige water"), das ein- oder mehrmals im Jahre komme, wenn er oder seine Nachfolger es nicht erhalten könnten, in den Kummernitzsee laufen lassen; doch wenn er dieses überflüssige Wasser irgendwie nötig habe, solle er es ruhig gebrauchen (170). Ausser den allgemeinen Schotten konnte ein Staudamm besondere Notschotten besitzen, die nur bei ausergewöhnlichen Gelegenheiten aufgezogen wurden. 1320 beschlossen Kloster Himmelpfort und Stadt Lychen in einem Vergleich, dass zwei Schotten dauernd verschlossen bleiben sollten, von deren Schlüsseln den einen die Stadt und den anderen der Mühlenmeister besitzen sollte; nur in zwei Fällen sollten die Schotten geöffnet werden, einmal wenn das Wasser bei der Reinigung des Grabens über Gebühr hätte gestaut werden müssen, und dann, wenn bei Kriegsgefahr die Stadt zu ihrem besseren Schutz beschlossen hätte, durch Überschwemmung ein verfälschtes Eis, sog. Wind- oder Hohleis, anzulegen (171).

Das aufgestaute Wasser wurde durch eine Schleuse auf das Mühlrad geführt. 'Schleuse' (172) aus lateinisch sclusa, sclusae, exclusae bezeichnete ebenso wie 'Grundwerk' und 'Arche' den gesamten Wasserbau, der das Mühlengerinne einfasste (173). 1519 bestimmte das Domkapitel zu Havelberg, der Müller Hans Meissner solle auf eigene Kosten "die schluse effte argke erholden" (174). Die Schleuse oder Arche war eine kastenähnliche Einfassung des Mühlengerinnes, die gewöhnlich aus Holz bestand; das Domkapitel wollte Meissner so viel Holz geben, wie zum Bau der Schleuse nötig wäre (174). Das Gerinne teilen wir ein in das Obergerinne in der Vorarche (vor den Wasserrädern), in das Mahl- oder Untergerinne in der Hinterarche (bei den Wasserrädern und unterhalb) und in das wüste oder freie Gerinne, das durch die Freiarche oder über das Wehr abgelassen wurde (175). Die Vorarche war bedeutend höher gebaut als die Hinter-

arche, um so bei unterschlächtigen Mühlen die Stosskraft des Wasser zu erhöhen und bei oberschlächtigen Mühlen den Druck des Wassers überhaupt erst zu ermöglichen. Das Obergerinne wird 1373 in Havelberg als "der Möllne Water druppe (Traufe)" bezeichnet (176). Bisweilen war nicht nur die Vorarche, sondern auch ein Teil des oberen Flusslaufes erhöht. 1561 gestattete Kurfürst Joachim der Stadt Rathenow, "das die fluttbett so hoch mogen geschüttet werden, damit sie mit Iren mullenn mogen malen" (177). Der Unterbau der beiden Archen, der Vorarche und der Hinterarche, bestand aus Grundbalken (Grundschwellen), die auf Grundpfählen ruhten (178). Der erste Grundbalken der Vorarche war zu einem festen Bollwerk ausgebaut, um den Unterbau der Vorarche vor dem Eindringen des aufgestauten Wassers zu schützen und die Schotten oder Grundschützen zu tragen; dieses Bollwerk wurde 'oberster Fachbaum', 'Wehrbaum' oder 'Grundbaum' genannt (179). Der letzte Grundbalken der Vorarche, der den Absturz des Wassers auf die Mühlräder zu lenken hatte, hiess der 'Hauptfachbaum' (178). Der Pächter der grossen Mühle in Königsberg übernahm 1358 die Verpflichtung, beide Mühlenarchen (ambas archas molendini) und das, was auf deutsch 'scherwerch' (der hölzerne Unterbau) genannt wird, selbst zu bauen (180). 1360 in dem Vergleich zwischen Kloster Zinna und Stadt Treuenbrietzen: die Stadt soll "den gruntboem derselbin molen" weder höher bauen noch nach vorn oder nach hinten verlegen (181). Der Mühle des Klosters Himmelpfort in der Stadt Lychen wurde 1315 erlaubt, "auf dem Grunde des Mühlengrabens (fluminis molendini)" ein Balkenwerk (trabem) zu errichten, das in deutscher Sprache ein 'Grundbalke' genannt wird (182). Nach den Statuten von 1450 durften die Müller in Gardelegen einen "grunth bohm" nur mit Erlaubnis des Stadtrates anlegen (183). Obergerinne und aufgestautes Wasser waren durch Schotten (Grundschützen) getrennt; es waren das Schloss- oder Falltüren (184), die mit Kettengewinde aufgezogen wurden, wenn das Wasser in die Vorarche laufen und so das Mühlwerk in Gang bringen sollte. Während des ganzen Mittelalters haben wir uns die Einrichtung der Wasseranlagen im wesentlichen unverändert zu denken; technische Neuerungen und Verbesserungen traten erst auf, als der Dampfbetrieb und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte einen starken Wettbewerb hervorriefen. Kam wirklich einmal ein Müller auf den guten Gedanken, an den Mühlenarchen eine technische Verbesserung vorzunehmen, dann erging es ihm, wie es 1582 dem Zweirademüller in Wusterhausen ergangen war: der Graben am Burgwall, "darin der zwey Rade Müller eine Schäling zu machen vorhabens, ein Ehrbahrer Rath aber ihm dasselbe nicht gestatten wollen, als ein Novum opus und dass vor Alters nicht gebräuchlicht gewesen" (185).

Wassermühlen waren eine für damalige Zeit kostbare Anlage. Man war darum bestrebt, sie möglichst sicher anzulegen. Bollwerke und Palisaden umhegten oft die Mühlen. 1339 in Betzendorf (Altmark): "de Molne mede de Plancken ümme de Molne unde de Plancken von Hermann Mölners hues an wente in den Vorborg graben unde de brugghe by den Plancken" (186). Die Schneidemühle in Prenzlau musste von jedem Block eine Schale zur Erhaltung der Bollwerke geben (187). 1335 bestimmte der Markgraf für Kloster Reetz, dass Tannen zu Bau und Ausbesserung der Bollwerke angepflanzt werden sollten: "Grunholtz soll man hegen an beider seit der Stadt und des Closters zu der Bawunge" (188).

Wenn eine Wassermühle in einsamer Gegend, an der Grenze oder an einer Heerstrasse lag, musste sie stark befestigt werden. Die Hegermühle (189) bei Eberswalde hatte ihren Namen daher, dass sie

mit Gehägen (Hagwerk), einer Art Befestigung, umgeben war; sie gehörte mit zu den ersten deutschen Anlagen in dieser Gegend; später begründeten die Deutschen bei dieser Mühle ein Dorf und gaben ihm den Namen der Mühle (190). Ebenso geschah es mit Vierraden (191), da die Welse seit 1250 die Grenze zwischen Brandenburg und Pommern bildete, hatte die Mühle mit ihren vier Mahlgängen befestigt werden müssen; unter dem Schutze dieser Befestigung entstand das heutige Vierraden (192). Die alte Hakenmühle bei Potsdam war mit Hecken bewehrt; denn ihr Name ist von 'Hag', 'Gehege' abzuleiten (193). Diese Befestigungsart war ein nur sehr einfaches, aber für den Angriff gefährliches Bollwerk; es bestand aus langen, kreuzweise in die Erde gestossenen Pfählen, zwischen die grosse Mengen Buschholz und Reisig gepackt waren; Hakendamm und Hakenmühle waren demnach als Aussenwerke der Burg Potsdam anzusehen (193).

Bei wichtigen Mühlen, die im Schutze einer befestigten Siedlung lagen, genügte ein Mühlenturm zur Sicherung. 1438 in der wüsten Dorfstätte Wendgräben der Neustadt Brandenburg: "Ouch mogen die gnanten Burgermeistere, Rathmanne und Burgere die Mollen-Thorme und andere Buwe, als sie das begriffen haben sullen, reithe buwen und zcu einer Lantwere in Buwe und Were behaleden" (194). Bei Freienstein stand dem Eingang der Karwerburg gegenüber ein fester Turm, sein Zweck war, die alte Burgmühle zu schützen (195). Lagen bedeutende Mühlenwerke abseits schützender Siedlungen, dann war es bisweilen nötig, zu ihrem Schutze Burgen zu errichten. Von einem Asканier wurde bei Bötzow ein Eisenhammer angelegt, an den eine Mahl- und Schneidemühle angeschlossen wurde; um diese Werke sicherzustellen, zugleich zum Schutze des Havelüberganges wurde dann die Burg Neumühl erbaut (196). Die Burg bei Rhinow hatte ihren Namen Mühlenburg von der Wassermühle, die dicht neben der Burg lag und von ihr geschützt wurde (197); 1494: "myn Andeil an der molne, beleghen tor mollenborch" (198).

Das beste Mittel, eine Mühle zu sichern, war für Städte natürlich, diese in einer Stadt selbst anzulegen, und das haben ja auch viele Städte getan. Selbst in Festungen fand sich immer noch ein Plätzchen für eine Mühle. So befanden sich in der Festung Küstrin ausser 23 Handmühlen auch Wind- und Wassermühlen; Testament des Markgrafen Johann von 1546: "..und dazu auch die stehende Mühlen, so wir selbst zum theill erbawet und weiter zuerbawen bedacht." (199); es bestanden nicht nur eine Windmühle und eine Rossmühle (200), sondern auch eine Wassermühle mit drei Gängen innerhalb der Festungsmauer (201). Wenn kein natürlicher Flusslauf die Stadt durchquerte, war die Möglichkeit gegeben, entweder den Arm eines Flusses oder den Abfluss eines Teiches in die Stadtmauer einzubeziehen. Von diesen beiden Möglichkeiten hat Wittstock Gebrauch gemacht. Die Mühle am Röbeler Tor wurde durch eine Ableitung des Dosseteiches, die man durch die Mauer in die Stadt eingeführt hatte, getrieben (202), die Glinzemühle dagegen von einem unter der Stadtmauer ein- und ausfliessenden Arm der Glinze (203). In Wusterhausen war von der Dosse beim Kyritzer Tor ein Mühlenfliess abgezweigt und auf eine kurze Strecke durch die Stadt geführt (204). Ebenso gab es in Perleberg (205), Prenzlau (206) und Pritzwalk (207) künstliche Mühlengräben in der Stadt als Abzweigungen von um die Stadt herumfliessenden Flüssen.

Dass nur die Wassermühlen bleibende Namen erhalten haben, beweist ihre überragende Bedeutung für die Mark. Die Namen der ein-

zelnen Mühlen lassen mancherlei Rückschlüsse zu auf ihre geographische Lage oder auf ihre Besitzer und Erbauer, auf die Zahl ihrer Gänge oder auf ihr Alter. Da sie nicht von vornherein gegeben waren sondern sich im Volke entwickelten und bildeten, haben sie oft urkundlichen Wert (208).

Der Mühlenname nahm vor allem auf die geographische Lage Bezug "See"- Mühle 1361 in Ziesar (209). "Graben"- Mühle in Altruppin (210), in Gransee (211), 1327 in Königsberg (212). "Damm"- Mühle bei Friedland (213), 1590 und vielleicht schon 1333 in Reetz (214), 1345 in Perleberg "molendinum, quod dicitur vulgariter upe damme" (215). Nach einer Landwehr: 1375 "Wehr"- Mühle ("Weremo(e) bei Biesenthal (Barnim) (216). "Kietz"- Mühle bei Biesenthal (217). Nach einem Fliess: "Spring"- Mühle in der Neumark (218), 1435 bei Biesenthal "In der mulen, die lange renne genannt" (219), 1375 "Langherenne" (220); in Freienwalde 1375 eine Mühle, "dy lange Ronne" genannt (221). "Heide"- Mühle bei Münchehofe (Niederbarnim) (222); 1425 "de Heyde Mole" des Klosters Himmelstädt (Neumark) (223); 1434 "Heidemul" bei Köpenick (224). "Burg"- Mühle in Dom Havelberg (225), "Schloss"- Mühle in Altruppin (226), 1514 "Borchmollen" in der Altstadt Salzwedel (227). "Ober"- und "Unter"- Mühle in Arnswalde (228); "Negdermolne" und "ouerste molne" in Dauer i. Uckermark (229).

Mühlen wurden ferner benannt nach Städten, zu denen der nächste Weg führte. Die Mühle vor dem Berliner Tor in Altlandsberg wurde schon 1375 "molendinum Blumberg" genannt, weil sie an dem Wege nach dem ehemaligen Städtchen Blumberg lag (230). Die Mühlen in Berlin dagegen wurden nach ihrer Entfernung von den beiden Städten Berlin und Cölln "Berliner"-, "Mittel"- und "Cöllnische" Mühle genannt (2

Dorfmühlen erhielten ihren Namen von den Dörfern, in oder bei denen sie lagen. 1331 "die Mühle bei dem Dorf Mantel gelegen" (bei Königsberg) (232) wird 1329 erwähnt als "eine Mole, genanth die Manthell-Mole" (233). Die Heidelbergsmühle war ein Überbleibsel des eingegangenen Dorfes Heidelberg (234). Anderseits erhielten Dörfer ihren Namen von ihren Mühlen: Neumühl bei Bötzow; Hegermühle bei Eberswalde; Ravensmühle bei Lenzen; 1312 "in rauensmolen" (235) Mühlenbeck in Niederbarnim (236).

Des öfteren finden wir Mühlen bei und sogar in Stadttoren, sie führen dann bisweilen den Namen "Tor"- Mühlen. Von Gardelegen heißt es: "In einem ieglichen Thore lieget eine Mühle/ eine Wassermühle/ die allewege von demselben den Nahmen führt/ als die Stendelsche Mühle/ die Magdeburgische Mühle/ die Soltsche (d.h. Salzwedelsche) Mühle (237); bei Bekmann ist die Lage dieser Mühlen so erklärt: "Vor in dem thore und zwischen dem innern und äussern thor lieget eine Wassermühle" (238); 1412 wird als Mühle vor Gardelegen die "stendelissche" erwähnt (239). 1549 in Arnswalde: "beide Mühlen, ..die ander zwischen beiden Thoren gelegen" (240). 1313 Tormühle in Königsberg: "die Mühle, gelegen in den Toren vor Königsberg" (241).

Von Mühlen in oder bei Toren erhielten viele Stadttore der Mark ihren Namen. In der Altstadt Brandenburg: 1315 "ante valvas molendinorum civitatis" (242); "Mühlentorstrasse" (243). In der Neustadt Brandenburg: 1454 "Mollendar" (244). In Berlinchen: 1362 "dat molendor" (245). In Spandau: 1584 "Mollenthor" (246). In Perleberg das Dobercynische oder Mühlentor (247). In Rathenow:

1417 "Möllendor" (248), 1483 "Mollendor" (249). Das Vierradentor in Königsberg hatte nicht von der Stadt Vierraden, sondern von der vor ihm gelegenen Wassermühle mit vier Gängen seinen Namen (250). Mühlentore gab es ferner in: Buch i. Altmark (251), Arnswalde (252), Templin (253), Zielenzig (254), Mittenwalde (255), Seehausen (256), Rheinsberg (257), Landsberg a.W. (258), Fürstenwalde (259), Friedeberg (260), Lindow (261) Putlitz (262), Bernau (263), Eberswalde und Soldin (264). In der Festungsmauer von Küstrin gab es vor 1535 eine "Mühlenpforte", die zu den Schiffsmühlen führte (265).

In Städten, die in ihrem Innern Wassermühlen bargen, treffen wir Mühlenstrassen an. In Arnswalde stand die Untermühle am Mühlentor, während sich die Obermühle in der Mühlenstrasse befand (266). In Stendal: 1475 (267) und 1486 "Mollenstrate", 1567 "Mollenstrasse" (268). Die Mühlenstrasse in Rhinow lag in Richtung der Mühlenburg (269). In Rheinsberg war die Mühlenstrasse ein alter Strassenzug (270). Mühlenstrassen gab es ferner in vielen anderen Städten, so in Landsberg (271), Pritzwalk (272), Rathenow (273), Strasburg (274).

Oft wurden Mühlen auch benannt nach ihren Erbauern, Besitzern oder Benutzern. Nach dem Kloster: "dy monnike mollen" (275) (Mönchsmühle) bei Schildow, 1473 die "Moneke Mollne" (276), Eigentum des Klosters Lehnin; 1455 "Monchmole" in der Mittelmark bei Berlin (277); "Kloster"- Mühle bei Lindow (278). Nach einem Hospital: "Heilige-Geist"- Mühle in Dom Brandenburg (279); in Königsberg: 1315 "inferior molendinum sancti Spiritue" (280), 1460 als "de hegestermole" (Geister-Mühle) bezeichnet (281); 1491 in Stendal: "des hylgengestes mollen" (282). Nach der Landesherrschaft: "Amts"-Mühle in Rheinsberg (283); 1425 bei Himmelstädt "de Heyde Mole, de dar is geheten des Marckgreuen Mole" (284); "Markgrafen"- Mühle in Cottbus, die von Markgraf Johann von Cüstrin angelegt und nach ihm benannt ist (285). Nach den häufigsten oder alleinigen Mahlgästen: "becker muele" 1516 in Frankfurt (286); 1530 bei Strausberg die "Beckermollen", die jetzt als Schlagmühle bekannt ist (287). Nach einzelnen Besitzern: 1281 bei Soldin: "molendinum hartuingi" (Hartwings-Mühle) und "molendinum gerardi de wrech" (Gerhard-von-Wrech-Mühle) (288); 1330 bei Königsberg: "molendinum, quod vulgariter dicitur molendinum relicte Anselmi" (Anselms-Witwe-Mühle) (289); 1331 die "Schreibers"- Mühle bei Lychen: "Johannes Schreiber oder jeder Besitzer der Mühle, die "Scriversmölne" genannt wird..." (290); 1420 bei Salzwedel "lippolds mole" (291); bei Strausberg: 1354 "Beiersmole" (292); bei Frankfurt: 1253 "heinrichs mole" (293) und 1516 "Kalemessers mole" (294); bei Pritzwalk: 1344 "molendinum volgariter plaumans mel dictum" (Plaumanns-Mühle) (295).

Abgesehen von besonderen, den einzelnen Landschaften und Städten eigentümlichen Namen, wie z.B. "Hahnenwinkel"- Mühle bei Kyritz nach dem Gelände Hahnenwinkel (296), lassen Mühlennamen häufig auf Alter oder Grösse der Mühlen, auf die Zahl ihrer Gänge oder die Art ihrer Abgaben schliessen. 1337 "Alte" Mühle in Kyritz (297), "Neue" Mühle in Altruppin (298), 1303 in Perleberg (299), 1318 in Tornow i. Ruppin (300); in Apenburg (Altmark, bei Salzwedel) wurde die "Alte" Mühle abgebrochen und nördlich davon an einem Fischteich unter dem Namen "Neue Mühle" wieder aufgebaut (301). 1358 "Grosse" Mühle in Königsberg (302); 1516 "grosse muele" in Frankfurt (303); "Kleine" Mühle (paruum molendinum) in Biesenthal (304), in Bernau

(305). "Zweirade"- Mühle in Wusterhausen (306), bei Soldin 1278 "molendinum, quod vocatur duae rotae" (zwei Raden) (307), in Kyrit die "Dreiradensche" Mühle (308); "Vierraden"- Mühlen in Kyritz (30 und Wusterhausen (310); 1311 "Vierraden" bei Schwedt (311). Die "Pfeffer"- Mühlen deuten darauf hin, dass diese Mühlen als ständige Abgabe Pfeffer zu geben hatten; 1526 in Krossen "Pfeffer"- Mühle (312); 1322 in Pritzwalk "peper mel" (313).

Eine besondere Art von Wassermühlen bezeichnen wir als Schiffmühlen; denn wir teilen die Wassermühlen ein in feststehende Pfahl-Mühlen - nur von diesen war bisher die Rede! - und in schwimmende Schiffsmühlen (314). Die Schiffsmühlen hat wahrscheinlich Belis 536 erfunden, als er in Rom von den Goten belagert wurde (315). Schon aus dieser Tatsache geht hervor, dass zu ihrer Anlage und zu ihrem Betriebe keine besonderen Umstände nötig waren. Für eine Schiffsmühle ist ein genügend grosser Fluss Voraussetzung, weil er ohne jede künstliche Stauung allein durch die Kraft seiner Strömung das Wasserrad in Bewegung setzen muss; die Schiffsmühlen sind darum stets unterschlächtig. Jede Anlage besteht aus zwei Einzelschiffen; der Mahlgang ist auf dem grösseren "Hausschiff" aufgebaut, während das kleinere "Wellschiff" die Welle des Wasserrades tragen hilft; das von der Strömung getriebene Wasserrad liegt also zwischen beiden Schiffen (316). Die Schiffe mussten verankert werden, weil sie sonst von der Strömung fortgerissen worden wären. Im 14. Jahrhundert werden in Havelberg Schiffsmühlen erwähnt (317). Die Schiffsmühlen von Küstrin wurden erst von dem letzten Vogt von Küstrin Kurt von Burgsdorf, im Anfang des 16. Jahrhunderts erbaut; ihm kaufte sie Markgraf Johann ab (318). Sie lagen etwas unterhalb der damaligen Oderbrücke, so dass sie durch deren Pfeiler und Eisbrecher gegen Eisgang geschützt waren (319). Das Amt Tangermünde besass im 16. Jahrhundert eine Schiffsmühle (320). Noch 1753 gab es bei Sehausen Schiffsmühlen: "wiewohl sich die Stat zu sommerszeit, und wader weg gut, auch der schifmühlen zu Beuster und Scharpelo bedienen (321).

Neben den Wassermühlen hat es im Mittelalter in der Mark viel Windmühlen gegeben. Die Windmühlen sind ebenso wie die Wassermühle keine deutsche Erfindung; doch wer sie erfunden hat, und wo sie erfunden sind, ist ungeklärt (322). Durch die Kreuzfahrer sind sie aus dem Orient, wo sie damals schon bekannt waren, nach Europa verpflanzt worden. Jedenfalls sind sie in Europa zuerst nach 1100 in Frankreich nachweisbar (323).

In der Mark Brandenburg treten die Windmühlen dementsprechend bedeutend später auf als die Wassermühlen. Im Landbuch Karls des Vierten von 1375 sind 41 Windmühlen aufgeführt (324), von denen neun wüst lagen, sie werden als ventimola, ventimolum, molendinum quod per ventum volvitur oder movetur oder trahitur (325) bezeichnet. Schon vor 1375 sind Windmühlen in der Mark urkundlich nachweisbar. Bereits 1303 sind Windmühlen bekannt gewesen; als in diesem Jahre die Markgrafen dem Kloster Zinna Mühlengerechtigkeit verliehen, wurden ausdrücklich "ventorum molendina" im Privileg erwähnt (326). 1315 erlaubte Markgraf Woldemar dem Domkapitel von Brandenburg, bei Garlitz eine Windmühle zu bauen (327). 1330 vereinigte Markgraf Ludwig dem Kloster Chorin eine Windmühle bei Golt "molendinum, quod pellitur vento" (328). 1348 bei der Mühlengerechtigkeit der Stadt Frankfurt: "Molendina in aquis, in terris" (329) 1352 wurden der Stadt Luckau bestehende und noch zu errichtende

Mühlen überlassen: "cum Molendinis uentilibus uel aquaticis" (330). 1355 vereignete Markgraf Ludwig d.R. dem Kloster Reetz das Dorf Rietzig bei Arnswalde "mit den erbauten und noch zu erbauenden Mühlen per aquas et cum vento" (331). Und schon im Anfang des 14. Jahrhunderts besass das Domkapitel von Havelberg neben anderen Mühlen auch eine Windmühle (332).

Bei den Windmühlen unterscheiden wir zwei Arten: die deutschen oder Bock-Windmühlen und die Holländer Windmühlen. Die Bockwindmühlen haben davon ihren Namen, dass ihr ganzes hölzernes Gebäude auf einem Zapfen oder Ständer ruht, der wegen der daran angebrachten Schwellen und Streben auch der 'Bock' genannt wird (333). Wenn die Flügel nach dem Winde gedreht werden sollen, muss das ganze Gebäude gedreht werden (334). Die Drehung der Mühle wird ermöglicht durch einen langen Hebel an der Hinterwand des Gebäudes, dem Sterz, der bei starkem Wind auch zugleich als Stütze dient. Die Holländer Mühle (335) wurde zuerst um 1150 in Flandern gebaut (336); sie gehört also der neueren Zeit an. Im Mittelalter haben wir es nur mit Bockwindmühlen zu tun; man kann darum die Bockwindmühle mit Recht die "deutsche" Windmühle nennen, wenn sie auch keine deutsche Erfindung ist.

Mehrere Mühlen gleicher oder verschiedener Art konnten zu einem 'Mühlenwerk' zusammengeschlossen werden, so war es häufig, dass Wasser- und Windmühlen vereinigt waren. In Havelberg fasste man die Rossmühle, mehrere Wassermühlen und eine Windmühle unter dem Begriff 'Havelberger Mühlenwerk' zusammen (337). 1472 in Salzwedel: "de lippoldes mollen, water mollen und wint mollen" (338). 1430 "das mulwerck uber wasserwerck und wintwerck czu Osterburg" (339). 1514 die Burgmühle in Salzwedel: "die wassermollen und zu sampt einer wintmollen daczw gehorig" (340). Die Mühle in Gramzow (Uckermark, bei Prenzlau) war 1580 "eine Wasser und Windtmulle" (341). Die Kleine oder Lubeneksche Mühle in Bernau bestand aus einer oberschlächtigen Wassermühle und einer dazugehörigen Windmühle (342). Aus diesem der Mühle übergeordneten Begriff erklärt es sich, dass man ein Mühlenwerk teilen konnte. 1449 in Osterburg: "dat sy sodanne mollewerck van ein andern In twen parten und deilen scholen" (343).

Auf dem Lande genügte eine Mühle für mehrere Ortschaften; Städte dagegen besassen in der Regel mehrere Mühlen (344). Müllrose besass 1275 bereits drei Mühlen (345), Teltow 1289 ebenfalls drei (346); selbst das kleine Pritzwalk hatte 1344 drei Stadtmühlen (347). In Wittstock bestanden 1573 fünf Mühlen (348), in Gransee um 1600 sieben Mühlen (349). Frankfurt besass nach dem Steuerregister von 1572 zehn Mühlen (350); und Bekmann berichtet von Stendal bei einer alten Zeichnung aus dem Jahre 1569: "Vor eben demselben thore (gemeint ist das Ungelische Tor!)/ zehlet man auf eben der zeichnung 15 Windmühlen" (351). Wenn auch Städte noch so dicht beieinander lagen, so wollte doch jede Stadt über eigene Mühlen verfügen können; in Brandenburg z.B. hatten sowohl Altstadt wie Neustadt und Dom Brandenburg eigene Mühlen (352).

Eine Wasser- oder Windmühle war für damalige Zeiten ohne Zweifel eine kostbare Einrichtung. Wertvoll war eine Mühle für den Mahlgast, weil eine Auswahl an Mühlen, vom Mahlzwang abgesehen, schon wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse sehr beschränkt, wenn nicht gar ganz unmöglich war, und für den Müller, weil er mit einer Mühle Mahlrecht und damit eine wirtschaftliche Lebensgrundlage hatte. Wertvoll war also eine Mühle vor allem wegen ihrer Einrichtung an

sich, weniger wegen ihres Baues und ihrer Anlage. Wasser- und Wi
mühlen bestanden im Mittelalter durchweg aus Holz. Sie waren so
fach gebaut, dass sie verlegbar waren. 1373 erhielten die Bürger
von Havelberg die Erlaubnis, die Wassermühle, die der Stadt am nä
sten lag, im Winter bei Eisnot abzubrechen und sie wieder aufzuba
wenn die Eisnot vorüber sei (353). Um 1320 erlaubten die Herzöge
von Pommern der Stadt Neu-Landsberg, die beiden Mühlen an dem Bac
Kladow an einen bequemeren Ort zu verlegen (354). Als Woldenberg
1404 dem Deutschen Orden seine Mühlen verkaufte, wurde vereinbart
dass die Mühlen nur stromabwärts verlegt werden dürften (355). 1
hören wir von einer Mühle des Klosters Chorin, "die vormals nechs
unter dem dorff keten gelegen unnd In kurtzvergangen Jaren abgebr
unnd hinabewarts gegen Falckenberg uff eine andere stette des Clo
sters eigenthumbs" verlegt worden ist (356). Die alte Wassermühl
auf dem Teltefliess stand ursprünglich in der Nähe der Stadt Telt
wurde aber dann später nach dem Dorfe Machnow verlegt (357). Von
Goltzer Windmühle bei Chorin heisst es 1330: "so, dass sie die Mü
abbrechen oder an einen anderen Ort verlegen können"(358). Dass
fast alle Mühlen der Mark wegen des Windes oder des Wassers ausse
halb der geschlossenen Siedlungen liegen mussten, war für sie in
Kriegszeiten verhängnisvoll. 1397 z.B. zogen die Mecklenburger v
Lenzen und verbrannten die Mühlen (359). In der Neumark wurden 1
durch den Hussiteneinfall der grösste Teil der Mühlen verwüstet (
Und 1434 berichtete der Vogt der Neumark an den Grosskomthur über
Gewalttaten der Pommern an der Mühle zu Wardin (Neumark, bei Arns
walde) (361). Der grösste Feind der Mühlen aber ist nicht der Me
gewesen, sondern der Mehlstaub. Dem Müller des Mittelalters war
nicht bekannt, in welch hohem Masse mit Mehlstaub gesättigte Luft
explosionsgefährlich ist (362); das sichtbare Staubmehl, das sic
in allen Ecken und Winkeln des Mühlengebäudes ansammelte, und noc
mehr der unsichtbare Mehlstaub haben von jeher bei geringsten An-
lässen, etwa beim Funkenschlagen der Mahlsteine, zu grossen Mühle
bränden geführt. Diese Zerknallgefahr des Mehlstaubs ist der hau
sächlichste Grund dafür, dass wir so oft in den Urkunden von wüst
liegenden Mühlen hören (363); 1375 lagen von 267 Mühlen 58 wüst
(364). Die genannten drei Tatsachen - der leichte Holzbau der
Mühlen, die häufigen Kriegszüge und Feindseligkeiten und die Zer
knallgefährlichkeit des Mehlstaubes - in ihrer vereinten Wirkun
lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass sich eine mittela
terliche Mühle im ursprünglichen Zustande bis auf unsere Zeit er-
halten hat (365).

II. Mühlenrecht und Mühlenbesitz

Von Anfang an galt in der Mark Brandenburg ebenso wie in den anderen Territorien der Grundsatz, dass das Mühlenrecht ein Regal des Landesherren ist, dass also nur er das Recht auf Mühlenbau und Mühlenbesitz hat (366). Entstanden ist das Mühlenregal aus dem Wasserregal (367). Infolge der Ausbildung des Wasserhoheitsrechtes hat sich im Anfang des 12. Jahrhunderts ein Mühlenregal des Reiches an allen fliessenden und stehenden Gewässern entwickelt (368). Daraus ist die enge Verbindung von Wasserrecht und Mühlenrecht zu erklären. 1301 erhielt Kloster Zinna "das Eigentum des Flusses mit den Mühlen, die auf ihm gebaut sind" (369). Herzog Barnim von Pommern stiftete 1235 bei der Gründung der Stadt Prenzlau "das Wasser zum Bau von Mühlen, die sie nicht werden entbehren können"(370). 1429 Klage des Markgrafen Johann gegen die Stadt Frankfurt: "dat sy ene Möle in der Oder, dy unses Hern und Vaders is, mit aller fluth und allem Rechte gebuwet hebben" (371). Als die Askanier in die Mark Brandenburg kamen, war diese Entwicklung des Mühlenregals aus dem Wasserregal beendet; seit Bestehen der Mark haben daher die Markgrafen von diesem Mühlenregal des Reiches in ihrem Gebiet Gebrauch gemacht und stets die Anlegung von Mühlen als ihr ausschliessliches Vorrecht angesehen (372). Von Anfang an schalteten die Markgrafen frei und ungebunden in der Ausübung des Mühlenregals; man kann deshalb die Privilegien der Kaiser Friedrich III. und Maximilian nur als die Bestätigung eines alten Rechtes ansehen (373). 1456 erteilte Kaiser Friedrich III. dem Kurfürsten Friedrich und seinen Nachkommen ein Mühlenprivileg: "..und dass sie auch in allen vorgemeldten ihren Landen zu ihr und ihrer Land-Nothdurfft, auf ihren Wassern, wo, wann und wie sie wollen, Mühlen aufrichten, bauen und deren nach allem ihrem Gefallen gebrauchen und genissen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert" (374); Kaiser Maximilian bestätigte dann 1518 noch einmal dieses Privileg (375). Es ist in diesen beiden Urkunden nur von Wassermühlen die Rede. Ursprünglich hat das Regal auch nur an Wassermühlen bestanden; mit der Einführung der Windmühlen wurde es aber ohne weiteres auch auf diese ausgedehnt (376). Die Grundsätze des deutschen Mühlenrechts konnten ferner ohne Schwierigkeit auf die slawischen Verhältnisse übertragen werden, weil den Slawen Wassermühlen unbekannt waren. An dem Mühlenregal hatten die Landesherren ein grosses wirtschaftliches Interesse; denn es war für sie eine der wichtigsten Einnahmequellen (377). Wie wichtig und wertvoll das Mühlenregal für die Landesherrschaft war, geht daraus hervor, dass es sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Brandenburg-Preussen gehalten hat; erst ein Gesetz vom 28. Oktober 1810 hob den Mühlenzwang und damit das Mühlenregal auf (378).

Die Markgrafen haben nur zum Teil das Regalrecht für sich selbst in Anspruch genommen, d.h. selbst Mühlen erbaut. Markgräfliche Mühlen bestanden in landesunmittelbaren Städten, wie Berlin, Rathenow, Brandenburg. Der Name 'Markgrafenmühle' lässt den Markgrafen als Erbauer erscheinen: 1344 in der Golmer Heide (Neumark, bei Königsberg) "die Mühle, die allgemein 'des marggrafen mole' genannt wird" (379); 1350 "die Mühle, gelegen in der Heide bei Gobbin (Neumark, bei Soldin), einst genannt 'des Marggrafen Mole'' (380); 1425 bei Himmelstädt (Neumark, bei Landsberg) "de Heyde Mole, de dar is geheten des Marckgreuen Mole" (381); die "Mark-

grafen-Mühle in Cottbus, die von Markgraf Johann von Küstrin angelegt und nach ihm benannt ist (382). Markgräfliche Mühlen gab es auch in slawischen Dörfern; so 1273 in Wendisch-Nemerow (jetzt Mecklenburg, bei Stargard) (383). Manche Mühlen lagen später abseits und allein, weil sie von den Markgrafen in slawischen Gebieten erbaut worden waren und zuerst nur slawische Mahlgäste hatten, und weil dann später nicht überall deutsche Siedlungen bei ihnen angelegt worden sind (384). Bevor Städte gegründet wurden, bestanden bisweilen dort schon markgräfliche Mühlen; so 1278 in Berlinchen (385), 1297 in Dramburg (386). Von vielen markgräflichen Mühlen hören wir erst, wenn sie von den Markgrafen als Lehen ausgegeben, verpachtet, verkauft oder verpfändet wurden.

Dass die märkischen Mühlen des Mittelalters nur zum Teil von den Markgrafen selbst angelegt worden sind, hat seinen Grund darin, dass in der Zeit der Naturalwirtschaft das Mühlenregal den Wert von barem Gelde hatte; es diente den Markgrafen als Bezahlung für Dienste mancherlei Art oder als Mittel, um die immer leeren Kassen auf zufüllen. Wenn nun der Markgraf kraft seines allgemeinen Regalrechtes Städten, Klöstern oder Einzelpersonen das Recht zum alleinigen Bau und Betrieb von Mühlen in einem bestimmten Gebiet übertrug, bezeichnen wir dieses neue, räumlich begrenzte Recht als Mühlengerechtigkeit; die Mühlengerechtigkeit ist demnach ein besonders verliehener Teil des allgemeinen Mühlenregals.

Der mächtige Adel im Westen der Mark, der als Dank für seine Waffentreue in einzelnen Gliedern eine fast landesherrliche Stellung in seinem Gebiet hatte, besass neben anderen landesherrlichen Rechten auch die Mühlengerechtigkeit; die Grafen von Lindow in der Herrschaft Ruppin (387), die Edlen von Plote in der Ostprignitz (388), die Gänse zu Putlitz in der Westprignitz. Das Gebiet dieses Adels war so gross und sein Recht, Mühlen zu bauen, räumlich so umfassend, dass er von sich aus Mühlengerechtigkeiten verleihen konnte (389). 1259 gestatteten die Edlen von Plote der Stadt Kyritz, auf der Jägelitz Mühlen zu bauen (390). 1448 erhielt Neuruppin von Graf Albrecht das Recht, Rossmühlen anzulegen (391). Auch andere Adlige konnten eine Mühlengerechtigkeit besitzen. In Freienstein hatten die von Rohr das alleinige Recht, Wasser- und Windmühlen zu bauen (392). Die Ritter von der Ost erhielten 1317 Schloss und Stadt Driesen zu Lehen mit der Mühlengerechtigkeit: "mit den molen, de dar sint und noch buwen mach" (393).

Die Mühlengerechtigkeit gehörte oft zum geistlichen Besitz. Die Mühlengerechtigkeit in Havelberg war ursprünglich ein Recht des Havelberger Bischofs, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitbesitzer der Stadt Havelberg zustand; er überliess es dann bald seinem Domkapitel (394); 1373 Bestätigung des Markgrafen: Das Domkapitel solle Mühlen bauen können, was für welche, wie viele und wo nur immer sie wären (395). Bischof Dietrich von Lebus erbaute 1497 in Seelow zwei Windmühlen (396). Sein Nachfolger Georg berief sich 1548 auf das bisher unbestrittene Recht der Bischöfe von Lebus, auf des Stiftes Grund und Boden neue Mühlen anzulegen (397). 1298 erhielt das Domstift in Soldin bei seiner Gründung von Markgraf Albrecht die Mühlengerechtigkeit (398). Viele Mühlen des 13. und 14. Jahrhunderts sind durch Klöster entstanden; denn die Mönche waren in der älteren Zeit der Mark die Vorkämpfer des wirtschaftlichen Fortschritts. In dem Bau und der Anlage von Mühlen taten sich besonders die Cisterzienser in Lehnin

und Chorin hervor (399). In dem Gebiet des Havelberger Bischofs hatten die Mönche die Erlaubnis, auf ihren Besitzungen Mühlen anzulegen (400). Kloster Zinna erhielt 1301 von den Markgrafen das Recht über Wind und Wasser (401).

Während in slawischen Dörfern die Mühlen eine direkte markgräfliche Anlage waren, waren in den deutschen Dörfern die Organisatoren der neuen Siedlung, die Schulzen, meistens auch die Erbauer der Mühlen (402). Bisweilen wurde die Mühlengerechtigkeit in Dörfern zugleich mit diesen vergeben, so 1295 in dem Dorf Sydow (Neumark, bei Arnswalde) an das Kloster Bernstein (403), 1314 in 3 Dörfern an die Mönche zu Krewersdorf (Neumark, bei Landsberg) (404), 1355 in Rietzig (Neumark, bei Arnswalde) an das Kloster Reetz (405). Ebenso erhielten Erbauer von Städten, die Lokatoren und Schulzen, Mühlengerechtigkeit (406): 1235 in Prenzlau (407), 1253 in Frankfurt (408), 1257 in Landsberg (409).

Auch Städte konnten eine Mühlengerechtigkeit erhalten: Landsberg a.W. 1253 (410), Schönfliess 1281 (411), Königsberg 1298 (412), Arnswalde 1336 (413), Frankfurt 1348 (414), Spandau 1349 (415), Bärwalde 1350 (416). Prenzlau hatte Mühlengerechtigkeit seit 1287 (417); und noch 1563 bestätigte Kurfürst Joachim dieser Stadt das Recht, Mühlen zu erbauen: Es sei ihm zu Ohren gekommen, "das sie mit mülen nach notturft nicht vorsehen" seien und im Winter und bei Trockenheit ihre Bürger nicht rechtzeitig abfertigen könnten, darum gestatte er, "das sie andere und mehr möllen erbawen und uffrichten mugen", doch sollte die Stadt vor jedem Bau erst seine Bauerlaubnis einholen (418).

Wer die Mühlengerechtigkeit besass, war jederzeit berechtigt, in seinem Gebiet selbst Mühlen zu erbauen oder anderen den Bau einer Mühle zu gestatten. 1381 gestatteten die von Blumenthal dem Kloster Heiligengrabe, eine Mühle in Heidelberg anzulegen (419). 1317 erhielt Henning Blume vom Kloster Marienwalde die Erlaubnis, in Regenthin (Neumark, bei Marienwalde) eine Mühle zu bauen (420). 1519 gestattete das Domkapitel von Havelberg dem Hans Meissner, die alte Mühlenstätte bei dem Dorf Schönermark wiederaufzubauen (421), und 1528, eine neue Mühle auf der Kümmernitz zu bauen (422).

Der Mühlengerechtigkeit entgegengesetzt und doch mit ihr auf gleicher Stufe stehend ist das ius prohibendi, das Recht, Mühlenanlagen zu verbieten. Für eine Stadt, die regen Handel trieb, war es wichtiger, dass ein Flusslauf für die Schiffahrt frei blieb, als dass die Wasserkraft des Flusses Mühlen dienstbar gemacht wurde; so besonders für Perleberg. Perleberg liess sich im Jahre 1307 von Markgraf Hermann das Versprechen geben, dass er niemals auf der Schiffahrtsrinne eine Mühle bauen werde (423). Um ganz sicher zu gehen, liess es sich noch in demselben Jahre 1307 dieses Versprechen von den Markgrafen Otto und Woldemar wiederholen (424). Der Besitz der Stepenitz im Stadtgebiet brachte Perleberg noch nicht freie Schiffahrt auf dem ganzen Fluss, die Wittenberger Mühle auf der Stepenitz vor ihrer Einmündung in die Elbe stand dem entgegen (425). Deswegen schloss Perleberg 1337 mit Johann von Buch, dem Landeshauptmann der Mark Brandenburg, hier in seiner Eigenschaft als Inhaber der Herrschaften Wittenberge und Garsedow, einen Vertrag; es kaufte die Mühle auf, die den freien Lauf der Stepenitz behinderte, und Buch versprach, in Zukunft die Stepenitz nicht mit Mühlen, Deichen oder Wehren zu verbauen, zugleich mit dem Recht auf das Wasser erwarb Perleberg das Einspruchsrecht, alle die Schiff-

fahrt behindernden Bauten, wie Mühlenanlagen, Deiche u.s.w., ohne weiteres verbieten zu können (426). Die aufgekaufte Wittenberger Mühle wurde abgerissen und in Perleberg wieder aufgebaut; den Verlust der Wassermühle ersetzte Wittenberge sofort durch zwei Windmühlen (427). Dieses ius prohibendi hat die Stadt Jahrhunderte hindurch besessen; noch 1513 wurde ihr das erworbene Recht von Kurfürst Joachim I. bestätigt (428). Ein ähnliches ius prohibendi besass Kyritz. 1256 erhielt Kyritz von den Edlen von Plote das Recht, jede Verbauung des Flusses Jägelitz zu verbieten; doch war die Stadt berechtigt, Mühlenanlagen, die den Lauf des Wassers nicht hinderten, zu errichten (429). Auch Königsberg setzte sich frühzeitig in den Besitz des Verbietungsrechtes. 1292 erwarb die Stadt dieses Recht von den Markgrafen Otto und Conrad; sie erhielt damit freie Schiffahrt auf der Rörike von Königsberg abwärts zur Oder und die Oder abwärts nach Stettin zugesichert; niemand durfte auf der Rörike Mühlen bauen und dadurch die Schiffahrt der Bürger behindern (430). Der Rat der Stadt war ängstlich besorgt, dass niemand dieses Recht der Stadt schmälerte. 1364 mussten sich die von Fiddichow verpflichten, niemals die Rörike mit Häusern, Brücken oder Fischwehren zu verbauen (431); und ebenso musste 1412 Peter Brandenburg bei dem Kauf einer Mühle versprechen, dass er durch keinerlei Hindernisse den freien Lauf des Flusses hindern werde (432).

Die Landesherren hüteten sich, allzuoft eine allgemeine Mühlengerechtigkeit zu vergeben. Lieber gestatteten sie den Bau einzelner Mühlen, sie hatten dabei den Vorteil, dass das Regalrecht vollständig in ihrer Hand blieb, und das war ja bei einer Verleihung der Mühlengerechtigkeit nicht der Fall. Einige Schulzen und Lokatoren erhielten als Besoldung oder als Entschädigung für ihre Dienste das Recht, Mühlen anzulegen. So durften der Schulze in Friedland eine Mühle (433), die Lokatoren in Krone (jetzt Westpreussen) (434) zwei Mühlen und auch die Lokatoren von Lychen (435) zwei Mühlen erbauen. Adlige und Bürgerliche erhielten das Recht, eine Mühle anzulegen; die Markgrafen gestatteten 1499 Hans von der Schulenburg den Bau einer Windmühle zu Lenzen (436), 1530 dem neuen Hofmarschall Adam Trotten, "die Altte Mollenstedt, In der Hauell bey Zedenick gelegen, widerumb zu seinen besten zu erbawen" (437), 1542 Ludicke von Quitzow, vor seinem Dorf Premslin (Prigsnitz, bei Perleberg) eine Windmühle zu erbauen (438), 1525 Barto Mollner zu Driesen, auf der Netze eine neue Mühle aufzurichten (4 Ebenso erhielten Klöster und Städte dieses Recht. Die Markgrafen erlaubten: 1271 dem Kloster Broda, auf seinem Wirtschaftshof ei Mühle zu errichten (440), 1296 dem Kloster Reetz den Bau einer weiteren Mühle (441), 1315 dem Domkapitel von Brandenburg, eine Windmühle bei Garlitz zu bauen (442), 1281 Schönfliess (443) un 1291 Stendal (444) eine Wassermühle, 1350 Bärwalde eine Wasser- oder Windmühle (445), 1524 Krossen eine besondere Malzmühle (446 1533 Strausberg (447), 1533 Müncheberg (448) und 1544 Wriez (449) eine Windmühle.

Wenn der Markgraf auch Mühlengerechtigkeiten vergab und den Bau einzelner Mühlen gestattete, so blieben doch noch viele Mühle in seiner Hand, die er teils selber hatte anlegen lassen, teils a erledigte Lehen eingezogen hatte. Nur wenige dieser Mühlen sind das ganze Mittelalter hindurch markgräflich geblieben; alle ande ren gingen mit der Zeit in fremde Hände über; denn bei der herrschenden Naturalwirtschaft diente der Besitz der Mühlen dem Markgrafen dazu, Geld zu schaffen oder Geld zu ersetzen. Zu diesem

Zweck konnte der Markgraf die Mühlen als Lehen vergeben, verschenken, verkaufen, verpachten oder verpfänden.

Viele Mühlen vergab der Markgraf zusammen mit dabeiliegenden Dörfern oder Städten; sie galten dann nur als Zubehör der Ortschaften. Die Markgrafen belehnten: die von Wedel 1370 mit Schloss und Stadt Reetz "mit molen" (450) und 1372 mit Stadt Nörenberg "mit mollen" (451), 1408 Hans Schulteis, Bürger zu Frankfurt, mit dem Dorfe Lindow "mit der Mole, dy darczu gehoret" (452). Sie schenkten: 1273 dem Kloster Broda das Dorf Wendisch-Nemerow mit der Mühle (453). Sie verkauften: 1319 die Plattenburg an das Bistum Havelberg "mit den dam und die olden Molen-Stat tu groten Leppin" (454). Sie verpfändeten: 1429 die Stadt Rathenow mit den Mühlen (455), 1456 dem Achim Hake das Schloss Potsdam "myt der haken mol und der wynt mol doselbs vor postamp gelegen" (456).

Zur Entlohnung oder Entschädigung für Dienste irgendwelcher Art gaben die Markgrafen einzelne Mühlen als Lehen aus. Adlige und Bürgerliche wurden belehnt: 1318 Otto Gans zu Putlitz mit der Neuen Mühle zu Tornow bei Gransee (457), 1353 Johann von Waldow mit einer Mühle in Reppen (458), 1434 der kurfürstliche Rat Heinz Donner mit der Heide-Mühle und der Rabensteinschen Mühle bei Münchehofe (Lebus, bei Müncheberg) (459). Schulzen und Lokatoren wurden mit Mühlen belehnt, oft in den deutschen Dörfern, bisweilen auch in Städten, wenn dort schon Mühlen vor der Gründung bestanden; 1244 Johannes von Grewendorf, einer der Lokatoren von Friedland, mit einer Mühle in der Nähe der Stadt (460); 1248 die Lokatoren v. Parwenitz bei der Stiftung der Stadt Lychen mit zwei Mühlen, "die fortan Zubehör des Schulzenamtes bleiben sollen" (461). 1253 der Schulze von Frankfurt mit zwei Mühlen (462). Auch andere markgräfliche Beauftragte konnten mit Mühlen besoldet werden. Als Georg von Schulenburg 1525 auf drei Jahre zum Amtmann in Driesen bestellt wurde, gehörten zu seiner Besoldung die Mühlen in Driesen, Friedeberg und Woldenberg (463).

Geistliche Stiftungen, Kirchen, Klöster, Domkapitel, Altäre erhielten Mühlen geschenkt. Die Markgrafen schenkten: 1294 einem Frühmessaltar in Eberswalde die Mühle in Hegermühl (464), 1326 dem Kloster Marienfliess die Grävendicks-Mühle (465), 1329 einem Altar in Königsberg (466) und 1350 dem Hospital in Bärwalde (467) eine Mühle; 1298 wurde das Collegiatstift Soldin bei seiner Gründung mit einer Anzahl Mühlen ausgestattet (468), ebenso 1299 das Kloster Himmelpfort (469).

Während die Mühlengerechtigkeit, die Erlaubnis zum Bau einer Mühle und die Verleihung oder Verschenkung einer Mühle Vergünstigungen der Markgrafen waren, die einen rein persönlichen oder doch vorwiegend persönlichen Charakter trugen, waren der Verkauf, die Verpfändung und die Verpachtung einer Mühle ausschliesslich geschäftliche Angelegenheiten, die nur vom geldlichen Interesse beherrscht wurden. Der Verkauf einer Mühle brachte dem Landesherrn eine einmalige, grössere Geldsumme. So wurden verkauft: 1526 die Pfeffermühle an die Stadt Krossen (470), 1309 die Mühle zwischen den Dörfern Redelsdorf und Bredereich (Uckermark, bei Lychen) an das Kloster Himmelpfort (471), und 1313 eine Stadtmühle an Woldenberg (472). Da den Christen im Mittelalter das direkte Geldausleihen gegen Zins verboten war, verstand man unter einem Verpfänden von Mühlen im Grunde genommen ein Verkaufen, aber mit der besonderen Klau-

sel, dass ein Rückkauf jederzeit erfolgen könne, und dass die Pfandinhaber "dy Molen und Damme In gewonliken buwe und in redeliker festunge und beterynge beholden" sollten (473). Die Verpfändung einer Mühle hatte für die Markgrafen den grossen Vorzug vor dem Verkauf, dass die verpfändete Mühle jederzeit durch Abdeckung des erhaltenen Kredites wieder zurückerworben werden konnte. Nur zu einem kleinen Teil gelang es den Markgrafen, ihre Schulden abzudecken und dadurch ihre Pfänder einzulösen; meist gingen die Mühlen allmählich in den völligen Besitz der Pfandinhaber über. Die Markgrafen verpfändeten: 1201 Kloster Lehnin die Mühle zu Nahmitz (474), 1352 die Spandauer Mühlen (475), 1356 die Prenzlauer Mühlen (476), 1482 die Rathenower Mühlen (477).

Den grössten geldlichen Nutzen zog der Markgraf aus seinem Mühlenbesitz, wenn er die Mühlen in Erbpacht gab. Der Erbpächter hatte für das Erbe (hereditas) eine einmalige Kaufsumme zu zahlen und ausserdem noch eine jährliche Abgabe zu entrichten; das Eigentum aber (proprietas) behielt der Markgraf (478). Johann von Grewendorf, einer der Lokatoren von Lychen, hatte 1244 die von ihm erbaute Mühle zwei Jahre abgabenfrei; nach diesen zwei Jahren gehörte das Erbe ihm, aber er musste dem Markgrafen Pacht zahlen (479). Die Markgrafen gaben in Erbpacht: 1307 die Mühle zu Neustadt-Eberswalde Conrad von Finow und Meister Conrad (480), 1492 die Mühle zu Soldin dem Müller Georg Krause: "das wir Jorgen Krause dieselben Mollen erblich eingetan" (481), 1455 die Mühlen in Mittenwalde (482), 1512 die Mühlen in Rathenow (483) und 1558 die beiden Mühlen in Seehausen (484) den betreffenden Städten. Die vielen Beispiele in den beiden Landbüchern von 1337 und 1375 zeigen, dass in den Dörfern und oft auch in den Städten die Erbpacht die gebräuchliche Art der Auswertung des markgräflichen Mühlenbesitzes war. An die Stelle der Erbpacht trat bisweilen die Zeitpacht. 1335 überliess Markgraf Ludwig der Stadt Rathenow die markgräfliche Mühle auf drei Jahre gegen eine bestimmte Pacht (485); und 1418 überliess Markgraf Friedrich zwei Bürgern, Heinz Donner und Henning Stroband, die Mühle zu Spandau auf ein Jahr; der Markgraf verpflichtete sich dabei, eine bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten: "und das sollen wir in 6 Wochen zuvor kundigen" (486); als dieses Pachtjahr in der Spandauer Mühle abgelaufen war, wurde die Pacht um ein weiteres Jahr verlängert (487); um 1419 verpachtete Wirich von Treutlingen, Statthalter der Mark, dem Götz Jäger die Neue Mühle bei Bötzow auf drei Jahre (488).

Wer aus der Hand des Markgrafen eine Mühle zum Lehen oder zur Erbpacht erhalten hatte, besass das Nutzungsrecht und das Lehns- bzw. Erbeigentum; das Obereigentum aber stand dem Markgrafen zu. Dessen Einwilligung war bei jeder Veräusserung solcher Lehns- oder Erbmühlen erforderlich. So gestattete Markgraf Friedrich 1440 seinem Lehnsmann Heinz Donner die Verpfändung der Heidemühle (489). Ebenso war für die Veräusserung geistlicher Stiftungen die Einwilligung des Stifters nötig; 1516 erhielt das Hl.-Geist-Kloster in Salzwedel von den Markgrafen eine Wind- und Wassermühle (490) und bekam fünf Jahre später auch die Erlaubnis, dieses Mühlwerk veräussern zu dürfen (491). Von einem vollen Eigentumsrecht an einer Mühle konnte nur dann gesprochen werden, wenn sich Lehns- bzw. Erbeigentum und Obereigentum in einer Hand befanden. Das Obereigentum bereits erworbener Mühlen erhielten von den Markgrafen durch Schenkung: 1251 das Kloster zu Spandau über die Mühle auf der Panke beim Dorfe Wedding (492), 1340 Kloster Zehdenick über die Mühle

in der Stadt Zehdenick (493), ein Altar in Bernau über die Helle-Mühle (494); durch Kauf: 1288 Kloster Marienpforte (Uckermark, bei Beizenburg) über die Mühle zwischen Berkholz und Kröchelndorf (Uckermark, bei Prenzlau) (495), 1353 die Stadt Eberswalde über die dortigen Mühlen (496).

Mühlenstätten und wüste Mühlen hatten nach mühlenrechtlichen Begriffen denselben Wert wie betriebsfähige Mühlen; denn das Mahlrecht haftete nicht an den Baulichkeiten der Mühle, sondern an dem Grund und Boden, auf dem die Mühle stand. Wer also von den Markgrafen eine Mühlenstätte oder eine wüste Mühle erwarb, hatte damit ohne weiteres das Recht, auf diesem Platz eine Mühle zu erbauen und in Betrieb zu nehmen, und konnte dieses Recht an andere weitergeben. Die Markgrafen vereigneten 1306 der Stadt Dramburg einen Platz zur Erbauung einer Mühle (497), verliehen 1438 eine wüste Mühlenstätte bei dem Dorf Stycken (bei Beelitz) (498), bestätigten 1453 dem Gise Brewitz in Salzwedel die Mühlstätte zu Seben (499), belehnten 1546 Stephan von Löben zu Giesensdorf mit der "wusten Molle kurath" (bei Lebus) (500) und 1517 die v.d.Marwitz in der Neumark mit einigen Mühlenstätten (501); der Abt zu Zambra verkaufte 1335 der Stadt Landsberg a.W. die wüste Mühle "zur Linde" (502).

Zum vollen Besitz einer Mühle gehörte die Gerichtsbarkeit, das Mühlengericht. Die Mühlengerichte, das höhere und das niedere, lagen immer in Händen dessen, der das Obereigentum über die Mühlen hatte. Mit Sicherheit kann man von dem Besitz der Mühlengerichte auf den Besitzer der Mühle schliessen. So wechselten die Mühlengerichte ihren Herrn nur, wenn auch die Mühle ihren Eigentümer wechselte; infolgedessen blieben bei der Verpachtung der Mühlen die Gerichte grundsätzlich ausgeschlossen (503). 1320 erhielt Spandau eigene Gerichtsbarkeit; ausgenommen waren aber Mühle, Mühlenhof und Mühlendamm, die auch weiterhin dem markgräflichen Gericht zuständig blieben (504). Der falsche Woldemar überliess 1348 der Stadt Prenzlau das Eigentum der Mühlen: "Vortmer scholen die Ratmanne richten alle Bröke, die dar geschuyt in den molen" (505). Markgraf Ludwig trat 1353 der Stadt Eberswalde die Mühlen ab "med me Gerichte up den damme von eyner Brügghe tu der andern, und med alle deme rechte grot oder klyne, hoch oder neder" (506). 1409 kaufte ein Bürger in Königsberg das niederste Gericht; aber über die Stadtmühlen erhielt er kein Recht (507). 1467 verkaufte Neustadt-Eberswalde seine Mühle: "Item wat overfaringhe (Übertretung eines Gesetzes) geschyht uppe de demmen unde in der molne mit Worden offte mit Werken, dat hefft nymant to richten, wen de Rad" (508).

Es ist aus der im Mittelalter herrschenden Naturalwirtschaft zu erklären, dass Mühlen nicht nur dem Lebensunterhalt ihrer Besitzer dienten, sondern auch im gleichen Masse als wertvolle Kapitalsanlage galten; sie blieben daher oft nicht in den Händen derer, die sie von den Markgrafen erworben hatten, sondern wurden, wie jedes andere Wertobjekt, weiterverliehen, -verpachtet, -verkauft. 1339 stellte Ludolph von Wedel einen Lehnbrief aus über die Mühle zu Pegelow (Pommern, bei Saazig), die er seinerseits vom Landesherrn zu Lehen trug (509); 1388 verkaufte Kloster Broda zwei Mühlen an das Kloster Himmelpfort (510). Das Domkapitel von Havelberg gab 1375 das ganze Mühlenwerk in und um Havelberg, zu dem Wasser- und Windmühlen und eine Rossmühle gehörten, in Erbpacht (511), Kloster Lehnin 1473 die Mönchemühle bei Schönerlinde (512), Bischof Johann von Havelberg 1507 die Rote Mühle in Wittstock (513). Es war nichts Ungewöhnliches, dass Mühlen von früheren Besitzern zurückerworben wurden; so

kaufte das Domkapitel zu Havelberg 1556 die Unterkummernitzsche Mühle zurück (514). Der Rückkauf einer Mühle kam sogar sehr häufig vor, weil den Kaufverträgen ein Vorkaufsrecht als besondere Klausel eingefügt werden konnte. Kurfürst Joachim gestattete 1521 dem Hl. Geist-Kloster in Salzwedel, die ihm überlassenen Mühlen zu veräusse es musste sich jedoch verpflichten, "wo sie die forder verkawffen wolten, unns zuuor anzubietten" (515). Zu den Verpflichtungen des Getreidemüllers zu Neustadt-Eberswalde gehörte 1467: "Weret sake, dat dy molenmester dy molne vorkopen wil, so sal he sy deme rade an beden thu den ersten" (516). Bei dem Verkauf der Mönchemühle 147 verlangte Kloster Lehnin von dem neuen Besitzer, dass er sie zuerst dem Kloster anbieten solle, wenn er sie verkaufen wolle (517). Ein mal führte der Streit um das Vorkaufsrecht zu der Empörung einer Stadt; 1479 behauptete Bischof Wedego von Havelberg ein Vorkaufs- recht an den Mühlen der Stadt Wittstock zu besitzen und leitete dar aus einen Anspruch auf die von der Stadt erkauften Wassermühlen he das führte zu einer allgemeinen Empörung der Stadt gegen ihren Bi- schof; 1482 entschied der Markgraf den Streit: die Mühlen seien Eigentum des Bischofs und der Stadt stehe kein Recht daran zu; um die Bürgerschaft zu strafen, soll der erzürnte Bischof alle Witt- stocker Mühlen abgebrochen und die Bürgerschaft gezwungen haben, in Wilsnack mahlen zu lassen (518).

Der Besitzer einer Mühle konnte, wenn er nicht selbst Müller von Beruf war - und das waren die wenigsten - , seinen Besitz nicht anders verwerten, als dass er einen Mühlenmeister als Geschäf führer einsetzte oder aber die Mühle einem Müller in Pacht gab. Da die letztere Möglichkeit bei Dorfmühlen allgemein üblich und bei st tischen Mühlen sehr häufig war, ist es erklärlich, dass der weitaus grösste Teil der märkischen Mühlen in irgend einer Weise verpachtet war und daher Pacht zu zahlen hatte, sei es nun, dass der Müller selbst Erbpächter der Mühle war, sei es, dass der Müller sie für ei nen anderen in der Form der Erbpacht verwaltete (519). Die Pacht v Mühlen ist dasselbe, was der Zins bei Hufen ist: "die Abgabe des Nutzniessers an den nächsten Eigentümer oder dessen Stellvertreter" (520). Die Mühlenpacht (pactus) setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, die im allgemeinen nicht voneinander getrennt und unter- schieden sind: 1. die Pacht im engeren Sinne als Abgabe für den Gewerbebetrieb und 2. der Zins (census) als Abgabe für den Grun und Boden. In einigen wenigen Fällen ist eine Abgabe ausdrücklich als Zins bezeichnet; sie wurde dann entweder nur für den Platz ge- geben, auf dem die Mühle stand, oder aber auch für das an die Mühle angrenzende Müllerland. Die Mantel-Mühle in der Nähe von Königsber lag auf Gross-Mantelschem Gebiete; aber ein Zapfen des Wasserrades ruhte auf Rehdorfschem Grunde, "daher auch der Müller der dortigen Obrigkeit jährlich ein Gewisses entrichtet" (521). Nach dem Land- buch Karls IV. hatten 1375 zu geben: die Mühle in Ost-Insel (Alt mark) 2 Schillinge "pro censu" (522); die Mühle in Schönfeld (Tel tow) 7 1/2 Schillinge, 3/4 Scheffel Roggen, 3/4 Scheffel Gerste und 1 1/2 Scheffel Hafer und ausserdem 1 Schilling "de loco" (52 die Mühle in Dochow (Uckermark) 2 Wispel Korn und ausserdem 6 Schillinge "in censum" (524); von Werneuchen heisst es: "Hat 2 Wi mühlen, jede gibt jährlich 6 Pfennige Grundzins ("pro loco, super quo fundata sunt") und mehr nicht, wie die Müller aussagen" (525); der Müller Gherke in Gross-Ballerstedt (Altmark) hatte 1 Schillin und 2 Hühner zu geben und ausserdem für seinen Hof und sein Land 2 Schillinge (526). Der Müller in der Treplinschen Mühle bei Besk (bei Frankfurt) sagte 1456 eidlich aus, dass er für seinen Kohlgar bei der Mühle 6 Hühner als Grundzins zu zahlen habe (527).

Über die Pachthöhe der einzelnen Mühlen lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Sie war jeweils nach Zeit, Ort und Umsatz der Mühlen sehr verschieden, wenn diese auch vielleicht in Zahl und Art der Mahlgänge übereinstimmten. Über die Abgaben der Dorfmühlen sind wir durch das Landbuch Karls IV. gut unterrichtet. 1375 betrug die Pacht der Windmühlen in und bei Dörfern von 3 Scheffeln an bis zu 2 Wispeln, selten 3 und 4 Wispel (528). Die Windmühle in Gross-Beeren (Teltow) gab 5 Scheffel Roggen (529), die in Book (Altmark) 6 Scheffel (530), die in Gross-Machnow (Teltow) 10 Scheffel (531), die in Wölsikendorf (Barnim) 1 Wispel Roggen (532), Biesdorf (bei Wriezen) 1 1/4 Wispel (533), Potsdam 2 Wispel (534), Ketzür (Havelland) 3 Wispel (535), Krielo (Zauche) 4 Wispel (536). Wassermühlen in und bei Dörfern zahlten 1375 durchschnittlich von 1/2 Wispel an bis zu 6 Wispeln (528). Die Wassermühle in Stoltzenhagen (Barnim) zahlte 4 Scheffel Roggen (537), die in Gohre (Altmark) 6 Scheffel Roggen (538), die in Rotzis (Teltow) 9 Scheffel (539), in Gross-Möhringen (Altmark) 1/2 Wispel (540), Buch (Altmark) 1 Wispel (541), Klinckow (Uckermark) 2 Wispel (542), Bruchhagen (Uckermark) 3 Wispel (543), Stegelitz (Uckermark) 4 Wispel (544), Warthe (Uckermark) 5 Wispel (545), Klobbicke (Barnim) 6 Wispel (546); dass die Mühle in Vietmannsdorf (Uckermark) 27 Wispel Korn zu zahlen hatte, ist für Dorfmühlen als Ausnahme anzusehen (547). Noch weniger als bei Dorfmühlen war bei Mühlen, die in oder bei Städten und Burgen lagen, die Pachthöhe irgendwie einheitlich geregelt; lediglich das Verhältnis zu den Einnahmen war in gewisser Hinsicht bestimmend für die Höhe der Abgaben. So gaben an Pacht: 1375 die Mühle in Reppen 5 Scheffel Roggen (548); 1590 6 Windmühlen in Gransee zusammen 10 1/2 Wispel (549); 1539 in Frankfurt: "die Mhole In der klingen, die garlichen zwey winsspell und vier scheffel korns zu pacht gebt" (550); 1507 die Rote Mühle in Wittstock 4 Wispel (551); 1614 die Vierradenmühle in Kyritz 6 Wispel (552); 1590 in Rietzkow (Neumark) für 1 Korngang 7 Wispel, und als mit kurfürstlicher Erlaubnis noch ein zweiter Gang gebaut wurde, noch 12 Scheffel Mühlenpacht mehr (553); 1525 in Wildberg Wassermühle mit einem Rad 8 Wispel (554); 1456 Wasser- und Windmühle bei Potsdam: "dy Jerlichen czynsen und geben Acht wynspel roggken" (555); 1580 Wasser- und Windmühle in Gramzow 9 Wispel (556); 1525 Wassermühle bei Burg Goldbeck (Prignitz, bei Wittstock) mit zwei Rädern 12 Wispel (557); 1574 die Mühle in Lychen 10 Wispel Roggen und 5 Wispel Malz (558); 1375 die Mühle bei Boitzenburg 15 Wispel Korn (559); 1575 die Kuelemühle in Zechlin 16 Wispel (560); 1549 beide Mühlen in Arnswalde zusammen 32 Wispel Malz oder Gerste und 18 Wispel Roggen (561); 1492 die Mühle zu Soldin 18 1/2 Wispel Roggen und 11 1/2 Wispel Malz (562); 1358 die Grosse Mühle in Königsberg 30 Wispel Roggen und 4 Wispel Gerstenmalz (563); 1307 die Mühle zu Neustadt-Eberswalde 36 Wispel (564); 1375 die Neue Mühle bei Bötzow (Oranienburg) "ungefähr 60 Wispel Roggen" (565).

Statt einer Kornabgabe wurden auch Geldbeträge gezahlt. 1489 gestattete das Domstift Brandenburg dem Müller zu Fretzdorf (Prignitz), seine Naturalabgabe in eine Geldabgabe umzuwandeln; an Stelle von 1 Wispel Roggen sollte der Müller fortan 6 Schillinge bezahlen (566). 1375 gab das Domkapitel Havelberg seinen ganzen Mühlenbesitz für jährlich 24 Pfund in Erbpacht (567). Die Rogeliner Erbmühle hatte den Wert von 1 Wispel 1 Scheffel Roggen in Geld an das Amt Zechlin zu zahlen (568). In der Kämmereirechnung der Stadt Strausberg 1530 / 31: "Innemen Mollenpechten: van der Bei-

germollen 2 schock, Beckermollen 24 gr(oschen), Hegemollen gefft korn" (569). Die Mühle in Glienicke (bei Potsdam) gab 1518 4 1/2 Groschen (570); die Wasser- und Windmühle in Wilsnack zahlte 8 Schillinge (571); 1375 die Mühle in Steinfurt (Prignitz) 10 Schillinge (572), die Windmühle in Börnicke (Barnim) 30 Schillinge (573) die Mühle in Umbfelde (Altmark) 1 Mark (574).

Mancher Mühle war es freigestellt, ob sie ihre Abgabe in Korn oder in Geld leisten wollte. 1375 gab die Mühle in Jeeben (Altmark) 1 1/2 Stücke Geldes (575), die Mühle in Kriele (Havelland) 2 Stücke (576), in Pessin (Havelland) 3 Stücke (577), in Fredersdorf (Barnim) 4 Stücke (578), in Prenden (Barnim) 5 Stücke (579), in Rüdnitz (Barnim) 6 Stücke (580). Andere Mühlen wieder hatten einen Geldbetrag neben einer Kornabgabe zu zahlen. Die Stadt Rathenow musste für die markgräflichen Mühlen 50 Stücke Geldes (581) Pacht geben, die 1335 aus 20 Wispel Roggen, 20 Wispel Malz, 10 Pfund Pfennigen (582) und 1512 aus 15 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz, 20 Gulden (583) bestanden. Die Neustadt Brandenburg zahlte 1375 dem Markgrafen für die Mühlen 30 Mark, 15 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz (584) und erhielt seinerseits 1470 von der Neuen Mühle bei Görrisgräben jährlich 8 Wispel Roggen und 2 Pfund Pfennige (585).

Oft traten neben die Korn- und Geldabgaben oder an ihre Stelle Naturalabgaben verschiedener Art. Einige Mühlen hatten nicht Korn zu liefern, sondern das daraus bereitete Mehl. Hans Meissner sollte für seine neue Mühle auf der Kümmernitz an das Domkapitel Havelberg eine jährliche Pacht von 1 Wispel Mehl zahlen (586). 1525 Schreymühle bei Neuruppin: "giebt Jerlichen 46 sch. mell uf Schlos Ruppien (587). 1541 gehörten zu der Hebung eines Pfarrers in Altruppin: "2 Pfund Bethwachs, 1 Scheffel Melb, heisst das Neue Jharmelb" (588). Die Kalemessers-Mühle gab nach dem Frankfurter Stadtbuch von 1516 jährlich 2 1/2 Wispel "meel" (589). Neben den Getreidearten gehörten andere Feldfrüchte zu Abgaben: 1330 in Osterburg 1 Scheffel Leinsamen (590), 1345 in Osterburg 1 Scheffel Mohn (591). Verschiedene Mühlen hatten Pfeffer oder an Geistliche und Kirchen Wachs zu liefern. 1 Pfund Pfeffer gaben 1375 die Mühlen in Waltersdorf (Teltow) (592), Fischeribbe (Altmark) (593), Sandfort (594), Syppelinghe (595). Altäre und Kirchen erhielten 1375 von den Mühlen in Natterheide (Altmark) (596), Schernekau (597), Dahlen (598) 1 Pfund Wachs, von den Mühlen in Rönnebeck (599), Ost-Insel (600), Westheeren (601) 2 Pfund Wachs. Sogar Kienäpfel und Weissbrot konnten zu einer Mühlenpacht gehören. Die Mühle bei Müncheberg war 1573 verpflichtet, jährlich 4 Scheffel Kienäpfel zu liefern (602). 1571 in der Mühlenpacht von Alt-Thiemen (Uckermark, bei Lychen): "Gibet Jherlich weissbrodt uff ostern nach Alten gebrauche auf der herren Tisch" (603).

Wegen des Flurkorns, des Steinmehls, der Kleie und der Träber waren gemästete Schweine eine besonders beliebte Abgabe. 1290 gehörten in Salzwedel zu einer Hebung 2 fettzumachende Schweine (604). Die Mühle bei Bärwalde hatte 1320 neben 5 Wispel Roggen 4 gemästete Schweine zu geben (605). Kurfürst Joachim verlieh 1518 in Berlin "von unnsern Molhoff ein gemest Swein unnd einen wispil roggen" (606). Die Damm-Mühle bei Friedland gab 1587 10 Wispel Roggen und mästete 10 Schweine (607). 1574 im Erbregister des Klosters Himmelpfort: Die Mühle zu Lychen "macht 2 schweine fett fur das Closter, sobald dieselbige fett sein, werden die hinweg ge-

nommen und 2 andere magere schweine gethan" (608). Auch Hühner waren eine Mühlenabgabe oder doch ein Teil davon. 1345 bestand eine Hebung in der Mühle von Wendisch-Gottschow (Prignitz) aus 2 Scheffel Roggen und 10 Hühnern (609). 1375 bezahlte die Mühle in Glasow (Teltow) 4 Schillinge und 14 Rauchhühner (610), die in Stücken (Zauche) 10 Wispel Roggen und 1 Huhn (611), die in Güntersberg (Uckermark) 6 Wispel Korn und ein halbes Schock Hühner (612). 1484 bestand die jährliche Abgabe der Mühle zu Boister (Altmark) aus 2 Pfund Wachs und 18 Hühnern (613). 1497 hatte die Mühle in Wendemark bei Seehausen jährlich 6 Hühner zu geben (614). Wenn der Müller am Wehr oder an der Mühle einen Aalkasten hatte anbringen dürfen, hatte er dafür eine Abgabe zu zahlen, die in die Mühlenpacht einbezogen wurde. Die Wehrmühle bei Biesenthal bezahlte 1595 für den Aalkasten 1 Taler 1 Groschen 6 Pfennige und lieferte dazu noch 2 Aale (615). 1525 bestimmte Kurfürst Joachim für die Mühle in Driesen, dass der Müller solle "zwey winspell Roggen und ein mandel all yn unser Ampt Dryesen zu pacht geben und vorreichen" (616). 1574 Mühlenpacht zu Bredereiche (Uckermark, bei Templin): " 1 winspel 8 schfl. Roggen stande Pacht, 2 schock Ahel, da wo ehr den nicht abgeben kan dauor 2 fette ochsen" (617).

Bei der Mühlenpacht unterscheiden wir stehende und schwebende Pacht. Stehend nennt man eine Mühlenpacht, wenn sie ein vorher festgesetzter, von den Einnahmen unabhängiger Betrag ist. 1558 bei Verkauf der Mühlen in Seehausen: "Jerliche stehende Pacht 6 winspel Roggen" (618). 1571 Mühlenpacht in Alt-Thiemen (Uckermark, bei Lychen): "1 Winspel 8 schfl. Roggen der Molle Jherlich stande Pacht" (619). 1580 bei der Verpachtung der Wasser- und Windmühle in Gramzow (Uckermark, bei Prenzlau): "Jerlichen 6 winspell Roggen stehender Pachtt" (620). Schwebend nennen wir dagegen eine Pacht, wenn sie von den Einnahmen abhängt. Die Mühle in Regenthin (Uckermark, bei Marienwalde) zahlte 1317 den halben Gewinn (621); ebenso 1375 die Mühle in Ribbeck (Havelland) (622). Die Mühlen in Wittstock waren 1573 den Müllern auf den 4. Scheffel von Roggen und Schrot und auf den 8. Scheffel vom Malz ausgetan (623); die Haken-Mühle bei Potsdam 1589 auf den 8. Scheffel (624); die Mühlen zu Beeskow 1385 auf den 6. Scheffel: "alzo daz her, der molner, daruon sal haben den sechsten scheffel und von aller nucz den sechsten teil" (625).

Unter besonderen Umständen, besonders bei geringer gewordenen Einnahmen der Mühle, konnte die Mühlenpacht ermässigt werden. Auf inständiges Ersuchen der Rathenower erliess ihnen Markgraf Joachim 1538 von ihrer Pacht 20 Gulden, so dass sie von da an nur noch 30 Wispel Roggen und Malz zu zahlen brauchten (626). Die Pacht des Wassermüllers in Gransee wurde 1590 auf 1 Taler beschränkt, weil der Zufluss des Wassers zu gering war (627). 1375 in Biesenthal: "Eine Mühle hat 7 1/2 Wispel Roggen zu geben, gibt z.Z. aber nur 2 Wispel" (628); im Städtchen Jagow (Uckermark): "Gab vor alters 8 Wispel Korn, gibt jetzt aber nur 2 Wispel" (629); in Dargitz (Uckermark): "gibt seit altersher 3 Wispel Korn, z.Z. aber nur 1 1/2 Wispel" (630).

Wenn eine Mühle abbrannte oder sonstwie betriebsunfähig wurde, erhielt der geschädigte Müller meistens die Vergünstigung, dass er für eine beschränkte Zeit keine Pacht zu zahlen brauchte. Der Rat zu Königsberg bestimmte 1358 bei der Verpachtung der grossen Mühle: wenn die Mühle durch einen Brand oder ein anderes Unglück ver-

nichtet würde, dann brauche der Pächter 5 Wochen keine Pacht zu za
len (631); und Kloster Lehnin 1491 bei der Verpachtung der Mühle
zu Drosenow: wenn die Mühle abbrennen würde, sollte die Mühle drei
Jahre pachtfrei sein (632). Als das Domkapitel von Havelberg 151
dem Hans Meissner erlaubte, die Mühle zu Schönermark wieder aufzu-
bauen und erblich zu besitzen, erhielt dieser die Vergünstigung,
dass er erst nach 20 Jahren jährlich 20 Scheffel Roggen Pacht zu
zahlen brauchte (633). 1375 hatte die Mühle in Hetzdorf (Uckerma
2 1/2 Wispel Korn zu geben, war aber abgabenfrei auf 2 Jahre (634);
die Mühle in Werbelow hatte 5 Wispel Korn zu geben, war aber abga-
benfrei auf 1 Jahr (635); Meynkrest-Mühle in Fergitz (Uckermark,
bei Templin): "Der Müller dieser Mühle, Meynkrest, ist abgabenfrei
auf 2 Jahre" (636). Die grösste Vergünstigung für eine Mühle war,
wenn sie überhaupt keine Pacht zu zahlen brauchte. Markgraf Ludwig
der Römer erlaubte 1350 der Stadt Bärwalde, eine Mühle zu bauen,
die "frei von jeder Pacht" sein sollte (637). Kloster Chorin hatte
1375 fünf Mühlen auf der Welse, von denen vier wüst lagen und eine
abgabenfrei war (638).

Bei Pachtrückständen durften manche Pachtherren zur Selbsthi
fe greifen und sich an dem Eigentum ihrer Schuldner schadlos halten
Markgraf Ludwig 1333 bei einem Vergleich von Stadt und Kloster
Reetz: Wenn die Stadt ihre Mühlenpacht nicht pünktlich bezahlte,
sollte das Kloster berechtigt sein, der Stadt "die eisen (d.h. Mühl
eisen) zu nehmen aus den vorsprachen muhlen und die so lange zu be-
halten, bis ihn ihr Rocken wurdt gegeben" (639). Der Müller in der
Grossen Mühle bei Trettin (Neumark, bei Sternberg) hatte seinen vie
Pachtherren jedes Vierteljahr 43 Scheffel Mehl zu liefern; wenn e
das Mehl nicht in der vorgeschriebenen Menge zu der vorgeschriebene
Zeit abliefern könne, so bestimmte der Rat von Frankfurt 1438, hab
er die fehlende Pacht in Geld zu entrichten, und wenn er auch das
nicht täte, sollten die Pachtherren das Recht haben, dass sie "syne
pherde und Wagin hir und andirswo uffhaldin und anhaldin mögen unnd
zcu cristen addir iuden füren vor iren pacht" in gleicher Weise, al
wenn sie das durch Klage vor Gericht beigetrieben hätten, "addir ir
dy mole czyn unnd zo lange behaldin, das en er pacht zcu genüge be-
czalit ist" (640).

Während von den Mühlen Zehnte nicht gefordert wurden, weil Mü
len im Grunde genommen nichts hervorbrachten (641), wurden sie je-
doch zu den städtischen oder staatlichen Steuern herangezogen. Na
den Bedeverhandlungen von 1280 – 82 hatten die Städte ein jährli-
ches Fixum, die Orbede, zu entrichten. Sie besteuerten darum von
sich aus die Mühlen im Stadtgebiet, wenn sie nicht unmittelbar an
den Markgrafen Bede bezahlten; diese städtische Steuer wird 'Scho
genannt. Die Orbede (Urbede) der Stadt Lippehne betrug 1439 jähr-
lich 100 Mark und 2 Wispel aus den Mühlen (642). Als Königsberg
1358 seine Grosse Mühle in Erbpacht gab, wurde bestimmt, dass der
Müller und seine Erben von der Mühle nach bürgerlichem Recht und
bürgerlicher Sitte vollständig Steuern zahlen sollten (643). 1361
forderte Perleberg seine Bürger auf, ihr Mühlgut zu versteuern:
"Vortmer scolen unse borgher ere molne vorscoten, de se hebben" (6
1373 bestimmte der Markgraf, dass jeder Bürger, der eine Havelber
Mühle kaufe, das Kaufgeld bei der Stadt versteuern lassen solle (6
Unter den Verpflichtungen des Getreidemüllers zu Neustadt-Eberswal
1467: "Item so scal he dy molne vorsegen (verschossen) to deme sli
ten puntscote to halver were (Besitz) unde wen unse here de Marggr
byden eynen lantbede over syn gantze lant, so scal he de molne vor
schoten to volre were" (646).

Alle Mühlen, die nicht von den Städten zum Schoss herangezogen wurden, - und das waren die meisten, - hatten dem Landesherrn eine Steuer zu entrichten. Diese landesherrliche Steuer, die in der Mark Brandenburg also der Markgraf von seinen Untertanen forderte, wurde 'Bede' genannt: "omnis petitio seu precaria exactio, que vulgariter 'Bede' vocatur" (647). Bei der Bede sind die "gemeine lantbete" und die besondere Lehnbede, precaria feodalis (648), pfeudalis (649), zu unterscheiden; die eine wurde in der gesamten Mark erhoben, die andere nur bei den Lehngütern des Landesherrn (650). Die Bede war eine Reallast; sie haftete nicht an der Person des Müllers, sondern an dem Besitz der Mühle (651). Die Bede ist keine eigentliche Pachtabgabe, ist aber nur in den wenigsten Fällen von dieser getrennt und besonders benannt (652). Markgraf Johann verkaufte 1429 der Stadt Müncheberg die Dahmsdorfsche Mühle: "wenn und auff welch czeyt wir eine gemeine lantbete in der marcken nemen, so sullen und mugen wir die von der obgeschriben mule ouch nemen" (653). 1375 bezahlte die Mühle in Prenden (bei Biesenthal) zur Bede 1/2 Wispel Roggen, 3 Schillinge, 8 Pfennige (654); die Mühle in Peckensen (Altmark): 3 Schillinge, 9 Pfennige (655); in Schapow (Uckermark): 4 Schillinge (656); die Unter-Mühle bei Dauer: 5 Schillinge (657); die Mühle in Dedelow: 10 Schillinge (658); in Kaakstedt: 10 Schillinge und 1/2 Wispel Hopfen (659); in Langenapel (Altmark): 12 Schillinge (660); die Helle-Mühle bei Biesenthal: 15 Schillinge (661); die Mühle bei Biesenthal, die "dy lange Ronne" genannt wurde: 1 Pfund Pfennige, 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Hafer (661). Die Höhe der Bede richtete sich nach der Pachtabgabe. 1375 bezahlte die Mühle in Danksen (Altmark) Bede für 1/2 Stück Geldes (662), die Mühle vor dem Tor Perwer in Salzwedel Bede für 12 Stücke (663).

Es war ein besonderes Zugeständnis des Landesherrn, wenn er Mühlen von der Bede und anderen Diensten befreite (664). Mühlen, die von diesen Verpflichtungen befreit waren, nannte man 'freie' Mühlen (665); Johann von Buch erklärte 1336 als markgräflicher Hofrichter die vier Mühlen zu Tzschetzschnow (bei Lebus) für frei: "dat di bescheydene molne sint bede vri unde nene plicht neyne manne to dunde" (666). Die Markgrafen befreiten von der Bedepflicht: 1287 die Mühle zu Böddenstedt, die der Gewandschneidergilde in Salzwedel gehörte (667); 1344 auf Bitten des Pfarrers Conrad die Mühle zu Dietrichsdorf (Neumark), weil ihre Einnahmen zur Frühmesse bestimmt waren (668); 1353 alle Mühlen in dem Gebiet des Stiftes Soldin (669). Sie gestatteten 1291 Stendal (670) und 1350 Bärwalde (671) den Bau einer neuen Mühle, die befreit sein sollte "von jeder Steuer". Sie verkauften 1309 dem Kloster Himmelpfort die Mühle zwischen den Dörfern Redelsdorf und Bredereich (Uckermark, bei Lychen), die "von allen Steuern, Diensten und Beden frei" sein sollte (672).

War eine Mühle als Lehen ausgegeben, dann musste bei einem Wechsel des Lehnsherrn oder des Belehnten als Bestätigung des Lehens eine Abgabe an den Lehnsherrn gezahlt werden, die als Lehnsgewere oder Lehnware bezeichnet wird (673); sie wurde beim Eintritt eines neuen Vasallen aber nur dann gezahlt, wenn dieser dem Bürgerstande angehörte, während der Adel davon befreit war (674). Nach einer Bestimmung von 1350 musste die Stadt Havelberg für die Mühlen, die sie vom Domkapitel zu Lehen trug, bei jeder Wahl eines neuen Propstes als Lehnware ein Ohm guten Weines liefern (675). 1491 bestimmte Kloster Marienfliess für seine Mühle zu Drosenow (jetzt Mecklenburg, bei Plau), der Müller solle dafür "lenwaren" mit einer Tonne Butter,

so oft das nötig wäre (676). 1516 hiess es im Frankfurter Stadtbuch von der "Kalemessers mole": "lehenware hat auch der rat zu heben" (677).

Ähnlich wie Belehnte ihrem Lehnsherrn, hatten die Besitzer städtischer Mühlen gewöhnlich bei jeder Besitzveränderung eine Abgabe an die Stadt zu zahlen, die beim Käufer 'Auffahrt', beim Verkäufer 'Abfahrt' genannt wurde. Sie ist teils entstanden aus der allgemeinen Sitte, dass bei einem abgeschlossenen Verkauf ein feierlicher Umtrunk stattfand; so gehörte 1467 zu den Verpflichtungen des Getreidemüllers zu Neustadt-Eberswalde: "Item de sy (die Mühle) koppet und vorkoppt, den behort to gewen dem Rade eyn gud virndel biers to winkope" (678). Teils ist diese Abgabe als eine Art Schreibgebühr für die Eintragung in das städtische Grundbuch und das städtische Zinsregister anzusehen (679). In der genannten Urkunde von 1467 heisst es weiter: "das behoret vor den ghenen, de sy gekofft het to gheven uppuart unde de sy vorkofft het, affuart, also bescheyden, dat eyn gywelick gifft von deme Schilling berlinischer peningk eynen peningk, de eyne so vele tur uppevart unde de andere so vele tur affvart" (680). Bei jedem Besitzwechsel der Hartwings-Mühle in Soldin erhielt die Stadt 1 Pfund Pfennige: "ein pfund, das dieselben unsere Bürger, so offte die genante Mole gekaufft und verkaufft wirtt, auffgehoben und entpfangen" (681). Ebenso hatte die Stadt Köpenick von dem Besitzer der Rabensteinschen Mühle bei jeder Besitzveränderung eine Abgabe zu fordern (682).

Die Mühlenabgaben wurden von den Markgrafen, die ja ursprünglich die allein Hebungsberechtigten waren, frühzeitig veräussert (683). Die häufigste Art dieser Veräusserung war die Verleihung. Die Markgrafen gaben zu Lehen: 1338 einem Bürger in Dramburg 5 Wispel 8 Scheffel Roggen aus der Mühle bei der Stadt (684); 1347 dem Ritter Henning Sparren 3 Wispel Roggen aus der Mühle bei Eberswalde (685); 1369 denen von Morner (686) und dem Degenhart von Wesenberg (687) je 16 Scheffel Roggen in der Mühle des Dorfes Grossow (Neumark); 1522 dem Albrecht von der Schulenburg 6 Wispel Roggen und 5 Mark 36 Schilling "jerlicher zins und pachte" in der Perwer-Mühle bei Salzwedel (688). Wie bei allen anderen Werten, war auch zu dem Weiterverleihen und Weiterverpfänden von Mühlenpächten die Erlaubnis oder Bestätigung des Obereigentümers erforderlich. Peter Rackow, Bürger in Neu-Landsberg, wurde 1357 mit einer Hebung neubelehnt, die vor ihm sein Vater Heinrich Rackow gehabt hatte, nämlich mit 4 Wispeln Roggen aus der Mühle an der Stadtmauer in Landsberg (689); Markgraf Friedrich gestattete 1450 dem Ulrich Zeusohel, seine Mühlenpächte in Brandenburg weiterzuverpfänden (690). Neben die Verleihung markgräflicher Mühlenpächte trat deren Verkauf, Verpfändung, Verschenkung. Die Markgrafen verkauften: 1319 einem Bürger Neu-Landsbergs 2 Wispel Roggen aus der Spitz-Mühle dort (691); verpfändeten: 1431 3 Pfund Pfennige und 2 Mark aus der Perwer-Mühle bei Salzwedel (692); schenkten: 1340 dem Elenden-Altare in der Pfarrkirche zu Eberswalde ein Stück Geldes aus der Hegermühle (693), 1361 einem Altar in Berlinchen 2 Wispel Roggen in der Mühle vor der Stadt (694).

Die häufigste Art der Veräusserung markgräflicher Mühlenpächte war, das sei noch einmal betont, die Verleihung; denn da in der Zeit der Naturalwirtschaft die Mühlenabgaben den Wert baren Geldes hatten, diente ein grosser Teil von ihnen dazu, persönliche und sachliche Dienste damit zu bezahlen, vor allem Beamte zu besolden.

1375 erhielten in Berlin der Mühlenschmied 2 Wispel Roggen und 6 Schock Groschen, der Zimmermann in der Mühle 4 Schock Groschen und der Metzner ebenfalls 4 Schock aus den Berliner Mühlen als Gehalt (695). 1456 bestellte Kurfürst Friedrich den Ritter Dionysius von der Ost zum Vogt von Schievelbein und Dramburg: "So wollen wir ihm jährlich vor alle Sache geben und folgen lassen, dieweil er daselbst unser Vogt ist, die Hellfte aller Rente in der Mühlen in der Stadt und uff dem Lande, allenthalben zu Schivelbein gehörend, so viel zum Schlosse gehöret" (696); und als dieser ein Jahr später, 1457, auch noch zum Schutz der Stadt und des Gebietes von Arnswalde verpflichtet wurde, erhielt er noch dazu u.a. aus der Mühle zu Arnswalde 4 Wispel Malz und 2 Wispel Roggen (697). 1526 belehnte Kurfürst Joachim Lorenz Steinbrinck auf Lebenszeit mit dem Zolleinnehmeramt zu Dramburg: "Umb die vorigk besoldungk, als nemlich ein halben Wispel kornn aus unnser dramburgischen Molen Jerlich fur sein verdiennst zu beheben" (698). 1565 erhielt der Amtsschreiber auf dem Berliner Mühlenhof 10 Wispel Kornpächte aus der Prenzlauschen Mühle als Lohn (699). Vor allem aber wurden mit Mühlpächten die Schulzen in Stadt und Land bezahlt, wenn sie nicht eine oder mehrere Mühlen oder gar Mühlengerechtigkeit erhalten hatten. In einer alten Übersetzung der Stiftungsurkunde Frankfurts von 1253: "Wer ouch, daz der Selbige Schulte eczliche Molen in deme gebite der egenanten Stad mochte gebuwen, In denselben molen wolle wir haben dy hellfte des czinses und genisses und her sol haben dy ander helffte" (700); 1533 werden diese Einnahmen des Schulzen angegeben mit: "zehen schock und funf winspel Mollenpacht, so dem gericht zu Franckfort zustendig gewest" (701). In der Stiftungsurkunde der Stadt Landsberg von 1257 erhält der Schulze den dritten Teil aller Mühlenabgaben im Stadtgebiet (702); 1299 gehörten zu dem Schulzengericht 6 Wispel 10 Scheffel Kornpacht (703), 1364 und 1372: 8 Wispel Roggen (704), 1452: 14 Wispel Roggen (705). Heinrich Toyte, der Lokator der Stadt Berlinchen, erhielt 1278 den dritten Teil aller Mühleneinkünfte und ausserdem Zins und Pacht der Mühle, die schon vor Gründung der Stadt dort bestanden hatte, zu Lehen (706). 1351 gehörten zu dem Schulzenamt der Stadt Dramburg 4 Wispel Korn (707), die auch in der Folgezeit als ein Zubehör des niederen Gerichtes erschienen (708). 1375 erhielt der Schulze in Angermünde 2 Stücke aus der Mühle in Künickendorf (Barnim) (709), der Schulze in Krahne (Zauche) 2 Wispel Roggen aus der Mühle (710), der Schulze in Wildenbruch (Zauche) 2 Wispel aus der Windmühle (711).

In demselben Masse und in derselben Weise wie die eigentlichen Pachtabgaben, wurden die Bedeabgaben der Mühlen von den Markgrafen veräussert. 1354 Bestätigung Markgraf Ludwigs des Römers für die Stadt Strausberg: "Ouch sullen sie behalden und haben von unsern gnaden die bete uber eyn stuck geldes in der molen, die do heisset Beiersmole" (712). 1443 verlieh Markgraf Friedrich in Salzwedel: "Jerlichen zcynse und Rente, met namen dry pfund pfennynge Salczwedelischer werung von unser pfenning bede, in der Molle vor unsserm Slosse zcu Salczwedele gelegen, zcu eynem rechten angefelle" (713). Markgraf Johann verkaufte 1316 die Lehnbede über 6 Wispel in der Mühle von Soldin an die Stadt (714). 1344 vereignete Markgraf Ludwig der Pfarrkirche in Pritzwalk eine Hebung von 8 1/2 Pfund Pfennigen aus den vier Mühlen der Stadt (715).

Bei den Mühlenabgaben haben wir ebenso wie bei den Mühlen selbst zwischen Eigentumsrecht und Nutzungs- oder Hebungsrecht zu unterscheiden. Erst dann, wenn beide Rechte in einer Hand vereinigt sind,

kann man von einem vollen Eigentum sprechen. Das Eigentumsrecht wird mit 'proprietas' bezeichnet, das Nutzungs- oder Hebungsrecht mit 'Angefälle', 'Mannlehen', 'Lehnware' (716). Die Markgrafen schenkten 1313 dem Kloster Zehden das Eigentum (proprietas) über 4 Wispel Korn aus der Mühle des Dorfes Lunow (Uckermark, bei Lüneburg) (717) und 1316 dem Kloster Isenhagen das Eigentum über 4 Wispel Roggen in der Mühle Bockhorning bei Salzwedel (718), verlihen 1350 Hasso von Wedel das Eigentum über seine 12 Wispel Roggen und Malz in der Mühle von Dramburg (719). Markgraf Ludwig bestätigte 1327 in Zehdenick das "pheodum" über 5 Wispel (720). 1360 verkauften die von Walstawe "de lenware ouer enen haluen wispel roggen in der molne to perwer" bei Salzwedel (721). Kurfürst Johann verschrieb 1490 aus der Perwer-Mühle bei Salzwedel "Jerlich zins und Rente zu rechtem angefel und manlehn gnediglich gelihen, nemlich drey pfund pfenning" (722).

Mühlenabgaben, die von dem Eigentümer der Mühle veräussert wurden, blieben nicht mehr einfache Pachtabgaben, sondern wurden jährliche Renten, die für ihre Besitzer einen festen und dauernden Wert hatten; die Hebungen wurden also eine Kapitalsanlage, für deren Zinsen die jeweiligen Inhaber der Mühlen zu sorgen hatten. Als der Markgraf 1353 die Eberswalder Mühlen an die Stadt veräusserte, bestimmte er: "also dat unse Ratmanne alle dat Gud und den Pacht, di in der Molen is, vorlighen scholen, also want sich gebort, und all die dar gut in hebben, scholent von en entphan, med alle deme Recht und sodaner Pflicht, als et von uns gehat und entphan scholden hebben" (723); und 1335 bei der Verpachtung der Rathenower Mühlen an die Stadt: Rathenow solle auch allen denen, die in der Mühle Päte haben, ihre Pacht geben nach Scheffel Zahl (724). Aus diesem festen Wert der Renten ergibt sich, dass sie auch bei einem Abbrennen oder einer Verlegung der Mühlen gezahlt werden mussten. 1309 in Altstadt Brandenburg: "Wenn aber später die genannten Mühlen anderswohin verlegt werden sollten, so sollen die besagten Kalandsbrüder deswegen keinerlei Mangel an ihren Einkünften erleiden" (725). 1419 bei Verpachtung der Spandauer Mühle auf kurze Zeit verpflichte sich der Markgraf, bei einer Vernichtung der Mühle von sich aus den Besitzern von Hebungsrechten genüge zu tun: "Wers aber, das dieselben Mollen von fewer oder Wasser Schaden nemen, das sie der Mollen nicht genissen oder Ir pachte davon haben mochten, so sol sie unsers heren gnade darrin verseen, uff das sie nicht Schaden daran nemen" (726). Der Berliner Bürger Caspar Mortzan klagte 1482 beim Hofgericht gegen den Müller in Beelitz; der Kläger hatte jährliche Pächte zu heben, die der Müller nicht mehr zahlen wollte; denn die Mühle war abgebrannt, und der Müller behauptete, deswegen nicht mehr zahlen zu brauchen; das Hofgericht entschied, dass in einem solchen Fall jeder Müller grundsätzlich zu zahlen habe (727). Die einzelnen Hebungen wechselten oft ihre Nutzniesser und ihre Besitzer, je nach des einzelnen Reichtum oder Mangel an Geld. Die Hebungsrechte zersplitterten dabei in immer kleinere Teile. Als der deutsche Ritterorden die Neumark übernahm, waren zwar die Städte die Eigentümer die Mühlen, die Mühlenpächte aber befanden sich in den Händen vieler Privatleute (728).

Wir sind gewohnt, eine Mühle und den Besitz einer Mühle als geschlossenes Ganzes zu betrachten. Im Mittelalter hat es jedoch schon eine Einrichtung gegeben, die wir heute als Aktie bezeichnen würden: den Mühlenanteil. Als Kapitalsanlage und als Zahlungsmittel trat der Mühlenanteil ebenbürtig neben die Mühle und die Mühle

abgabe; er konnte ebenso wie diese verliehen, verschenkt, verkauft und verpfändet werden. Die Markgrafen belehnten: 1445 die von der Hagen mit 1/2 Mühle in Rhinow (729), 1519 Kerstian Borck in Falkenburg: "Item sein anteil an der Repowischen schneid und korn mole" (jetzt Pommern, bei Dramburg) (730); verkauften 1466 das wüste Dorf Eichhorn "mit der halben Möhle" (731). 1494 verkaufte Albrecht von der Hagen in Rhinow seinen Anteil: "myn Andeil an der molne, beleghen tor mollenborch" (732) und 1500 Segebandt von der Schulenburg seinen Anteil an der Mühle zu Ahlum (Altmark) (733). 1416 kaufte der Rat von Perleberg "eyn verndel (Viertel) in der Molne up dem dampme" (734) und 1475 der Rat zu Wittstock die Hälfte der Scharfenbergschen Mühle (735). Zu solch einem Mühlenanteil gehörte der entsprechende Anteil an der Mühle selbst, an dem Grund und Boden der Mühle, an Gericht, Lehnware, Mühlenhof, Holz, Wasser und Flut; 1348 verkauften die von der Schulenburg ihren Anteil an der Perwer-Mühle bei Salzwedel: "twe del der lenware ouer die molne tu perwere und twe del des richtes in der molne unde in dem molen houe und twe del des holtes unde des wateres und der vlot met der grunt und twe deel an den wischen de darto horen" (736). Da die Mühle an sich eine unteilbare Einheit ist, haben die Mühlenanteile eine grosse Ähnlichkeit mit Aktien (737). Besonders deutlich wird das in Perleberg. 1361 wird dort eine "Mühleninteressenten"-Gemeinschaft oder Mühlengenossenschaft urkundlich erwähnt (738), die von allen Besitzern eines Mühlenanteils gebildet wurde, und die einer neuzeitlichen Aktiengesellschaft entsprechen würde. Die Perleberger Mühlengenossenschaft hatte die Mühlen der Stadt in Erbpacht, und die Bürger der Stadt waren ihre Mitglieder. Mit einer pars wurde die Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft erworben und verloren; Ausgaben und Gewinne wurden nach dem Verhältnis der Anteile verrechnet und verteilt. Allmählich suchte jeder, der zu dem vornehmeren Bürgerstande gehörte, in den Besitz eines Anteils zu gelangen (739). Die Genossenschaft hat bis 1850 bestanden; dann kaufte die Stadt die Mühlen auf. Mehr und mehr war aus dem ursprünglich rein wirtschaftlichen Zweckverband (740) ein Verein geworden, dem alle Patrizier der Stadt angehörten, und deren Reingewinn nur zur Bestreitung gesellschaftlicher Veranstaltungen benutzt wurde.

Mühlen wurden besonders wertvoll durch den Mahlzwang. Der Mahlzwang (Mühlenzwang) ist "das mit einer Mühle verbundene Recht, die Bewohner eines Ortes zu zwingen, ihr Getreide bei dieser Mühle vermahlen zu lassen" (741). Die meisten Mühlen der Mark Brandenburg im Mittelalter waren Zwangsmühlen; wirtschaftliche Gründe waren dafür massgebend. Weil Mühlen trotz ihrer Einfachheit für damalige Zeit kostbare Anlagen waren, konnte der Erbauer einer Mühle (742) nur dadurch für seine hohen Unkosten entschädigt werden, dass ein ganzer Bezirk mit seinem Mahlbedürfnis in diese Mühle eingewiesen wurde (743); denn Zwangsmühlen gewährleisteten sichere Einnahmen eben dadurch, dass sie einen festen Kundenkreis von Mahlgästen hatten; und die gesicherten Einnahmen hatten wieder zur Folge, dass der Müller feste Abgaben zahlen konnte, dass ferner die Abgaben als Hebungsrechte verkauft und gekauft werden konnten und als Renten einen bleibenden Wert behielten. Der rechtliche Ursprung des Mühlenzwanges ist in der Mühlengerechtigkeit selbst zu suchen: Wer das Recht und die Macht hatte, in seinem Gebiet eine Mühlengerechtigkeit zu behaupten, der konnte naturgemäss aus diesem behaupteten Recht einen Mahlzwang auf die Bewohner dieses Gebietes ausüben (744). Dass Mühlenzwang und Mühlengerechtigkeit eng miteinander verbunden waren, kommt klar und deutlich darin zum Ausdruck, dass 1810 mit der Mühlengerechtigkeit auch der Mühlenzwang aufgehoben wurde (745).

Bei dem Mühlenzwang sind Zwangsrecht und Bannrecht zu unter-
scheiden. Ein Zwangsrecht kann nur bestimmte, namentlich aufgefü
te Ortschaften zwingen; das Bannrecht dagegen umfasst ein räumli
begrenztes Gebiet, in dem sämtliche Ortschaften, ohne dass sie au
drücklich genannt zu werden brauchen, allein wegen ihrer geograph
schen Lage gezwungen werden. Man kann es so ausdrücken, dass ein
Zwangsrecht nur gewisse, ein Bannrecht aber alle Einwohner eines
zirkes nötigt (746). Während sonst nur Zwangsrechte vorkommen, w
den in drei Städten Bannrechte erwähnt. Das Domkapitel von Havel
berg erhielt 1373 die Zusicherung, dass im Umkreis von Havelber
bis auf 1/2 Meile keine andere Mühle angelegt werden dürfe: "Vo
mehr schole dat mollenwerck nergende vorbowen up eyne halue myle
umme der stadt und up der hauel und up den lande" (747). Kloster
Zinna erhielt 1300, 1301 und 1303 das Mühlenbannrecht über
Meile: "umb und in Brizen also viel eine meile weges in ambitu,
Cirkel, begriffen, Windt undt all Wasser" (748). Prenzlau hatte
ein Privileg des falschen Woldemars über 2 Meilen; urkundlich h
ren wir von diesem Privileg erst 1544, als Kurfürst Joachim es b
stätigte: "an Ihren Priuilegien, sonderlich deme, so Sie von Wey-
landt Marggreuen Woldemarn erlanget", "und sonst an andern ortthe
Jener Zweyen meylen weges ringes umb Premzelow" (749).

Die Markgrafen hatten ohne weiteres das Recht, ihren Mühlen
das Mühlenzwangsrecht beizulegen. Als der Markgraf 1580 seine
Wasser- und Windmühle in Gramzow in Erbpacht gab, bestimmte er vi
Dörfer als ständige Mahlgäste dieser Mühle, weil der Pächter viel
Geld hatte verbauen müssen, bis er die Mühle in Gang bringen konn
"Auch daneben zu sage geschehenn die Briestischen und Frederstorf-
fischen, Mechowischen und Grambtzowischen widerumb, wie sie von al
ters dahin gehörtt, zur Müllen zu weisen und Inen anderswohin zur
Mullen zu fahren nicht zu uorstadten" (750). Die Städte Berlin u
Cölln waren von jeher verpflichtet, in den landesherrlichen Mühle
zu mahlen; ausserdem unterlagen dem Zwangsrecht dieser Mühlen no
20 Dörfer im Barnim und 12 Dörfer im Teltow (751). Markgraf Her-
mann veräusserte 1307 die Mühle zu Neustadt-Eberswalde mit der
stimmung, dass alle Bürger dieser Stadt ihr Getreide bei der Mühl
mahlen lassen sollten, wie bisher geschehen, und ausserdem noch d
Dörfer (752). Den markgräflichen Schiffsmühlen in Küstrin waren
Mahlgäste alle Einwohner Küstrins zugewiesen (753), und auch die
gebung war verpflichtet, dort mahlen zu lassen (754); 1546 ver-
machte Markgraf Johann von Küstrin der Stadt testamentarisch die
Mühlen "mitt den Möhllgesten" (755). Kurfürst Joachim gab 1558
seine beiden Mühlen in Seehausen in Erbpacht: "daruff Ime dan al
dorffer, so zum Ampt Seehausen gelegen, zu den Möllen Ire Korn zu
mahlen führen sollen" (756).

Mühlenzwangs- und Mühlenbannrechte konnten ebenso wie Mühlen
gerechtigkeiten von den Markgrafen verliehen werden, und diese ve
liehen sie an Adlige, Klöster und Städte. Adlige Grundherren zwan
gen ihre Untertanen, in ihren Mühlen mahlen zu lassen. Zum Teil
ten sie von den Landesherren das Recht dazu erhalten; zu einem a
deren Teil aber leiteten sie ihren Rechtsanspruch aus ihrer Macht
her; denn in der Macht des Adels über seine Untertanen ist die R
gel des allgemeinen Landrechts begründet, dass die Untertanen des
Adels verpflichtet sein sollten, ihr Korn nur auf den von der Gut
obrigkeit erbauten Mühlen mahlen zu lassen (757); es wird sich d
um bei den Zwangsrechten des Adels nur in den wenigsten Fällen u
ausdrückliche Verleihungen der Markgrafen gehandelt haben. 1367
stätigte der Markgraf bei der Beilegung eines Streites zwischen z

Adligen in Beuthen (Teltow) die Zwangsmahlpflichtigkeit ihrer Untertanen: "Ouch sullen alle de darczu malen, de von alder und von rechte vore darczu ghemalen haben" (758). 1318 belehnte Markgraf Woldemar Otto Gans zu Putlitz mit der Neuen Mühle bei Tornow auf der Havel und überwies ihm die Stadt Gransee und mehrere Dörfer als Zwangsmahlgäste dieser Mühle (759). Auf ihre inständige Bitte erhielt die Stadt Gransee schon 1319 Mühlengerechtigkeit, die Grafen von Lindow, an die die Stadt verpfändet war, hoben den Mühlenzwang auf, weil der Ort 1 1/2 Meilen von der Mühle entfernt war und deshalb das Zwangsmahlen für die Bürger allzu beschwerlich war (760). Bei den gräflichen Wassermühlen von Altruppin hatten anfangs nur Burg und Ortschaft mahlen zu lassen; allmählich aber wurden alle adligen Güter und Dörfer der Umgegend zwangsmahlpflichtig (761). Selbst Neuruppin musste in Altruppin mahlen lassen; Rossmühlen waren der Stadt zwar gestattet, konnten aber bei weitem nicht den Bedarf decken (762). 1572 bat Neuruppin den Kurfürsten, eine Windmühle bauen zu dürfen; Rossmühlen seien ihr zwar erlaubt, seien jetzt aber gänzlich ausser Gebrauch gekommen; für die Armen sei es bei ihren geringen Ernten eine äusserst drückende Last, die Mühlenfuhren nach Altruppin zu bezahlen; die Bitte der Stadt wurde jedoch abgelehnt (763). Zu der Mühle der von der Hagen bei Alt-Rhinow waren alle dienstpflichtigen Einwohner des Ländchens Rhinow Zwangsmahlgäste (764). In Freienstein waren die Bürger zu den von den Herren von Rohr erbauten Wind- und Wassermühlen zwangsmahlpflichtig (765).

Auch Klöster und Domkapitel gelangten in den Besitz von Bann- und Zwangsrechten. Ja, sogar manche grosse Stadt war mit allen Einwohnern zu klösterlichen Mühlen zwangsmahlpflichtig. In der Stiftungsurkunde des Markgrafen Albrecht für Kloster Himmelpfort 1299 erhielt das Kloster die Mühle in der Stadt Lychen und die Mühle vor der Stadt, und es wurde bestimmt, dass alle Einwohner dieser Stadt verpflichtet sein sollten, in diesen beiden Mühlen ihr Getreide mahlen zu lassen (766). Die Stadt Lindow durfte nur in der Kloster-Mühle und der Heringsmühle, die beide dem Kloster Lindow gehörten, mahlen lassen (767). Alle Bürger der Stadt Brietzen mussten ihr Getreide in die Mühlen des Klosters Zinna bringen (768). Die Damm-Mühle des Klosters Friedland war die Zwangsmühle für Friedland und Kleinbarnim (769). Die Einwohner der Stadt Havelberg und der Häuser unter dem Domberge durften in keinen anderen Mühlen mahlen lassen als in denen des Domkapitels (770).

Eine Anzahl von Städten war entweder dem Mahlzwang des Landesherrn unterworfen, wie Berlin und Cölln, oder dem Mahlzwang eines Adligen, wie Altruppin und Freienstein, oder eines Klosters, wie Brietzen und Lindow, oder eines Domkapitels, wie Havelberg. Andere Städte wussten sich selbst in den Besitz eines Mühlenzwangsrechtes zu setzen, das sie gewöhnlich zugleich mit den Mühlen erwarben; und sie verpflichteten dann nicht nur ihre Bürger, sondern auch umliegende Dörfer. 1313 erhielt die Stadt Woldenberg von Markgraf Woldemar eine Mühle mit den seit alters dazugehörigen Zwangsmahlgästen aus allen Dörfern der Umgegend, die keine eigenen Mühlen besassen (771). Der falsche Woldemar übergab 1348 Prenzlau die bisherigen Mahlgäste der Mühlen: "Vortmer alle die dorpe, die von older darthu gehort hebben, die scholen dartho malen" (772). 1361 gab Markgraf Ludwig der Römer der Stadt Strausberg das Privilegium, dass aus der Feldmark das Korn nur auf die Strausberger Mühlen geführt werden dürfe (773). 1549 erhielt Arnswalde die Stadtmühlen,

und der Markgraf verpflichtete dazu die Einwohner der Stadt und zw
er Dörfer: "und sollen in solche Mühlen zu mahlen verpflichtet se
alle unsere Einwohner zu Arnswalde und die Einwohner der beiden Dö
fer Schönefeld und Sammenthin" (774). Schwierig wurde die Mahl-
pflichtigkeit umliegender Ortschaften bei städtischen Mühlen, wenn
ein Eingangszoll für Lebensmittel bestand, von dem Zwangsmahlgäste
befreit waren. Wusterhausen hatte eine eigenartige Einrichtung, u
einen Zollunterschleif durch Verkauf eines angeblichen Mahlgutes z
verhindern: Die Mahlgäste mussten sämtlich das Wildberger Tor pas
sieren, um zu ihrer Mühle zu kommen, sie mussten gleich hinter de
Tor abbiegen und genau vorgeschriebene Wege gehen, darunter einen
noch heute vorhandenen 'Mühlengang'; sie berührten die eigentlich
Stadt nicht, und die Klempowbauern, bei denen sie vorbeikamen, hat
ten kein Interesse, die Kornfrüchte der Mahlgäste aufzukaufen; au
demselben Wege hatten sie mit ihrem Mehl oder Schrot von der Mühle
zurückzukehren (775).

Der Mahlzwang brauchte nicht immer für die davon Betroffenen
drückend zu sein; manchmal wurde vielmehr aus dem Mahlzwang ein
Mahlrecht. Die Markgrafen Otto und Albert gaben 1271 dem Kloste
Broda das Recht zur Anlegung einer Mühle und geboten, dass in die-
ser neuen Mühle nur die Bewohner des Wirtschaftshofes und der beid
Dörfer Broda und Damerow mahlen dürften (776). Die Bewohner von
Dossow (Prignitz) erhielten 1573 die kurfürstliche Erlaubnis, in
der Goldbeckschen Mühle mahlen zu lassen (777). Und die von Sanit
beurkundeten 1314, dass das Kloster Marienwalde ihnen erlaubt hab
ihr Getreide in den Mühlen des Klosters mahlen zu lassen (778).

Mag auch der Mühlenzwang einigen wenigen nicht unangenehm ge
wesen sein, von den allermeisten wurde er zweifellos als eine läst
ge Einrichtung angesehen, und wer nur irgend konnte, suchte sich i
zu entziehen. Wenn das einzelne taten, vermochte der Mühlenberech
tigte sich ihrer zu erwehren; denn die Missachtung des Mühlenzwan
ges war unter Strafe gestellt. Markgraf Hermann bestimmte 1307
für Neustadt-Eberswalde, dass diejenigen Bauern, die sich dem Müh-
lenzwang entzögen, nach Möglichkeit aufgegriffen werden sollten;
die Mühlenmeister sollten ihre Pferde und Wagen mit dem Getreide
einbehalten, und ausserdem sollten die Schuldigen noch als Strafe
4 Pfund Pfennige an den markgräflichen Vogt zahlen (779). Wenn di
zu Berlin Mahlpflichtigen anderswo mahlen liessen und dabei ertapp
wurden, so wurden Pferde, Korn und Wagen einbehalten; von diesem
Gut erhielten die Werkmeister und Helfer in den Mühlen das Korn un
der Kurfürst das Übrige (780). Markgraf Johann von Küstrin bestim
te 1549 für Arnswalde: "und der jemals von denselben Einwohnern
betreten, dass er in eine andere Mühle fahren wurde, der soll zu j
der Zeit umb Wagen, Pferde und das Getreyde gepfändet werden, dauc
uns, unsere Erben obgenannte Wagen und Pferde und dem Rathe oder i
ren Nachkommen das umbgetriebene Korn folgen sollen" (781); und
1554 in Bärwalde: Wer sein Mahlgut nicht in die markgräflichen
Mühlen bringen würde, "derselbe soll deme, so Ihne also beschlüge
und finden wurde, zu der Zeitt solchen getreidich und unser gnedi-
gen Herschafftt alle mahll 5 fl. (Floren) zur Straffe vorfallen
sein" (782).

Schlimm wurde es, wenn sich ganze Ortschaften dem Mahlzwang
zu entziehen suchten; dann gab es gewöhnlich einen langen Streit,
bis zuletzt der Markgraf selbst einschreiten musste. Die mahlpfli
tigen Bauern um Wusterhausen weigerten sich 1583, sich fernerhin

dem Zwang zu unterwerfen; die Stadt sah sich darauf genötigt, den Entscheid des Landesherrn anzurufen; Johann Georg befahl dem zuständigen Landeshauptmann, darauf zu achten, dass die Bauern weiter zwangsmahlten "bey 100 Rthl. (Reichstaler) unnachlässiger Strafe" (783). Als sich der Rat von Arnswalde durch den Ankauf von Wardin eine neue Mühle erwerben wollte, um den lästigen Mühlenzwang des Deutschen Ordens zu umgehen, lehnte der Orden die Beschwerden des Rates ab und erwarb Wardin für sich selbst (784); und als der Rat sich ausserhalb der Stadt eine neue städtische Mühle baute, gab es einen langen Mühlenstreit, bis der Rat sich schliesslich fügte (785). Treuenbrietzen hatte 1347 wegen seiner ausserordentlichen Treue zum Landesherrn eine eigene Mühle bauen dürfen, obwohl sie der Mühlengerechtigkeit des Klosters Zinna widersprach (786); Kloster und Stadt schlossen 1360 nach langem Streit und langer Zwietracht einen Vertrag, in dem das Zwangsrecht des Klosters über die Stadt aufgehoben wurde; das Kloster erklärte sich damit einverstanden, dass die Bürger künftig zwischen den Mühlen des Klosters und der Mühle der Stadt frei wählen könnten: "Vortmeir sal ein unbetwungen malen syn tzu derselbin molin altze tzu den andern unssern molen" (787). Die Stadt Bärwalde musste sich 1554 verpflichten, nur in den markgräflichen Pachtmühlen mahlen zu lassen; bis zu diesem Vergleich scheint es einen langen Kampf gegeben zu haben (788).

Der Zweifel an der Berechtigung des Mühlenzwanges führte an manchen Orten zum Zweifel an der Berechtigung der Mühlengerechtigkeit überhaupt; und in solchen Fällen wurde dann das Recht der Mühlenberechtigten gröblich missachtet. 1429 musste Markgraf Johann gerichtlich gegen die Anmassungen der Stadt Frankfurt vorgehen; die Frankfurter hatten auf der Oder eine eigene Mühle gebaut "wedder unses Hern und Vaters willen und Vulbord, und em to schaden, hohn und schmacheit, dy wy achten up dry dusent Rinsche Gulden" (789). Die Neustadt Brandenburg beschwerte sich 1412 über die neue Mühle des Domkapitels: "efft sy nu icht dy unwonlike molnen wedder breken scholen, dy sy ane vulbord und orloff der ffursten und heren Markgreuen to Brandenburg up unser stad grote schaden gebuwet hebben, edder wat dar recht umme sy" (790): und noch einmal in demselben Jahre: "Ok hebben si laten Buwen eyne molne, di si wolden Laten richten, So si van alder ny molnen gehat hebben, und wolden uns dar mede hinderen und schaden an unsen mollen, dar wy unsen heren groten Tyns und Plege aue geuen muten" (791). Vor allem wollten aufstrebende Städte nicht immer die Mühlengerechtigkeit eines Klosters oder eines Domkapitels widerspruchslos anerkennen; nur selten ging es so gut, wie in Soldin, wo die Stadt 1317 dem Domkapitel die Mühlen abkaufen konnte (792). In Havelberg gab es zwischen der Stadt und dem Domkapitel beständig Streit wegen der Mühlen in und um Havelberg. Dieser Mühlenstreit währte, kurze Unterbrechungen miteingerechnet, von 1354 bis 1581; das Domkapitel verschmähte es nicht einmal, geistliche Waffen in diesem Streit zu gebrauchen, indem es Kirchenstrafen über die Stadt verhängte (793). Die Stadt Havelberg hatte die Mühlen vom Domkapitel zu Lehen genommen, hatte aber mit der Zeit begonnen, diese Mühlen als eine Art Eigentum zu betrachten (794). Als nun 1373 ein neuer Propst kam und die Stadt für ihre Mühlen den üblichen Lehnseid leisten sollte, weigerte sich die Stadt (795). Das Domkapitel klagte beim Markgrafen und hatte mit seiner Klage Erfolg; das Hofgericht erkannte die Stadt für schuldig, bei jedem Wechsel des Propstes im Domkapitel für die Mühlen den Lehnseid zu schwören; das oberste Gericht ging dabei von dem allgemein gültigen Rechtsstandpunkt aus, dass

jeder, der ein Lehen habe, auch den Lehnseid zu leisten habe (796). Die Stadt gab sich jedoch mit diesem Urteilsspruch nicht zufrieden, verharrte vielmehr bei ihrer Weigerung. Da sah sich der Markgraf genötigt, persönlich einzuschreiten und ein Machtwort zu sprechen; noch in demselben Jahre 1373 wurde der Stadt Havelberg der weitere Besitz der Mühlen aberkannt und das volle Eigentumsrecht dem Domkapitel zugesprochen (797). Auch die Stadt Brietzen hatte fortwährende Streitigkeiten mit dem benachbarten Kloster Zinna (798); sie hatte zwar 1347 von Markgraf Ludwig die Erlaubnis erhalten, eine eigene Wassermühle zu erbauen (799), war aber gerade deswegen mit dem Kloster uneins geworden, weil sie an sich dem Mühlenbannrecht des Klosters unterworfen war. Das Kloster, das auf sein Privileg von 1303 pochte, ruhte nicht eher, als bis ihm 1360 das Obereigentum der neuen Mühle zuerkannt wurde (800), aber auch da war des Streitens noch kein Ende: "Bald weigerte sich der Abt, von seinen Mühlgebäuden in Treuenbrietzen die Kommunalsteuern abtragen zu lassen, bald verwehrte die Bürgerschaft ihm die Ausübung des Rechtes, die Klostermühlen zu verpachten; bald stritt man über die Beschaffenheit der Metze, bald über den Gebrauch der einen Mühle als Lohmühle" (801). Aus dem vom Abt Heinrich Stich 1419 angelegten Gedenkbuch über die Streitigkeiten des Klosters Lehnin mit seinen Nachbarn: Die Einwohner von Loburg waren verpflichtet, in der Mühle des Klosters Lehnin mahlen zu lassen; die Ratmannen von Loburg aber erbauten eine neue Mühle und bestimmten, dass niemand ihrer Brauer in der Mühle zu Lehnin Malz mahlen dürfe, sondern nur in ihrer neu erbauten, bei 1 Mark Strafe an den Rat; Kloster Lehnin musste daraufhin den Erzbischof von Magdeburg bitten, den alten Zustand wiederherzustellen und die Loburger zu Erstattung des Schadens zu zwingen (802). Andere Städte dagegen, die zwar auch der Mühlengerechtigkeit eines Klosters unterworfen waren, griffen zur Selbsthilfe; sie erbauten auf eigene Faust eine Mühle und behaupteten sie gegen den Widerspruch des Klosters, überliessen diesem höchstens das Obereigentum. Kloster Friedland musste sich 1524 damit abfinden, "das Calixtus Lowen Eyne Maltz Mole mit einem Rade gebawet hatt uff dem Bodem und Grunde der Stadt Wrietzenn" (803). Markgraf Ludwig griff 1333 ein, um Stadt und Kloster Reetz wegen der Mühlen zu vertragen, und bestimmte, "das die stadt zu Reetz sol behalten die eine mühlen vor der stadt negste mit der muhlen, die sie haben gebawet" (804).

Wenn wir die Besitzrechte an Mühlen und Mühlenhebungen nicht systematisch betrachten würden, wie es in dieser Arbeit geschieht, sondern nach ihrer zeitlichen Entwicklung und Veränderung, dann würden wir feststellen können, dass sich die Veräusserung der markgräflichen Mühlen und Mühleneinnahmen in einer auf- und absteigenden Linie darstellen liesse. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass eine beschränkte Veräusserung dieser markgräflichen Rechte im Mittelalter bei fast allen Markgrafen und Kurfürsten festzustellen ist. Unter den letzten Askaniern steigt - um bei dem einmal begonnenen Bilde zu bleiben - die Linie an. Unter den Wittelsbachern erreicht sie eine gewaltige Höhe; besonders die Zeit des Falschen Woldemar, die Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts, lässt die Veräusserungen als eine geradezu sinnlose Verschleuderung staatlicher Rechte erscheinen. Als Karl IV. 1373 die Mark übernimmt, hat die Entwicklung bereits ihren Höhepunkt überschritten. Unter den Luxemburgern sinkt die Linie, bis sie dann unter den Hohenzollern wieder ihr normales Mass erreicht. Dieses allmähliche Sinken ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass Karl IV. und später die Hohenzol-

lern den Wert markgräflicher Rechte an den Mühlen höher schätzten als die anderen Markgrafen, vor allem aber darauf, dass die Wittelsbacher für ihre Nachfolger nicht mehr viel zum Veräussern übrig gelassen haben. Es sind uns zwei urkundliche Aufstellungen erhalten - das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren von 1337 und Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 - , die uns einen Einblick geben, wie es im 14. Jahrhundert um die markgräflichen Besitzrechte an den Mühlen und Mühleneinnahmen bestellt war. Im Neumärkischen Landbuch von 1337 sind bei einer Gesamtzahl von etwa 230 ordnungsmässig und vollständig aufgeführten Ortschaften rund 60 Mühlen erwähnt. Von diesen zahlten 14 an den Markgrafen, darunter 1 Lohmühle; 4 Mühlen galten als markgräfliche Lehen; 1 Mühle war verpfändet; über etwa 5 Mühlen sollten Nachforschungen angestellt werden, ob sie etwas einbrächten. Bei den restlichen zwei Dritteln der Mühlen konnte der Landesherr keinerlei Ansprüche mehr geltend machen; von diesen Mühlen lagen 3 wüst; 2 Mühlen waren mit einem Krug verbunden; 4 Mühlen waren Privatbesitz; 6 Mühlen waren geistlicher Besitz, in der Hand eines Hospitals oder eines Klosters oder Altären gewidmet; die übrigen Mühlen sind ohne nähere Angaben aufgeführt. Das Landbuch Karls IV. von 1375, das mit Ausnahme der Prignitz und der Neumark die damalige Mark Brandenburg umfasst, erwähnt 297 Mühlen. Von diesen 297 Mühlen zahlten 88 eine Abgabe an den Markgrafen, weitere 24 Mühlen galten als direkte markgräfliche Lehen (die Schulzen-Mühlen sind hier miteingerechnet); 4 Mühlen gehörten zwar dem Markgrafen, waren aber im Jahre 1375 abgabenfrei, 3 Mühlen schliesslich waren verpfändet; somit waren von 297 Mühlen 119, d.h. ein gutes Drittel, dem Markgrafen direkt oder indirekt zuständig. Von den restlichen 178 Mühlen waren 5 städtisch; 61 Mühlen zahlten an Privatpersonen, an Ritter, Herren oder Bürger; 50 Mühlen waren geistlicher Besitz, zahlten an Bischöfe, Domkapitel, Pröpste, Kirchen oder Klöster oder waren Altären gewidmet; 4 Mühlen sind ohne nähere Angaben erwähnt; 58 Mühlen endlich lagen wüst.

Bei der Veräusserung der markgräflichen Mühlen und Mühlenrechte gelangten die drei grossen Gruppen im Untertanenverband, die bei der Geschichte der Mühlen in Frage kamen, entsprechend ihrer Stellung in der Mark auf verschiedene Weise in den Besitz von Mühlengerechtigkeiten, Mühlen, Mühlenanteilen und Hebungsrechten. Der Adel und die Beamtenschaft, darunter die Schulzen und Lokatoren, erhielten Mühlen und Mühlenpächte vorwiegend als Lehen; an sie ist der grösste Teil der markgräflichen Rechte in den Dörfern und den kleineren Städten gefallen. In geistlichen Besitz, in den Besitz der Bischöfe, Domkapitel, Klöster, Kirchen und Altäre, kamen markgräfliche Mühlenrechte vor allem durch Schenkung und Stiftung; auch sie befanden sich meist in den Dörfern, teilweise aber auch in grossen Städten.

Die dritte Gruppe, die die Städte umfasste, ging in der Erwerbung von Mühlen und Mühlenhebungen systematisch vor. Im Gegensatz zum Adel (und Beamtenschaft) und zur Geistlichkeit war bei den Städten das Verhältnis zum Landesherrn von rein geschäftlichen Interessen erfüllt. Die Städte waren allmählich reich geworden und wollten die Mühlen in ihrem Gebiet in ihre Hand bekommen, und der Markgraf brauchte ständig Geld, so kamen sich beide Parteien auf halbem Wege entgegen. Der Besitz der Mühlen im Stadtgebiet war für die Städte eine Machtfrage (805); denn jede Stadt war wirtschaftlich gefährdet, wenn der Markgraf Eigentumsrechte an den Mühlen

hatte. Waren die Mühlen dagegen in den Händen der Stadt, so war das für deren Obrigkeit sehr vorteilhaft; eine ungehinderte Betriebsführung der Mühlen befestigte die Machtstellung des Rates, weil er seine Mitbürger vor Übergriffen und Übervorteilungen durch die Müller schützen, aber sie auch eben dadurch von sich abhängig machen konnte (806). Wo nur immer eine Gelegenheit sich bot, Mühlen im Stadtgebiet zu erwerben, da griffen die Städte zu und liessen es sich etwas kosten. So hatte z.B. Arnswalde bis 1338 den bedrängten Markgrafen alle Stadtmühlen abgenommen (807); Woldenberg bezahlte 1313 für eine markgräfliche Mühle die damals bedeutende Summe von 550 Mark (808); und Landsberg verstand es 1342, dem Stadtschulzen alle seine Rechte auf die Mühle Linde und die Spitzmühle abzukaufen (809). Die Städte Königsberg und Prenzlau mögen als Beispiel dafür dienen, dass eine Stadt weder Mühen noch Kosten scheute, um in den Besitz der Mühlen zu gelangen. 1292 wurden in Königsberg die bis dahin markgräflichen Mühlen im Stadtgraben der Gerichtsbarkeit des Rates unterstellt (810), und 1298 erhielt die Stadt von den Markgrafen Otto und Albert die Mühlengerechtigkeit (811). Die Stadt erwarb ferner 1324 die Galch-Mühle (81[illegible] 1337 eine andere Mühle (813) und 1338 die Mühle im Stadtgraben (814); daneben kaufte sie 1310 (815), 1313 (816), 1315 (817) 1327 (818), 1329 (819), 1330 (820) u.s.f. Hebungsrechte auf, um so die Mühlen vollständig in ihre Hand zu bekommen. Sie wandte sogar noch 1460 500 Mark für den Ankauf einer Mühle an (821). Anders war es mit Prenzlau. 1320 überliessen die Herzöge Otto und Wratislaw von Pommern im Namen des Königs Christoph von Dänemark der Stadt Prenzlau die Mühlen der Stadt, wie sie bisher der Markgraf inne gehabt hatte, und erlaubten ihr den Bau neuer Mühlen (82[illegible] Als dann die Anwartschaft des Dänenkönigs auf die Mark in den Hintergrund trat, war eine neue Verschreibung der Herzöge von Pommern nötig, in der diese sich aber die alten Mühlen vorbehielten: "de fryheit unde den Eigenthumb uoer de nien Mölen, de se hebben gebuwet und de se noch buwen willen" (823). 1322 kaufte die Stadt Pommern die Mühlen der Neustadt für 120 Mark ab (824). Das war eine unsichere Erwerbung, weil die Pommern die Uckermark den Wittelsbachern überlassen mussten; jedoch Markgraf Ludwig bestätigte 1324 diesen Kauf (825). 1348 gab Markgraf Ludwig Prenzlau die Mühlen der Altstadt auf zwei Jahre in Pacht; es musste dafür 200 Mark Kredit geben und sollte jährlich 100 Mark Pacht zahlen (826)). Noch in demselben Jahre 1348 kam die Stadt in den völligen Besitz auch der Altstädtischen Mühlen durch den falschen Woldemar, der ihr das Eigentum aller Mühlen überliess (827). 1351 liess sich Prenzlau von Karl IV. den Besitz der Mühlen bestätigen (828). 1356 brachte Prenzlau das letzte Opfer: Gegen 450 Mark Kredit, der niemals zurückgezahlt worden ist, überliess Markgraf Ludwig der Römer der Stadt alle Mühlen (829); "die Stadt verblieb seitdem im alleinigen und unbestrittenen Besitze und Eigentum der Mühlen" (83[illegible] So war Prenzlau 1356 mit grossen Opfern zu dem ersehnten Ziel gekommen; nebenher ging 1296 (831), 1326 (832), 1339 (833) u.s.f. die Erwerbung von Hebungsrechten, die den städtischen Besitz der Mühlen vollkommen machten.

Nur wenige Mühlen haben die Markgrafen das ganze Mittelalter hindurch halten können; zu diesen gehörten vor allem die Mühlen in Berlin-Cölln und Spandau. Diesen beiden Städten wurde keine Mühle zum dauernden Eigentum überlassen; ebenso wenig wurde ihnen die Anlage eigener Mühlenbetriebe gestattet (834). Selbst in den Zei-

ten grösster Bedrängnis hielten die Markgrafen die Mühlen fest, und wenn Mühlenpächte veräussert waren, dann wurden diese trotz Geldnot schleunigst durch andere Hebungsrechte abgelöst. Markgraf Hermann tauschte 1306 eine Hebung von 6 Wispel Roggen bei den Berliner Mühlen gegen eine andere Zinshebung ab (835) und Markgraf Ludwig ebenso 1343 eine Hebung von 20 Wispeln (836). In demselben Jahre 1343 vereignete Markgraf Ludwig dem Kloster Lehnin an Stelle einer Hebung von 120 Wispel Roggen, die er ihm in seiner Bedrängnis aus den Mühlen zu Berlin eingeräumt hatte, das Dorf Phöben (837). Die Markgrafen hatten die Berliner Mühlen nicht ständig in eigener Verwaltung; zeitweise waren die Mühlen verpachtet oder verpfändet. 1336 löste Markgraf Ludwig die Mühlen aus dem Pfandbesitz der von Wedel (838). 1363 verpfändeten die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto sie den Städten Berlin und Cölln (839). Nach dem Landbuch von 1375 konnten die Berliner Mühlen für 400 Schock Groschen im Jahr verpachtet werden (840). In der Zeit vor der grossen Empörung der Berliner und Cöllner gegen ihren Landesherrn im Jahre 1448 waren die Mühlen in der Verwaltung dieser beiden Städte (841); das Microcronicon Marchicum von 1599 berichtet von 1448: "der Churfürst, welcher damals die Müllen und alle priuilegia beiden Stedten genommen" (842). Von dem Jahre 1448 an sind die Mühlen unmittelbares Eigentum des Landesherrn geblieben, und ihre Einnahmen haben - wie auch schon in den Jahren vorher, wenn die Mühlen nicht verpfändet oder verpachtet waren - zum Unterhalt des markgräflichen Haushalts gedient. 1436 forderte Markgraf Johann seinen Küchenmeister von Berlin und Spandau zur Rechnungslegung auf: "Auch von des Innemenden und ausgebenden getreides wegen aller Müllen zcu Berlin und Spandow" (843). 1446 übertrugen Markgraf Friedrich und sein Bruder dem Ulrich Zeuschel die Einhebung der Mühlenpächte zu Berlin, damit davon die Hofhaltung bestritten werden sollte (844).

Überblickt man die äussere Geschichte der märkischen Mühlen im Mittelalter, so drängt sich einem unmittelbar die Frage auf, ob das Mühlenregal, die Mühlen und die Mühlenhebungen im Laufe der Zeit von den Landesherren veräussert werden mussten, ob also der allmähliche Übergang der staatlichen Mühlenrechte an die Untertanen eine zwangläufige Entwicklung war, oder ob sich diese für die Landesherrschaft verhängnisvolle Entwicklung bei einigem guten Willen hätte vermeiden lassen. Diese Frage kann nur mit der Feststellung beantwortet werden, dass es der Landesherrschaft sehr wohl möglich gewesen wäre, im Besitz der Mühlenrechte zu bleiben. Beispiel und Zeugnis dafür ist das Vorgehen des Deutschen Ritterordens in der Neumark.

Als der Deutsche Orden 1402 die Neumark als Pfand in Besitz nahm (845), befanden sich die Mühlen der einzelnen Städte sämtlich in den Händen der Städte selbst; sie hatten im Laufe der Zeit, grösstenteils im 14. Jahrhundert, die ursprünglich landesherrlichen Mühlen für sich erworben (846). Bei diesem Verkauf auf Wiederkauf wurde ausgemacht, dass dem Orden die Summen, die er zur Einlösung verpfändeter Mühlen verwenden würde, vergütet werden sollten; der Hochmeister erhielt damit das Recht, Mühlen, die früher landesherrlich gewesen waren, wieder einzulösen (845). Das Streben des Ordens ging von Anfang an dahin, alle Mühlen der Mark wieder in landesherrlichen Besitz - d.h. hier also: in den Besitz des Ordens - zu bringen; sein Ziel war, in der Neumark das Mühlenregal so wiederherzustellen, wie es in Preussen in seiner

Hand war (847), und sich so eine wichtige Einnahmequelle zu schaffen. Gleich nach Besitznahme der Neumark ging der Orden ans Werk, die Mühlen der einzelnen Städte aufzukaufen; der Ordensvogt der Neumark, Baldewin Stahl, berichtete im Dezember 1403 an den Hochmeister über seine Verhandlungen wegen der Mühlen in der Neumark, die er insbesondere mit den Städten Arnswalde, Woldenberg, Friedeberg, Bärwalde, Mohrin, Lippehne und Berlinchen geführt hatte (848 1401 verkaufte Dramburg - Stadt und Land Dramburg waren schon 1400, zwei Jahre vor der übrigen Neumark, veräussert worden! (849) seine Mühlen dem Deutschen Orden (850); 1403 verkauften Arnswalde (851) und Friedeberg (852) ihre Mühlen, 1404 Landsberg (853), Kallies (854), Woldenberg (855), Soldin (856), Bärwalde, Mohrin, Berlinchen und Lippehne (857). Bereits 1405 konnte der Hochmeister an die Neumärkischen Landstände den an ihn vorgenommenen Verkauf aller Mühlen berichten: "Ir wisset, das Ir uns us allen Steten, usgenomen Konyngisperg, euwir Molen vorkouft habt mit aller herschaft und zugehorungen und zu allem Nutze, desgleich wir ouch von In begert haben" (858). Nebenher ging die Erwerbung von Hebungsrechten durch den Orden; so kaufte er 1403 eine Hebung von 30 Wispeln in Soldin (859) und 1404 eine Hebung in Dramburg (860). Der Orden ging beim Kauf der Mühlen ganz systematisch vor; er hatte wohl ursprünglich die Absicht, mit Gewalt widerstrebende Städte zum Verkauf ihrer Mühlen zu zwingen, musste sich aber bei dem entschiedenen Widerspruch der Städte damit zufrieden geben, dass die Einwilligung der Stadt die Voraussetzung eines Mühlenkaufes war (861). Manche Stadt war sogar sehr zufrieden, dass sie ihre Mühle für gutes Geld los wurde, so Landsberg, dessen Mühlen grösstenteils ausserhalb der Stadtmauern lagen und bei der drohenden Haltung Polens in einem Kriegsfall zerstört worden wären (862). Von der geldlichen Seite betrachtet, machten die Städte bei dem Verkauf ein gutes Geschäft; denn der Orden war reich und liess sich den Erwerb der Mühlen etwas kosten; Kallies erhielt z.B. für seine Mühlen 1360 Mark Finkenaugen (863), Woldenberg 2700 Mark (864), Friedeberg 2260 Mark, Landsberg 5900 Mark (865). Nur zwei Städte wagten es, dem Orden ernstlichen Widerstand zu leisten: Arnswalde und Königsberg. Schon 1403 bei den Verhandlungen über einen Verkauf der Mühlen widersetzte sich Arnswalde. Sein Bürgermeister Landsberg hatte zwar 1402 in Marienburg, als während der Verhandlungen über den Besitzwechsel der Neumark auch über die Mühlen gesprochen wurde dem Orden den Verkauf der Mühlen zugesichert; der Rat der Stadt weigerte sich aber, auf den Verkauf der Mühlen einzugehen; es waren viele Verhandlungen und Beschwerden des Ordens bei den Viergewerken nötig, bis er den Verkauf durchsetzen konnte (866). Arnswalde gab sich damit nicht zufrieden. Die Stadt verstand es, sich 1405 in den Besitz einer eigenen Mühle zu setzen, die dem städtischen Spital und damit der Stadt gehörte, und gegen den Orden zu behaupten: "Das hatte eyne schelunge zwusschen uns umbe die Schultendorpissche Mole", "und wellen dem Spittal doselbes und In dieselbe Mole gerne von gutem willen gunnen" (867). Und drei Jahre später gab es wieder Streit wegen einer Änderung der Mühlenordnung (868); Anfang 1408 hatte der Ordensvogt in der Mühlenordnung der Neumark Veränderungen vorgenommen, die für den Orden vorteilhaft und eben deshalb für die Städte nachteilig waren (869); im Mai 1408 auf dem Ständetag in Landsberg protestierten deshalb die Städte und besonders Arnswalde gegen die Erhöhung der Mühlenabgaben (870). Zur Beilegung des Streites musste der Hochmeister Konrad von Jungingen mit Arnswalde einen besonderen Vertrag über die von der Stadt zu leistenden Mühlenabgaben schliessen, in dem

die Mühlenwagen- und Metzen-Frage genau geregelt wurde (871). Die Arnswalder fügten sich auch jetzt noch nicht, sondern unternahmen es vielmehr, ausserhalb der Stadt eine neue städtische Mühle zu bauen, um sich des lästigen Mühlenzwanges zu entledigen (872). Diese eigenmächtige Massnahme der Stadt hatte einen langen, erbitterten Mühlenstreit zur Folge. Das Ende der Widersetzlichkeit der Stadt Arnswalde war, dass sie klein beigeben musste und schliesslich doch leer ausging; 1440 heisst es in dem Privileg des Hochmeisters Konrad von Erlichhausen für die Stadt Arnswalde: "Uber das behalden wir ouch uns, unsern nachkomen und orden alle molen und moelstete in allen derselben unser stadt Arnsswalde gutern und freyheiten zu ewigen zeiten" (873). Während Arnswalde in einem langjährigen Streit mit dem Orden den kürzeren zog, lehnte Königsberg von vornherein jede Verhandlung über einen Verkauf der Mühlen ab; die Stadt konnte sich auf die Bestätigung ihrer alten Privilegien und auf die ausdrückliche Versicherung des Ordens, nur freiwillig angebotene Mühlen kaufen zu wollen, berufen (874); und tatsächlich ist Königsberg während der Ordensherrschaft im Besitz seiner Mühlen geblieben. So erhielt der Deutsche Orden in allen neumärkischen Städten, mit Ausnahme von Königsberg, einheitliche Besitzrechte an den Mühlen: die Mühlen selbst, die Flutrinnen, Wehre und Aalfänge bei den Mühlen und die Berechtigung, die Flutrinne zu verändern (875).

Der grosse Unterschied zwischen der märkischen Landesherrschaft und dem Deutschen Orden in der Bewertung und Verwertung des Mühlenregals zeigte sich besonders deutlich, als die Neumark 1455 an ihren rechtmässigen Eigentümer zurückfiel. Durch die Wiedererwerbung der Neumark wurden die märkischen Landesherren Inhaber des neumärkischen Mühlenregals und Eigentümer der städtischen Mühlen; aber bald begann auch hier in der Neumark wieder die in der Mark übliche Veräusserung der landesherrlichen Rechte; die Mühlen in Arnswalde z.B., die der Orden mit vieler Mühe erworben hatte, kamen schon 1466, 11 Jahre nach der Übernahme der Neumark, an einen Arnswalder Bürger in Erbpacht (876); die Markgrafen Joachim und Albrecht vereigneten der Stadt 1510 eine Getreidehebung aus der Hammermühle (877); 1470 wurde eine Mühle in Soldin der Stadt verpfändet und später in Erbpacht gegeben (878); und die Landsberger Mühlen erschienen zur Zeit Markgraf Johanns von Küstrin sämtlich in erblichem Privatbesitz (879). Nicht einmal der so sparsame und tüchtige Markgraf Johann von Küstrin machte in der Bewertung des Mühlenregals eine besondere Ausnahme; er kaufte zwar den grössten Teil der Landsberger Mühlen auf (880), zwang 1554 die Stadt Bärwalde zur Mahlpflicht in seinen Mühlen (881) und liess eine neue Mühle bei Woldenberg erbauen, indem er dadurch ein der Landesherrschaft 1404 bei dem Verkauf einer wüsten Mühlenstätte vorbehaltenes Recht wirtschaftlich ausbeutete (882); aber er überliess 1549 Arnswalde die inzwischen wieder landesherrlich gewordenen Stadtmühlen in Erbpacht (883) und vermachte 1560 in seinem Testament der Stadt Küstrin alle Schiffsmühlen und stehenden Mühlen (884).

Während einerseits die Städte sich immer mehr in den Besitz der Mühlen zu setzen verstanden, wurde anderseits die Anschauung des Adels immer verbreiteter - besonders im 16. Jahrhundert -, dass jeder Adlige auf seinen Gütern ohne weiteres zu eigenen Mühlen berechtigt sei (885). Die von Krummensee hatten im Anfang des 15. Jahrhunderts eine eigene Mühle gebaut, ohne dazu berechtigt zu sein; nach langer Zwietracht mit der Stadt Alt-Landsberg schlos-

sen diese beiden Parteien 1428 einen Vertrag, in dem bestimmt wu
de, dass die von Krummensee die Neue Mühle behalten sollten, aber
keinen Mahlzwang auf die Städter ausüben dürften: "Ouck schollen
die van landesberge ungetwungen wessen tu der Molne tu malene" (88
1544 baute ein von Arnim in Schwaneberg bei Prenzlau eine Windmüh
le; Prenzlau berief sich auf sein Bannrecht und klagte beim Kur-
fürsten; Kurfürst Joachim schlichtete den Streit, - die neue
Windmühle aber blieb (887); und als auch 1608 Bernd von Arnim
in Grünow eine Windmühle erbaute, blieb ebenfalls jeder Widerspruc
des Rates erfolglos (888). 1563 gestattete Graf Martin von Hohen-
stein in Schwedt in einem Teilungsrezess seinem Bruder Wilhelm,
Windmühlen zu erbauen, und ordnete den Mühlenzwang, ohne dass von
einer Erlaubnis oder Bestätigung des Landesherrn die Rede wäre (88

So büsste denn der Landesherr bis zum Ende des Mittelalters
sein Mühlenregal fast völlig ein: Der Machtkampf um die Mühlen en
dete mit einem Siege der Untertanen über ihren Landesherrn. Nur
einen ganz kleinen Teil des Mühlenregals konnte der Landesherr bis
zur allgemeinen Aufhebung dieses Regals im Jahre 1810 für sich
behaupten: das Mühlsteinmonopol, das Alleinrecht des Staates,
Mühlsteine herstellen und verkaufen zu lassen (890). Dass die
Mühlen der Mark ihre Mühlsteine von Berlin oder Spandau beziehen
mussten (891), war der kümmerliche Rest des einstigen allgemeinen
Mühlenregals des Landesherrn.

III. Der Müller

Bei den Personen, die als Ausübende oder Aufsichtführende zu dem Müllergewerbe gehörten, haben wir Müller, Mühlmeister und Mühlherren zu unterscheiden. Unter einem 'Müller' im eigentlichen Sinne verstehen wir einen Gewerbetreibenden, der eine Mühle als Eigentümer, Erbpächter oder Zeitpächter in Betrieb hat und selbst die Müllerei ausübt. 1282 "Molendinarii" in Prenzlau (892); 1287 "molendinarius in der Mühle vor der Burg Salzwedel" (893); 1292 "Brüninchus, molendinarius der Neustadt" Salzwedel (894); 1340 "Betekinus molendinarius in Perwer" bei Salzwedel (895); im Landbuch von 1376 heisst es bei Fergitz (Uckermark): "Meynkreste mole", "molendinarius huius mole, Meynkrest" (896); 1385 "Coppel molner" in Beeskow (897); 1525 "Bartollt molner" in Driesen (898). Wie die Häufigkeit des Familiennamens Müller zu erkennen gibt, wurde frühzeitig aus der Berufsbezeichnung ein bleibender Name. 1294 "Albertus molendinarius" in Perleberg (899); 1440 "Claws mollner" in Osterburg (900); 1443 "herman Moller" in Salzwedel (901); 1468 "Wii Hans, Hinrick, Bern unde Claus, brodere, alle geheyten de moller, Moller to Osterborch" (902); 1492 "paschen moller, Moller to Boddenstedt" (903).

Von dem Müller ist der Mühlenmeister zu unterscheiden. Müller und Mühlenmeister unterscheiden sich in ihrer Stellung, nicht in ihrer Tätigkeit; während der Müller als Besitzer oder Pächter einer Mühle selbständig ist, ist der Mühlenmeister nur ein Angestellter, den wir in unserem heutigen Sprachgebrauch als Geschäftsführer bezeichnen würden. 1335 "magistri molendinorum der beiden Städte Brandenburg" (904); 1396 / 98 markgräfliche "molmeister" in Berlin (905), 1430 "unser mulmeister, wer in der czyt zu Berlin ist" (906); 1399 Zeuge in einer Urkunde der Grafen zu Lindow: Coppe konigesberg unse mollenmeister" (907); 1410 "molneister" ("molenmeister") des Klosters Zinna (908); Markgraf Friedrich 1418: "Jakob Münchehof, unser molmeister czu Spandow" (909); 1435 "dess Abbetes unnd dess Closters tho der Hemmelporthe Mollemeister tho Lichenn" (910); 1512 "mulmeister" der Stadt Rathenow (911). Der Beruf eines Mühlenmeisters konnte ebenso wie beim Müller zur Namengebung führen. Kurfürst Friedrich 1450 in Rathenow: "unseres lieben getruwen Merten Molmeisters, unseres heidreiters" (912). Der Mühlenmeister war mit der Verwaltung einer oder mehrerer Mühlen beauftragt und erhielt ein jährliches Gehalt oder Anteil an den Einnahmen. Der Mühlenmeister der markgräflichen Mühlen in Neumühle erhielt als Lohn den achten Teil der Einnahmen (913). Der Mühlenmeister der herrschaftlichen Mühle in Rheinsberg wurde 1533 mit 1 Schock Groschen und 6 Scheffel Roggen jährlich entlohnt (914). Der gräfliche "Müllmeister", der die drei Mühlen in Altruppin zu besorgen hatte, erhielt von der Herrschaft Essen und Trinken, aber kein unmittelbares Gehalt; als Lohn bekam das Mühlenpersonal von jedem Sack 2 Pfennige, die sich der Mühlenmeister mit seinen Mitarbeitern teilen musste (915). Den Betrieb der Schiffsmühlen in Küstrin besorgte ein mit festem Einkommen angestellter Mühlenmeister (916). Als Georg von der Schulenburg 1517 zum Hauptmann von Schiefelbein bestellt wurde und ihm dafür als Besoldung u.a. alle Mühlenpächte des Amtes Schievelbein zugewiesen wurden, hatte er von diesen Einnahmen zwei Mühlenmeister zu entlohnen: "Auch volgende personen mit

essenn, Trincken unnd lonn, cleidung unnd aller notturfft versehen unnd versorgen:..zwene molner" (917). Das Mühlenmeisteramt in den markgräflichen Mühlen zu Berlin-Cölln erhob sich naturgemäss zu besonderer Bedeutung. Der Berliner Mühlenmeister war anfangs am Gewinn beteiligt; er erhielt den zwölften Teil vom Metzkorn, 8 Pfg von jedem Wispel Weizen, den die Bäcker mahlen liessen, den vierten Teil vom Sackgeld und Anteil an den Einnahmen der übrigen Mühlenarten (918). Später erhielt der Mühlenmeister ein festes Gehalt; 1549 bestellte Kurfürst Joachim Jürgen Behmen zum Mühlenmeister: "..wollen wir jm jerlich funffzig gulden zu seiner besoldung, an 6 winspel Rocken, wie solchs zu jeder zeit auf dem markte geldenn, aus den Mullen, und das ubrige ausz unser Cammer odder Renthei gebenn lassenn, auch gewonliche Hoffkleidung auf sein Person, so offt wir uber hoff kleidenn werden, geben, unnd futter auf einen klopfi (Klepper=Pferd) vorreichen lassen, und vor sein Person tisch zu ho odder uffen Mollenhoffe" (919).

Neben den Müllern und den Mühlenmeistern erscheinen als besonderer Begriff die Mühlenherren. Unter einem Mühlenherr verstehen wir in der Grundbedeutung des Wortes den Besitzer oder Pächter einer Mühle, der nicht selbst den Betrieb leitet, sondern ihn einem Mühlenmeister anvertraut. 1307 werden bei der Mühle von Neustadt Eberswalde ein Konrad von Finow und ein Meister Conrad genannt, von denen der eine der Mühlenmeister und der andere der Mühlenherr war (920). Mühlenherr war aber nicht nur die Bezeichnung für den Besitzer einer ganzen Mühle, sondern auch für den Aktionär, den Besitzer eines Mühlenanteils; so wurden die Mühleninteressenten in Perleberg als Mühlenherren bezeichnet (921). Mühlenherr war ferner auch die Bezeichnung für einen Beauftragten der Stadt, den wir heute den städtischen Dezernenten für Mühlenwesen nennen würden. Als die Stadt Wriezen in den Besitz der 1524 erbauten Malzmühle gelangt war, wurde die kaufmännische Verwaltung der Mühle einem Ratsmitglied übertragen, der deshalb der Mühlenherr genannt wurde (922). Die Stadt Küstrin übertrug die Aufsicht über die Schiffsmühle, die ihr Markgraf Johann in seinem Testament vermacht hatte, zwei Ratsmitgliedern, die fortan die Mühlenherren hiessen (923). Auch in Prenzlau hatten zwei Mitglieder des Rates die oberste Leitung des Mühlenwesens und hiessen darum Mühlenherren; sie hatten die Angestellten in den Mühlen zu überwachen und die Mühlenrechnungen zu führen (924). Mühlenherr ist demnach die Bezeichnung für jeden, der als Besitzer einer Mühle oder eines Mühlenanteils oder als städtischer Beamter das Mühlenwesen zu beaufsichtigen hatte, ohne selbst die Müllerei auszuüben.

In grösseren Betrieben konnte ein Müller oder Mühlenmeister nicht allein die ganze Arbeit bewältigen; dann wurde die Arbeit in besondere Ämter geteilt. Wir unterscheiden beim Mühlenpersonal abgesehen vom Müller oder Mühlenmeister als Leiter des Ganzen, die Helfer (Werkmeister), die Mühlenknechte (Mühlenknappen, Mühlenburschen), die Metzmeister (Metzner, Metzer), die Mühlschreiber, die Wagenknechte (Sackführer) und die Mühlenjungen. Alle diese Berufe sind in Berlin nachweisbar, weil die Berliner Mühlen der weitaus grösste Betrieb in der Mark Brandenburg waren, kamen vielfach aber auch in anderen Mühlen vor.

Die Helfer oder Werkmeister sind eine besondere Berliner Einrichtung. Das Berliner Mühlenwerk umfasste neben vier grossen Mahlmühlen noch verschiedene andere Mühlenarten; da war es dem

Mühlenmeister nicht möglich, in allen Mühlen nach dem Rechten zu sehen; es wurde darum jede der vier Mahlmühlen einem Helfer unterstellt, der im allgemeinen der Mitarbeiter des Mühlenmeisters und im besonderen dessen Beauftragter und Stellvertreter in der ihm anvertrauten Mühle war (925). Als Lohn erhielt er von dem Mühlenmeister wöchentlich 1 Scheffel Roggen und jährlich 7 1/2 märkische Gulden als Kostgeld, ferner von den Einnahmen Anteil am Sackgeld und am Bäckerkorngeld und am Sichtegeld und schliesslich einen gewissen Anteil an den Einnahmen der übrigen Mühlenarten (926). 1549: "sampt den hulffern" (927). Wer in Berlin ein Gewerbe betreiben wollte, musste zuvor das Bürgerrecht gewinnen (928); daher berichten die Bürgerbücher von Helfern: 1593 "Georgen, Jacob, hulfer in der mollen" (929), 1597 "Wegener, Gabriell, huelffer in der mullen alhie" (930), 1606 "Schroeter, Mertten, hulffer in der Mittelmuele, hat seinen burgereid abgeleget" (931). 1593 "ist ein hulfer in der mohlen ersoffen" (932).

Während die Einrichtung der Helfer eine Berliner Ausnahme war wegen des grossen Betriebes, folgten in allen anderen Mühlen der Mark auf den Leiter der Mühle die Mühlenburschen. Die Ausdrücke Mühlenknappe, Mühlenbursche, Mittelbursche, Mühlenknecht, Lohnknecht bezeichnen im Grunde ein und dasselbe, nämlich den unmittelbaren Mitarbeiter des Mühlenleiters, der im zünftigen Handwerk Geselle genannt wird. Sehr unsicher ist es, ob man diese Mitarbeiter in gelernte und ungelernte Arbeiter scheiden kann; gewiss ist aber, dass, wenn schon nicht in ihrer Tätigkeit, so doch in ihrer Dienststellung Unterschiede zu machen sind. Der höchste dieser Mühlen-'gesellen' war unzweifelhaft der Mühlenknappe. Das geht aus einer Urkunde von 1453 hervor, in der Kurfürst Friedrich dem Claus Pfennig das Mühlenknappenamt zu Spandau auf Lebenszeit verlieh; der neue Mühlenknappe erhielt die Einnahmen dieses Amtes bestätigt, insbesondere 1 Wispel Roggen und eine Wiese, so wie sie die Spandauer Mühlenknappen vor ihm besessen hatten (933). 1420 in der Altstadt Brandenburg: "ere mollenknape und knechte" (934). Vom Mühlenknappen war es kein weiter Weg zum Mühlenmeister; der genannte Mühlenknappe Claus Pfennig (935), der 1453 1 Schock Groschen für das Berliner Bürgerrecht erlegte (936), wurde 1464 Berliner Mühlenmeister (937). Der Oberste der Mühlenburschen, gleichsam der Altgeselle, hiess Bescheider oder Scheider (938). Die Bescheider nahmen eine ähnliche Stellung ein wie die Mühlenknappen. 1586 "Peschul, Hanns, scheider in der Muhlenn" in Cölln (939); 'Bescheider' in der Neustadt Brandenburg (940). In Prenzlau hatten die Bescheider den Mühlenmeister in seiner Abwesenheit zu vertreten und den vierten Teil zur Entlohnung des übrigen Personals beizutragen (941). Den Hauptteil des Mühlenpersonals bildeten die Mühlenburschen oder Mühlenknechte. Sie wurden in Prenzlau Mittelburschen oder Lohnknechte genannt; zu ihrer Entlohnung bezahlten die Meister drei Teile, der Bescheider den vierten (941). In jeder der vier Berliner Mahlmühlen waren zwei Knechte tätig; sie hatten den technischen Betrieb zu besorgen, vor allem den Mahlgang zu überwachen, die Mühlsteine auszuarbeiten und das Getriebe auszubessern; beköstigt wurden sie von den Helfern; sie erhielten den vierten Teil des Sichtgeldes, mussten davon aber die Sichtebeutel, Kappen und Riemen zur Hälfte bezahlen; sie erhielten ferner die Hälfte der Einnahmen von Bäckerkorn, Sackgeld, Wispelgeld und Malzgeld (942). Im Cöllner Bürgerbuch findet man: 1538 "Pernitz, Frantz, mullknecht" (943), 1544 "Sarow, Andres, mollknecht" (944), 1546 Krueger, Wolff, mollenknecht" (945); im Berliner Bürgerbuch: 1525

"Schroder, Steffann, mühlenknecht" (946); 1532 "Glinicken, Kersi an, mühlendiener" (947). Das Arbeitsgebiet des Mühlenburschen oder Mühlenknechts liess es, besonders in den Berliner Mühlen, wünschen wert erscheinen, dass dieser sich neben seinem Müllerberuf noch au ein anderes Handwerk verstand; 1570 "Gotzke, Bastiann, müller un zimmermann" (948), 1587 "Conrad, Elias, müller und zimmermann" (949); 1375 werden im Landbuch ein Mühlenschmied und ein Zimmermann in der Mühle erwähnt; der Schmied erhielt jährlich 2 Wispel Roggen und 6 Schock Groschen, der Zimmermann 4 Schock (950). Kurfürst Friedrich setzte 1456 einen Vogt für Schloss Schiefelbein und Stadt Dramburg ein: "und sol die Möhlen Knechte in der Möhlen auch mit Essen und Trincken versorgen, als es vor gebrüchlich ist gewest" (951). Unter den Verpflichtungen des Getreidemüllers zu Neustadt-Eberswalde 1467: "Item dry knechte schal he hebben, und twe in der molne" (952). Da von der Mühle in Neustadt a.d. Dosse drei Teile der Herrschaft von Ruppin gehörten und der vierte Teil dem Baltzer Rohr, liess dieser seinen vierten Teil durch einen Knecht bestellen; den Knecht musste die Herrschaft dreiviertel Jahr beköstigen und Baltzer Rohr ein Vierteljahr (953). Das Mühlenpersonal in Altruppin erhielt für jeden Sack 2 Pfg., von denen der Knecht den gleichen Anteil erhielt wie der Mühlenmeister und der Metzmeister (954). Mühlenburschen und -knechte werden ferner in Neustadt Brandenburg (955) und Neumühl (956) genannt.

Ein besonderes Amt war es in grossen Mühlen, von dem mitgebrachten Korn der Mahlgäste die Metze zu nehmen; der damit Betraute wurde der Metzner oder Metzmeister genannt (957). 1375 wird im Landbuch ein Metzner in Berlin genannt, der als Gehalt jährlich 4 Schock bekam (958). Markgraf Friedrich 1418 in Spandau: "hans Beyer, unser Metztzer daselbst" (959). Metzmeister oder Metzer gab es ferner in Altruppin (960) und Neumühl (961).

Nur in Berlin kommt das Amt des Mühlschreibers vor; er hatte Buch zu führen über die Ausgaben und Einnahmen an Korn. An seine Seite trat ein Gegenschreiber, wenn Pachthebungen veräussert waren. Markgraf Ludwig der Römer überliess 1354 Bürgern in Berlin und Cölln wegen einer Schuld von 1011 Mark eine jährliche Hebung von 101 Mark aus seinen Berliner Mühlen: "Dar zcu sollen sie schicken eynen biderben Mann, dem sei des gelouben, zcu unserm geswornen Schreiber, die daz vorsten, daz uns und ihn rechte gesche in der wyse, wann sei zcu dem pachte, der vor dar inne lyt, zcu der kost, die dar uff get, des ersten gewert werden zcu izlichen jare" (962). Anfangs übte der Mühlschreiber seine Tätigkeit neben dem Metzmeister aus (963); im Laufe der Zeit aber verschwindet der Berliner Metzner; seine Pflichten gehen auf den Zöllner und den Mühlschreiber über. Aufschluss gibt uns darüber die Hofordnung des Markgrafen Johann von 1473 (964): Zöllner und Mühlschreiber sollten Hand in Hand arbeiten; der Zöllner hat nicht nur die Aufgabe, auf dem Mühlendamm den Zoll zu nehmen, sondern soll selbst für die Herrschaft die Metze nehmen in den Mühlen und soll das Getreide in den Metzkasten schütten lassen; er soll auch alle Gefälle der anderen Mühlenarten sammeln und von dem Mühlschreiber aufschreiben lassen; er soll zusammen mit dem Mühlschreiber den Metzkasten verwalten; der Mühlschreiber dagegen soll alle Zu- und Abgänge des Korns genau aufschreiben; er soll ferner den Mühlenhof beaufsichtigen und für eine gute Beköstigung des Gesindes Sorge tragen.

Mit der Einrichtung des Mühlenwagens hing das Amt des Sackführers zusammen; der Sackführer hatte den Mühlenwagen zu bedie-

nen und den Mahlgästen das Mahlgut zur Mühle und wieder nach Hause zu fahren. Sackführer werden uns genannt in der Neustadt Brandenburg (965), in Prenzlau und Berlin. In Prenzlau stand er an der letzten Stelle der Mühlenbedienten (966). In Berlin: 1466 "Kock, Pauel, sackführer" und "Ploys, Michil, sackführer" (967), 1589 "Lheman, Andreas, des sackführers knecht allhier" (968), 1592 "Schmitth, Marcuss, tagelöhner und sackführer" (969).

Die unterste Stufe des gesamten Mühlenpersonals machen die Mühlenjungen aus. In jeder der vier Berliner Mühlen war ein Mühlenjunge. Die Mühlenjungen hatten vor allem das Flurkorn und Steinmehl zu sammeln und im Mühlenhof abzuliefern, wo sie für jeden zusammengekehrten Scheffel 1 Pfennig erhielten; die Helfer mussten sie beköstigen und die Knechte ihnen wöchentlich 2 Groschen zahlen (970). 1549 in Cölln: "sampt den Hulffern und Jungern, jnmassen solche die vhorigen Mulmeister gehabt" (971). In Altruppin erhielt das Mühlenpersonal von jedem Sack 2 Pfennige; das einkommende Geld wurde so geteilt, dass sich der kleine Junge "etzliche" Wochen 3 Groschen nahm, während sich die Mühlenmeister, Metzmeister und Knechte das übrige Geld teilten (972).

Die angeführten Beispiele zeigen, dass im allgemeinen nur der Mühlenmeister ein festes Gehalt hatte, während das übrige Personal seinen Lohn aus den einkommenden Geldern bezog. Das Berliner Beispiel zeigt besonders, dass nicht der Mühlenmeister von sich aus die Gehälter an die einzelnen Arbeiter ausgab, sondern es war vielmehr so, dass der höhere Angestellte für seine im Range niedriger stehenden Arbeitskameraden einen Teil des Lohnes zu entrichten hatte; so bezahlten der Mühlenmeister teilweise die Helfer, die Helfer zusammen mit dem Mühlenmeister die Knechte, die Helfer und Knechte dagegen die Mühlenjungen. So waren alle Arbeiter, vom Mühlenmeister angefangen bis hinunter zum letzten Mühlenjungen, in ihrem Lohn abhängig von den Einnahmen und damit an dem Blühen und Gedeihen ihres Betriebes unmittelbar interessiert (973).

Im Mittelalter gab es ferner zwei das Mühlenpersonal betreffende Einrichtungen, die in ihrer vollen Ausgestaltung der Neuzeit angehören, deren Anfängen wir aber schon bedeutend früher begegnen: der Arbeiterschutz und die Vereidigung des Mühlenpersonals. Markgraf Friedrich bestimmte 1418 bei der Verpachtung der Spandauer Mühle: "Auch ist bered, das sy Merten, unsern Molknappen, und hans Beyer, unsern Metztzer daselbst, die tzeyt nicht entsatzzen sollen" (974). Markgraf Friedrich machte 1464 Claus Pfennig zum Mühlenmeister in Berlin: er soll "getrewlich und gehorsam sein als er das gelobt und gesworen hat" (975); und Kurfürst Joachim bestellte 1549 Jürgen Behmen zum Mühlenmeister in Cölln: "wie er unns dann auf diese seine bestallung Eidtspflicht gethan unnd angelobt, soll ichs seins diensts und Ampts mit allem Vleisz, nach seinem besten verstande und vormuge, abezuwarten und zu bestellen, auch In allewege unser Erben unnd landen frommen und nutz zu thun, zu schaffen und zu furdernn, und schaden zu uorhutten unnd zu weren" (976). Markgraf Ludwig der Römer schon 1354 in Berlin: "unser gesworner Schreiber" (977). In Neumühl wurden 1573 der Mühlenmeister, der Metzer und die zwei Mühlenburschen auf den Markgrafen vereidigt (978). 1601 wurden in Prenzlau der Mühlenmeister, die Mühlenknechte und der Sackführer von der Stadt eidlich verpflichtet (979).

Der Mahlgast, der sein Getreide zum Vermahlen in die Mühle brachte, hatte als Entgelt eine oder mehrere Abgaben zu zahlen.

Solche Abgaben waren eine ständige Naturalabgabe, die 'Metze', und oft auch eine Geldabgabe, das 'Mahlgeld', das verschiedene Unterabteilungen, wie Sackgeld, Wispelgeld, Malzgeld, Biergeld, Bäckerkorngeld, umfassen konnte; an weiteren Geldleistungen des Mahlgastes gab es eine zweite Sorte von Sackgeld, ferner Sichtegeld und schliesslich seit 1572 als staatliche Abgabe die Scheffelsteuer oder Mahlziese.

Die allgemeine, gewöhnliche Mahlgebühr des Mahlgastes war die Mahlmetze. Unter 'Metze' verstehen wir erstens eine bestimmte Getreidemenge und dann zweitens das Hohlmass, mit dem diese Getreidemenge abgemessen wurde. Die Metze betrug durchschnittlich den 16. Teil eines Scheffels (980). Der Markgraf entschied 1373 in Havelberg: Die Mühlen sollen bei ihren bisherigen Rechten bleiben, nämlich 16 Metzen sollen nur auf den Scheffel gehen (981); und 1452 in dem Streit zwischen Kloster Zinna und Stadt Treuenbrietzen "Und ob der Mezen eine oder mehr vergingen, so mögen allezeit der Abbt oder die Mittlingen eine andere in der Weise machen lassen, sie das doch der Sechzehen einen Scheffel halten" (982). In Berlin bildeten im 14. Jahrhundert 14 Metzen 1 Scheffel (983). Eine einheitliche Regelung, wie gross eine Metze zu sein hatte, gab es nicht; selbst in ein und demselben Stadtgebiet konnten verschiedene Metzen gebraucht werden. 1361 gingen in Perleberg innerhalb der Stadt, in den beiden Stadtmühlen, 16 Metzen auf 1 Scheffel; ausserhalb der Stadt dagegen, in der Neuen Mühle, wurden 18 Metzen auf den Scheffel gerechnet (984); dadurch wurde der Mahllohn in der Neuen Mühle geringer als in den Stadtmühlen, um die Bürger der Stadt trotz des weiteren Weges zu bewegen, dort mahlen zu lassen. Ebenso wenig wie die Metze war der Mahllohn einer einheitlichen Regelung unterworfen. Gewöhnlich wurde der Mahllohn der einzelnen Getreide- und Mahlsorten nach ihrem Naturalwert berechnet, so dass also für Weizen mehr, für Malz und Schrot weniger Metzen genommen wurden als für Roggen. Der Ordensvogt der Neumark bestimmte 1439 für Woldenburg, dass der Müller "schal nemen mat jo twie matt von weil und von Roggen ein Matte undt von twen schepel Maltes eine Matte" und der Hochmeister 1408 für Arnswalde: "Auch soll der Voigt die mühlen halten mit solche metzen, alss dass man gebe von einem schefel rocken eine metze, von einem scheffel weitzen auch eine metze unnd von zween scheffel maltzes eine metze" (986). In Havelberg bezahlte man vom Malz 1/2 Metze, von jedem anderen Korn 1 Metze für den Scheffel (987), ebenso in Lohburg (988) und Perleberg (989). In Wittstock musste vom Roggen 1 Metze gegeben werden, wenn er zu Mehl vermahlen wurde, dagegen nur 1/2 Metze, wenn er geschrotet wurde (990), ebenso später in Arnswalde (991). In Prenzlau (992) und Berlin (993) wurde von jedem Scheffel Weizen, Roggen, Malz, Gerste und Schrot 1 Metze genommen. Unter den Verpflichtungen des Getreidemüllers von Neustadt-Eberswalde 1467: "Item von gywelikem schepel rogghen unde von eynen gyweliken schepel swynares (Träber des abgebrauten Malzes) schal he nemen eyne matthe. Item von so vele molte, alse he molet von eynen Winspel gersten, schal he nemen 12 matten" (994). In den "Statuten der Stadt Gardelegen" 1450: "Neyn Molre schal van eynem schepel Karnes mehr wenn anderthalue matte nhemen, we dar bauen dede, schal liden, wat recht js" (995). Der Herzog von Mecklenburg entschied 1435, als die Stadt Lychen und Kloster Himmelpfort uneins geworden waren wegen der Mahlmetze, dass der Mühlenmeister des Klosters nehmen soll "von dren schöppel gerstenn, di einss geschrodenn werdt denn schwienenn, twe fulle mattenn unnd von twen scheppell Buckwethen eine Matte"(996). Der

Kornhändler, der in der Stadt Korn aufkaufte, um es ungemahlen auszuführen, war bei Zwangsmühlen dem Müller für das Nichtbenutzen seiner Mühle eine Entschädigung schuldig; 1467 in Neustadt-Eberswalde: "Item welk framet man koppet korne alse mold offte rogge, da hy denket to backen unde to browen nicht in desser Stad, unde denket dat ungemalen wech to furende, dar is he unsen molner halve hatten ave plichtich" (997). Die Mahlgäste waren sehr darauf bedacht, dass die Mahlmetzen die gleichen blieben und nicht erhöht wurden. Der Orden musste sich bei dem Kauf der neumärkischen Mühlen ausdrücklich verpflichten, die alten Mahlmetzen beizubehalten (998). Und auch der märkische Landesherr achtete darauf, dass mit seinen Untertanen nicht unbillig verfahren wurde; als Kurfürst Joachim I. 1533 der Stadt Strausberg eine Windmühle zu bauen erlaubte, bestimmte er, der Müller solle "auch von dem Korn, so daselbs gemalen werdt, zu yglicher Zeite ein gewonliche matten nemen" (999). Der Metzenertrag der einzelnen Mühlen war bisweilen ganz bedeutend; die herrschaftliche Mühle in Rheinsberg hatte nur ein Rad, brachte aber durchschnittlich jährlich 22 Wispel Roggen, Malz und Buchweizen an Metzkorn (1000); die Berliner Mühlen brachten 1433 durchschnittlich 57 Wispel im Jahr allein an Roggen (1001).

Neben der Metze war oft auch eine Geldabgabe zu entrichten. Je nachdem man den Roggen nach Säcken oder Wispeln berechnete, sprach man von Sackgeld oder Wispelgeld; die Geldabgabe vom Malz nannte man Malzgeld (1002). Da die Bäcker die besten Kunden der Müller waren, waren mit diesen besondere Abmachungen getroffen, in denen sie gegenüber den anderen Mahlgästen begünstigt waren; die besondere Abgabe der Bäcker bezeichnete man als Bäckerkorngeld (1003). Die in Berliner Mühlen Mahlpflichtigen - die Berliner und Cöllner selbst nur bis 1348 - hatten für jeden Wispel Getreide 4 Pfennige Mahlgeld zu entrichten (1004). Die Mahlgäste in Altruppin bezahlten für jeden Sack 2 Pfennige (1005). In Wittstock mussten von jedem Scheffel Korn 3 Pfennige Mahlgeld entrichtet werden (1006). 1385 Bestimmung für den Müller zu Beeskow: "Och sal der vorgnante molner oder syne erben nemen von dren malczen eynen groschen von unsern borgern und von eyme scheffel karnes eynen heller, sunder den beckern sal her malen scwene scheffel karnes um eynen heller. Dar obir sal der molner adir sine knechte von nymande mer fordern" (1007). Bestimmung für die Müller in Gardelegen 1450: Ock schal he nicht mehr nehmen von einem browsel (Brau, so viel wie auf einmal gebraut wird) moltes to malende, dan 11 Pf. stl. (stendalisch)" bei 1 Mark Strafe (1008). In der Mühlenordnung Johanns von Küstrin für Landsberg 1565: Von jedem Mahlgast, der Malz in die Mühle zu mahlen bringt, soll der Müller nicht mehr als 6 oder 7 gute Pfennige, 2 Pfennige auf 1 Kanne Bier gerechnet, von ihm nehmen oder so viel in Bier; von jedem Scheffel Weizen, Roggen oder anderen Korns, den er selbst in die Mühle hineintrage, um ihn zu mahlen, soll er 1 Pfennig nehmen und von denen, die ihr Korn selbst trügen, 1/2 Pfennig (1009).

Das wesentliche Merkmal der zusätzlichen Geldabgabe ist, dass sie nur dort gezahlt wurde, wo dem Besitzer oder Pächter der Mühle ein Mühlenpersonal zur Seite stand. Dieses Merkmal lässt den Unterschied zwischen der Metze und dem Mahlgeld klar erkennen: Die Metzabgabe war die Einnahme des Besitzers oder Pächters der Mühle, von der dieser, wenn nötig, die Pacht bezahlte und den Rest als Verdienst behielt (1010); das Mahlgeld diente dagegen regelmässig zur Entlohnung des Mühlenpersonals. 1385 bei der Erbverleihung der Mühle zu Beeskow: "Och sal der vorgenante coppei und syne er-

ben haben dy male phennynge gancz und sal darmit halden und lonen den moleknechten" (1011). In der Landsberger Mühlenordnung von 1 "..dass auch der alte mahlgroschen, alss acht straube (nur einsei geprägte) Pfennige Von jederen maltze wie zuvoren gegeben werden solle. Uber dass solle ein Jeder von einen Scheffel weitzen, Kor gerste, undt dergleichen, So er selbst die säcke nicht abe undt a trüge, undt bey dem mahlen nicht sein oder die seinen dabey haben Könnte, dem Müller Knechte, der es aufschüttet, einen Pfenning al for den Mahlpfenning, und darüber nicht geben" (1012). Das Mahlg besonders das Malzgeld, wurde in manchen Mühlen unmittelbar an di Lohnempfänger gezahlt. 1450 in Gardelegen: "Dem Mollenknechte schal me vam browsel moltes nicht mehr to dranckgelde (Malzgeld) en wenn veer penn. stend.(alisch)" (1013). 1467 in Neustadt-Ebe walde: "Item wy dar mold malet, de schal den molen knape dar eyn pennigh dar aff geven unde nicht mer" (1014). In "der Stadt Witt stock Statuta" von 1523: Man soll dem Mühlenknecht nicht mehr a 2 Pfg. für Malz, so viel wie man auf einmal braut, geben und von Wispel Roggen 8 Pfg. (1015). Wenn einer der Brauenden ausser se nen Pflichtleistungen noch obendrein ein Fässchen Bier spendete, es in Berlin oft geschah, wurde ihm das von dem Mühlenpersonal ho angerechnet (1016). Durch die Verwendung des Mahlgeldes wird ein Urkunde des Markgrafen Woldemar von 1348 besonders bedeutsam; dieser Urkunde bestätigte er den Bürgern von Berlin und Cölln, "d we afgelegt hebben pennynge, dy man plag tu geuene in unser Mole dem Berlyne van dem Wischepele vier penninge, unde wat man von en lingen Schepeln hat gegeuen bouen der rechten Matte, dat late we leddig und loes in desseme brieue" (1017); der Markgraf leistete dadurch in seinen Mühlen Verzicht auf die Entlohnung des Mühlenpe sonals durch die Bürger von Berlin und Cölln, die den weitaus grö ten Teil der Mahlgäste ausmachten. Der Markgraf musste in der Fo gezeit die Arbeiter in den Mühlen selbst bezahlen, und das gescha in der Weise, dass der Mühlenmeister von jedem Wispel Korn, der a Metzkorn ausgeschieden wurde, den Helfern und Knechten beim Weize 2 1/2 Groschen, beim Roggen 2, beim Malz 1 1/2 und beim Schr 1 Groschen zahlte (1018).

Zu den besonderen geldlichen Leistungen gehörten das Sackge und das Sichtegeld. Das Sackgeld war eine Abgabe, die der Mahlga an manchen Orten für die Benutzung des Mühlenwagens zu zahlen hat (1019); das Sichtegeld wurde für das Sichten des Mahlgutes gegeb In der Landsberger Mühlenordnung von 1563: "Undt So einer sein treidig wolte sichten lassen, für dass sichten einen Pfenning wie allenthalben bleiben" (1020). Die Erbmühle im Dorf Zechlin musst für das Haus Zechlin frei mahlen, erhielt aber 1 Taler jährlich zum Sichtbeutel (1021). In Berlin mussten die Mahlgäste von jede Scheffel Korn 2 neue Pfennige Sichtegeld bezahlen; ausgenommen waren die Stadtbäcker, die ihren eigenen Sichtebeutel hielten, da für aber anfangs nach beendetem Mahlen dem Personal ein Essen gab später jedoch statt dessen für jeden Wispel Weizen 7 1/2 Grosche und für jeden Wispel Roggen 3 Groschen und 4 Pfennige zahlten (1022).

Die Betrachtung der Abgaben, die der Mahlgast für das Verma len seines Getreides zu entrichten hatte, lehrt uns, dass der Mah lohn um so höher war, je grösser und technisch vollkommener der Mahlbetrieb war. In einer einfachen Dorfmühle, wo der Müller al des Amtes waltete, brauchte der Kunde nur die einfache Mahlmetze entrichten. In einer grossen Mühle musste er selbst zur Entlohnu

des Personals beitragen und jede besondere Leistung des Müllers, wie Sichten des Mehls und Anfahrt des Mahlgutes, auch besonders bezahlen. Der Besitzer einer Zwangsmühle konnte zudem bei Vergrösserung und Verbesserung seines Betriebes unbedenklich den Mahlpreis steigern, weil er durch den Mühlenzwang seiner Kunden sicher war. So wurde denn das Mahlenlassen in einer grossen, technisch auf der Höhe der Zeit stehenden Mühle zu einer kostspieligen Angelegenheit. In dieser für unsere Zeit seltsamen Tarifordnung ist die Erklärung dafür zu suchen, dass die Zwangsmahlgäste so häufig versuchten, sich dem lästigen und teuren Mahlzwang zu entziehen; dass sie es oft getan haben, beweisen die hohen Strafen, die auf Missachtung der Zwangs- und Bannrechte standen.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sicherten sich auch die Städte eine Abgabe des Mahlgastes: die Scheffelsteuer oder Mahlziese. Während die von Johann Cicero eingeführte staatliche Besteuerung des Malzes, die Bierziese oder das Biergeld, eine Brausteuer war und deshalb hier nicht weiter ausgeführt ist (1023), war die Scheffelsteuer eine unmittelbare Mahlsteuer. Sie ist eine Neuschöpfung Johann Georgs, eine rein städtische Steuer, die ausschliesslich zur Tilgung der Städteschulden für die Städtekasse bestimmt war (1024). Die Städte hatten 1572, als die Städtekasse den grössten Teil der Schulden Joachims II. übernehmen musste, die Erlaubnis erhalten, jeden Scheffel Getreide, der in der Stadt gemahlen oder geschrotet wurde, abgesehen von dem schon besteuerten Malz, mit 1 Groschen besteuern zu dürfen; die Steuer wurde 1602 für Weizen auf 2 Groschen erhöht (1025).

Unter gewissen Umständen blieb das vom Müller vermahlene Korn unvermetzt. Gewöhnlich hatte der Müller, der Erb- oder Zeitpächter einer Mühle war, für den Besitzer Korn ohne Entgelt zu mahlen. 1467 Verpflichtung des Getreidemüllers zu Neustadt-Eberswalde: "Vor sodanne vryheit schal he molen unsern hern den marggraven so vele kornes, alse hy darff to syner pacht, sunder matten" (1026). Der Müller in der Wasser- und Windmühle zu Gramzow hatte nach dem Kaufbrief von 1580 "alle das Korn, Schrodt und Maltz, so im Ampte vorbacken, vorbrawen oder sonsten vorthan wirdtt, unvormetzett frey zu mahlen" (1027). Der Müller Hans Meissner, der 1519 die Mühle zu Schönermark übernahm, hatte seine Pacht von 20 Scheffeln "unvormattet" zu Mehl zu mahlen und in eigener Fuhre, ebenso wie die anderen Müller des Domkapitels zu Havelberg, auf den Domhof zu bringen (1028). 1582 wurde in Wusterhausen bestimmt, dass der Zweirademüller die Roggenpacht "ohne Metzen, es sey zu Schrodt oder zu Mehl, Mahlen soll"; von jedem Scheffel Malz durfte er jedoch 1/2 Metze nehmen (1029). Der Erbmüller im Dorfe Zechlin musste Roggen und Malz für das Haus Zechlin frei mahlen; für das Roggenmehl erhielt er 1 Taler jährlich zum Sichtbeutel und für jedes Malzmahlen 1 Fässchen Bier (1030). Die Pacht der Kuele-Mühle, die zum Amte Wittstock gehörte, wurde um 1575 von 15 Wispeln auf 12 Wispel herabgesetzt, war dafür aber verpflichtet, "für beide Aemter Zechlin und Wittstock allerlei Korn metzfrei zu mahlen" (1031). Wer eine Mühle oder einen Mühlenanteil veräusserte, behielt sich gern die 'freie Metze' vor, d.h. das Recht, ohne Metzabgabe mahlen lassen zu dürfen. Markgraf Ludwig der Römer versöhnte sich 1362 mit Berlinchen und erhielt eine der früher markgräflichen Mühlen zurück: aber "wert dat wy in andern molen, die to der stad gehorn, dar sullen wy keynen matten von geben" (1032). Kurfürst Joachim vereignete 1516 dem Kloster zum Hl. Geist in Salzwedel die Burg-Mühle: "Wir behalten uns

auch und unsern nachkomen beuor vor unser ampt und Sloss Soltwedel notturft und ungeuerlich auff czanczig personen uffs hogst frey mallwerck. Was aber daruber zu malen notturfftig, sollen wir davo geburlich mathenn geben und vorreichen lassen" (1033). Albrecht von der Hagen verkaufte 1494 seinen Anteil an der Mühle zu Mühlenburg: "In desseme Kope beholde ick vor my unde mynen rechten eruen die frighe matthen yn der mollne yn allen karne tho miner kakene (Küche) unde mer nicht" (1034). Auch sonst gelangten einzelne in den Genuss der freien Metze. Die von Arnim erhielten 1498 vo ihrem Lehnsherrn, dem Kurfürsten Johann, die Vergünstigung, "das s und ir erben In der mullen zu Czedenick frey malung und neinerley korn vormatenn durffen" (1035). In Arnswalde mahlten die Ratsmitglieder frei (1036).

Bei der Besprechung der Metzabgabe war davon die Rede, dass es der Mark Brandenburg an einem einheitlichen Metzenmass fehlte. Es gab ein einheitliches Metzenmass ebenso wenig, wie es ein einheitliches Scheffelmass gab; denn während das Münzwesen für die Mark einheitlich geordnet war, lagen Mass und Gewicht völlig darnieder (1037). Die Brandenburgische Städteordnung von 1515 bestimmte zwar gleiches Hohlmass für die brandenburgischen Lande (1038); aber aus der Durchführung dieses Gesetzes wurde nicht vie Die Landtagsbeschlüsse von 1518 brachten es wenigstens so weit, dass für einzelne Landesteile das Scheffelmass der jeweils politisch führenden Stadt als verbindlich erklärt wurde (1039): "Zum dritten Ist geordent unnd beslossen, das ein Iglicher Schepffel In Iglichem ortt Landes dem andern gleich sein soll"; der Berlinische Scheffel soll in der ganzen Mittelmark gelten "unnd mit dem Berlinischen zeichen gebrant werden" (1040), in der Neumark der Soldinische "aussgenommen Arnswald, Schivelbein, Dramburg und Landesberg die sollen Iren gewonlichen Scheffel In gleicher mass behalten", in der Uckermark Prenzlaus Scheffel (1041), in der Altmark Stendals Scheffel "aussgenomen Soltwedel unnd Gardelege sollen bei Irem gewonlichen Scheffel In gleicher mass bleiben", in der Prignitz Perlebergs Scheffel, im Lande Sternberg der Scheffel von Fra furt. Und selbst in einer einzigen Stadt wie Wusterhausen gab es noch 1722 fünf verschiedene Scheffelmasse (1042). Da es demnach im Mittelalter keine amtlichen Scheffel gab, konnte es folglich au keine amtlichen Metzen geben.

Scheffel, und ebenso Metzen, konnte man nicht nur nach ihrem von Anfang an feststehenden Fassungsvermögen, sondern auch nach de Art des Füllens unterscheiden; man sprach dann von einem gehäufte und einem gestrichenen Scheffel (bzw. Metze). In der Mark war anfangs durchweg das gehäufte Scheffelmass üblich, wurde aber an vielen Orten am Ende des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts in ein gestrichenes umgewandelt. Einen Streichscheffel erhielten 129 Königsberg und Prenzlau (1043) und 1300 Stendal (1044); in den Spandauer Stadtbüchern von 1474 und 1536: "Eynen Stryck Schepe hett unser Gnedigster Herr Marggrafe Joachim vorloweth, nha dem Berlinschen Schepel all korn damith to methen, uthgenamen den hawe den men schal hupen, wu war geschin is" (1045). Die teilweise Abschaffung des gehäuften Scheffels war der Versuch, in dem Streichscheffel ein allgemein anerkanntes landesherrliches Scheffelmass z schaffen (1046). Die neue Regelung war nicht eine Begünstigung de Mahlgäste oder der Mühlenbesitzer; denn das Fassungsvermögen des gestrichenen Scheffels war genau das gleiche wie das des gehäufte Scheffels; Kaiser Karl IV. verlieh 1377 der Stadt Königsberg de

gestrichenen Scheffel: "Zu dem irsten wollen wir, das sie den gehawfften scheffel, des sie yn irer stat vormals gebrawchet haben, streichen mügen und sullen, und das der, so er gestrichen ist, so grosse seyn und beleiben sulle, als er vormals gewest ist, do man yn gehuffet hat" (1047).

Die Umwandlung des gehäuften Masses in ein gestrichenes hatte bei der Metze einen ganz anderen Zweck als beim Scheffel. Die gestrichene Metze bedeutete gegenüber der gehäuften eine Ermässigung des Mahlpreises und war damit eine Vergünstigung für die Mahlgäste Städte, die sich voll und ganz für ihre Bürger einsetzten, erwarben die gestrichene Metze vom Landesherrn. 1398 erlaubte der Landesvogt der Prignitz der Stadt Perleberg, in Zukunft dafür zu sorgen, dass in den beiden Mühlen in der Stadt und in der Neuen Mühle fortan die gestrichene Metze angewandt würde; der Vogt machte jedoch seine endgültige Erlaubnis von der Zustimmung des Markgrafen abhängig (1048). Nachdem der Markgraf seine Zustimmung zur Abschaffung der gehäuften Metze gegeben hatte, schloss der Rat ein Jahr später, 1399, mit den Mühleninteressenten, die die drei Mühlen in Erbpacht hatten, einen Vertrag wegen der neuen Metzabgaben (1049); die Mühleninteressenten erklärten sich darin mit der Neuregelung der Metzabgaben, d.h. mit der Einführung der gestrichenen Metze, einverstanden. Prenzlau erhielt 1305 von den Markgrafen Otto IV. und Woldemar das Recht zur gestrichenen Metze; in den Mühlen der Stadt sollte fortan eine eiserne oder kupferne Metze gehalten werden, in der das Getreide in Zukunft nicht mehr gehäuft, sondern der Haufen mit einem eisernen Werkzeug vollständig abgestrichen werden sollte (1050). 1522 in Landsberg: "..aber von dem Roggen Nymt der muller eine gestrichene metze und nicht wie vom maltze, und ist doch eyne metze" (1051).

Die Unsicherheit und Unordnung in den Massen musste den Müller geradezu herausfordern, willkürliche Metzen zu gebrauchen. Und in der Tat hatten die Mahlgäste oft genug über unberechtigte Metzen und Metzabgaben zu klagen. In Freienwalde gab es vielfach Klagen über die Metzen der Müller; die Herren von Uchtenhagen bestimmten in der Stadtordnung, dass die Müller bestraft werden sollten, wenn sich jemand über sie beschwere und es sich dann herausstelle, dass sie tatsächlich zu grosse Metzen genommen hätten (1052). Die Perleberger klagten öfters beim Landesherrn über Bedrückung durch zu grosse Mahlmetzen (1053). 1586 musste in Wusterhausen eine kurfürstliche Kommission eingreifen, weil sich dort der Zweirademüller eines unrichtigen Scheffels bedient hatte (1054). 1522 verordnete der Verweser der Neumark in Landsberg: (beim Malz:) "Und sol em der muller drey metzen von eynem sagk nehmen, auss welchem sagke er wil, doch mit einer handt allein, so vil off der metze lygen bleybet, undt nicht mith beyden henden tzu greyffen, oder mith den armin halden, wie vor gescheen ist", "Szo auch der muller Vnrecht und anders handeln würde und die metze zu vnrechte neheme, dann wie hier verbanert (verbannt), Sollen die muller in kurfürstliche gnaden straffe gefallen sein" (1055).

Wenn auch alle Versuche, in der ganzen Mark ein einheitliches Kornmass zu schaffen, von vornherein zum Scheitern verurteilt waren, so war doch die Möglichkeit vorhanden, dass wenigstens innerhalb eines Stadtgebietes ein einheitliches Mass bestand. Manche Städte erhielten schon bei der Verleihung des Stadtrechtes das Recht oder vielmehr die Pflicht, für ein 'rechtes' Mass in der Stadt zu sorgen.

Mit der Einführung des Salzwedelschen Stadtrechtes 1239 erhielt der Rat der Stadt Perleberg die Aufsicht über die Masse (1056); und noch 1522 bestimmte Kurfürst Joachim, dass "der Rat die Pollicey versehen soll, insbesondere auf Elle, Mass und Gewicht aufpassen soll" (1057). In dem Frankfurter Stadtrecht von 1253: Wir verbieten falsches Mass; wer bei Benutzung eines falschen Masses ertappt wird, hat an die Ratmannen 36 Schillinge als Strafe zu zahlen (1058). 1281 bestimmten die Markgrafen für die Stadt Schönfliess, dass der Schulze für rechte Masse in den Mühlen zu sorgen habe (1059). Ebenso gehörte in Berlin die Aufsicht über die Masse zu den ältesten Verpflichtungen des Rates (1060); im Berliner Stadtbuch: "Eyn islich Borger sal hebben rechte wicht, mate, schepel" (1061). Wenn auch nur in wenigen Städten von Anfang an ein derartiges Recht bestanden hat, so entwickelte sich doch im Laufe der Zeit in allen märkischen Städten ein Aufsichtsrecht des Rates über die in der Stadt gebrauchten Masse; die Städteordnung von 1525 (1062) und die Landtagsrezesse von 1527 (1063) bestätigten ganz allgemein das Polizeirecht des Stadtrates über die Hohlmasse. 1616 in Friesack: "Rechte Scheffel sollen im Städtlein gehalten werden" (1064); ein ähnliches Aufsichtsrecht des Magistrates bestand in Nauen (1065). In den Flecken und Dörfern übte der Schulze diese Polizeigewalt aus. Unter einem rechten Scheffel verstand man im allgemeinen, dass die Kornmasse im Stadtgebiet von Zeit zu Zeit nach einem im Rathause aufbewahrten Mustermass geaicht werden mussten. Die kupferne Metze, die in den Küstriner Schiffsmühlen benutzt wurde, wurde ab und zu mit der auf dem Rathaus aufbewahrten verglichen (1066); 1591 in Zielenzig: "Zum siebenundzwanzigsten... Es soll auch in der Mühle die Metzen durch den Rat und (die) Viertelsmeister geeicht und (darauf) gesehen (werden), dass der Müller niemand Unrecht tut" (1067). In Friesacks Stadtverfassung von 1616: "Und soll der Rat einen rechten Scheffel zu Brandenburg aichen lassen, denselben auf dem Rathause haben und die andern darnach überschlagen und die, so nicht richtig befunden werden, sofort abzuschaffen" (1068). In manchen Orten galt das Kornmass als echt und recht nur, wenn das Stadtzeichen an ihm angebracht war. Markgraf Friedrich bestimmte 1449 für Osterburg, "dat dy molner denne van stund dem Rade alsodenne matten ouerantwerden (ausliefern) und sick dy matten setten verliken (gleichmachen), so dat der sesteyne eynen schepel holden unnd der Statt marck (Zeichen) dar an slan laten" (1069). In Wilsnack wurde 1589 angeordnet, dass die Masse mit dem Ratszeichen versehen sein müssten, und dass niemand Scheffel oder andere Masse ohne diese Zeichen halten dürfe (1070).

Viele Müller hielten einen Mühlenwagen, mit dem sie das Mahlgut ihrer Kunden an- und abfahren konnten. Das Recht, einen Mühlenwagen zu halten, war eine besondere Vergünstigung, die nur der zu gewähren hatte, der das von dem Mühlenwagen befahrene Gebiet sein eigen nannte. Nach einem markgräflichen Vergleich von 1333 zwischen Stadt und Kloster Reetz sollte die Stadt die strittigen Mühlen behalten; aber dem Kloster sollte fernerhin das Recht zustehen "das der frawen wagen von dem Closter soll gehen in die stadt aus und ein zu fahren, das ime die ratmanne oder Burger nicht sollen hindern, ob jemand mit inen mahlen will" (1071). 1287 verkaufte der Markgraf der Stadt Prenzlau das Recht, dass alle städtischen Mühlen ihre Wagen in die Stadt schicken und alles Getreide, das zu mahlen war, abholen und wieder zurückbringen durften, und verbot, dass irgend einer sich erdreistete, die Müller oder ihre Beauftragten an der Ausnutzung dieses Privilegs zu hindern (1072). Nach dem

Vertrag von 1331 zwischen Kloster Himmelpfort und der Stadt Lychen durfte die Costriner Mühle, die dem Kloster gehörte, einen oder mehrere Mühlenwagen in die Stadt senden, der Müller in der städtischen Mühle sollte dagegen nur einen Wagen entsenden (1073). Die Oberkümmernitzsche Mühle, die von dem Domkapitel zu Havelberg in Erbpacht ausgegeben war, hatte die Freiheit, aus der Stadt Havelberg Korn zum Mahlen abzuholen und wieder hinzubringen (1074). Bischof Johann von Havelberg erlaubte 1507 dem Käufer der Roten Mühle in Wittstock, einen Mühlenwagen zu halten, um damit in die Stadt zu fahren und Roggen zu laden; er durfte aber kein Malz mahlen oder aus der Stadt holen lassen (1075). Für manchen Müller war, im Gegensatz zu den eben geschilderten Fällen, die Stellung des Mühlenwagens nicht ein Recht, d.h. eine Vergünstigung, sondern eine Pflicht, der er sich nicht entziehen durfte. 1392 im Privilegium des Johanniterordens für die Stadt Zielenzig: "und de Moller sol halden Perde und wagen dy der Mole uth der Stat und weder dorin aff und tho füre" (1076). 1439 Bestimmung des Ordensvogtes für Woldenberg: "Vortmer die Mölner, de up der mölen wont tho woldenberg, die schal halten Perde undt wagen, dar jeder borger koren uth undt infurth" (1077). Die Mühlenherren in Perleberg mussten für ihre Kunden Pferde und Knechte bereit halten, um ihnen das Korn umsonst zur Mühle hin und wieder zurückfahren zu können (1078). Sei es nun, dass der Müller freiwillig den Mühlenwagen stellte, sei es, dass es ihm eine lästige Pflicht war: in jedem Fall waren nur konzessionierte Mühlenwagen in den einzelnen Städten und Dörfern zugelassen. 1504 ist nach kurfürstlichem Entscheid nur der Müller in der Schreibermühle berechtigt, einen Mühlenwagen in die Stadt Lychen zu schicken, "unnd sönst niemandt" (1079). In dem Privilegium für Kloster Zinna 1303 verboten die Markgrafen in Treuenbrietzen zugunsten des Klosters alle Mühlenwagen auswärtiger Mühlen, die nicht dem Kloster gehörten (1080).

Die Frage nach dem Zweck des Mühlenwagens enthält zugleich auch die Frage nach der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Müllers zur Stellung des Wagens. Bei dem grössten Teil der Mühlen, die Mühlenwagen in Betrieb hatten, hing diese Einrichtung mit dem Mühlenzwang zusammen. Bei Zwangsmühlen hatte der Mühlenwagen die Aufgabe, einmal den Mahlgästen für ihr Zwangsmahlen eine kleine Entschädigung dadurch zu geben, dass ihnen die Sorge für An- und Abfuhr des Mahlgutes abgenommen wurde, vor allem aber, eine Art Aufsicht über die Mahlgäste zu führen und damit eine Missachtung des Mühlenzwanges von vornherein zu verhüten. Bei dem Verkauf der neumärkischen Mühlen an den Deutschen Orden musste dieser die Verpflichtung übernehmen, dass alle Ordensmüller für An- und Abfuhr des Mahlgutes selbst sorgen und dazu Pferd und Wagen stellen würden (1081). Markgraf Friedrich entschied 1477, dass der Müller in Lindow für An- und Abfuhr des Mahlgutes der mahlpflichtigen Bauern von Lossow selbst zu sorgen habe: "Es sullen auch dy gebouwr von lossow zcu der lindowschen mole yr korns malen lassen, Also das der molner czu lindow das korne selbist hole von den gebewren czu lossow und en das czu gutte mache und widder zcu howse brenghe ane sewmen" (1082). 1572 baten die Neuruppiner den Kurfürsten um die Genehmigung für den Bau einer Windmühle; sie begründeten ihren Antrag damit, dass es für die Armen der Stadt, die zur Zeit nicht über 1 Scheffel mahlen liessen, eine äusserst drückende Last sei, bei dieser Kleinigkeit die Mühlenfuhren nach Altruppin oder nach der Neuen Mühle zu bezahlen; das Hinaustragen des Mahlgutes sei aber bei der Entlegenheit dieser Mühlen nicht möglich (1083). Wegen der Mühlenwagen gab

es zwischen Müllern und Mahlpflichtigen oft Streit und Zwistigkeiten. So war z.B. das Verhältnis zwischen dem Kloster Zinna und den zwangsmahlpflichtigen Treuenbrietzenern so gespannt, dass die Markgrafen 1303 die Mühlenfuhren abschaffen mussten: Wir wollen, dass nicht die Mönche selbst mehr die Mühlenfuhre innehaben sollen, sondern fortan soll jeder Mahlpflichtige sein Mahlgut allein zur Mühle bringen, damit sich alles in Ruhe und Frieden abwickeln kann (1084). das Abholen und Zurückbringen des Mahlgutes durch den Mühlenwagen enthielt demnach mehr Anlass zu Streitigkeiten als die Anfuhr durch die Mahlgäste selbst (1085).

Bei dem kleineren Teil der Mühlen, die Mühlenwagen ausschickten, hing diese Einrichtung nicht mit dem Mühlenzwang zusammen, sondern war eine zusätzliche Leistung des Müllers zur Werbung von Kunden, zum 'Dienst am Kunden', diente also ausschliesslich der Bequemlichkeit der Mahlgäste. Als 1331 in dem Vertrag zwischen Kloster Himmelpfort und der Stadt Lychen den Mühlenwagen der Costriner Mühle und der Schreiber-Mühle die Konzession erteilt wurde, wurde ausdrücklich ausgemacht, dass niemand der beiden Konkurrenten das Recht habe einen Mönch oder einen Bürger durch Wort oder Tat zu zwingen oder zu verleiten, in seiner Mühle mahlen zu lassen und seinen Mühlenwagen zu benutzen; sondern es solle jedem freigestellt sein, ohne Betrug und Spitzfindigkeit, "was wir 'Allerhande argelist' nennen", den Mühlenwagen der Mühle zu benutzen, bei der er mahlen lassen wolle (1086); jedem bleibe es aber unbenommen, sein Mahlgut auf eigenem Gefährt in die von ihm gewählte Mühle zu schaffen. Das Ausklingeln unserer Tage ersetzten eiserne Ringe, die an der Deichsel befestigt waren und durch ihr Aneinanderschlagen beim Fahren die Aufmerksamkeit der Bürger weckten. Der Müller, der 1507 die Rote Mühle in Wittstock übernahm, durfte einen Mühlenwagen halten "mit dryen Ringen in die Diestell (Deichsel)" (1087). 1467 für den Getreidemüller in Neustadt-Eberswalde: "Item em behoret eynen wagen uppe der Straten to hebben mit ringhen, den riken und armen ore mold unde rogge yn to furen unde or mell weder to huss" (1088).

Somit war der Mühlenwagen für die Mahlgäste eine teils lästige, teils nützliche Einrichtung, weil er sehr verschiedenen Zwecken diente, nämlich sowohl der Durchführung des Mahlzwanges als auch der Bequemlichkeit der Kunden. Und auch von dem Müller selbst wurde diese Einrichtung verschieden betrachtet, je nachdem er durch den Mahlzwang einen festen Kundenkreis besass oder auf Kundenwerbung angewiesen war.

Bei einer Zwangsmühle hatte der Mühlenwagen mit seiner Einrichtung einen festen, durch den gleichbleibenden Kundenkreis gesicherten Wert, so dass er, wie es gewöhnlich geschah, als notwendiges Zubehör mit der Mühle zusammen verkauft werden konnte, aber auch in der Hand eines Unternehmers liegen konnte, der mit der Mühle sonst weiter nichts zu tun hatte. Der Rat von Neustadt-Eberswalde kaufte 1479 die Mühlen vor der Stadt "medt aller Gerechticheit unde tobehorunge.. ouch den Molnenwagen medt den Pferde" (1089). 1324 verkauften die von Kerkow dem Kloster Marienpforte die Mühlenfuhre in Herzleben für 3 Hufen in Claushagen: "vecturam molariam, quod vulgariter mollenvur dicitur" (1090).

Mit der Führung und Bedienung des Mühlenwagens war ein Mühlenknecht beauftragt, der in Prenzlau 'Sackführer' genannt (1091) und dort 1287 als "nunctius" bezeichnet wurde (1092), der aber 1467

in Neustadt-Eberswalde 'Wagenknecht' hiess (1093). Zur Besoldung des mit der Bedienung des Mühlenwagens Beauftragten wurde bisweilen für die Benutzung des Wagens ein kleines Entgelt genommen. Der Getreidemüller in Neustadt-Eberswalde sollte 1467 zur An- und Abfuhr des Mahlgutes einen Mühlenwagen halten: "unde von 16 schepeln molt schal he nemen eynen penningk. Is ouk des molts mer, so schal he von deme grotesten molte nemen 2 penninghe unde nicht mer. Sunder von roggen und mele schal he nemen neyne gifft yn odder uth thp furen" (1093).

Für das Mahlen des Getreides und die Abfertigung der Mahlgäste waren Vorschriften gegeben, die streng eingehalten werden mussten. So war es die eigentlich selbstverständliche Verpflichtung der Müller, den Mahlgang jederzeit gebrauchsfähig zu halten. Dass das nicht immer der Fall war, zeigt das Beispiel des Klosters Himmelpfort; die Markgrafen machten 1504 die Zwangsmahlpflichtigkeit der Stadt Lychen in den Klostermühlen davon abhängig, "dass denn leuthenn Ire korn zu rechter zeitt gemalenn unnd daran kein schade entsehe", und hoben für die Zeit, wo diese Bestimmung nicht eingehalten würde, die Zwangsmahlpflichtigkeit auf: "So offt aber di Mulle nicht zugericht Ist, das man bekwemblich darin mhalenn kann, Alsdann mugenn sie Ire kornn unnd Maltz furenn nach Irem willenn und mhalenn lassenn" (1094).

In manchen Mühlen durfte der Müller nicht jedes Getreide oder jede beliebige Menge Getreide zum Vermahlen annehmen. Besonderen Beschränkungen war vor allem das Malz unterworfen. Während es Malzmühlen gab, in denen nur Malz gemahlen wurde, gab es Mahlmühlen, die kein Malz mahlen durften; so die Rote Mühle in Wittstock (1095). In anderen Mühlen wieder durfte kein Fremder Malz mahlen; 1450 in Gardelegen: "Dem buten manne schall neyn molre molt mahlen", sonst sollte er in eine Strafe von 2 Wispel Hafer genommen werden (1096). Mit den Braubestimmungen hing zusammen, dass manchenorts nur eine bestimmte Menge Malz zugelassen war. 1522 in Landsberg: "Zum ersten sollen die burger tzu Lanczbergk alle ihere segk ober ein machen, do mit sie maltz tzu den mulen segken, das nicht meher den sechs gestrichene scheffel maltz, mit dem Hawer scheffel gemessen, daryn gehen sollen" (1097); in Brandenburg: "Es sind Maltz-Säcke, darinn ein jedweder Bürger nur so viel Maltz zur Mühle schicken muss, als er zu einem Brauen bedarff" (1098). Als Ausnahme ist es anzusehen, wenn der Müller nur die Bürger der Stadt zum Mahlen zulassen durfte; Kurfürst Joachim gestattete 1524 der Stadt Krossen die Anlegung einer neuen Mühle "mit diesem furbehalt, das sie nymands, dan Iren Burgern, darinne zu malen gestatten, es sey von Malcz oder korn" (1099). Schliesslich sei noch erwähnt, dass in manchen Städten der Müller nur diejenigen Mahlgäste annehmen durfte, die zuvor ihre Kerbhölzer oder Mahlzettel in Ordnung gebracht hatten. Kerbholzverordnungen waren für Zwangsmahlgäste die lästigste Einrichtung. In der Landsberger Mühlenordnung von 1565: Alle Mahlgäste müssen einen Kerbstock haben und der Müller einen Kerbstock dagegen; der Müller darf nur dann aufschütten und mahlen, wenn er die vom Kunden angegebene Metzenzahl eingekerbt und die Lohnmetzen abgezogen hat (1100). Nach der Hofordnung von 1470 hatten die Schulzen der in Berlin mahlpflichtigen Dörfer mit jedem Bauern Kerbhölzer zu führen; bevor die Bauern zur Mühle fuhren, mussten sie beim Schulzen die Menge ihres Mahlgutes ankerben lassen (1101). In Prenzlau musste um 1600 der Mühlenmeister schwö-

ren, dass er nur die zum Mahlen zulassen wolle, die eine Bescheinigung darüber beibringen würden, dass sie ihr Getreide beim Ziesemeister hätten versteuern lassen (1102).

Für die Reihenfolge der Mahlgäste beim Mahlen galt im allgemeinen das Gesetz des Sachsenspiegels, das zu einem beliebten Sprichwort geworden ist: "Der ouch erst zu der molen kumt, die sol erst malen" (1103). Das Gesetz hatte nur wörtliche Gültigkeit, wenn die Mühle keinen Mühlenwagen in Betrieb hatte, wenn also jeder Mahlgast sein Korn allein brachte. Bei der Einrichtung von Mühlenwagen musste es dementsprechend abgeändert werden, wie es 1467 in Neustadt-Eberswalde getan wurde: "Unde we am wage knechte irsten to steht, den schal he irsten syn molt in furen und dar na den andern und Wenn id in de molne kummet, so schal de id em ock dar na der Schicht malen" (1104).

Die Bestimmung des Sachsenspiegels galt in der Mark Brandenburg nicht ausschliesslich; es gab in einigen Mühlen Vormahlrechte, die von den Müllern eingehalten werden mussten. Für die Neuruppiner Bäcker galt die Regel, dass immer diejenigen zuerst herankommen sollten, die in der betreffenden Woche backen müssten, und dass die anderen warten sollten, selbst wenn sie vorher auf der Mühle wären (1105). 1447 in Lossow: Die Bauern von Lossow sollten in der Mühle von Lindow mahlpflichtig sein mit der Berechtigung, dass der Müller ihr Korn "male vor allen andern lewten"; "Were, das der moltner czu lindow der lewte korne czu lossow nicht en holte und darmete nicht thete, alz vorberuret ist, so mogen dy gebuwr malen, wor das den iren herrn zcu lossow nutcze und gut dunket" (1106). Der Markgraf bestätigte 1373 die Mahlpflichtigkeit der Bürger von Havelberg und der Leute, die am Fusse des Domberges wohnten, in den Mühlen des Domkapitels nur unter der Bedingung, dass diese Mahlpflichtigen zuerst mahlen dürften, d.h. vor den fremden Mahlgästen abgefertigt würden (1107).

Neben den Pflichten, die den inneren Mahlbetrieb betrafen, hatte der Müller die Aufgabe, das Mühlengebäude und überhaupt die ganze Mühlenanlage in gutem baulichen Zustande zu erhalten: "der Müller mahlt aber nicht allein, sondern er besorgt auch den Bau und die Instandhaltung der Mühle, und hat daher allen Anspruch, nicht allein auf den Namen eines Handwerksmannes, sondern auch auf den Namen eines Künstlers zu machen" (1108). Das nötige Holz für die Instandsetzungsarbeiten bekam er gewöhnlich von dem Eigentümer der Mühle. Markgraf Hermann erlaubte 1307 dem Müller in Neustadt-Eberswalde, dass er alles Holz, das er für die Mühle benötige, in den staatlichen Forsten hauen dürfe (1109); und 1467 erhielt der Müller diese Erlaubnis von der Stadt: "Item we unser molner is, de het macht in de grote heyde, dat he hawet to der molnen behuff, wes em not is, grot unde kleyne" (1110). Der Müller in Schönerlinde erhielt Brennholz und Bauholz zu allen seinen Gebäuden; was er mit einem Pferd nicht fahren könnte, sollte ihm der Hofmeister des Klosters Lehnin fahren helfen (1111). Kurfürst Joachim gewährte 1583 der Stadt Züllichau frei Bauholz: Die Züllichauer sollten "sampt dem Molner, so jeder zeyt dy mule Besitzt," zum Unterhalt der Mühle "frey bau holoz, desgleichen allerley steynd, bernholcz und legerholcz, aussgenommen Eychen und kiffernholcz" frei haben und gebrauchen (1112). In Berlin hatte der markgräfliche Mühlenmeister die Pflicht, die Mühlenanlagen in Ordnung zu halten und die Bauarbeiten zu leiten; Kurfürst Joachim 1549: "Dartzu sol er sich auch

zu allerlei unsern gebeuden vor ein Bawmeister gebrauchen lassen" (1113); die ihm unterstellten Helfer mussten auf ihre eigenen Kosten zwei Zimmerleute halten und mit deren Hilfe alle Instandsetzungsarbeiten im Mühlenhof und in den Mühlen übernehmen, wobei der Kurfürst nur das Holz zu liefern hatte (1114).

Es gehörte ferner zu den Aufgaben des Müllers, die Brücken und Dämme zu unterhalten, die zur Mühlenanlage gehörten oder durch diese bedingt waren. 1467 in Neustadt-Eberswalde: "Item dat is de plicht, dar de molner to vorbunden is von der molnen wegen: primo de brugghe kegen den worsthoff unde de ander over de vrye arke, de schal he buwen by syner eygenen kost unde was daran brecksam is, dat schal he beteren unde den dam verdich holden buten unde bynnen an beyden syden von syner eygen kost" (1115). Der Müller Meissner in der Kümmernitzschen Mühle hatte die Brücke, über die die allgemeine Landstrasse ging, zu bauen und zu erhalten; das dazu nötige Holz erhielt er vom Domkapitel zu Havelberg (1116). Die Neustadt Brandenburg bestimmte 1470 für den Müller in der Neuen Mühle bei Görrisgräben: "Ock schal he die Brugghe, Damme und Slage in Geweren holden sunderken die Dhemme na der Wentgrobenn" (1117). 1522 in Landsberg: "Der vier Raden muller soll den tham zwyschen beyden thoren (dem äusseren und dem inneren) nach aller nothdurfft machen und halden, darmith er das wasser czu nothdurfft der mulen erhalden magk und der mulen nicht zu schaden gereicht" (1118). Der Müller in Beeskow durfte Dammgeld erheben und zum Unterhalt der Dämme verwenden: "Och sal der vorgenante coppel ader syne erben daz tamgelt heben, daz lofet wol uf vire schog groschen. Kegen deme tamgelde sal her halden eyn phert ober jar und darczu eynen knecht, der czu den temmen furet, wez darzu not ist, und sal daz phert futeren und den knecht bekostigen und lonen: Und dy temme sal der vorgenante coppel ader syne erben halden und bessern; och sal der vorgenante molner dy brucken bessern und machen, dy uf den temmen legen, und wir sollen ym holcz darczu schaffen" (1119). Meist erhielten die Müller freie Dammerde zum Unterhalt der Dämme. Tydeke von Kerkow erlaubte 1330 den Müllern in der Scherpingsmühle und der Brusenwalder Mühle, zur Instandhaltung der Dämme und zum anderweitigen Gebrauch für die Mühlen frei und ungehindert von der Insel Scherpingswerder Erde zu holen (1120). Kurfürst Joachim versprach 1523 der Stadt Züllichau freie "Erde zu sterckung des Thammes, auch wor der Theych ausreyssen" (1121). Der Müller in Reetz hatte Dammerde nicht frei; er musste der Herrschaft in Ravenstein jährlich 1 Scheffel Weizen dafür geben, dass er sich so viel Erde und Kies von den Altwedelschen Feldern nehmen durfte, wie er für die Dämme brauchte (1122).

Das Wasserrecht war im Mittelalter so geregelt, dass zur Reinigung und Erhaltung von Fliessen und Flussläufen deren Benutzer verpflichtet waren. Es gehörte demnach zu den Pflichten des Müllers, den Wasserlauf, den er benutzte, in einem guten Zustande zu erhalten, zumal er selbst nur Vorteile davon hatte. So bestimmten 1282 die Markgrafen für Prenzlau, dass die Müller die Wasserläufe in Ordnung halten sollten mit den Geldern, die der Wasserzoll einbringen würde, und sie, wenn sie beschädigt oder zerstört wären, wiederherstellen sollten (1123). Gegenüber der Allgemeinheit, dem Staat, hatte der Müller die Pflicht zur Reinigung des Flusslaufes; aber den Anwohnern gegenüber gehörte ein Recht dazu; denn solch eine Reinigung ging oft auf deren Kosten. Der Müller der Züllichauer Heidemühle erhielt 1523 das Recht, den Graben "so offte

von notten, zu rewmen" (1124). 1582 wurde in Wusterhausen für de Zweirademüller und den Vierradenmüller bestimmt, dass "jedem theil freystehen soll zu seiner Nothdurfft und besten die graben zu Räumen doch dass die Ufer nicht erweitert noch abgestossen werden"; der Zweirademüller brauchte dazu nur den 4. Teil der Arbeiten zu erledigen, weil auch nur der 4. Teil der Wassermenge seiner Mühle zugute kam (1125). 1302 schlossen Stadt Brietzen und Kloster Zin na wegen der Fliessräumung einen Vergleich: Das Kloster durfte de Mühlengraben räumen lassen, so oft es das für nötig befand; die Reinigung sollte aber so vorsichtig vorgenommen werden, dass nicht die Äcker der Bürger durch das Hinauswerfen des Schmutzes und des Sandes leiden müssten (1126).

Zu den damals geltenden Bestimmungen des Wasserrechtes gehörte ferner, dass niemand einen Wasserlauf benutzen durfte zum Schaden seiner Mitmenschen. Doch während die Müller fleissig die erst Bestimmung, die die Räumung der Fliesse betraf, beachteten, weil sie selbst Interesse daran hatten, kümmerten sie sich wenig um die se zweite Bestimmung. Die Müller stauten das Wasser oft zum Schaden der umliegenden Wiesen und Felder, und häufige Klagen der Geschädigten waren die Folge. Kurfürst Johann entschied 1489, dass das Kloster Chorin für seine Mühle bei Falkenberg das Wasser nur so hoch stauen dürfe, dass jedermann zu jeder Zeit den Weg von Falkenberg nach Köthen befahren und gehen könne (1127). 1564 in der Grenzmatrikel zwischen Pommern und der Neumark: "Als auch sich di Bielerbecken beschweret, dass der Kuckucks Moller das Wasser durch den neuen erbawten Tham all zu hoch gestewet, ist dem Moller auferlegt, innerhalb 6 Wochen den neuen Tham abzuthun" (1128). Die beiden Müller in Wusterhausen fanden nichts dabei, wenn sie das Wasser der Dosse so sehr stauten, dass die Gärten und Wiesen vor der Stadt fast ständig unter Wasser standen; sie trieben das so lange, bis 1586 eine kurfürstliche Kommission eingriff und dem ein Ende machte (1129).

Um die Höhe des aufgestauten Wassers zu begrenzen, wurde gewöhnlich im Mühlenteich ein Pegel aufgestellt, nach dem sich der Müller bei der Stauung des Wassers zu richten hatte; ein Zeichen an dem Pfahl gab dann die Höchstgrenze der zulässigen Wasserhöhe an. 1320 Vergleich zwischen Kloster Himmelpfort und der Stadt Lychen: Das Wasser sollte nur so hoch gestaut werden, dass es den an der Mühle angebrachten Pfahl nicht überstieg; wenn das Wasser die se Grenze erreicht hatte, sollten alle Schotten hochgezogen werden (1130). 1362 verglich sich die Stadt Müncheberg mit den Kreuzherren zu Liezen über den Wasserstand der Diederdorfer Mühle: "und haben eynen pfol gestosen, vo das wassir nicht obir geen sal, und haben den genedirt und geczychent mit eyme yserynen bleche (Fleck) obene; czu welchir czyt, daz daz wassir obir den pfol ginge, und wi dicke (oft) das gescheen, so hette der molner der mol gebrochen (verwirkt) an unsim herren dem marcgreuen von brandenburg, und an synen anwaldigen (Beamten) drysig schillinge brandenburgischer pfenige" (1131). 1564 Bestimmung für den erwähnten Kuckucks-Müller: "Und ist an dem See ein Pfahl gestossen, darinnen ein Loch gebohre und soll der Möller das Wasser nicht höher stawen, denn alss dasselbe Loch im Pfahl ausweiset" (1132); für jede Übertretung diese Bestimmung sollte er 1 Gulden an den Billerbeck in Blankensee und 2 Gulden an den Landesfürsten, den Markgrafen Johann bezahlen (11 Wenn wirklich einmal eine Überschwemmung umliegender Felder nicht zu vermeiden war, konnte bei einigem guten Willen ein gütlicher Ve

gleich beiden Teilen gerecht werden. So kamen Kloster Friedland und die Stadt Wrietzen 1524 wegen der neuen Wriezener Malzmühle darin überein, dass die Mühle nicht mehr als 1 Rad haben und der Müller das Wasser nicht höher halten solle, als von jeher geschehen sei, und dass, "dieweil das wasserr auff die felder Beider dorffer Luderstorff und Beysterstorff zum Teill steyget", der Rat als Entschädigung dafür die Bauern dieser Dörfer "uff des Rats wysse von Johannis Biss uff wolborgis zu Ewigen zeiten yhr vhiech und pferde huten und treiben" liess (1133).

Bei allen seinen Pflichten war der Müller nicht immer auf sich und sein Personal allein angewiesen. In manchen Fällen erhielt er willkommenen Beistand. So bei der Fliessräumung. 1375 bei der Verpachtung der Havelberger Mühlen verpflichtete sich das Domkapitel, den Müllern zu Hilfe zu kommen, wenn es gelte, die Fliesse zu reinigen oder das Wasser zum Zwecke der Reinigung ab- oder zuzuleiten (1134). Kloster Lehnin verkaufte 1473 die Mönchemühle bei Schönerlinde mit der Zusage, dass der Klosterhofmeister die Fliesse und Bäche räumen lassen werde auf Klosters Rechnung mit den Leuten, die dazu verpflichtet seien, dass der Hofmeister ebenso auch die Vorflut räumen werde mit den Leuten von Schönerlinde, aber die Vorflut auf Kosten des Müllers (1135). 1524 verpflichtete der Rat der Altstadt Salzwedel seine Bürger zu Diensten bei der Bockhorninger Mühle: So oft der Müller die Gräben reinigen wolle, "Alssdenne willen wy und unse nakomen dem vilgenomeden Achim und synen erffen eyn effte twe, dre odder alle vier virtell unsser stadt und burger, wo sie dat von uns bidden werden, to hulpe gheuen und lenhen" (1136). In Freienwalde hatten die Anwohner das Mühlenfliess jährlich einmal zu reinigen (1137). Eine Unterstützung des Müllers war ferner möglich bei der Dammpflichtigkeit. Markgraf Ludwig ordnete 1324 für die Neustadt Brandenburg an, dass die Bürger selbst alle Dämme, die für die Mühlen nötig seien, in gutem Zustande erhalten sollten (1138). Und 19 Tage später bestimmte er für die Altstadt Brandenburg, dass die Bauern aller Dörfer, die zur Zeit seiner Vorgänger dammpflichtig gewesen seien, auch in Zukunft immer schuldig sein sollten, den alten Damm von Grund auf zu entwurzeln und stets gebrauchsfähig zu halten (1139). An Stelle der Müller hatten bisweilen andere Dienstpflichtige Fuhren zu leisten. In Berlin mussten die mahlpflichtigen Bauern das zu der Ausbesserung der Mühlen und Mahlgänge nötige Holz anfahren (1140). In Zechlin waren sowohl der Schlosskrüger wie der Schulze zu Mühlenfuhren verpflichtet (1141). Für die Besorgung der Mühlsteine hatten in Wittstock die Untertanen des Domkapitels zu Havelberg die nötigen Fuhren zu leisten, wobei sie von den Müllern ein Entgelt zu beanspruchen hatten (1142).

Den vielen Pflichten des Müllers standen nur wenige Rechte gegenüber. Der Müller hatte im allgemeinen das Recht, neben seiner Mühle einen Hof anzulegen und zu unterhalten. Der Müller in Gramzow erhielt 1580 die Erlaubnis, dass er "unter dem Berge uber dem wege an der seitt, do die Mulle stehet, zwischenn dem Mullengraben dabey nahe am wege scheusset, zu seiner gelegenheit raden (roden), doselbst einen hoff machen" dürfe (1143). Von der dabeiliegenden Mühle und dem Beruf des Besitzers erhielt der Hof den Namen Mühlenhof. 1320 in Spandau: curia molendini (1144); 1375 in Hanum (Altmark): area molendini (1145). Der Mühlenhof war genau so ein Hof, wie ihn jeder Bauer und Kossät neben dem Wohnhaus sein eigen nannte. Genau wie dort lag auch auf ihm der Mist in der Mitte. Von der Mönchemühle bei Schönerlinde heisst es 1473, dass den Mist auf dem Mühlen-

hofe in den ersten 2 Jahren der Hofmeister des Klosters Lehnin, vor dem 3. Jahre an der Müller haben solle (1146). Auf dem Mühlenhof standen, abgesehen vom Wohnhaus des Müllers, die Wirtschaftsgebäude wie Scheune und Ställe. 1459 in der Mönchemühle: "dy halue mollenhoff, dar dy stal backawen nu der tyd stan" (1147). War die Mühle ein grösserer Betrieb, dann befanden sich auf dem Mühlenhof auch die Wohnräume des Mühlenpersonals. Ja, in Städten kam es vor, dass der Mühlenhof zum Mittelpunkt mehrerer Wohnhäuser wurde, die an sich mit der Mühle und dem Müller nichts zu tun hatten; der Rat der Altstadt Salzwedel erlaubte 1521 einem Kaplan, ein Haus zur Benutzung auf Lebenszeit auszugeben: "syn wonhus up dem Mollenhoue, by der molen belegen" (1148).

Eine Sonderstellung unter den Mühlenhöfen der Mark Brandenburg nahm der in Berlin ein. Der Berliner Mühlenhof wird 1351 das erste Mal urkundlich genannt (1149). Er diente schon frühzeitig der Wirtschaftshaltung der Landesherren; auf ihm befanden sich darum nicht nur die Wohn- und Wirtschaftsräume, die zum Mahlmühlenbetrieb nötig waren, sondern auch eine Lohmühle, eine Schleif- und Poliermühle, eine Sägemühle, ferner Back-, Brau- und Schlachthäuser (1150). Schon vor 1448 war der Berliner Mühlenhof der eigentliche Wirtschaftshof der Markgrafen. In einer Urkunde ohne Jahresangabe befiehlt Markgraf Jobst, die Besatzung der Schlösser mit Korn und Mal aus den Mühlen in Berlin zu versorgen (1151), und 1409 forderte er die Ratleute zu Berlin auf, ihm schleunigst Bier und Brot aus seinen Mühlen ins Feldlager beim Dorfe Betz zu senden (1152). Mit dem Bau des Berliner Schlosses 1448 erhielt der Mühlenhof eine erhöhte Bedeutung; er besorgte von da an die Verpflegung des gesamten Hofhaltes (1153). In der Verwaltung des Berliner Mühlenhofes ist eine Entwicklung zu erkennen. Anfangs hatte der Mühlenmeister die Aufsicht nicht nur über die Mühlen, sondern auch über die gesamten Einrichtungen des Mühlenhofes; Markgraf Friedrich befahl 1464 Claus Pfennig bei der Bestallung zum Mühlenmeister in Berlin, "Also das er das auch vorsteen und ussrichtenn und den Baw an unnserm Slos zu Coln, an denn Molen unnd an den tam bestellenn unnd sunderlich uff dem Molhof mit zu sehenn sol, zum Brawen, Backenn unnd Swein mastes wo es not ist" (1154). 1470 trat ein neuer oberster Beamter an die Spitze des gesamten Mühlenhofwesens: der Mühlschreiber; damit wurde der technische Beamte durch einen buchführenden ersetzt (1155). Mit der zunehmenden Bedeutung des Mühlenhofes und der dauernden Erweiterung und Vergrösserung seiner Betriebe wurde eine verzweigtere Verwaltung nötig. Die Hofordnung Joachims II. bezeichnet als Wirtschaftsinspektor für die kurfürstliche Hofhaltung den Verweser; "[er] bildete die Mittelsperson zwischen den die Naturalien liefernden Ämtern, den die Roherzeugnisse verarbeitenden Mühlen und dem konsumierenden Hofe" (1156). So waren also inzwischen der Mühlenmeister und nach ihm der Mühlschreiber in ihrem Aufsichtsamt abgelöst worden und auf ihre ursprünglichen Arbeitsplätze zurückgetreten. Mit der allmählichen territorialen Ausbreitung des Mühlenhofes, d.h. mit dem Entstehen eines Amtes Mühlenhof, wurden weitere Beamte nötig. Während die wirtschaftliche Seite der Verwaltung Aufgabe des Verweser war, wurde die innenpolitisch-rechtliche vertreten durch den Mühlenhauptmann als Generalinspektor, durch den Mühlenvogt im Innendienst und den Ackervogt im Aussendienst als Ordnungspolizei, durch den Amtsschreiber als Sekretär; 1584 "Heinrich Vorhöwer, Hauptmann uffm Müllenhofe" (1157); 1591 "mollenheuptmann" (1158); 1587 "[Mü]le, Peter, churf. gnaden voigt uffm Mulnhofe" (1159); 1552 "Zwe[ck]

Joachim, ackervoigt auf dem Mhulenhoff" (1160); 1584 "Stephanus Ritter, amptschreiber aufm Mulenhoff" (1161).

Neben einem Hof hatte der Müller noch Feld, Wald, Wiese und Weide in Benutzung; ein Stück Land mit Wald und Wiese galt darum als Zubehör einer Mühle. Zur Freiheit der Roten Mühle in Wittstock gehörten drei Wiesen, drei Felder und die Fischerei auf dem Mühlenwasser (1162). Der Besitzer der Neuen Mühle in Görrisgräben (bei Brandenburg) vererbte die Mühle "med edliken Agker, Holten und Wischen, so id unnser Stadtbuk nawiesset" (1163). Markgraf Sigismund veräusserte 1382 die Haken-Mühle bei Potsdam "mit Wasser und Wald und bebauten und unbebauten Feldern, die zu dieser Mühle gehören"(1164). Albrecht Holzendorf sollte 1517 die Mönche-Mühle bei Schönerlinde haben mit dem Mühlenhof und den Wiesen, weil sie von alters dazugehörten (1165). 1335 gehörte zu jeder der beiden Mühlen in dem Dorf Nipitze 1 Hufe (1166), 1339 zu der Mühle in Pegelow 5 Morgen Land (1167), 1456 zu der Treplinschen Mühle bei Beskow (Frankfurt) ein grosser Kohlgarten (1168).

Fischerei und Müllerei hingen eng zusammen; denn durch die ganze Mühlenanlage war der Fischfang so günstig, dass jeder Wassermüller von dieser Gelegenheit Gebrauch machte, wenn es ihm nicht ausdrücklich verboten war. Die Mühlenwehre waren vorzüglich geeignet zur Aufstellung eines Aalkastens; so hatte der Wehrmüller in Biesenthal 1595 einen Aalkasten (1169), cistam agwillarum (1170), ebenso der Kietzmüller in Woldenberg (1171). Und die Mühlenteiche ladeten ein zum Angeln und Fischen. Kurfürst Joachim behielt sich 1516 bei der Veräusserung der Burgmühle in Salzwedel die Fischerei vor; der Müller durfte aber "darselb je zu zeitten In dem wasser fischen zu seiner nottürft, wie von alters gescheen" (1172). Der Heringsmüller erhielt 1400 vom Kloster Lindow das Recht, im Fliess und im angrenzenden See für Tischesnotdurft zu fischen (1173). Im Mühlenteich der Damm-Mühle in Reetz durfte nur der Müller fischen (1174). Oftmals verlangten die Besitzer von dem Müller eine Abgabe für das Fischen oder einen Anteil an dem Fang. 1385 in Beeskow: "Och wen man swederiche sal hengen vor dy molen, dar sal der vorgenante molner den sechsten phennyng zu geben, wen man die koufet, und sal ouch den sechsten teil nemen von den fischen, die darmit werden gefangen" (1175). Bisweilen kam es auch vor, dass der Müller von dem Fang die eine Fischart abgeben musste und die anderenfür sich behalten konnte; so hiess es 1467 in Neustadt-Eberswalde: "Item vor de vrye arcke schal he hebben dry korve; wat he dar ynnen gryppet von legssin, kleine odder grot, schal he antworden dem Rade" (1176).

Dem Verhältnis der aufgeführten Pflichten und Rechte zueinander entsprach die soziale Stellung des Müllers. Der Müller stand bei dem Volke nicht immer in gutem Ruf. Das Müllergewerbe galt zeitweise ebenso wie das der Bader, Gerber und Leineweber als unehrlich (1177). In diesen Verruf war der Müller gekommen durch den leider meist begründeten Verdacht des Molterns; dieses Moltern bestand teils in einer Übervorteilung der Mahlgäste durch unberechtigt grosse Metzen (1178), teils in einem unmittelbaren Vergreifen am anvertrauten Mahlgut (1179). So beschwerten sich die Mahlgäste der Küstriner Schiffsmühle gelegentlich über den Mühlenmeister, dass dieser, obwohl er vom Rat der Stadt vereidigt war, sie "übel traktiere und zu grosse Metzen mache" (1180). Durch den Mahlzwang und den festen Kundenkreis wurde die Neigung

des Müllers zum Betrug bedeutend begünstigt. In einer Streitschrift von 1802: "Welches Unrecht ist nicht der Mühlenzwang? Wie nachtheilig für den gemeinen Mann? Ist nicht dadurch den ohnehin selten betrugslosen Müllern eine neue und erlaubte Gelegenheit, zu betrügen, eingeräumt?" (1181). Um den Müller nicht unnötig in Versuchung zu bringen, durfte er nur eine bestimmte Zahl Vieh halten, und aus demselben Grunde war ihm Korn- und Mehlhandel verboten (1182). Der Müller in der Neuen Mühle bei Neustadt Brandenburg durfte höchstens 30 Stück Rindvieh halten (1183), der Müller in Schopsdorf höchstens 12 Rinder und 15 Schweine (1184). In der Mühlenordnung Johanns von Küstrin für Landsberg 1565: Mit dem Staubmehl und Schrot sollen jährlich zweimal bei den Mühlen etliche Schweine aufgelegt werden; den 5. Teil der Schweine darf er zulegen; darüber darf er keine Schweine, Hühner, Gänse oder Puten halten, sonst werden sie ihm weggenommen (1185). Neben dem Moltern tat die Lage der Mühle, die meist abseits und entlegen war, ein übriges zu der ungünstigen Beurteilung des Müllers. Einsam gelegene Mühlen galten oft im Volksaberglauben als Aufenthaltsorte böser Dämonen und die Müller selbst als böse Geister oder mächtige Zauberer (1186); in den von Mielke gesammelten 33 Mühlensagen wird der Müller zumeist als ein mit dem Teufel in Verbindung stehender Unhold geschildert (1187). Dieser gesellschaftlichen Stellung entsprach auch die rechtlich-wirtschaftliche. Bei den Bedeverhandlungen 1280 / 82 wurde bestimmt, dass gemeine Leute, wie Müller und Kossäten, bei ausserordentlicher Bede nur von ihrer fahrenden Hebe zahlen sollten (1188). Ganz allgemein galt der Müller als Kossät. 1574 in Bredereiche: "Der Moller muss dienen, so offt Ihme zugesagt wirdt, mit wagen und pferden" (1189).

Es ist nun aber falsch zu glauben, dass jeder Müller zu den Kossäten gerechnet wurde und jeder Müller als unehrlich galt; denn ebenso wenig wie über die Abgaben, Pflichten und Rechte des Müllers für die gesamte Mark allgemeingültige Regeln aufgestellt werden können, ebenso wenig war die rechtliche und soziale Stellung des Müllers irgendwie einheitlich festgelegt. Die Stellung des Müllers dem Volk gegenüber und die Einstellung des Volkes zum Müller war im Mittelalter in der Mark nach Zeit, Ort und besonderen Umständen verschieden. Die Ansicht von der Kossätenstellung des Müllers und seinem unehrlichen Gewerbe hatte so viele Ausnahmen aufzuweisen, dass man sie nicht als grundsätzlich und durchweg gültig ansehen kann. Eine Abweichung von der allgemeinen Regel zeigen besonders Stadtmühlen und Erbmühlen. Der alte Satz "Stadtluft macht frei" kann bei dem Müllergewerbe abgeändert werden in "Stadtluft macht ehrlich". In der Tat nahm der Stadtmüller eine andere Stellung ein als der kleine Dorfmüller, der abseits der Dorfanlage seinen Betrieb hatte; und ebenso hatte ein alteingesessener Besitzer oder Erbpächter ein grösseres Ansehen als ein wenig bekannter Zeitpächter. Ausser diesen beiden Hauptpunkten haben wir mannigfache Zeugnisse dafür, dass ein Müller höher geachtet wurde als ein Kossät und als ehrlich galt. Hatte ein Müller auf dem Lande ein oder mehrere Hufen Land, konnte er zu den Bauern gerechnet werden. Bischof Busso von Havelberg gab 1491 die Mühle im Dorf Wötke als Lehen aus mit 1 Hufe Land (1190). Im Amtsregister des Amtes Reetz heisst es von dem Müller in Rietzkow: "Dieser Müller hat noch eine Hufe Landes, davon dient er dem Amte gleich den Lehnschulzen; item er gibt allerlei Zehnt wie die Bauern" (1191). Kloster

Marienfliess gab 1491 die Mühle zu Drosenow in Erbpacht mit zwei Hufen (1192). Im Schwerinschen Amts-Hausbuch, das zwar erst 1683 aufgezeichnet ist, aber viele mittelalterliche Beurkundungen aufweist: "Dieser Müller, weil er auch 2 Huefen Landes hatt, wirdt er mit vor einen Bauern gerechnet, wie solches die Alten Anschläge der Eggerstorffischen Pauern undt Cossäten Höfe ausweisen" (1193). Manche Müller konnten Mühlenhebungsrechte erwerben und veräussern; es zeigt sich darin eine gleichberechtigte Stellung. 1444 und 1492 verkaufte der Müller der Böddenstedter Mühle bei Salzwedel eine Getreiderente (1194). 1468 verkauften die Gebrüder Müller in Osterburg eine Rente aus ihrem Mühlenwerk (1195). 1511 verlieh das Domkapitel zu Brandenburg seinem "lieuem getruwen gores Tylen Molner tho Fretzstorpp" eine jährliche Hebung von 1 Wispel Roggen (1196). Bisweilen war mit der Mühle eine Braustätte verbunden, ein Recht, das nur Vollbürgern zukam; so mit der Kietzmühle bei Biesenthal (1197). 1554 bewilligte Kurfürst Joachim dem Besitzer der Helle-Mühle bei Bernau das Recht, Kofent (das Dünnbier, das nach dem eigentlichen Bier durch Aufguss auf die Träber entsteht) zu brauen (1198). Die Besitzer städtischer Mühlen hatten oft dieselben Pflichten wie jeder andere Bürger und damit auch dieselben Rechte; die Mühlen waren dann also städtische Bürgerstellen. Die Wehrmühle in Biesenthal hatte 1595 bürgerliche Gerechtigkeit (1199). Die Blumberger Mühle bei Alt-Landsberg war eine städtische Bürgerstelle mit allen bürgerlichen Rechten (1200). Müller Johannes, der 1358 die grosse Mühle in Königsberg erwarb, sollte Schoss zahlen nach Bürgerrecht, hatte dafür aber auch das Nutzungsrecht an der Fischerei und den Wiesen wie jeder andere Bürger (1201). Dass Mühlen städtische Bürgerstellen sein konnten, geht auch aus folgenden Beispielen hervor: Nach einem Vergleich von 1315 sollte Kloster Himmelpfort seine Mühle in der Stadt Lychen frei besitzen ohne Tor- und Mauerwachen bei Tage und bei Nacht, ohne Kriegsdienst zu Fuss oder zu Pferde, ohne Fahr- und Fuhrdienst, frei von Steuerabgaben und Diensten, wie sie zum Bürgerrecht gehören, blieb aber in vollem Genusse der Rechte auf Sand und Bauholz, so wie sie jeder Bürger der Stadt besass, und des Rechtes, Lebensmittel für sich, seinen Haushalt und seine Wirtschaft zu kaufen und aus der Stadt auszuführen (1202); ebenso sollte nach einem markgräflichen Vergleich von 1373 das Domkapitel zu Havelberg die Rossmühle in der Stadt behalten frei von Schoss, Wachdiensten und sonstigen Diensten (1203). In den Urkunden werden uns einige Müller und Mühlenmeister genannt, die eine besonders hohe Stellung einnahmen. Der Müller der Böddenstedter Mühle bei Salzwedel wird 1444 der Erbherr seiner Mühle genannt: "Symon, de moller in der Boddenstedter mollen, als Erfherrn syner mollen" (1204), und er ist 1492 sogar Mitglied der hochangesehenen Gewandschneidergilde in Salzwedel: "unse ghilde man pasche, moller In der bodensteder mollen" (1205). Mühlenmeister treten als Zeugen in Urkunden auf; 1306 in einer markgräflichen Urkunde ein Mönch als Mühlenmeister: "frater Johannes magister molendini in Spandow" (1206); 1399 in einer Urkunde der Grafen von Lindow: "Coppe konigesberg unse mollenmeister" (1207). Es sei hier auch noch einmal auf die hohe Beamtenstellung des markgräflichen Mühlenmeisters in Berlin hingewiesen; 1398 erscheint der Berliner Mühlenmeister sogar als eine Art markgräflicher Kämmerer: in diesem Jahr forderte die Markgräfin Elisabeth von Meissen die Ratmannen zu Berlin auf, von der fällig gewesenen Orbede 50 Schock an ihren Mühlenmeister zu zahlen (1208).

Es gab also im Mittelalter Müller aller Arten, von dem Müllerkossäten auf dem Dorfe angefangen bis hinauf zu dem Gildemann der Gewandschneidergilde. Der Grund für diese unterschiedliche soziale Stellung ist in der Hauptsache zu suchen in der verschiedenen Grösse der einzelnen Müllereibetriebe. Der kleine Müller auf dem Dorfe arbeitete ohne Hilfskräfte und fertigte selbst die Kunden ab. Der Besitzer einer grösseren städtischen Mühle hatte dagegen nichts mit der Abfertigung der Mahlgäste zu tun; denn das besorgte das Mühlenpersonal. Er kam nicht selbst in den Verruf des Molterns. Seine Mühle lag nicht entlegen und abseits der geschlossenen Siedlungen; sie kam infolgedessen bei dem abergläubischen Volk nicht in den Ruf eines Tummelplatzes böser Dämonen. Es stand also nichts im Wege, dass solch ein städtischer Müller als Erbherr seiner Mühle bei seinen Mitbürgern einen guten Ruf genoss und eine geachtete Stellung einnahm. Noch geachteter und angesehener war ein Müller, wenn er ein staatlich oder städtisch angestellter Mühlenmeister war, wenn er also nur der Geschäftsführer der Mühle war und im übrigen vielleicht als Beamter galt. Darum haben wir im Mittelalter in der Mark Brandenburg zwischen Müller und Müller zu unterscheiden.

Von Müllerzünften und -gewerken der Mark Brandenburg im Mittelalter haben wir fast gar keine Nachrichten. Das ist nicht so sehr verwunderlich. Auf dem Lande konnte wegen der niederen Stellung der Müller und wegen der Entfernung der einzelnen Mühlen voneinander - auf zwei bis drei Dörfer kam gewöhnlich nur ein Müller! - von der Bildung einer geachteten Zunft keine Rede sein. Die Mühlen in den Städten waren zum grossen Teil in den Händen des Landesherrn oder der Stadt; die Müller waren dann Angestellte und nicht selbständige Gewerbetreibende. Höchst selten erschien der Zusammenschluss der Müller wirklich lohnend, weil auch im günstigsten Fall die Müller niemals so zahlreich waren, wie z.B. die Bäcker, Schuster und Schneider. Hinzu kommt die Tatsache, dass wir im Mittelalter in der Mark nur selten etwas von einer Scheidung der Müller in Lehrlinge, Gesellen und Meister hören. So ist in Stendal 1470 die Rede von Müllermeistern, Lehrknechten und einer Lehrzeit, zwar ist in Berlin ein Mühlenmeister angestellt worden, der zuvor in Spandau als Mühlenknappe sein Können unter Beweis gestellt hatte; aber sonst scheint um jene Zeit im allgemeinen nur das lockere Gewohnheitsrecht bestanden zu haben, dass der Mühlenbursche zuvor eine Zeitlang Mühlenjunge gewesen sein musste, dass Müller jeder werden konnte, der das Geld hatte, eine Mühle zu erwerben, und dass Mühlenmeister nur die Bezeichnung für einen staatlich oder städtisch angestellten Müller war.

Am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts hören wir an drei Orten von dem Zusammenschluss von Müllern: Um 1692 wurde ein Gewerk der Wriezener Müller gebildet (1209), 1724 erhielten die Müller in Kyritz und in Havelberg auf ihre Bitte einen eigenen Innungsbrief (1210). Im Mittelalter werden uns nur die Innungsgesetze der Müllerinnung einer Stadt mitgeteilt, nämlich Stendals. 1470 erteilte der Rat zu Stendal den Müllern Innungsgesetze (1211), deren hauptsächlichste Bestimmungen als Beschluss dieses ganzen Kapitels hier folgen mögen: Der Rat bekundete, "dat wy den Molren eyne louelike broderschopp (Zunft)

effte kumpanye (Genossenschaft) gegeuen hebben Mit sodanen rechten, alse hir nageschreuen steyt": Niemand darf in Stendal das Mühlengewerbe ausüben zu Wasser oder zu Lande, wenn er nicht Mitglied der Zunft ist. Fremde, die sich in Stendal als Müller niederlassen wollen, müssen als Einschreibegebühr 1 Schilling und 1/2 Pfund Wachs bezahlen. Jeder Bürger, auch wenn er nicht Müller ist, der aber die Rechte, die die Zunft gewährt, geniessen will, kann zu derselben Gebühr Mitglied werden. Beitrag wird von allen Mitgliedern erhoben; jedes Vierteljahr müssen 2 Pfennige als sogenanntes Viertelsgeld gegeben werden. Bei jedem Besitzwechsel einer Mühle muss der Käufer 1 Pfund Wachs an die Zunftkasse zahlen; die rechtmässigen Erben einer Mühle sind jedoch von dieser Abgabe befreit. Kommt ein Nichtmitglied durch Heirat in den Besitz einer Mühle, braucht es nur 1/2 Pfund Wachs zu zahlen. Wer aus der Fremde kommt und sich in Stendal als Müller niederlassen will, der muss durch glaubwürdige Bürgen oder schriftliche Beweise vor den Aldermännern den Beweis erbringen, dass er freiwillig, in Liebe und Freundschaft von seiner letzten Arbeitsstätte geschieden ist, dass er sich bisher nichts hat zuschulden kommen lassen und überhaupt ein unbescholtener Mann ist. Wer das Müllergewerbe erlernen will, zahlt an die Zunft 1/2 Tonne Bier und 1/2 Pfund Wachs. Für diesen Betrag soll der Meister, der den "lereknecht" annimmt, geradestehen; er soll bezahlt werden, "wan de lereknecht uppe dat Hecken klymmet", d.h. wenn der Lehrling losgesprochen wird. An allen Festtagen und Sonntagen darf nicht gemahlen werden; zur Feier des Martinstages soll am Vorabend mit Mahlen ausgesetzt werden. An allen Marientagen soll bis zum Ende des Hochamtes das Mühlwerk stilliegen; wer gegen diese Festtagsbestimmungen verstösst, hat 1 Pfund Wachs zu zahlen ohne Gnade. Wenn es die Not gebietet, dürfen die Aldermänner das Verbot, an den Ruhetagen zu mahlen, von Fall zu Fall aufheben. Wenn ein Müller stirbt, haben ihn alle Zunftgenossen zu Grabe zu geleiten, bei einer Strafe von 3 Pfennigen. Das jeweils jüngste Mitglied hat sämtliche Mitglieder zur Sitzung zu benachrichtigen, so oft es ihm die Aldermänner heissen. Der Vorstand wird gebildet von drei Aldermännern oder Schaffnern; die Neuwahl findet jährlich am Fronleichnamstage statt, so, dass die drei alten Vorstandsmitglieder zwei neue wählen, die zwei neuen sich jedoch aus den drei alten einen auswählen und sich so ergänzen; im Vorstand ist somit immer einer im zweiten Jahr Mitglied. Wenn jemand gewählt wird und diese Wahl nicht annehmen will, soll er das verbüssen mit 1 Pfund Wachs. Wer einen Genossen beleidigt, der soll das verbüssen mit 1 Pfund Wachs; das soll er zahlen an dem Tage, wo er von den Aldermännern deswegen belangt wird; und wer wegen irgend welcher Missetaten von den Aldermännern belangt werden muss, soll sogleich mit Ja oder Nein antworten. Gesteht er seine Schuld ein oder wird er überführt, soll er die festgesetzte Geldstrafe entrichten; leugnet er aber, soll er durch einen Schwur bei St. Martin sich dieser Anklage entledigen. Wer nicht bis zu einer bestimmten Zeit die Geldstrafe bezahlt hat, dem sollen die Alderleute das Mühlenwerk stillegen, bis er bezahlt hat, oder sollen ihn durch das öffentliche Gericht pfänden lassen. Wer sich pfänden lassen muss, hat 1 Pfund Wachs an die Innung zu zahlen. Wer den Alderleuten nicht in allen Stücken dieser Satzung gehorsam ist, dem wird das Mühlenwerk stillgelegt, bis er sich fügt. Die Einnahmen dieser Innung sollen die Alder-

leute nur zum Unterhalt der Krone und des Lichtes in der St. Jakobskirche und zu Seelenmessen verwenden. Wenn von dem Geld dann ausserdem noch etwas übrig bleiben sollte, soll es am Tage der Aldermannswahl in Bier umgelegt werden, es sei denn, dass die Alderleute es zu Gottes Ehre verwenden wollten.

Schluss. (Der Landesherr)

Mühlen waren für das Mittelalter wertvolle Einrichtungen. Sie dienten der Allgemeinheit; denn sie ermöglichten erst das wichtigste Nahrungsmittel des mittelalterlichen Menschen: das Brot. Darum war jeder einzelne und jedes Gemeinwesen bestrebt, die vorhandenen Mühlen der Allgemeinheit und damit auch sich selbst zu erhalten. Das kommt darin zum Ausdruck, dass die Mühlen ebenso wie die Kirchen einen erhöhten Rechtsschutz genossen. Der Sachsenspiegel schreibt vor: "molen,..die solen stede vrede hebben, unde alliz daz da binnen kumt" (1212), und an einer anderen Stelle: "Alle mordere unde die den pluch rouben oder molen.., die sol men alle radebrechen (rädern)" (1213). Aus diesem öffentlichen Charakter der Mühle entwickelte sich in einzelnen Fällen ein regelrechtes Asylrecht: die Mühle wurde dann eine Zufluchtsstätte für Verfolgte (1214). 1590 stellte Kurfürst Johann Georg der Malzmühle von Friedeberg einen Lehnbrief aus, "in welchem sich in Bezug auf jenes Recht der Zusatz befindet, dass, dieweil auch solche Mühle von Alters her die Freiheit und Gerechtigkeit gehabt, dass Jemand, der aus zugetragener Noth zu Unfall gekommen und eine Nothwehr gethan und darüber die Mühle erreicht hätte, darin ein sicher und festlich Geleit habe, bis er sich mit der Obrigkeit, den Gerichten und seinem Widertheil vertragen und verglichen, - dieselbe Freiheit in allen Wegen, wie sie bishero gewesen, kräftig und bündig bei ihr bleiben solle"; der Müller sollte aber darauf achten, dass er nur solchen Verfolgten, nicht aber verurteilten Verbrechern eine Freistatt gebe (1215).

Ebenso wie die Mühlen waren auch die Mühlenwege geschützt. Nicht nur durch den Mahlzwang, sondern auch durch die schlechten Verkehrsverhältnisse waren die meisten Bürger und Bauern gezwungen, bestimmte Mühlen zu benutzen. Voraussetzung dazu war, dass jedermann zu jeder Zeit sicheren Zugang zur Mühle hatte; darum standen die Mühlenwege unter besonderem gesetzlichen Schutz (1216). Ludolph von Wedel verpflichtete sich 1339 dazu, einen öffentlichen Weg von dem Dorf Wulkow zu der Mühle in Pegelow einzurichten (1217). Für Havelberg bestimmte 1373 der Markgraf, dass die Wege zu den Mühlen in keiner Weise behindert werden dürften, dass aber nachts der Mühlenweg gesperrt sein sollte: "sundern by Nachte enschölen die borger nynen Tugang efte Afgang hebben tu den Möllnen" (1218).

In der Mark Brandenburg übernahmen die Landesherren den Schutz **der Mühlen und ihrer Einrichtungen und der Mühlenwege.** Sie hatten ein Recht dazu; denn wenn sie auch im Laufe der Zeit den weitaus grössten Teil ihrer Mühlenrechte einbüssten, so behielten sie doch während des ganzen Mittelalters in allen Fällen ein Bestätigungs- und Aufsichtsrecht. 1496 bat das Hospital in Potsdam den Kurfürsten Johann, seine Mühle in Glienicke gegen den Landeshauptmann im Besitz ihrer Mahlrechte zu schützen (1219). Die Markgrafen bestätigten Mühlen und Mühlenstätten: 1267 die Mühlen des Klosters Mariensee (1220), 1336 der Stadt Arnswalde alle ihre Rechte über ihre beiden Mühlen (1221), 1348 Brietzen die ihr 1347 gestattete Mühle (1222), 1304 den Grund und Boden der Mühle von Güstrow (Uckermark) (1223), 1453 in Salzwedel die Mühlenstätte auf der Dumme hinter dem Dorfe Seben (1224). Sie gestatteten die Verlegung von Mühlen und Mühlenfliessen: 1351 Neustadt Salzwedel die Verlegung der Wassermühle in die Stadt (1225), 1489 die Verlegung der abgebrannten Mühle des Dorfes Köthen nach Falkenberg zu (1226), 1483 Kloster Chorin die Verlegung des

Ragöser Fliesses zum Bau einer neuen Sägemühle (1227). Sie schützte das Mühlenwasser, gestatteten die Anlegung von neuen Fliessen und verboten die Schwächung oder Ableitung von Mühlengräben; sie erlaubten 1232 Spandau den Bau einer neuen Flutrinne (1228); sie bestimmten 1282 in Salzwedel bei der Veräusserung einer Mühle, dass niemand das Mühlenwasser schwächen oder durch Gräben abführen oder durch den Bau einer zweiten Mühle hindern dürfe (1229); sie verboten 1291 in der Stiftungsurkunde des Klosters Himmelpfort, die aufgeführten Gewässer durch Abgrabung von ihrem gewohnten Lauf anzuführen (1230). Sie gaben ihre Erlaubnis zur Erweiterung oder Verkleinerung von Mühlenbetrieben; sie erlaubten 1316 der Stadt Soldin, das dritte Rad anzulegen (1231) und 1317 das vierte Rad (1232); sie erlaubten 1449 der Stadt Osterburg, "dat sy sodanne mollewerk van ein andern In twen parten und deilen, setten und befredigen, So dat yd twe molnere van ein ander gesundert besitten und hebben scholen" (1233). In allen Streitfällen war das markgräfliche Hofgericht neben dem Markgrafen selbst die letzte Instanz; so klagten 1544 die von Krummensee und die Stadt Strausberg gegen den Müller Jakob Werfpuhl; der Müller hatte das Fliess der Stadt verstopft und einen neuen Fluss gemacht und ausserdem noch auf städtischen Grund und Boden einen Garten angelegt; der Müller wurde daraufhin in eine Strafe von 10 Gulden genommen (1234).

Im Mittelalter war die Beaufsichtigung der Mühlen und Müller durch den Landesherrn sehr gering; er stand als Besitzer von Mühlenrechten noch zu sehr in den Mühlen, als dass er über ihnen hätte stehen können. Die markgräflichen Vögte (1235) und später die Heidereiter oder Landreiter (1236) waren vom Landesherrn damit beauftragt für die Durchführung des Mühlenrechts zu sorgen. Ihre Aufgabe beschränkte sich im wesentlichen darauf, auf die Einhaltung des Mühlenzwanges zu achten und die Übertretungen zu bestrafen; sie taten das Letztere mit ganz besonderer Umsicht, weil sie einen Anteil an den eingehenden Strafgeldern für sich zu beanspruchen hatten (1237). Im übrigen konnten sie eine wirkliche Aufsicht nur ausüben in den Mühlen, die noch unmittelbar oder mittelbar dem Landesherrn unterstanden; in allen anderen Mühlen hatten sie wenig oder gar keinen Einfluss. Eine einheitliche Beaufsichtigung der märkischen Mühlen konnte es auch schon deshalb nicht geben, weil es keine einheitlichen Mühlenordnungen gab, nach denen die Beauftragten sich hätten richten können. Jede Stadt, jeder adlige und geistliche Besitzer konnte ungehindert seinen Müllern und Mühlen besondere Mühlenordnungen geben, die miteinander nicht das geringste zu tun hatten. So gab Gardelegen 1450 Bestimmungen für die Müller heraus in den "Statuten der Stadt Gardelegen" (1238); Markgraf Johann von Küstrin stellte 1555 für Cottbus (1239) und 1565 für Landsberg (1240) Mühlenordnungen auf. Solche hier und da eingerichteten Mühlenordnungen blieben immer auf kleine Gebiete beschränkt. Staatliche, einheitliche Mühlenordnungen brachte erst die Neuzeit, die innere Organisation des brandenburgisch-preussischen Staates durch die Hohenzollern.

Am Ende der von uns betrachteten Zeit, im Laufe des 16. Jahrhunderts, tritt in der äusseren Geschichte der Mühlen ein Stillstand ein: Die Untertanen, insbesondere die Städte, sind im Laufe der Zeit in den Besitz der Mühlen gekommen, wenn sie ihn mit aller Kraft erstrebt hatten, und der Markgraf hält die Mühlen fest, die er als den Rest des alten Mühlenregals bis dahin gerettet hatte. In eben dieser Zeit, wo in der äusseren Geschichte der Mühlen ein Stillstand eintrat, wurde das territorialherrliche Aufsichtsrecht straffer und geregelter gehandhabt; es hat den Anschein, als wenn der Landesherr

den Mangel an Mühlenrechten durch eine bessere Aufsicht über das Mühlenrecht ersetzen wollte. Die Regierungszeit Johann Georgs ist die Wende des Mittelalters zur Neuzeit in der Beaufsichtigung der Mühlen. Von 1572 an lösen die Mühlenbereiter die Vögte und Heidereiter in der Aufsicht ab; während diese ihr Amt der Mühlenaufsicht nur nebenberuflich durchgeführt hatten, werden die Mühlenbereiter hauptberuflich damit betraut. Die Mühlenbereiter sind eine Neuschöpfung Johann Georgs, die geregelte Beaufsichtigung der Mühlen und Müller sicherte (1241). In der Regierungszeit Johann Georgs liegen also, gleichsam als Beginn der Neuzeit, die Anfänge der Entwicklung einer einheitlichen staatlichen Regelung und Beaufsichtigung des Mühlenwesens. Diese Entwicklung beginnt mit den Mühlenbereitern; sie geht weiter zur Mühlenordnung Friedrichs des Grossen von 1777, der ersten einheitlichen Mühlenordnung für die Mark Brandenburg, und sie hat schliesslich ihr Ende gefunden in unserer heutigen Zeit, wo der Staat zwar keine Besitzrechte mehr an den Mühlen, aber ein allumfassendes Aufsichts- und Verordnungsrecht über das gesamte Mühlenwesen hat.

Anmerkungen und Belege

(1) Grimm, Deutsches Wörterbuch. VI. S.2636.f.
(2) Grimm, Deutsches Wörterbuch. Vgl. Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.2.
(3) Vgl. Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.1. Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.2.
(4) Mohs, Vom Mahlstein zur Mühle S.101.
(5) Mohs S.101. Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.7.
(6) Im Märkischen Museum sind Mahltröge aufgestellt. Führer durch das Märkische Museum. 14. Auflage. Berlin 1921.
(7) Mohs, Mahlstein S.101. Auf der Insel Reihenwerder im Tegeler See ist in einer Grube solch ein Mahlgerät gefunden worden; es bestand aus einem 28 cm langen und 14 cm dicken Mahlstein aus hartem Granit mit einem rundlichen Reibestein. Wietholz, Tegel S.7.
(8) Heyne, Wohnungswesen S.44.
(9) Luther S.10.
(10) 5.Buch Mose Kap. 24 Vers 6.
(11) Neisser, Wirtschaftliche Entwicklung Handelskammer Potsdam S.46.
(12) Klehmet, Wassermühlen S.56.
(13) Schilling, Einwanderung Frankfurt S.33.
(14) Schilling S.40.
(15) Wernicke, Bäckergewerk Beelitz S.10.
(16) Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.13.
(17) Berg, Küstrin S.251.f.
(18) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.8. Es ist wohl möglich, dass bei manchen Rossmühlen ein kleiner Wasserlauf die Pferdekraft unterstützt hat. So bei Havelberg. Als 1373 der Markgraf einen Streit zwischen Domstift und Stadt Havelberg schlichtete, bestimmte er, dass die Wasserrinne, "dy dadörch dy Rossmöllne hanne geet", bei denjenigen bleiben solle, die das Erbeigentum darüber besitzen. (a) Es kann sich hier nur um eine Wasserrinne handeln, die in irgend einer Weise der Rossmühle dienstbar gemacht worden war. (a) Ri A.1. S.30.ff. Ri A.3. S.296.ff.
(19) asilu-qairnus. Dieser Ausdruck beweist, dass die Tiermühle eine einfache Fortsetzung der Handmühle ist; denn got. qairnus bedeutet Handmühle und ist mit dieser auch ausgestorben.
(20) Buchholtz, Churmark II. S.345.
(21) Ri. A.7. S.195.
(22) Bratring, Ruppin S.341.f.
(23) Ri. A.4. S.420. Knuth, Gransee S.135. Bratring, Ruppin S.377.
(24) Fredrich, Küstrin S.102.
(25) Wohlbrück, Lebus III. S.18.
(26) Lösener, Neu-Angermünde S.309.
(27) C.R., Wassermühlen in Altruppin.
(28) Schultze, Neuruppin S.28.f.
(29) Bittkau, Neuruppin S.25. Ri. A.4. S.217. Bartelt, Neuruppin S.14.f.
(30) Schultze, Neuruppin S.28.f.
(31) Ri. A.4. S.199.
(32) Ri. B.6. S.338.
(33) Ri. A.1. S.30.ff. A.3. S.278. Opalinski, Prignitz S.208.
(34) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 1, Kap.5, S.7.
(35) Bekmann, Teil 5, Buch 1, Kap.2, S.7.
(36) Wernicke, Bernau S.182 u. 324.

(37) Ri. A.4. S.298. Kunstdenkmäler Ruppin S.292.
(38) Ri. A.4. S.217.
(39) Wohlbrück, Lebus III. S.18. Kunstdenkmäler Frankfurt S.10.
(40) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 1, Kap. 7, S.3.f.
(41) Ri. A.19. S.74.f.
(42) Ri. B.2. S.346.
(43) Ri. A.18. S.27.
(44) Landbuch Karls IV. S.110. (Teltow).
(45) Mielke, Mühlensagen S.143.
(46) Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.8.
(47) Blümner, Technologie Griechen Römer I. S.46.
(48) Tessendorf, Mönchsmühle S.291.
(49) Ri. A.11. S.153.
(50.A) Fidicin dagegen glaubt, dass zu Potsdam schon damals die Mühlen an der Ausmündung der Nuthe in die Havel gehört haben (a) und verlegt deshalb die spätere Hake-Mühle bei Potsdam bis auf das Jahr 993 zurück (b). (a) Potsdam S.3. (b) Teltow S.90.
(51) Ri. A.3. S.79.
(52) Ri. A.22. S.421.
(53) Ri. A.8. S.109.
(54) Ri. A.10. S.182.
(55) Seckt, Prenzlau I. S.147. Urkunde Nr.1.
(56) Schilling, Frankfurt S.40.
(57) Ri. A.18. S.63.
(58) Ri. A.16. S.396.
(59) Wietholz, Humboldt-Mühle Tegel S.3.
(60) Voigt/Fidicin, Urkundenbuch S.7.f.
(61) Fidicin, Berlin I. S.17.
(62) Fidicin S.16. Ri. S.B. S.221.f.
(63) Ri. A.2. S.120.
(64) Wedekind, Sommerfeld S.142.f.
(65) Ri. A.13. S.34.
(66) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.7.
(67) Neumann II. S.228.
(68) Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.14.f.
Holtze, Mühlenhof S.32.
(69) Ri. B.6. S.217.
(70) Über Zentrifugalkraft, Bütte, Mehlloch:
Mohs, Vom Mahlstein zur Mühle S.220. Luther S.14.f.
(71) Unter Kleie versteht man die harten, teilweise verholzten Samenschalen und die weichen äusseren Kleberschichten des Getreidekorns. Luther S.2.
(72) Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.19.f.
Neumann I. S.3. Luther S.13.
(73) Baumgartner, Mühlenbau II. S.174.
(74) Holtze, Mühlenhof S.30.
(75) Schwartz, Mühlenwesen Prenzlau S.32.Anm.
(76) Schapper, Hofordnung 1470 S.48.Anm.4.
(77) Schapper S.49.Anm.
(78) Luther S.13.
(79) Ein Wispel zu 24 Scheffel fasste etwa 13 hl.
(80) Holtze, Mühlenhof S.30.
(81) Ein Malter fasste etwa 113 l.
(82) Ri. A.20. S.465.
(83) Ri. A.20. S.510.
(84) Ri. A.13. S.442.
(85) Hintze, Hof- und Landesverwaltung S.148.
Holtze, Mühlenhof S.27.
(86) Ri. C.2. S.118.

(87) Holtze S.32.
(88) Unter Schroten versteht man die grobe Zerkleinerung des Getreides ohne nachfolgende Kleieabtrennung. Luther S.14.f.
(89) Luther S.14/15.
(90) Ri. B.6. S.338.
(91) Ri. A.12. S.472.
(92) Berg, Amt Reetz S.19.
(93) Malz ist zum Keimen gebrachtes Getreide, das dann in der Mühle geschrotet wird. Braumalz wurde im allgemeinen aus Roggen geschrotet (a); aber auch Weizen- und Gerstenmalz kommen des öfteren vor: braseum triticeum, braseum ordeaceum (b). (a) Becker, Lindow S.187. (b) Ri. A.21. S.156.f.
(94) Ri. A.23. S.130.
(95) Ulrich, Wriezen S.49.
(96) Goltz, Müncheberg S.80.
(97) Wernicke, Bernau S.182.
(98) Ri. A.25. S.208.
(99) Ri. A.12. S.472. Schmidt, Wriezen II. S.194 u. 197.
(100) Ri. A.2. S.102.
(101) Ri. A.3. S.134.f.
(102) v.Niessen, Woldenberg S.187.
(103) Ri. A.18. S.444.f.
(104) Ri. A.18. S.404.
(105) Holtze, Mühlenhof S.30.
(106) C.R., Wassermühlen Altruppin.
(107) Ri. A.20. S.465.
(108) Krüger, Kottbus S.20.
(109) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.18 u. 23; ferner Zeichnung Nr. 21. Heisel, Industrie Altmark S.24.
(110) Neumann S.12.
Oberschlächtige Mühlen scheinen gemeint zu sein, als die Markgrafen 1267 dem Kloster Mariensee "duo molendina superiora in Sarnowe" bestätigten (a); dementsprechend könnte molendinum inferior neben "untere Mühle" und "Unter-Mühle" auch "unterschlächtige Mühle" bedeuten. 1338 bei Dramburg: in molendino inferiori, sito supra Drawam (b). 1277 erhielt Kloster Chorin das Dorf Briest und "proprietas molendini inferioris juxta curiam Golow" (c). (a) Ri. A.13. S.212. (b) Ri. A.18. S.221. (c) Abb, Chorin S.119, Ri. A.13. S.221.
(111) Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.9.
Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. S.14.
Mohs, Mahlstein bis Mühle S.278.
(112) Ri. A.9. S.379.
(113) Joachim/v.Niessen, Repertorium Urkunden Königsberg S.14.
(114) Neumann S.15.
(115) Ri. A.21. S.95.
(116) Ri. A.11. S.1.
(117) Ri. A.3. S.351.f.
(118) Ri. A.19. S.190.f.
(119) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 2, S.217.
(120) Jobst, Frankfurt S.49.
(121) Ri. A.4. S.420.
(122) Kunstdenkmäler Ruppin S.123.
(123) C.R., Wassermühlen Altruppin.
(124) Abb, Chorin S.120.
(125) Schumacher, Arnswalde S.14.
(126) Neumann S.88.
(127) Ri. A.1. S.30.ff.
(128) Schwartz, Mühlenwesen Prenzlau S.15.

(129) Altrichter, Wusterhausen S.37.f.
(130) Wohlbrück, Lebus III. S.38.
(131) Ri. A.18. S.103.
(132) Ri. A.13. S.63.
(133) Schumacher S.13.
(134) Ri. A.18. S.440.f.
(135) Ri. A.9. S.356.
(136) Ri. B.1. S.107.
(137) Ri. A.10. S.54.
(138) Ri. A.22. S.356.
(139) Berg, Arnswalde S.204.
(140) Polthier, Wittstock S.265.
(141) Fredrich, Küstrin S.124.
(142) Heinecke, Arendsee S.182.
(143) Ri. A.21. S.445.f.
(144) Ri. A.4. S.428.
(145) Ri. A.1. S.490.
(146) Ri. A.18. S.102.
(147) Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(148) Ri. A.19. S.451.
(149) Ri. A.19. S.456.
(150) Koehne, Mühlenrecht Karolingerzeit S.13.
(151) Sello, Potsdam S.16.
(152) Ri. A.12. S.1. Sello, Berlin S.13.
(153) Brass, Berlin S.4.f.
(154) Mühlendamm S.6.
(155) Kunstdenkmäler Brandenburg S.röm.112 u. 108.
(156) Wagener, Rathenow S.65.f. Zeichnung.
(157) Ri. A.12. S.1.
(158) Gercken, Fragmenta Marchica III. S.48.ff.
(159) Schillmann, Brandenburg S.245.
(160) Wagener S.62.
(161) Über Wehre u. Freiarchen: Neumann, Wasser-Mahl-Mhlbau.I.S.88.f
(162) Ri. A.12. S.132.
(163) Ri. A.24. S.299.f.
(164) Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(165) Ri. A.12. S.298.f.
(166) Ri. A.20. S.364.f.
(167) Ri. A.2. S.194. Ri. A.1. S.490. Meyers Konversationslexikon: "Vorflut ist die Fähigkeit eines Gewässers oder Geländes, das ihm zufliessende Wasser, bes. Abwasser, unschädlich abzuführen".
(168) Ri. A.1. S.490.
(169) Ri. A.1. S.262.
(170) Ri. A.3. S.134.f.
(171) Ri. A.13. S.64.
(172) Solch eine Mühlenschleuse ist von einer Schiffsschleuse gut zu unterscheiden. Kurfürst Joachim meint 1559 in Rathenow eine Schiffsschleuse: "Nachdeme aus hohem behueff unser Ratenowischen Mollen und gemeiner Schiffahrt zu Gutte daselbst zu Ratenow Wir eine Newe schleuse bawen mussen" (a). Dieser Schleusenkanal zweigte ein wenig oberhalb der Mühlen von dem Havelarm ab. (b). Der Hauptmann der Altmark entschied 1546 Streitigkeiten der Städte Salzwedel über die Dumme: Die Neustadt soll "eine Schleussen, szo weyt als Arndt Mollers grundt werck vor seiner mollen in der newenstadt ist, das die Dohmma Iren freyen lauf dadurch haben mak, erbawen" (c). (a) Ri. A.7. S.451.f. (b) Kunstdenkmäler Westhavelland S.167. (c) Ri. A.16. S.299.
(173) Koehne, Mühlenrecht Karolingerzeit S.14.
(174) Ri. A.3. S.134.f.

(175) Grimm, Deutsches Wörterbuch. Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau S.22 (für das Mittelalter nicht ganz zutreffend!) Schleuse und Arche einerseits und Gerinne andererseits unterscheiden sich dadurch voneinander, dass erstere die Baulichkeiten aus Holz oder Stein bezeichnen, während das Gerinne der Wasserlauf an sich ist. Die Bezeichnung 'Arche' wurde auf Freiarche übertragen, ohne dass das Freigerinne in ein Holzbett eingeschlossen wäre, wie es bei der Vorarche und der Hinterarche der Fall war.
(176) Ri. A.1. S.30.ff. Vielleicht konnen auch aqua superior (s.o.) und clausura, que dicitur vloutrenne (a) die Bezeichnung für das Obergerinne in der Vorarche sein; man müsste demnach bei Flutrinne einen weiteren und einen engeren Begriff unterscheiden: 1. der ganze Mühlengraben, 2. das Obergerinne. (a) Ri. A.5. S.319.
(177) Ri. A.7. S.453.f.
(178) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau I. Zeichnung Nr.22.
(179) Grimm, Deutsches Wörterbuch. Neumann I. Zeichnung Nr.22.
(180) Ri. A.19. S.234.f.
(181) Ri. A.9. S.379.
(182) Ri. A.13. S.63.
(183) Ri. A.25. S.355.
(184) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
(185) Altrichter, Wusterhausen S.276.ff. Urkunde von 1582.
(186) Ri. A.5. S.370.
(187) Schwartz, Mühlenwesen Prenzlau S.28.
(188) Ri. A.18. S.11.f.
(189) 1294 molendinum in Heghermole. Ri. A.12. S.283.
(190) Fidicin, Oberbarnim S.30.
Schmidt, Märkische Müller und Mühlen S.4.
(191) Die Mühle Vierraden bei Schwedt wird 1269 zum ersten Mal erwähnt.
(192) Fidicin, Prenzlau S.190.f.
(193) Fidicin, Teltow S.III. u. 90. Fidicin, Potsdam S.3. Auch eine Mühle in Driesen trug zur Sicherung der Burg bei. 1525 in Driesen: Der Müller und seine Erben "sollen das wehre halten, das man daruber nicht gehen kann zu nachteyll des Slosses". Ri. A.18. S.363.
(194) Ri. A.9. S.146.f.
(195) Müller, Neuhausen S.5.
(196) Ballhorn, Oranienburg S.7. 1375 im Landbuch Karls IV.: Nu(e)wemu(e)l prope Botzow (a), 1415 "dy nüghe Mole" (b), 1414 "czu der Newen molen" (c). (a) Landbuch S.19. (b) Ri. A.12. S.244. (c) Ri. A.12. S.241. 1437 "zcu unserm Slosse, Newemule gnant". Ri. A.13. S.143.
(197) Ri. A.7. S.14.
(198) Ri. A.24. S.470.f.
(199) Ri. A.24. S.259.f.
(200) Berg, Küstrin S.251.
(201) Fredrich, Küstrin S.83. Berg, Küstrin S.251.
(202) Kunstdenkmäler Ostprignitz S.261.f. Siebert, Wittstock S.18.
(203) Siebert, S.18. Polthier, Wittstock S.265.
(204) Kunstdenkmäler Ruppin S.367.
(205) Kunstdenkmäler Westprignitz S.röm.35.
(206) Kunstdenkmäler Prenzlau S.161.
(207) Kunstdenkmäler Ostprignitz S.175.
(208) Kaplick, Landsberger Mühlen S.233.
(209) Ri. A.10. S.54.
(210) Kunstdenkmäler Ruppin S.267.f. Bratring, Ruppin S.393.
(211) Knuth, Gransee S.124.
(212) Ri. A.19. S.188.

(213) Schmidt, Friedland S.68.
(214) Berg, Amt Reetz S.17. Ri. A.18. S.11.f.
(215) Ri. A.1. S.144.f.
(216) Landbuch 1375 S.24.f. u. 87. Schmidt, Biesenthal S.38.
(217) Landbuch 1375 S.87. Schmidt, Biesenthal S.37.
(218) Ri. C.1. S.64.
(219) Ri. A.12. S.211.f. u. 212.
(220) Landbuch 1375 S.24.f.
(221) Landbuch S.88.f.
(222) Fidicin, Niederbarnim S.89.
(223) Ri. A.18. S.419.
(224) Ri. A.12. S.19.f.
(225) Kunstdenkmäler Brandenburg S.röm.98.
(226) Kunstdenkmäler Ruppin S.167. Ri. A.4. S.199.
(227) Ri. A.14. S.513.
(228) Berg, Arnswalde S.204.
(229) Landbuch Karls IV. S.135.f.
(230) Gähde, Altlandsberg S.244.
(231) Fidicin, Berlinische Chronik II. S.17.
(232) Ri. A.19. S.191.f.
(233) Ri. A.19. S.190.f.
(234) Ri. A.1. S.467.
(235) Ri. A.2. S.79 und B.1. S.322.
(236) Fidicin, Niederbarnim S.87.
(237) Schultz, Gardelegen S.64.f.
(238) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 1, Kap.4, S.8.
(239) Ri. B.3. S.340.
(240) Ri. A.18. S.54.
(241) Ri. A.19. S.180.f.
(242) Ri. A.9. S.12.f. Schillmann, Brandenburg S.243.
(243) Kunstdenkmäler Brandenburg S.röm.16.
(244) Ri. A.9. S.180. Kunstdenkmäler Brandenburg S.röm.106.
(245) Ri. A.18. S.82.f.
(246) Ri. A.11. S.151.
(247) Ri. A.1. S.104, A.3. S.385.
(248) Ri. A.7. S.432.
(249) Ri. A.9. S.223.
(250) Neumann, Königsberg S.130.
(251) Bekmann Teil 5, Buch 1, Kap.9, S.69.
(252) Berg, Arnswalde I. S.66.
(253) Philippi, Templin S.32.
(254) Schaedlich, Zielenzig S.49.
(255) Fidicin, Teltow S.16.
(256) Daume, Seehausen S.9.
(257) Kunstdenkmäler Ruppin S.214.
(258) Eckert, Landsberg S.16.
(259) Kunstdenkmäler Lebus S.102.
(260) Treu, Friedeberg S.85.
(261) Becker, Lindow S.48. Bratring, Ruppin S.396.
(262) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 2, Kapitel 8, S.319.
Rudloff, Putlitz S.3.
(263) Fidicin, Niederbarnim S.19.
(264) Schmidt, Märkische Mühlen S.9.f.
(265) Fredrich, Küstrin S.83, 96 u. 102.
(266) Schumacher, Arnswalde S.13.
(267) Bekmann Teil 5, Buch 1, Kap. 2, S.10.
(268) Wernicke, Stendal S.46.
(269) Kunstdenkmäler Westhavelland S.213.
(270) Kunstdenkmäler Ruppin S.214.
(271) Eckert, Landsberg S.15.

(272) Bekmann Teil 5, Buch 2, Kap. 3, S.93.
(273) Kunstdenkmäler Westhavelland S.165.
(274) Kunstdenkmäler Prenzlau S.342.
(275) Ri. A.10. S.300.
(276) Ri. A.10. S.329.f.
(277) Ri. S.B. S.307.
(278) Fromme, Lindow S.22.f. Bratring, Ruppin S.396. Kunstdenkmäler Ruppin S.214.
(279) Kunstdenkmäler Brandenburg S.röm.98.
(280) Ri. A.19. S.181.
(281) Ri. A.19. S.389.f.
(282) Ri. A.15. S.425.f.
(283) Hoppe, Rheinsberg S.163.
(284) Ri. A.18. S.419.
(285) Krüger, Kottbus S.20.
(286) Ri. A.23. S.400.
(287) Ri. S.B. S.419. Rindfleisch, Strausberg S.75.
(288) Ri. A.18. S.440.f.
(289) Ri. A.19. S.191.
(290) Ri. A.13. S.67. Fidicin, Territorien IV. S.161.
(291) Ri. A.17. S.273.
(292) Ri. A.12. S.74.
(293) Ri. A.23. S.3.
(294) Ri. A.23. S.400.
(295) Ri. A.2. S.26.
(296) Giese, Kyritz S.9.
(297) Ri. A.1. S.378. Opalinski, Prignitz S.88.
(298) Ri. A.4. S.199.
(299) Ri. A.1. S.125.f.
(300) Ri. A.4. S.428.
(301) Ri. A.6. S.235.f.
(302) Ri. A.19. S.234.f.
(303) Ri. A.23. S.400.
(304) Landbuch Karls IV. S.24.f. u. 87.
(305) Fidicin, Niederbarnim S.7.
(306) Altrichter, Wusterhausen S.37.f. Kunstdenkm. Ruppin S.368.
(307) Ri. B.1. S.135.f. Reinhold, Prenzlau S.29. 'Rade' und 'Raden' veraltet für 'Räder' (= Mühlräder = Mahlgänge).
(308) Giese, Kyritz S.9.
(309) Ri. A.3. S.438. Bratring, Ruppin S.362. Giese S.9.
(310) Ri. A.4. S.176.f. u. 401.
(311) Raumer, Neumark 1337 S.27.
(312) Ri. B.6. S.344.f.
(313) Ri. A.2. S.26.
(314) Hübner, Mühlenanlagen S.21. Koehne, Mühlenrecht S.15.
(315) Blümner, Technologie Griechen Römer S.49.
(316) Mohs, Mahlstein bis Mühle, S.223. Berg, Küstrin S.251. Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.9. Wir sprechen von 'Schiffen'und'Schiffsmühlen', meinen damit aber einfache Kähne
(317) Ri. A.1. S.32.f. und A.3. S.278. Opalinski, Prignitz S.208. Buchholtz, Churmark II. S.492.
(318) Ri. A.24. S.274. Fredrich, Küstrin S.96 u. 98.
(319) Berg, Küstrin S.251.
(320) Götze, Tangermünde
(321) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 1, Kap. 5, S.7.
(322) Über den Ursprung der Windmühlen:
Bilau, Windmühlenbau S.5. Luther S.10.f.
(323) Baumgartner, Mühlenbau S.718. Luther S.10.f.
(324) Kaiser Karls IV. Landbuch der M.B., hgg. von E. Fidicin.
(325) Als die Windmühle in der Mark aufkam, hatte man keinen lateinischen Namen für sie. Man übernanm einfach von der

Wassermühle die Bezeichnung molendinum und fügte in einem Nebensatz hinzu, dass sie durch die Kraft des Windes getrieben wurde; erst später trat an die Stelle dieses Notbehelfs die neugebildete Bezeichnung ventimola.

(326) Ri. A.9. S.337 u. 356.
Pischon, Treuenbrietzen S.15 und Urkundenanhang S.8.f.
(327) Ri. A.8. S.214.
(328) Ri. A.13. S.244.f. Abb, Chorin S.119.
(329) Ri. A.23. S.38.
(330) Ri. B.2. S.346.
(331) Ri. A.18. S.27.
(332) Ri. A.3. S.277.
(333) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau S.9.
(334) Über die Einrichtung der Bockwindmühlen: Luther, Entwicklung Mühlengewerbe S.11. Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.18.
(335) Luther S.11. Neisser, Wirtschaft Handelskammer Potsdam S.47.
Sie unterscheidet sich dadurch grundlegend von der Bockwindmühle, dass sie fest mit dem Erdboden verbunden und darum im allgemeinen aus Stein erbaut ist. Bei ihr wird nur die Haube, der Dachaufsatz mit den Flügeln, durch den Sterz gedreht; um den Sterz bedienen zu können, befindet sich an der oberen Hälfte des steinernen Gebäudes ein Umgang. Aus der Bauweise der beiden Windmühlenarten ergibt sich, dass die Bockwindmühlen gewöhnlich nur einen Mahlgang hatten, während bei den Holländer Mühlen zwei Mahlgänge üblich waren (336).
(336) Die Idee der Holländer Mühle soll auf Leonardo da Vinci zurückgehen. Bilau, Windmühlenbau S.6.
(337) Ri. A.3. S.277. Opalinski, Prignitz S.207.
(338) Ri. A.14. S.356.
(339) Ri. A.16. S.344.f.
(340) Ri. A.14. S.521.f.
(341) Ri. A.13. S.508.f.
(342) Ulrich, Wriezen S.347.
(343) Ri. A.16. S.360.
(344) Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung S.318.
(345) Ri. A.20. S.187.
(346) Fidicin, Teltow S.30.
(347) Ri. A.2. S.15.
(348) Ri. A.1. S.392.
(349) Ri. A.4. S.420.
(350) Wohlbrück, Lebus III S.37.f.
(351) Bekmann, Churmark V/1 Kap. 2. S.6.
(352) Faulhaber, Brandenburg S.15.
(353) Ri. A.1. S.30.ff.
(354) Joachim/v.Niessen, Repertorium Staatsarchiv Königsberg S.4.
Kaplick, Anfänge Landsberger Mühlenwesen S.233.
(355) Joachim/v.Niessen S.28.f.
(356) Ri. A.13. S.289.f.
(357) Fidicin, Teltow S.30.
(358) Ri. A.13. S.244.f.
(359) Hoppe, Lenzen S.44.
(360) Kaplick, Neumärkisches Mühlenwesen S.22.
(361) Joachim/v.Niessen S.134.
(362) Kühl, Selbstentzündung S.981.
(363) Nach einer persönlichen Mitteilung von Herrn Chem.Dr. Kühl.
(364) Im Landbuch Karls IV.
(365) Wenn z.B. von der Schlag-Mühle bei Strausberg gesagt wird, sie sei 700 Jahre alt, so ist damit gemeint, dass die Mühlenstätte und vielleicht auch die Fundamente dieses Jubilä-

um feiern können, nicht aber die Mühlenanlage selbst. So gehen die Fundamente der Mönchsmühle bei Schildow auf das 15. Jahrhundert zurück (a). Die einzige Ausnahme von dieser Regel scheint die Windmühle bei Bamme im Westhavelland zu machen, die am Stülpbalken die Jahreszahl 1569 trägt (b). (a) Grussdorf: Die Mönchsmühle bei Schildow unter Naturschutz, in 'Die Mühle' Jg.69 (1932) S.533.f. (b) Kunstdenkmäler Westhavelland S.7. H. Günther: Die älteste Windmühle der Mark Brandenburg, in 'Brandenburg' Jg.8 (1930)H.22.

(366) Heyne, Wohnungswesen S.9. Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.5. Holtze, Mühlenhof, S.19.

(367) Greef, Mühlen S.20. Mühlenrecht im engeren Sinne bedeutet 1. "eine bestimmte Festsetzung des Anteils vom gemahlenen Getreide, welches der Müller als Mahlmetze zu fordern hatte" (a), 2. das Recht, Mühlen zu errichten. Die Überschrift dieses Kapitels - "Mühlenrecht und Mühlenbesitz" - weist darauf hin, dass es noch eine andere, umfassendere Bedeutung des Wortes Mühlenrecht gibt. Mühlenrecht im weiteren Sinne umfasst neben den beiden genannten Bedeutungen auch noch alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Besitz einer Mühle ergeben, so vor allem bei einer Verpachtung das Recht, eine Abgabe zu verlangen, und die Pflicht des Pächters, die Abgabe zu zahlen, und bei Zwangs- und Bannmühlen das Recht, bestimmte Personen zu zwingen, in bestimmten Mühlen mahlen zu lassen. Kurfürst Joachim schützte 1544 die Stadt Prenzlau in ihrem Zweimeilenbannrecht: "und sollen also die Mollen zw Premzelow das altt Mulen recht behalten"(b), und gestattete 1533 der Stadt Strausberg, eine Windmühle zu erbauen: Sie sollen eine Mühle bauen, auch von dem Korn die gewohnte Metze nehmen "Und sich sunst derselben Windtmüllen zu Nothdurft des nutz und bestes, wie Windt-Müllen Recht und gewohnheit ist, gebrauchen"(c). Das Kloster zum Hl.Geist in Salzwedel überliess 1364 der Altstadt Salzwedel den Teil der Jeeze vom Neuen Tor bis zur Burg-Mühle: "also dat de molner vor der borch syn mollenrecht beholde" (d). (a) Stenzel, Mühlzinsen S.338.f. (b) Ri. A.21. S.441.f. (c) Ri. A.12. S.129. (d) Ri. A.14. S.137.

(368) Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung S.100.f.
Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.6.f.

(369) Pischon, Treuenbrietzen Urkundenanhang S.9.

(370) Ri. A.21. S.87.f.

(371) Ri. A.23. S.195.

(372) Schillmann, Brandenburg S.245.
Friedel/Mielke, Landeskunde II. S.337.

(373) Spangenberg S.318.f.

(374) Ri. B.5. S.18.

(375) Ri. B.6. S.297.

(376) Schmidt, Märkische Mühlen S.4.
Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.7.

(377) Schillmann, Brandenburg S.245. Niessen, Woldenberg S.21.

(378) Scholtz, Provinzialrecht II. S.518.

(379) Ri. A.24. S.33.

(380) Ri. A.18. S.461.

(381) Ri. A.18. S.419.

(382) Krüger, Cottbus S.20.

(383) Ri. B.1. S.119.

(384) Schmidt S.5. Giertz, Barnim I. S.243.

(385) Ri. A.18. S.63.

(386) Ri. A.18. S.215.

(387) Ri. A.4. S.30. Schultze, Neuruppin S.28.f.

(388) Altrichter, Wusterhausen S.37.
(389) Ri. A.1. S.269. Wefelmeyer, Wittenberge S.27.
(390) Ri. A.1. S.348, 356, 367. Opalinski, Prignitz S.86.
(391) Ri. A.4. S.217.
(392) Ri. A.2. S.256. Silckenstaedt, Freienstein S.10.
(393) Ri. A.18. S.282. Kletke, Neumärkische Regesten S.84.
(394) Ri. A.3. S.26 u. 277. Opalinski, Prignitz S.239.
(395) Ri. A.1. S.30.ff. u. A.3. S.277. Opalinski, Prignitz S.207.
(396) Kartstedt, Seelow S.26.
(397) Kletke III. S.177.
(398) Ri. A.18. S.442.f. Eckert, Landsberg S.27.
(399) Abb, Chorin S.119. Giertz, Barnim I. S.31. Hoppe, Zinna S.151.
(400) Rudolf, Zechlin S.8.
(401) Pischon, Treuenbrietzen S.15. Es wurde 1303 bestätigt (a). Nach Pischon Urkundenanhang S.8.f. hat Kloster Zinna diese Mühlengerechtigkeit schon 1300 erhalten. (a) Ri. A.9. S.337. Pischon S.16.
(402) Wohlbrück, Lebus I. S.311 u. 314.
(403) Ri. A.18. S.69.f.
(404) Ri. A.18. S.373.f.
(405) Ri. A.18. S.27.
(406) Zimmermann, Märkische Städte S.16.
Riedel, Mark Brandenburg 1250 S.207.
(407) Ri. A.21. S.87.f.
(408) Ri. A.23. S.3.
(409) Ri. A.18. S.369. Kaplick, Anfänge Landsb.Mühlenw.S.233.
(410) Eckert, Landsberg S.16.
(411) Buchholtz, Churmark II. S.344.
(412) Ri. A.19. S.178.
(413) Ri. A.18. S.13.
(414) Wohlbrück, Lebus III. S.37/38.
Ri. A.23. S.38. Jobst, Frankfurt S.50.
(415) Krüger, Spandau S.29.
(416) Buchholtz S.517.
(417) Buchholtz S.345.
(418) Ri. A.21. S.445.f. Schwartz S.14.
(419) Ri. A.1. S.467 u. 490. Ri. A.2. S.194.
(420) Ri. A.19. S.455.f.
(421) Ri. A.3. S.121.f.
(422) Ri. A.3. S.134.f.
(423) Ri. A.3. S.351.f.
(424) Ri. A.3. S.352.f.
(425) Bekmann, Churmark Teil 5, Buch 2, Kap. 2, S.53.
(426) Ri. A.1. S.140.f.
(427) Ri. A.1. S.74.
(428) Müller, Wittenberge S.21 u. 28.f.
(429) Ri. A.1. S.356. Vgl.S.348 u. 367. Opalinski, Prign.S.86.
(430) Ri. A.24. S.8. Wedekind, Neumark S.153.
(431) Ri. A.19. S.231.
(432) Ri. A.19. S.312.
(433) Schilling, Frankfurt S.33.
(434) Riedel, Brandenburg 1250 S.306.
(435) Schilling S.33.
(436) Ri. A.25. S.95.f.
(437) Ri. C.3. S.379.
(438) Ri. A.2. S.192 u. 241.
(439) Ri. A.18. S.363. Kletke, Regesten II. S.426.
(440) Ri. B.1. S.107.
(441) Ri. A.18. S.6.f.
(442) Ri. A.8. S.214.

(443) Ri. A.19. S.66.
(444) Ri. A.15. S.41. Wernicke, Stendal S.46.
(445) Ri. A.19. S.20.
(446) Ri. B.6. S.338.
(447) Ri. A.12. S.129.
(448) Ri. A.20. S.172. Wohlbrück, Lebus III. S.126.
(449) Ri. A.12. S.475.f. Schmidt, Wriezen II. S.201.
Ulrich, Wriezen S.381.f. Urkundenanhang Urk. Nr. 8.
(450) Ri. A.18. S.33.
(451) Ri. A.18. S.144.f.
(452) Ri. A.20. S.11.
(453) Ri. B.1. S.119.
(454) Ri. A.2. S.85 u. 120.
(455) Ri. A.7. S.432.ff.
(456) Ri. A.11. S.177.f.
(457) Ri. A.1. S.285 und A.4. S.428.
(458) Ri. A.19. S.139.f.
(459) Fidicin, Niederbarnim S.89 u. 105.
(460) Ri. B.1. S.487.
(461) Ri. A.13. S.316.
(462) Ri. A.23. S.3. Schilling, Frankfurt S.33.
(463) Ri. A.24. S.233.f.
(464) Ri. A.12. S.283.
(465) Ri. A.1. S.483.
(466) Ri. A.19. S.190.f.
(467) Ri. A.19. S.17.f.
(468) Ri. A.18. S.442.f.
(469) Ri. A.13. S.9.
Fidicin, Territorien IV. S.141. Kirchner, Himmelpforte S.5.
(470) Ri. B.6. S.344.f.
(471) Ri. A.13. S.19.f.
(472) Ri. A.18. S.10. Niessen, Woldenberg S.21 u. 183.
(473) Ri. A.7. S.437.
(474) Ri. A.10. S.187.
(475) Ri. A.11. S.45. Krüger, Spandau S.32.
(476) Ri. A.21. S.176.
(477) Ri. A.7. S.443.f.
(478) Lehen und Erbpacht sind voneinander zu unterscheiden. Ein Lehen trägt persönlichen Charakter und ist eine Bezahlung für geleistete Dienste; die Erbpacht dagegen ist eine rein geschäftliche Angelegenheit. Daneben scheint im Mittelalter noch eine andere Form der Veräusserung vorgekommen zu sein, die die Merkmale der Erbpacht und des Lehens in sich vereinte. 1549 gab Markgraf Johann von Küstrin die Mühlen in Arnswalde der Stadt in Erbpacht gegen eine jährliche Pachtabgabe und bestimmte dabei, dass der Rat solle "die beiden Mühlen im wesentlichen Bau erhalten und die, so oft es zu Fall kommt, zu gebuhrlicher Zeit zu Lehn suchen, empfangen und bestätigt annehmen". Ri. A.18. S.54.
(479) Ri. B.1. S.487.
(480) Ri. A.12. S.285.f.
(481) Ri. A.18. S.500.
(482) Ri. A.11. S.245.f.
(483) Ri. A.7. S.398.f.
(484) Ri. A.13. S.507.f.
(485) Ri. A.7. S.412.f.
(486) Ri. A.11. S.74.f.
(487) Ri. A.11. S.76.f.
(488) Raumer, Cod. dipl. brand. I. S.133.f.
(489) Ri. S.B. S.284.
(490) Ri. A.14. S.521.f.

(491) Ri. A.14. S.529.f.
(492) Voigt/Fidicin, Berliner Urkundenbuch S.7.f.
(493) Ri. A.13. S.133.
(494) Ri. A.12. S.160.
(495) Ri. A.21. S.5.
(496) Ri. A.12. S.298.f.
(497) Ri. A.18. S.216.
(498) Ri. A.10. S.517.
(499) Ri. A.14. S.294.f.
(500) Ri. B.5. S.428.
(501) Ri. A.24. S.228.ff.
(502) Kletke, Neum. Regesten I. S.124.
(503) Ri. A.1. S.403.
(504) Ri. A.11. S.27.
(505) Ri. A.21. S.176.
(506) Ri. A.12. S.298.f.
(507) Ri. A.19. S.302.f.
(508) Ri. A.12. S.330.
(509) Ri. A.18. S.114.f.
(510) Ri. A.13. S.35.f.
(511) Ri. A.1. S.32.f.
(512) Ri. A.10. S.329.f.
(513) Ri. A.1. S.427.
(514) Ri. A.3. S.156.f.
(515) Ri. A.14. S.529.f.
(516) Ri. A.12. S.330.
(517) Ri. A.10. S.329.f.
(518) Ri. A.1. S.392. Kunstdenkmäler Ostprignitz S.226. Opalinski, Prignitz S.15.f.
(519) Es konnte also vorkommen, dass der Müller Pacht zahlte, und dass der Empfänger dieser Pacht seinerseits an einen Dritten Pacht zahlen musste.
(520) Wohlbrück, Lebus I. S.312.
(521) Kehrberg, Königsberg S.27. Raumer, Neumark 1337 S.85.
(522) Landbuch Karls IV. S.234.f.
(523) Landbuch S.48.
(524) " S.153.f.
(525) " S.86.
(526) " S.197.f.
(527) Ri. A.20. S.60.
(528) Wohlbrück, Lebus I. S.312.
(529) Landbuch S.55.
(530) " S.185.
(531) " S.59.
(532) " S.81.
(533) " S.73.
(534) " S.119.
(535) " S.106.
(536) " S.128.
(537) " S.90.
(538) " S.230.f.
(539) " S.47.
(540) " S.219.f.
(541) " S.236.f.
(542) " S.151.
(543) " S.167.
(544) " S.162.
(545) " S.168.
(546) " S.83.
(547) " S.165.
(548) " S.28.

(549) Knuth, Gransee S.135.
(550) Ri. A.23. S.465.f.
(551) Polthier, Wittstock S.268.
(552) Ri. A.1. S.351.
(553) Berg, Amt Reetz S.19.
(554) Ri. A.4. S.173.
(555) Ri. A.11. S.177.f.
(556) Ri. A.13. S.507.f.
(557) Ri. A.2. S.323.
(558) Ri. A.13. S.116.
(559) Landbuch S.157.
(560) Ri. A.2. S.357.
(561) Ri. A.18. S.54.
(562) Ri. A.18. S.500.
(563) Ri. A.19. S.234.f.
(564) Ri. A.12. S.285.f.
(565) Landbuch S.19.
(566) Ri. A.8. S.447.
(567) Ri. A.1. S.32.f. u. A.3. S.278.
(568) Ri. A.2. S.352.
(569) Ri. S.B. S.419.
(570) Fidicin, Potsdam S.111.
(571) Cors, Wilsnack S.56.
(572) Landbuch S.27.
(573) " S.81.f.
(574) " S.192.
(575) " S.192. A) Ein frustum oder Stück Geldes war die Rechnungseinheit für: 1 Wispel Roggen, 2 Wispel Hafer, 1 Pfund oder 1/2 Mark Pfennige, 2 Schock Hühner u.a.
(576) Landbuch S.108.
(577) " S.99.f.
(578) " S.66.
(579) " S.82.
(580) " S.84.
(581) 1351 wird die Abgabe als 50 Stücke Geldes bezeichnet. Ri. A.7. S.418.f.
(582) Ri. A.7. S.412.
(583) Ri. A.7. S.446.
(584) Landbuch S.30.
(585) Ri. A.9. S.203.
(586) Ri. A.3. A.134.f.
(587) Ri. A.4. S.176.
(588) Ri. A.4. S.246.
(589) Ri. A.23. S.400.
(590) Ri. A.22. S.384.
(591) Ri. A.22. S.390.
(592) Landbuch S.50.
(593) " S.236.
(594) " S.242.f.
(595) " S.249.
(596) " S.206.
(597) " S.215.
(598) " S.237.f.
(599) " S.208.
(600) " S.234.f.
(601) " S.247.f.
(602) Goltz, Müncheberg S.96.
(603) Ri. A.13. S.119.
(604) Ri. A.6. S.89.
(605) Ri. A.19. S.11.
(606) Ri. C.3. S.272.

(607) Schmidt, Friedland S.68.
(608) Ri. A.13. S.116.
(609) Ri. A.1. S.145. Kunstdenkmäler Westprignitz S.30.
(610) Landbuch Karls IV. S.45.f.
(611) " S.120.
(612) " S.166.
(613) Ri. A.6. S.383.
(614) Ri. A.6. S.386.
(615) Schmidt, Biesenthal S.38.
(616) Ri. A.18. S.363.
(617) Ri. A.13. S.118.
(618) Ri. A.13. S.507.f.
(619) Ri. A.13. S.119.
(620) Ri. A.7. S.446.
(621) Ri. A.19. S.455.f.
(622) Landbuch S.100.
(623) Ri. A.1. S.392. Polthier, Wittstock S.267.
(624) Fidicin, Teltow S.90 und Potsdam S.18.
(625) Ri. A.20. S.364.f.
(626) Ri. A.24. S.491.f.
(627) Knuth, Gransee S.134.
(628) Landbuch S.25.
(629) " S.149.
(630) " S.146.f.
(631) Ri. A.19. S.234.f.
(632) Ri. A.1. S.262.
(633) Ri. A.3. S.121.f.
(634) Landbuch S.148.
(635) " S.145.f.
(636) " S.162.
(637) Ri. A.19. S.20. Wedekind, Neumark S.149.
(638) Landbuch S.89.
(639) Ri. A.18. S.11.f.
(640) Ri. A.20. S.34.f.
(641) (a) In einzelnen Fällen hatten die Besitzer einer Mühle einen Zehnten zu entrichten; diesen Zehnten zahlten sie aber nicht von den Einnahmen der Mühle, sondern von den Erträgen des zur Mühle gehörenden Landes. Markgraf Ludwig verlieh "1/2 Wispel Roggen jährlicher Pacht und jährlichen Zehntens" in der Alten Mühle vor Kyritz (b). Der Müller Henning in Gross-Ballerstedt (Altmark) hatte 1375 ausser 22 Pfennigen noch "1 Schilling für den Zehnten auf seinem Felde"(area hier = Hof ?) zu zahlen (c). (a) Wohlbrück, Lebus I. S.312. (b) Ri. A.1. S.371. (c) Landbuch S.197.f.
(642) Joachim/v.Niessen, Repertorium Staatsarchiv Königsberg S.150.
(643) Ri. A.19. S.234.f.
(644) Ri. A.1. S.148.
(645) Ri. A.1. S.30.ff.
(646) Ri. A.12. S.330.
(647) Ri. A.14. S.33.f.
(648) Ri. A.18. S.444.
(649) Ri. B.1. S.386.
(650) Raumer, Neumark 1337 S.71.
(651) Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung S.319, 353, f. Bei den Bedeverhandlungen 1280 / 82 hiess es: "Gemeine Leute aber, wie Müller und Kossäten, sollen Bede zahlen nur von ihrem Eigentum, das auf Deutsch 'Varende Haue' genannt wird, und zwar vom Pfund 6 Pfennige" (a). Diese Bedeabgabe war nur eine dreimalige Leistung, die 1281 einmal und 1282 zweimal gefordert worden ist (b), und bezieht sich sonst nur auf die ausserordentliche Steuer oder Notbede im Falle

einer Gefangennahme des Landesherrn (c). (a) Gercken, Dipl. vet. March. I. S.24. (b) Spangenberg S.339. (c) Merklinghaus, Bedeverfassung S.82. Spangenberg S.355 Anm.

(652) Wohlbrück bemerkt (a), dass im Landbuch Karls IV. jede Geldabgabe neben der eigentlichen Pachtabgabe ohne allen Zweifel eine Bedeabgabe war, auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich so genannt wird. Es handelt sich demnach z.B. auch bei folgenden Aufzeichnungen des Landbuches um Bedeabgaben: Die Mühle in Kiekebusch (Teltow) hatte 1 1/2 Wispel Roggen und 5 Schillinge zu geben (von den Hufen heisst es: "Zu Zins und Bede gibt jede Hufe 5 Schillinge") (b); die Mühle in Schwanebeck (Barnim) gab 6 Scheffel Roggen und 3 Schillinge (c); Mahlow (Teltow): 14 Scheffel Roggen und 5 Schillinge (d); Waltersdorf: 1 Pfund Pfeffer, 2 Schf. Roggen und 6 Pfennige (e); Tegel (Barnim): 5 Wispel Roggen, ferner 12 Schillinge und 18 Schf. Hafer (f); Buch: 1 Wispel Roggen, ausserdem 1 Schf. Roggen, 1 Schf. Gerste, 2 Schf. Hafer und 2 Schillinge (g); Krahne (Zauche): 2 Wispel Roggen, ausserdem 10 Schillinge, 1 Schf. Roggen, 1 Schf. Gerste, 2 Schf. Hafer (h); die daneben genannten kleineren Kornabgaben würden dann entweder eine Kornbede oder einen Grundzins zu bedeuten haben. Die Angabe Wohlbrücks darf nicht zu der Verallgemeinerung führen, dass nun überhaupt jede Geldabgabe ein Bedebetrag gewesen ist. Es sei noch einmal verwiesen auf das bei den Pachtabgaben aufgeführte Beispiel von der Umwandlung einer Kornabgabe in eine Geldabgabe; und 1434 handelt es sich ganz offensichtlich um unmittelbare Pachtabgaben, wenn es da heisst: "die mule, Rabenstein geheissen, die Jerlichen czinset czwei wispel Roghen, Item eine mule, geheissen die heidemul, die Jerlichen czinset czwei schogk grosschen" (i). (a) Wohlbrück, Lebus I. S.313. (b) Landbuch S.45. (c) S.68. (d) S.56. (e) S.50. (f) S.65. (g) S.69. (h) S.130. (i) Ri. A.12. S.19.f.

(653) Ri. A.20. S.154.f.

(654) Landbuch S.87.

(655) " S.194.

(656) " S.153.

(657) " S.135.f.

(658) " S.151.

(659) " S.159.

(660) " S.189.

(661) " S.87.

(662) " S.192.

(663) " S.175.

(664) Dienste, die der Markgraf von den Besitzern der Mühlen wie von seinen anderen Untertanen fordern konnte, waren: servitus personalis et realis (a), Dienste des Einzelnen mit seiner Person und seinem Eigentum, angaria et perangaria, Zwangs- und Frondienste, servitium curruum seu vectigalium, Wagen- und Spanndienste, ordinaria petitio seu impetitio (b), Forderungen und Ansprüche, exactio, collectio, Steuern und Abgaben jeder Art (c). Diese Ausdrücke erscheinen oft im Zusammenhang mit der Bede. (a) Kuchenbuch, Urkunden Müncheberg S.27. (b) Ri. A.13. S.19. (c) Ri. A.18. S.468.

(665) Stenzel, Mühlzinsen S.343.

(666) Ri. A.20. S.208.

(667) Ri. A.14. S.33.f.

(668) Kuchenbuch, S.29.

(669) Ri. A.18. S.468.

(670) Ri. A.15. S.41.
(671) Ri. A.19. S.20.
(672) Ri. A.13. S.19.f.
(673) Das Wort Lehnware wurde bald auch auf das Lehnseigentum an sich übertragen. 1291 "cuius chori pheodum, quod dicitur lenwere"(a); 1348 in Salzwedel: "twe del der lenware ouer de molne tu perwere"(b); 1360 "dat wy hebben vorkoft de lenware ouer enen haluen wispel roggen in der molne to perwer" (c). (a) Ri. A.22. S.14. (b) Ri. A.5. S.326. (c) Ri. A.5. S.336.
(674) Raumer, Neumark 1337 S.71.Anm.
(675) Opalinski, Prignitz S.207.
(676) Ri. A.1. S.262.
(677) Ri. A.23. S.400.
(678) Ri. A.12. S.330. Schmidt, Märkische Mühlen S.13.
(679) Fidicin, Teltow S.9.
(680) Ri. A.12. S.329.
(681) Ri. A.18. S.440.f. u. 516. A) Bereits 1281 verkaufte die Stadt Soldin dieses Hebungsrecht an den Markgrafen. Ri. A.18. S.440.f.
(682) Fidicin, Teltow S.9.
(683) Vgl. Ri. A.1. S.358.
(684) Ri. A.18. S.221.
(685) Ri. A.12. S.295.
(686) Ri. A.18. S.142.
(687) Ri. A.18. S.143.
(688) Ri. A.6. S.262.
(689) Markgraf, Urkunden Landsberg S.10.
(690) Ri. A.9. S.170.f.
(691) Ri. A.18. S.376.
(692) Ri. A.14. S.248.f.
(693) Ri. A.12. S.294.
(694) Ri. A.18. S.82.
(695) Landbuch Karls IV. S.19.
(696) Ri. A.18. S.251. A) 1463 wurde bei der Bestallung des neuen Vogtes dieser Lohn näher bezeichnet: "mit 36 Winspel Korns in unsern Möhlen vor unserm Schloss Schivelbein, die Jakob (der neue Vogt) zu seinem theil daruf zu heben hat". Ri. A.18. S.256.
(697) Ri. A.18. S.44.
(698) Ri. A.18. S.277.
(699) Seckt, Prenzlau II. S.66.
(700) Ri. A.23. S.3.
(701) Ri. A.23. S.447.
(702) Ri. A.18. S.369. Eckert, Landsberg S.16.f.
(703) Ri. A.18. S.371. Kaplick, Anfänge Landsbg.Mühlenw. S.233.
(704) Ri. A.18. S.401, 404, f.
(705) Ri. A.24. S.158.
(706) Ri. A.18. S.63. Raumer, Cod. dipl. Brand. I. S.14.
(707) Ri. A.18. S.225.f.
(708) Heidenreich, Deutscher Orden S.22.f. 1403: Joachim/ v.Niessen, Repertorium Staatsarchiv Königsberg S.22. Kletke, Neumärkische Regesten II. S.14.
(709) Landbuch S.88.
(710) " S.130.
(711) " S.131.
(712) Ri. A.12. S.74.
(713) Ri. A.14. S.273.f.
(714) Ri. A.18. S.444.
(715) Ri. A.2. S.26. Eine Geldhebung aus mehreren Mühlen gleichzeitig ist im allgemeinen eine Bedehebung; eine Kornhebung aus mehreren Mühlen gleichzeitig kann eine Bedehebung sein.

(716) Lehnware bedeutet also: 1. die Abgabe des Belehnten an den Lehnherrn, 2. das Nutzungs- oder Hebungsrecht des Belehnten. Die Erklärung bei Schiller-Lübben ist ungenügend.
(717) Ri. A.19. S.69.f.
(718) Ri. B.1. S.386.
(719) Ri. A.24. S.18.
(720) Ledebur, Märkische Urkunden S.70.f.
(721) Ri. A.5. S.336.
(722) Ri. A.25. S.440.
(723) Ri. A.12. S.298.f.
(724) Ri. A.7. S.412.f.
(725) Ri. A.9. S.8.f.
(726) Ri. A.11. S.76.f.
(727) Raumer, Cod. dipl. brand. II. S.173.
(728) Heidenreich, Deutscher Orden S.23.
(729) Ri. A.7. S.30.
(730) Ri. A.18. S.206.
(731) Ri. A.24. S.190.
(732) Ri. A.24. S.470.f.
(733) Ri. A.5. S.491.
(734) Ri. A.3. S.416.
(735) Ri. A.1. S.420.
(736) Ri. A.5. S.326.
(737) Gierke, Genossenschaft I. S.970.
(738) Ri. A.3. S.391.f. 1361 "Statut für die Mühleninteressenten zu Perleberg". Schon vor 1361 hat diese Mühleninteressentengemeinschaft oder Mühlengenossenschaft in Perleberg bestanden; das geht aus diesem Statut selbst hervor: Diese Abmachungen sollten wie die vorhergehenden unverbrüchlich gehalten werden; es war also schon eine Abmachung mit den Mühleninteressenten vorausgegangen. Ja, schon 14 Jahre früher, in der Verfassungsurkunde von 1347, forderte die Stadt ihre Bürger auf, das Mühlengut zu versteuern (a). Der Ausdruck "Bedderve Lüde" für Mühlenherren zeigt (b), dass es allmählich zum guten Ton gehörte, Mitglied der Genossenschaft zu sein. (a) Ri. A.1. S.148. (b) Ri. A.3. S.408.
(739) Über die Perleberger Mühlengenossenschaft: Liesegang, Perleberg S.130.f. Perleberg S.30.ff.
(740) "Die nur vereinzelt vorkommenden Mühlengenossenschaften sind keineswegs Handwerkergenossenschaften oder Zünfte, sondern sind kapitalistische Verbände". Inama/Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III / 2. S.98.
(741) Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.5.
(742) Was hier von dem Erbauer gesagt ist, gilt auch für jeden Käufer oder Besitzer der Mühle.
(743) Thon, Mahlmühlengebrechen S.6.
(744) Greef, Mühlen S.20.
(745) Scholtz, Provinzialrecht II. S.513. Hübner, Mühlenanl.S.1.
(746) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.5.
(747) Ri. A.1. S.32.f. Ri. A.3. S.278.
(748) Ri. A.9. S.337. Pischon, Treuenbrietzen S.15. Urkundenanhang S.8.f. Hoppe, Zinna S.38.
(749) Ri. A.21. S.441.f. Reinhold, Prenzlau S.149. Seckt, Prenzlau II. S.181.f.
(750) Ri. A.13. S.508.f.
(751) Fidicin, Berlinische Chronik II S.17. Holtze, Mühlenhof S.30. Friedel/Mielke, Landeskunde II. S.338.
(752) Ri. A.12. S.285.f.
(753) Berg, Küstrin S.253.
(754) Fredrich, Küstrin S.102.
(755) Ri. A.21. S.259.f.

(756) Ri. A.13. S.507.f.
(757) Schmidt, Märkische Mühlen S.4.
(758) Ri. B.2. S.480.
(759) Ri. A.4. S.420 u. 428.
(760) Knuth, Gransee S.6.
(761) C.R., Wassermühlen Altruppin.
(762) Schultze, Neuruppin S.28.f.
(763) Ri. A.4. S.199. Schultze S.28.f.
(764) Ri. A.7. S.14.
(765) Ri. A.2. S.256. Silckenstaedt, Freienstein S.10.
(766) Ri. A.13. S.9.
(767) Becker, Lindow S.186.
(768) Ri. A.9. S.337. Pischon, Treuenbrietzen S.15.
(769) Schmidt, Friedland S.68.
(770) Ri. A.3. S.277. Opalinski, Prignitz S.207/08.
(771) Ri. A.18. S.10. Niessen, Woldenberg S.183.f.
(772) Ri. A.21. S.162.f. Reinhold, Prenzlau S.149.
(773) Rindfleisch, Strausberg S.74.
(774) Ri. A.18. S.54. Berg, Arnswalde I. S.207.
(775) Altrichter, Wusterhausen S.51.f.
A) "Nach dem 30jährigen Kriege wurde das Accisewesen anderweit geregelt und nötige Vorkehrungen getroffen, dass ein Zollunterschleif auch nicht eintreten konnte, trotz des Passierens der Mahlgäste durch die Stadt".
(776) Ri. B.1. S.107.
(777) Ri. A.2. S.320.
(778) Ri. A.19. S.452.f.
(779) Ri. A.12. S.285.f.
(780) Holtze, Mühlenhof S.30.
(781) Ri. A.18. S.54.
(782) Ri. A.19. S.64.
(783) Altrichter S.280.f.
(784) Heidenreich, Deutscher Orden S.25.f. Anm.
(785) Berg, Arnswalde S.26.f.
(786) Ri. A.9. S.337.
(787) Ri. A.9. S.337 u. 379.
(788) Ri. A.19. S.64.
(789) Ri. A.23. S.195.
(790) Ri. A.9. S.106.
(791) Ri. A.9. S.89.
(792) Ri. A.18. S.444.f.
(793) Zoellner, Havelberg I. S.18/17.
(794) Ri. A.3. S.277. Opalinski, Prignitz S.207.f.
(795) Opalinski S.207. Ri. A.3. S.277.
(796) Ri. A.3. S.294.f.
(797) Ri. A.1. S.30.ff.
(798) Ri. A.9. S.336.
(799) Ri. A.9. S.337 u. 371. Pischon, Treuenbrietzen S.26.
(800) Ri. A.9. S.379.
(801) Ri. A.9. S.337 u. 423. Ri. A.24. S.436.f. Pischon S.68.
(802) Ri. A.10. S.434.ff.
(803) Ri. A.12. S.472. Schmidt, Wriezen II. S.194.
(804) Ri. A.18. S.11.f.
(805) Greef, Mühlen S.29.
(806) Greef S.31.
(807) Berg, Arnswalde S.18.
(808) Niessen, Woldenberg S.21.
(809) Ri. A.18. S.386.
(810) Ri. A.19. S.231. A.24. S.8.
(811) Ri. A.19. S.178.
(812) Ri. A.19. S.188.

(813) Ri. A.19. S.200.
(814) Ri. A.19. S.201. Es handelt sich hierbei um Mühlen, die entweder schon vor der Verleihung der Mühlengerechtigkeit bestanden haben, oder deren Obereigentum trotz der Mühlengerechtigkeit bis dahin noch dem Markgrafen zustanden, oder die die Stadt selbst vorher veräussert hatte.
(815) Ri. A.19. S.179.
(816) " S.180.f.
(817) " S.181.
(818) " S.188.
(819) " S.190.
(820) " S.191.
(821) " S.389.f.
(822) Ri. A.21. S.121. Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.10.
(823) Ri. A.21. S.124. Schwartz S.10.
(824) Ri. A.21. S.128. Schwartz S.11.
(825) Ri. A.21. S.132.
(826) Ri. A.21. S.162. Schwartz S.11.
(827) Ri. A.21. S.162.f. Schwartz S.11.
(828) Ri. A.21. S.169. Schwartz S.11/12.
(829) Ri. A.21. S.176.
(830) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.12. Im Landbuch heisst es zwar: "Die Mühlen sind verpfändet"; aber die Mühlen galten schon als Eigentum der Stadt, weil sie von den Markgrafen nicht wieder eingelöst worden sind.
(831) Ri. A.21. S.99.
(832) " S.138.f.
(833) " S.156.f.
(834) Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung S.321.
(835) Ri. A.11. S.17. Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.8.f.
(836) Ri. A.10. S.244.
(837) Ri. A.10. S.247.
(838) Ri. A.12. S.351.
(839) Ri. S.B. S.329.f.
(840) Landbuch Karls IV. S.29.f.
Der Betrag von 400 Schock kann aber auch die unmittelbaren jährlichen Einnahmen sein. Landbuch S.19.: "Von den Mühlen": "Berlin und Spandau zusammen 400 Schock".
(841) Fidicin III. S.57 u. 131.
(842) Ri. D.1. S.62.
(843) Ri. A.11. S.95.
(844) Ri. A.11. S.363.
(845) Ri. B.3. S.155.ff. Voigt, Neumark S.24 u. 30.
(846) Heidenreich, Deutscher Orden S.22.f.
(847) Voigt, S.47.
(848) Joachim/v.Niessen, Repertorium Urkunden Königsberg S.23.
(849) Heidenreich S.23. Kaplick, Neumärkisches Mühlenwesen S.18.
(850) Joachim/v.Niessen S.17.
(851) Joachim/v.Niessen, Repertorium Urkunden Königsberg S.21. Berg, Arnswalde S.157.
(852) Kletke, Neumärkische Regesten S.13.
(853) Joachim/v.Niessen S.25.
(854) " S.28.
(855) " S.28.f. v.Niessen, Woldenberg S.112.
(856) Joachim/v.Niessen S.29.
(857) Voigt, Erwerbung Neumark S.48.
(858) Ri. A.24. S.120.f.
(859) Ri. A.18. S.484.
(860) Joachim/v.Niessen S.25.
(861) Heidenreich S.23.
(862) Eckert, Landsberg S.81.f.

(863) Joachim/v.Niessen S.28.
(864) " S.28.f.
(865) Berg, Arnswalde S.22.
(866) " S.18. Im März 1403 beschwerte sich der Hochmeister in einem Schreiben an die Viergewerke über die Haltung des Rates. Joachim/v.Niessen S.20.
(867) Ri. A.24. S.120.f.
(868) Voigt, Neumark S.86.
(869) Kletke, Neumärkische Regesten II. S.38.
(870) Eckert S.86.
(871) Ri. A.18. S.38.f.
(872) Kletke S.45. A) Darüber zwei Schreiben des Ordensvogts an den Hochmeister. Ferner: Voigt S.86. Berg S.26.f.
(873) Ri. A.18. S.39.f.
(874) Heidenreich, Deutscher Orden S.25. Joachim/v.Niessen S.39: Der Rat zu Königsberg lehnte in einem Schreiben an den Hochmeister im Februar 1408 das ihm angebotene Kaufgeschäft über die städtischen Mühlen ab.
(875) Heidenreich S.25.
(876) Berg, Arnswalde S.157.
(877) Ri. A.18. S.52.
(878) Kaplick, Landsberger Mühlen S.72.f.
(879) " " S.77.
(880) Kaplick, Johann v. Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.9.
(881) Ri. A.19. S.64.
(882) Niessen, Woldenberg S.185.f.
(883) Ri. A.18. S.54.
(884) Ri. A.24. S.274.
(885) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.7.
(886) Ri. A.12. S.418.f.
(887) Ri. A.21. S.441.f. Reinhold, Prenzlau S.150.
(888) Schwartz S.7.
(889) Ri. A.13. S.470.
(890) Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.5. Friedel/Mielke, Landeskunde II. S.337. Schmidt, Märkische Mühlen S.9.
(891) Ri. A.10. S.329.f. u. 362.f.
(892) Ri. A.21. S.95.
(893) Ri. A.4. S.33.
(894) Ri. A.4. S.37.
(895) Ri. A.16. S.262.f.
(896) Landbuch Karls IV. S.162.
(897) Ri. A.20. S.364.f.
(898) Ri. A.18. S.363.
(899) Ri. A.1. S.124.f.
(900) Ri. A.16. S.349.
(901) Ri. A.14. S.273.f.
(902) Ri. A.16. S.364.ff.
(903) Ri. A.14. S.443.
(904) Ri. A.9. S.32.f.
(905) Ri. B.3. S.132. Ri. S.B. S.253.
(906) Ri. A.11. S.329.
(907) Ri. A.4. S.314.
(908) Ri. A.9. S.400.
(909) Ri. A.11. S.76.f.
(910) Ri. A.13. S.72.
(911) Ri. A.7. S.446.
(912) Ri. A.7. S.437.
(913) Ballhorn, Oranienburg S.27.
(914) Ri. A.4. S.498.
(915) Ri. A.4. S.152.
(916) Berg, Küstrin S.253.

(917) Ri. A.18. S.274. Es wird in Urkunden (und Darstellungen nicht immer grundsätzlich zwischen Müller und Mühlenmeister unterschieden. So hätte es hier "molmeister" statt "molne heissen müssen. Ebenso wurde andererseits der Müller Appe in der Mühle von Neustadt-Eberswalde 1467 mit Unrecht Mühlenmeister genannt. Ri. A.12. S.331.
(918) Holtze, Mühlenhof S.31.
(919) Voigt/Fidicin, Berliner Urkundenbuch S.511.f.
Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.267.f.
(920) Obwohl sie beide in dieser Urkunde als molendinarii bezeichnet werden. Ri. A.12. S.285.f.
(921) Ri. A.3. S.391.f.
(922) Ulrich, Wriezen S.347.
(923) Berg, Küstrin S.253.
(924) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.25.
(925) Holtze S.31.
(926) " S.31/32.
(927) Voigt/Fidicin S.511.f.
(928) Fidicin III. S.63.
(929) Gebhardt, Berliner Bürgerbuch S.143.
(930) Gebhardt, Cöllner Bürgerbuch S.39.
(931) " " " S.44.
(932) Gebhardt, Chronikalische Nachrichten S.171.
(933) Ri. A.11. S.110.f. In dieser Urkunde heisst es: "sulch unnser knapen Amt mit der Matte In denselben"; man könnte annehmen, dass das Mühlenknappenamt dem Metzer oder Metzmeister entspricht; dem steht entgegen, dass es 1419 bei der Verpachtung der Spandauer Mühle heisst: "Auch sollen In der Molknappe und der Metztzer nach aller moglichkeit gehorsam, wyllic, und undertenig sin". Ri. A.11. S.76.f.
(934) Ri. A.9. S.109.f.
(935) Sicherlich der Spandauer Mühlenknappe, wenn er auch 1453 im Berliner Bürgerbuch Claus Pennigh geschrieben wird.
(936) Fidicin, Beiträge Berlin III. S.169. Gebhardt, Berliner Bürgerbuch S.28. Für die Bedeutung des Mühlenknappenamtes spricht dieser verhältnismässig hohe Geldbetrag von 1 Schock.
(937) 1464: Raumer, Cod.dipl.brand.I. S.230. 1470: Ri. C.1. S.551.
(938) Grimm, Deutsches Wörterbuch.
(939) Gebhardt, Cöllner Bürgerbuch S.34.
(940) Fromme, Altbrandenburg S.58.
(941) Schwartz, S.28 u. 25.
(942) Holtze, Mühlenhof S.32.
(943) Gebhardt S.13. Die Mühlenknechte mussten also ebenfalls um ihren Beruf ausüben zu können, das Bürgerrecht erwerben.
(944) Gebhardt, Cöllner Bürgerbuch S.16.
(945) " " " S.17.
(946) Gebhardt, Berliner Bürgerbuch S.71.
(947) " " " S.77.
(948) " " " S.104.
(949) " " " S.130.
(950) Landbuch Karls IV. S.19.
(951) Ri. A.18. S.251. A) Ähnlicher Wortlaut 1463. Ri. A.18. S.2
(952) Ri. A.12. S.330.
(953) Ri. A.4. S.180.
(954) Ri. A.4. S.152.
(955) Fromme, Altbrandenburg S.58.
(956) Ballhorn, Oranienburg S.27.
(957) Holtze, Mühlenhof S.21.
(958) Landbuch Karls IV. S.19. Holtze S.21.
(959) Ri. A.11. S.74.f.

(960) Ri. A.4. S.152.
(961) Ballhorn S.27.
(962) Ri. C.1. S.34.f.
(963) 1354 wird der Mühlschreiber erwähnt, und noch 1375 hören wir im Landbuch vom Metzner.
(964) Ri. C.2. S.116.ff.
(965) Fromme, Altbrandenburg S.56.
(966) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.29.
(967) Gebhardt, Berliner Bürgerbuch S.40.
(968) " " " S.132.
(969) " " " S.140.
(970) Holtze, Mühlenhof S.32.
(971) Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.267.f.
(972) Ri. A.4. S.152.
(973) Holtze, Mühlenhof S.32/33.
(974) Ri. A.11. S.74.
(975) Raumer, Cod.dipl.brand.I. S.230. 1470: Ri. C.1. S.531.
(976) Fidicin IV. S.267.f.
(977) Ri. C.1. S.34.f.
(978) Ballhorn, Oranienburg S.27/28. Engels, Oranienburg S.15.f.
(979) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.26 u. 28/29.
(980) Ri. A.3. S.278. Mohr, Entwicklung Getreidemüllerei S.22. Schwartz S.31. A) Die Metze fasst etwa 3 1/2 l.
(981) Ri. A.1. S.30.ff.
(982) Ri. A.9. S.423. Pischon, Treuenbrietzen S.68.
(983) Holtze, Mühlenhof S.30.
(984) Ri. A.3. S.391.f.
(985) Ri. A.24. S.147.
(986) Ri. A.18. S.38.f.
(987) Ri. A.1. S.32.f. A.3. S.278.
(988) Ri. A.10. S.434.ff.
(989) Ri. A.3. S.391.f.
(990) Polthier, Wittstock S.273.
(991) Berg, Arnswalde I. S.204.
(992) Holtze S.31.
(993) " S.30.
(994) Ri. A.12. S.330.
(995) Ri. A.25. S.355.
(996) Ri. A.13. S.72.
(997) Ri. A.12. S.330.
(998) Heidenreich, Deutscher Orden S.25.
(999) Ri. A.12. S.129.
(1000) Ri. A.4. S.498.
(1001) Ri. A.11. S.90.
(1002) Heidenreich S.32.
(1003) Holtze S.31.f.
(1004) " S.19.f.
(1005) Ri. A.4. S.152.
(1006) Polthier S.273.f.
(1007) Ri. A.20. S.364.f. Ziethe, Beeskow S.13.
(1008) Ri. A.25. S.355.
(1009) Kaplick, Johann von Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.24.
(1010) Der angestellte Mühlenmeister dagegen hatte das ganze Metzkorn an den Besitzer der Mühle abzuliefern. "der Herschafft feldt die Mätze". Ri. A.4. S.152.
(1011) Ri. A.20. S.364.f.
(1012) Kaplick S.20.f.
(1013) Ri. A.25. S.355. A) Die obere Grenze des Malzgeldes wurde später auf 6 und noch später auf 8 Pfennige erhöht.
(1014) Ri. A.12. S.330.
(1015) Ri. A.1. S.432.

(1016) Holtze, Mühlenhof S.31/32.
(1017) Ri. S.B. S.234.
(1018) Holtze S.31. Hier musste also die dem Landesherrn zustehende Metze grösstenteils zur Besoldung des Mühlenpersonals verwandt werden, d.h. Markgraf Woldemar verzichtete 1348 auf einen grossen Teil seiner Mühleneinkünfte in Berlin. Eine ähnliche Vergünstigung, wie die Berliner und Cöllner 1348, erhielten die Bürger in Königsberg. Bei der Verpachtung der grossen Mühle in Königsberg 1358 vereinbarte der Rat mit dem Pächter, dass er das Korn der Bürger für einfache Metze mahlen solle und keine geldlichen Leistungen fordern dürfe. Ri. A.19. S.234.f. 1426 musste sich der Vierrademüller Brandenborch vor dem Rat der Stadt Königsberg verpflichten, "dem Armen als dem Reichen um seine Metze zu mahlen, und nicht Pfennige dafür zu nehmen". Kehrberg, Königsberg S.22.
(1019) Dieses Sackgeld ist von dem Sackgeld, das wie das Wispelgeld, Malzgeld und Bäckerkorngeld als eine Unterabteilung des Mahlgeldes bezeichnet wurde, gut zu unterscheiden; es wird uns bei der Besprechung des Mühlenwagens noch einmal begegnen.
(1020) Kaplick, Johann v. Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.20.
(1021) Ri. A.2. S.352.
(1022) Holtze S.30.
(1023) Sie kam nur dadurch in Berührung mit den Mühlen, dass die Vermahlung des Malzes die beste Gelegenheit zur Erhebung der Steuer war. 1512 bei der kurfürstlichen Erbverschreibung der Rathenower Mühlen: "Es soll uns auch Ir Mulmeister, so sy zu yglicher Zeit uffnehmen werden, Pflicht thun uff das maltz, so zur mullen gebracht, uffsehen und achtung haben, damit unns und Inen an dem Birgelt nicht verkurtzung geschee". Ri. A.7. S.446. Im Jahre 1584 wies der Kurfürst die Putlitzer zurecht, weil Ziesemeister "auch den Leuten in den Mühlen Ihr Maltz unbillicherweise nehmen". Ri. A.1. S.337.
(1024) Hass, Kurmärkische Stände S.209.
(1025) " " " S.209.f. Götze, Stendal S.405.
(1026) Ri. A.12. S.330.
(1027) Ri. A.13. S.508.
(1028) Ri. A.3. S.121.f.
(1029) Altrichter, Wusterhausen S.276.ff. Urkundenanhang.
(1030) Ri. A.2. S.354. Rudolph, Zechlin S.22.
(1031) Ri. A.2. S.354.
(1032) Ri. A.18. S.82.f.
(1033) Ri. A.14. S.521. Und noch 1521 behielt sich Kurfürst Joachim vor: "das frey malen In derselben Mollen vor unns und unser Amptlewt In allewege uff zwanczig personen". Ri. A.14. S.529.f.
(1034) Ri. A.24. S.470.f.
(1035) Ri. A.13. S.442.
(1036) Berg, Arnswalde I. S.204.
(1037) Schotte, Joachim I. S.27.
(1038) Altrichter, Wusterhausen S.70.
(1039) Raumer, Cod. dipl. brand. II. S.224.f.
(1040) "Auch musste derselbe (der Rat von Berlin) stets einen Vorrath justifizierter Scheffel halten, welche theils als berliner Probescheffel versendet, theils den Handelstreibenden verkauft werden konnten". Fidicin, Beitr. Berlin V. S.247.
(1041) An einem Torturm in Prenzlau ist noch heute das Uckermärkische Scheffelmass abgebildet. Seckt, Prenzlau I. S.107.
(1042) Altrichter S.70.

(1043) Ri. A.19. S.177.
(1044) Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung S.143.
Ri. A.15. S.48.
(1045) Krüger, Spandau S.177. Der Hafer wird besonders behandelt; und tatsächlich hat es einen besonderen Haferscheffel gegeben: 1522 in Landsberg: "Die metze ist auch geeycht mith dem Hawerscheffel, und 24 metzen hat dan eine gestrichene Haberscheffel". Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(1046) Spangenberg S.143. Dass dieser Versuch misslungen ist, zeigen die Landtagsbeschlüsse von 1518.
(1047) Ri. A.19. S.269.f. a) Der Streichscheffel Königsbergs sollte auch für andere Städte gelten: "und das auch alle ander stete, die in der vorgenanten unsser stat zu konigsperg recht nemen, sulichen scheffel gleich denselben burgern von Kunigsperg haben und halten, nemen und geben sullen". b) Königsberg war schon 1298, wie oben angegeben, ein Streichscheffel verliehen worden; die zweite Verleihung ist bezeichnend für den geringen Erfolg der ersten.
(1048) Ri. A.3. S.408.
(1049) Ri. A.3. S.408.f. Liesegang versetzt dieses Abkommen aus unbekannten Gründen in das Jahr 1411. Liesegang, Perleberg S.130.
(1050) Ri. A.21. S.105. Buchholtz, Churmark II. S.345.
(1051) Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(1052) Heller, Freienwalde S.84.
(1053) Ri. A.1. S.81.f.
(1054) Altrichter, Wusterhausen S.82.
(1055) Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(1056) Ri. A.1. S.76. Opalinski, Prignitz S.169.
(1057) Ri. A.1. S.202.ff.
(1058) Voigt/Fidicin, Urkundenbuch S.8.
(1059) Ri. A.19. S.66.
(1060) Fidicin, Beiträge Berlin V. S.247.
(1061) Fidicin I. S.44.
(1062) Pischon, Treuenbrietzen S.78.
(1063) Altrichter S.96.
(1064) Zimmermann, Friesack S.74.
(1065) Ri. A.7. S.297.
(1066) Berg, Küstrin S.253.
(1067) Schaedlich, Zielenzig S.59.
(1068) Bardey, Friesack S.59.
(1069) Ri. A.16. S.360.
(1070) Cors, Wilsnack S.65.
(1071) Ri. A.18. S.11.f.
(1072) Ri. A.21. S.97.
(1073) Ri. A.13. S.67.
(1074) Ri. A.3. S.27.
(1075) Ri. A.1. S.427. Polthier, Wittstock S.273.
(1076) Ri. A.24. S.91.f. Und noch 1591 in Zielenzig: "Und der Müller soll halten Pferd und Wagen, die der Mühle aus der Stadt und wieder darin auf und zuführe". Schaedlich, Zielenzig, S.45.
(1077) Ri. A.24. S.147.
(1078) Ri. A.3. S.391.f.
(1079) Ri. A.13. S.74.f.
(1080) Ri. A.9. S.356.
(1081) Heidenreich, Deutscher Orden S.23 u. 25.
Niessen, Woldenberg S.113 u. 185.
(1082) Ri. A.20. S.49.f.
(1083) Ri. A.4. S.199.

(1084) Ri. A.9. S.356.
(1085) Schwartz, Prenzlau S.9.
(1086) Ri. A.13. S.67.
(1087) Ri. A.1. S.427.
(1088) Ri. A.12. S.330.
(1089) Ri. A.12. S.333.
(1090) Ri. A.21. S.18.f.
(1091) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.29.
(1092) Ri. A.21. S.97.
(1093) Ri. A.12. S.330.
(1094) Ri. A.13. S.74.f.
(1095) Ri. A.1. S.427.
(1096) Ri. A.25. S.355.
(1097) Kaplick, Landsberger Mühlen S.75.f.
(1098) Fromme, Altbrandenburg S.56.
(1099) Ri. B.6. S.333.
(1100) Kaplick, Johann v. Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.22.
(1101) Schapper, Hofordnung 1470 S.47. Anm.3.
(1102) Schwartz, Prenzlauer Mühlenwesen S.26.
(1103) Sachsenspiegel S.99. Buch II. Artikel 59. Paragraph 4.
(1104) Ri. A.12. S.330.
(1105) Lampe, Bäckergewerk Neuruppin S.31.
(1106) Ri. A.20. S.49.f.
(1107) Ri. A.1. S.30.ff. A.3. S.278. Opalinski, Prignitz S.208.
(1108) Neumann, Wasser-Mahl-Mühlenbau S.5.
(1109) Ri. A.12. S.285.f.
(1110) Ri. A.12. S.330.
(1111) Ri. A.10. S.362.f.
(1112) Ri. B.6. S.334.f.
(1113) Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.267.f. Der Mühlenmeister hatte nur für die grossen Bauten zu sorgen; so gab ihm 1549 der Kurfürst den Auftrag, ein "Saltzwerk" (= Saline?) zu erbauen und ins Werk zu bringen; er sollte dann von den Einnahmen des "Saltzwerks" den 32. Teil erhalten.
(1114) Holtze, Mühlenhof S.32.
(1115) Ri. A.12. S.330.
(1116) Ri. A.3. S.134.f.
(1117) Ri. A.9. S.203. A.24. S.449.f.
(1118) Kaplick, Landsberger Mühlenwesen S.75.f.
(1119) Ri. A.20. S.364.f. Ziethe/Faulstich, Beeskow S.13.
(1120) Ri. A.13. S.22.
(1121) Ri. B.6. S.334.f.
(1122) Berg, Amt Reetz S.19.
(1123) Ri. A.21. S.95.
(1124) Ri. B.6. S.334.f.
(1125) Altrichter, Wusterhausen S.276.ff. Urkundenanhang.
(1126) Ri. A.9. S.355.
(1127) Ri. A.13. S.298.f.
(1128) Ri. A.24. S.295.
(1129) Altrichter S.82.
(1130) Ri. A.13. S.64.
(1131) Kuchenbuch, Urkunden Müncheberg S.30.f.
(1132) Ri. A.24. S.295.
(1133) Ri. A.12. S.472.
(1134) Ri. A.1. S.32.f.
(1135) Ri. A.10. S.329.f. Gleiche Bestimmungen 1517. Ri. A.10. S.362.f.
(1136) Ri. A.16. S.262.f.
(1137) Heller, Freienwalde S.58.Anm.
(1138) Ri. A.9. S.25.

(1139) Ri. A.9. S.26.f.
(1140) Holtze, Mühlenhof S.33.
(1141) Ri. A.2. S.349.
(1142) Polthier, Wittstock S.267.
(1143) Ri. A.13. S.508.f.
(1144) Landbuch Karls IV. S.193.
(1145) Ri. A.12. S.27.
(1146) Ri. A.10. S.329.f.
(1147) Ri. A.10. S.300.
(1148) Ri. A.14. S.530.f.
(1149) Ri. C.1. S.34. Spangenberg, Hof- u. Zentralverw. S.321.
(1150) Spangenberg S.148.
(1151) Voigt/Fidicin, Urkundenbuch S.262.
(1152) Ri. B.3. S.172. Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.57.
(1153) Spangenberg S.322.
(1154) Raumer, Cod. dipl. brand. I. S.230.
(1155) Schapper, Hofordnung 1470 S.44.
(1156) Holtze, S.26 u. 28.
(1157) Ri. A.11. S.152.
(1158) Gebhardt, Chronikalische Nachrichten S.166.
(1159) Gebhardt, Cöllner Bürgerbuch S.34.
(1160) " " " S.18.
(1161) Gebhardt, Chronikalische Nachrichten S.142.
(1162) Ri. A.1. S.427.
(1163) Ri. A.9. S.203.
(1164) Ri. A.24. S.387.
(1165) Ri. A.10. S.362.f.
(1166) Ri. A.22. S.129.
(1167) Ri. A.18. S.114.f.
(1168) Ri. A.20. S.60.
(1169) Schmidt, Biesenthal S.38.
(1170) Ri. A.19. S.234.f.
(1171) Niessen, Woldenberg S.186.
(1172) Ri. A.14. S.521.f.
(1173) Fromme, Lindow S.22.f.
(1174) Berg, Amt Reetz S.19.
(1175) Ri. A.20. S.364.f.
(1176) Ri. A.12. S.330.
(1177) Mielke, Mühlensagen S.142. Ermeler, Beeskow S.150.
(1178) Volckmann, Gewerbe S.333.
(1179) Schmidt, Märkische Mühlen S.11.
(1180) Berg, Küstrin S.253.
(1181) Bemerkungen Zwangsrechte S.18.
(1182) Greef, Mühlen S.32.f.
(1183) Ri. A.24. S.449.f.
(1184) Ri. A.10. S.58.
(1185) Kaplick, Johann v. Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.24.
(1186) Mielke S.140.f.
(1187) " S.124.
(1188) Wohlbrück, Lebus I. S.317.
(1189) Ri. A.13. S.118.
(1190) Ri. A.1. S.423.
(1191) Berg, Amt Reetz S.20.
(1192) Ri. A.1. S.262.
(1193) Giertz, Barnim II. Urkundenanhang S.26.
(1194) Ri. A.4. S.472.f. A.14. S.443.f. u. 445.
(1195) Ri. A.16. S.364.ff.
(1196) Ri. A.8. S.468.
(1197) Schmidt, Biesenthal S.38.
(1198) Ri. A.12. S.205.

(1199) Schmidt S.38.
(1200) Gähde, Altlandsberg S.244.
(1201) Ri. A.19. S.234.f.
(1202) Ri. A.13. S.63.
(1203) Ri. A.1. S.30.ff. A.3. S.278. Opalinski, Prignitz S.208.
(1204) Ri. A.14. S.274.f.
(1205) Ri. A.14. S.445.
(1206) Ri. A.11. S.17. Fidicin, Beiträge Berlin IV. S.8.f.
Krüger, Spandau S.196.
(1207) Ri. A.4. S.314.
(1208) Fidicin IV. S.102.
(1209) Schmidt, Wriezen II. S.156.
(1210) Ri. A.1. S.357. Opalinski S.87.
(1211) Ri. A.15. S.310.ff.
(1212) Sachsenspiegel S.103. (Buch 2, Artikel 66, Paragraph 1)
(1213) Sachsenspiegel S.69. (Buch 2, Artikel 13, Paragraph 4)
(1214) Treu, Friedeberg S.49.
(1215) " " S.174.
(1216) Lamprecht, Wirtschaftsleben I / 1 S.17.
(1217) Ri. A.18. S.114.f.
(1218) Ri. A.1. S.30.ff. A.3. S.278. Opalinski, Prignitz S.208.
(1219) Ri. A.24. S.472.
(1220) Ri. A.13. S.212. Abb, Chorin S.118.f.
(1221) Ri. A.18. S.13.
(1222) Pischon, Treuenbrietzen S.26. Ri. A.9. S.371.
(1223) Ri. A.21. S.103.
(1224) Gercken, Fragmenta III. S.81.ff.
(1225) Salzwedel S.23.
(1226) Ri. A.13. S.298.f.
(1227) Abb, Chorin S.119.
(1228) Ri. A.11. S.1.
(1229) Ri. A.14. S.30.
(1230) Kirchner, Himmelpforte S.5. Ri. A.13. S.9.
(1231) Ri. A.18. S.444.
(1232) Ri. A.18. S.444.f.
(1233) Ri. A.16. S.360.
(1234) Ri. A.12. S.132.f.
(1235) So sollte 1307 der advocatus die Strafe für eine Übertretung des Mühlenzwanges einziehen. Ri. A.12. S.285.f.
(1236) In Freienwalde hatte der Heideläufer die Müller zu beaufsichtigen und hatte das Recht, sie zu strafen, wenn es nötig war. Heller, Freienwalde S.90.
(1237) So in Cottbus. Krüger, Cottbus S.20.f.
(1238) Ri. A.25. S.355.
(1239) Krüger S.21.
(1240) Kaplick, Johann v. Küstrin erwirbt Landsberger Mühlen S.22.
(1241) Hass, Kurmärkische Stände S.262.
Schmidt, Märkische Mühlen S.8.
Schmidt, Wriezen II. S.156 u. 204.

Kurze Übersicht über Masse und Münzen

Wispel = 24 Scheffel = 13,2 hl

Scheffel = 16 Metzen = 55 l

Um 1350 gab es in der Mark Brandenburg folgende Geldsorten:

12 Pfennige (denarii) = 1 Schilling (solidus)

20 Schillinge = 1 Pfund Geld (talentum)

2 Pfund Geld = 40 Schillinge = 1 Mark (marca)

1 Stück Geldes (frustum) = 1 Wispel Roggen =

= 2 Wispel Hafer = 1 Pfund Geld

1 Schock (sexagena) = 60 Groschen (grossi)

68 Groschen = 40 Schillinge = 1 Mark

18 Finkenaugen (vinconi) = 1 Groschen

Verzeichnis der benutzten Quellen und Darstellungen

Abb, Gustav: Geschichte des Klosters Chorin. Berlin 1911

Altrichter, Karl: Geschichte der Stadt Wusterhausen a.d. Dosse. Neuruppin 1888

Ballhorn, Friedrich: Geschichte der Stadt Oranienburg bis zur Einführung der Städteordnung i.J. 1808. Berlin 1850

Bardey, E.G.: Geschichte von Stadt und Ländchen Friesack. Nauen 1894

Bartelt, Wilhelm: Strassen, Plätze, Tore und Befestigung Neuruppins. Neuruppin 1926

Baumgartner, F.: Handbuch des Mühlenbaues und der Müllerei. 2 Bde.. Berlin 1900/04.

Becker, Erich: Lindow, Stadt und Kloster. Lindow 1929

Bekmann, Johann Christoph: Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg. Band 2. Berlin 1753

Berg, Karl: Arnswalde unter dem deutschen Orden und den ersten Hohenzollern. Arnswalde 1923

ders.: Arnswalde im 18.Jahrhundert. 2 Bde. Arnswalde 1922

ders.: Das Erbregister des Amtes Reetz v.J. 1590. Arnswalde 193

Berg, Gustav: Geschichte der Stadt und Festung Cüstrin. Schriftenr des Vereins für Geschichte der Neumark Heft 35/36. 2 Teile. Landsberg a. W. 1917/18

Bilau, K.: Windmühlenbau einst und jetzt. Leipzig o.J.

Bittkau: Ältere Geschichte der Stadt Neuruppin. Neuruppin 1887

Blümner, Hugo: Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. Band 1. Leipzig/Berlin 1912

Brass, August: Chronik von Berlin, Potsdam und Carlottenburg. Berlin 1843

Bratring, Friedrich Wilh.Aug.: Die Grafschaft Ruppin. Berlin 1799

Buchholtz, Samuel: Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Bd. 2. Berlin 1765

Cors, August: Chronik der Stadt Wilsnack. Berlin 1930

Daume, Gottfried: Das Weichbild der Stadt Seehausen i. Altm. Seehausen 1925

Eckert, Rudolf: Geschichte von Landsberg a.W. Teil 1: Bis zum Beginn der Hohenzollernherrschaft in der Neumark. Landsberg 189

Engels, Bernhard: Oranienburg. Berlin 1902

Ermeler, Franz: Aus der älteren Geschichte der Stadt Beeskow. In: "Brandenburg" Jg.6 (1928) H.10 S.148/51

Fidicin, E.: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Teil 1: Berlinisches Stadtbuch. Berlin 1837 Teil 3: Berlinische Regesten von 949 bis 1550. Berlin 1837 Teil 4: Berlinische Urkunden von 1232 bis 1700. Berlin 1842 Teil 5: Geschichte der Stadt. Berlin 1842

ders.: Die Territorien der Mark Brandenburg.
I/1. Geschichte des Kreises Teltow. Berlin 1857
I/2. Geschichte des Kreises Niederbarnim. Berlin 1857
II/1. Geschichte der Stadt und Insel Potsdam. Bln.1858
II/2. Geschichte des Kreises Oberbarnim. Berlin 1858
IV. Prenzlau. Berlin 1864

ders.: Berlinische Chronik. 2 Bde. Berlin 1868

ders.: vgl. auch Landbücher, Vogt.

Fredrich, Karl: Die Stadt Küstrin. Küstrin 1913

Friedel, E. und Mielke, R.: Landeskunde der Provinz Brandenburg. Bd. 2: Geschichte. Berlin 1910

Fromme, Erich: Aus der Vergangenheit von Stadt und Kloster Lindow. Neuruppin 1884

Fromme, Joachim: Beschreibung der Stadt Altbrandenburg. Brandenburg 1727

Gähde, I.K.Fr.W.F.: Geschichte der Stadt Altlandsberg. Halle 1857

von Gebhardt, Peter: Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453/1700. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin. I. Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins. Bd. 1. Berlin 1927

ders.: Bürgerbuch von Cölln a.d. Spree 1508/1611. Veröffentlichungen... I.Quellen... Bd. 3. Berlin 1930

ders.: Die chronikalischen Nachrichten des ältesten Cöllner Bürgerbuches 1542/1610. Veröffentlichungen... I.Quellen... Bd. 3. Berlin 1930

Gercken, Philipp Wilhelm: Fragmenta Marchica. Teil 3. Wolffenbüttel 1757

ders.: Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis. Bd. 1. Salzwedel 1765

Gierke, Otto: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Bd. 1. Berlin 1868

Giertz, Alexander: Bausteine zu einer Geschichte des Barnim und seiner Dörfer Petershagen und Eggersdorf. 3 Teile. Petershagen 1901/05

Giese, Karl: Aus der Vergangenheit der Stadt Kyritz. Pritzwalk 1931

Götze, Ludwig: Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stend.1873

ders.: Geschichte der Burg Tangermünde. Stendal 1871

Goltz, G.F.G.: Diplomatische Chronik der Immediatstadt des Lebusischen Kreises Müncheberg. Müncheberg 1842

Greef, Hans: Stadteigene Mühlen im Mittelalter. Diss. Köln 1910

Hass, Martin: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. München/Leipzig 1913

Heidenreich, Karl: Der Deutsche Orden in der Neumark. (1402 bis 1455). Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin. Nr.5. Bln.1932

Heinecke, Otto: Chronik der Stadt Arendsee i.Altmark. Arendsee 1926

Heisel, Fritz: Industrie, Handel und Gewerbe in der Altmark. Stendal 1930

Heller, E.: Geschichte der Stadt Freienwalde a.O. Freienwalde 189

Heyne, Moritz: Das deutsche Wohnungswesen. 5 Bücher deutscher Hau altertümer. Bd. 1. Leipzig 1899

Hintze, Otto: Hof- und Zentralverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II. In: Hohenzollernjahrbuch 1906

Holtze, Friedrich: Das Amt Mühlenhof bis 1600. In: Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. H.30. Berlin 1893

Hoppe, Karl: Chronik von Rheinsberg. Neuruppin 1847

Hoppe, Willy: Lenzen 929 / 1929. Lenzen 1929

Hoppe, Willy: Kloster Zinna. Veröffentlichung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. München u. Leipzig 191

Hübner, A.: Das Recht zu Mühlenanlagen jeder Art. Liegnitz 1843

von Inama-Sternegg, Karl Theodor: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd.3. T.2. Leipzig 1901

Joachim, E. und van Niessen, P.: Repertorium der im Kgl. Staatsarchive zu Königsberg i.Pr. befindlichen Urkunden zur Geschichte der Neumark. Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark. H.3. Landsberg a.W. 1895

Jobst, Wolffgang: Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Frankfurt a.d.O. Frankfurt 1706

Kaplick, Otto: Die Anfänge des Landsberger Mühlenwesens. In: "Brandenburg" Jg.5 (1927) H.15. S.233/34

ders.: Neumärkisches Mühlenwesen zur Zeit des deutschen Ritterordens. In: "Die Neumark" Jg.1 (1924) S.17/24

ders.: Die Landsberger Mühlen zur Zeit der ersten Hohenzollern. In: "Die Neumark" Jg.1 (1924) S.71/77

ders.: Johann von Küstrin erwirbt die Landsberger Mühlen. In: "Die Neumark" Jg.2 (1925) S.9/14, 20/25

ders.: Die Graben-Mühle in Landsberg a.W. In: "Die Neumark" Jg.2 (1925) S.133/38

Karstedt, A.F.: Beiträge zu einer Chronik der Stadt Seelow. Seelow 1878

Kehrberg, Augustin: Erleuterter Histor.-Chronologischer Abriss der Stadt Königsberg i.N. 2 Teile. Berlin 1725

Kirchner: Das Cisterzienser Mönchskloster Himmelpforte. In: "Märkische Forschungen" Bd.6. Berlin 1858

Klehmet: Wann und von wem sind die märkischen Wassermühlen errichtet? In: "Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins" 1907 S.56

Kletke, Karl: Regesta Historiae Neomarchicae. Die Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg in Auszügen. 3 Abteilungen. "Märkische Forschungen" Bd.10, 12, 13. Bln.1867/68/

Knuth, Friedrich: Chronik von Gransee. Berlin 1840

Koehne, Karl: Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. H.71. Breslau 1904

Krüger, A.: Chronik der Stadt und Festung Spandau. Spandau 1867

Krüger, Gerhard: Die Geschichte der Stadt Cottbus. Cottbus 1930

Kuchenbuch: 56 bisher ungedruckte Urkunden nach den Originalen des rathhäuslichen Archivs zu Müncheberg. In: "Vierter Jahresbericht und Mitteilungen des Historisch-Statistischen Vereins zu Frankfurt a.O.". Frankfurt 1864. S.27/39

Kühl, Hugo: Die Selbstentzündung der Mühlenerzeugnisse. In: "Die Mühle". Jg.46 (1909) Nr.49.

Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg.
I/1. Westprignitz. Berlin 1909
I/2. Ostprignitz. Berlin 1907
I/3. Ruppin. Berlin 1914
II/1. Westhavelland. Berlin 1913
II/3. Brandenburg. Berlin 1912
III/1. Prenzlau. Berlin 1921
IV/1. Lebus. Berlin 1909
VI/2. Frankfurt. Berlin 1912

Kunger, I.W.: Chronik von Neustadt-Eberswalde. Eberswalde 1842

Landbücher der Mark Brandenburg
Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Herausgegeben von E. Fidicin. Berlin 1856
von Raumer, Georg Wilhelm: Die Neumark Brandenburg i.J. 1337 oder Markgraf Ludwigs des Aelteren Neumärkisches Landbuch aus dieser Zeit. Berlin 1837
Gollmert, L.: Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Aelteren v.J. 1337. Frankfurt a.O. 1862 Veröffentlichung des historisch-statistischen Vereins zu Frankfurt a.O.

Lampe, Karl: Das Bäckergewerk der Stadt Neuruppin. Veröffentlichung des Histor. Vereins der Grafschaft Ruppin Nr.2. Neurup.1927

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Teil I/1. Leipzig 1886

von Ledebur, L.: 6 ungedruckte märkische Urkunden. In: "Märkische Forschungen" Band 14. Berlin 1878

Liesegang, Erich: Zur Verfassungsgeschichte Perlebergs. In: "Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte" Bd.5. Berlin 1891

Luther, Gerhard: Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd.24, H.4. Leipzig 1909

Lösener, Karl Friedrich Ferdinand: Chronik der Kreisstadt Neu-Angermünde. Schwedt 1846

Mann, Adolf: Zehdenick sonst und jetzt. Zehdenick 1900

Markgraf: Register über 90 bisher ungedruckte Urkunden, die Geschichte der Stadt Landsberg a.W. betreffend. In: "Dritter Jahresbericht des historisch-statistischen Vereins zu Frankfurt a.O." Frankfurt 1863. S.8/18

Merklinghaus, Otto: Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert. In: "Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte". Bd.8.

Mielke, Robert: Mühlensagen in der Provinz Brandenburg. Archiv der "Brandenburgia". Bd.12. Berlin 1907. S.124/52

Mohr, Paul: Die Entwicklung des Grossbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899

Mohs, Karl: Vom Mahlstein zur modernen Mühle. In: "Der Müller" Mannheim Jg. 43. (1921)

"Mühlendamm": Darstellung des auf dem Mühlendamm in Berlin am 8ten April 1838 stattgehabten Brandes nebst historischen Andeutungen über die Mühlen und Mühlendamm. Berlin 1838

Müller, Albert: Neuhausen und seine Burgen. Prignitzer Volksbücher H.43. Pritzwalk 1913

Müller, Karl: Wittenberge und seine Herren. Wittenberge 1912

Neisser, E.I.: Die wirtschaftliche Entwicklung, Lage und Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Industrie im Bezirke der Handelskammer zu Potsdam. Berlin 1903

Neumann, Gustav Friedrich Ludwig: Versuch einer Geschichte und Topographie der Stadt Königsberg i.N. Berlin 1824

Neumann, Karl: Der Wasser-Mahl-Mühlenbau. Bd.1. I.: Heft 1. Berlin 1810 II.: Heft 2/3. Berlin 1810/18

van Niessen, Paul: Geschichte der Stadt Woldenberg i.Neum. Stettin 1893

Opalinski, C.B.: Geschichtliches über die Städte, Schlösser und adligen Familien sowie Rittergüter und ländlichen Ortschaften der Prignitz. Wittstock 1906

Passow, Siegfried: Ein märkischer Rittersitz. Bd.2. Urkunden und Dokumente zur Orts- und Familiengeschichte von Hohenfinow und Tornow. Eberswalde 1907

Perleberg. Herausgegeben vom Magistrat. Perleberg 1927

Philippi, Hans: Die Geschichte der Stadt Templin. Templin 1925

Pischon, Carl Nathanael: Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen und Umgebung. Treuenbrietzen 1871

Polthier, Wilhelm: Geschichte der Stadt Wittstock. Berlin 1933

C.R.: Die drei Wassermühlen bei Altruppin. In: "Märkische Zeitung" Jg.99. (1926) Nr.29

von Raumer, Georg Wilhelm: Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. 2 Bde. Berlin/Elbing 1831/33

ders.: vgl. auch Landbücher

Reinhold, Werner: Chronik der Stadt Prenzlau. Abt.1. H.1/2. Pzl.183

Riedel, Adolph Friedrich: Codex Diplomaticus Brandenburgensis.
Zitiert: Ri. Ri. A.: 1.Hauptteil. 25 Bd. Berlin 1838/65
Ri. B.: 2. " 6 " " 1843/58
Ri. C.: 3. " 3 " " 1859/61
Ri. D.: 4. " " 1862
Ri.SB.: Supplement-Band " 1865

ders.: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. T.2. Berlin 1832

Rindfleisch, L.W.: Kurze Chronik der Stadt Strausberg. Wriezen 184

Rudloff, R.: Aus der Geschichte der Stadt Putlitz. Prignitzer Volksbücher H.25. Pritzwalk 1922

Rudolph, Gerhard: Flecken Zechlin. Pritzwalk 1931

Sachsenspiegel. Herausgegeben von K.A. Eckhardt. In: "Monumenta Germaniae Historika"Fontes juris germanici antiqui. Nova Servies,Tom. 1." Hannover 1933

Salzwedel 1233/1933. Herausgegeben vom Magistrat. Salzwedel 1933

Schaedlich, Arno: Aus Zielenzigs Vergangenheit. Zielenzig 1924

Schapper, Gerhard: Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts. Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg Nr.11. Leipzig 1912

Schilling, Friedrich: Die erste Einwanderung und Ansiedlung von Deutschen in Frankfurt a.O. Frankfurt 1926

Schillmann, Richard: Geschichte der Stadt Brandenburg a.H. Von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation. Brandbg. 1882

Schmidt-Eberswalde, Rudolf: Die Herrschaft Friedland. Oberbarnimer Heimatbücher Bd.7. Freienwalde 1928

ders.: Aus der Entwicklungsgeschichte von Stadt und Amt Biesenthal. Oberbarnimer Heimatbücher Bd.2. Freienwalde 1924

ders.: Wriezen. 2 Bde. Eberswalde 1926

ders.: Von märkischen Mühlen und Müllern. Eberswalde 1914. Deutsche Aufbaubücherei "Mehr Licht" H.3.

ders.: Vom Handwerk im alten Eberswalde. In: "Brandenburg" Jg.6 (1928) H.11. S.161/65

Scholtz, Carl: Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Bd.2. Berlin 1834

Schotte, Walter: Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg Nr.9. Leipzig 1911

Schultz, Christ.: Auff- und Abnehmen der Stadt Gardelegen, d.i. historischer Bericht von der eusserlichen und innerlichen Gestalt dieser Stadt. Stendal 1668

Schultze, Johannes: Geschichte der Stadt Neuruppin. Neuruppin 1932

Schumacher, W.: Der Kreis Arnswalde. Arnswalde 1932

Schwartz: Das Prenzlauer Mühlenwesen vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau H.8. Prenzlau 1923

Seckt, Joh.Sam.: Versuch einer Geschichte der Uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau. 2 Teile. Prenzlau 1785/87

Sello, Georg: Potsdam und SansSouci. Breslau 1888

ders.: Zur Geschichte Berlins im Mittelalter. In: "Märkische Forschungen" Bd.17. Berlin 1882

Siebert, Franz: Aus Wittstocks alten Tagen. Wittstock 1931

Silckenstaedt, Hermann: Aus Freiensteins vergangenen Tagen. Pritzwalk 1921

Spangenberg, Hans: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg Nr.7. Leipzig 1908

Stenzel, Gustav Adolf: Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd.2. H.2. Breslau 1859

Tessendorf, Wilhelm: Aus der Geschichte der Mönchsmühle. In: "Brandenburg" Jg.5 (1927) H.19. S.119/20

Thon, G.P.F.: Ueber Mahlmühlengebrechen und Mühlenpolizei. Ilmena
1828

Treu, C.: Geschichte der Stadt Friedeberg i.N. und des Landes Frie
deberg. Friedeberg 1865. 2.Aufl. von P.Müller Frdbg 19

Ulrich, Christian Samuel: Beschreibung der Stadt Wriezen. Berlin 18

Volckmann, Erwin: Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Würzburg 1921

Voigt, F. und Fidicin, E.: Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik.
Berlin 1869

Voigt, Johannes: Die Erwerbung der Neumark. Berlin 1863

Wagener, Samuel Christoph: Denkwürdigkeiten der churmärkischen Sta
Rathenow. Berlin 1803

Wedekind, Eduard Ludwig: Geschichte der Neumark Brandenburg.
Berlin/Cüstrin 1848

ders.: Diplomatische Chronik der Immediatstadt Sommerfeld.
Krossen 1846

Wefelmeyer, Robert: Wittenberge. Charlottenburg 1928

Wernicke, August: Bernauer Stadt-Chronik. Bernau 1894

Wernicke, Karl: Die Stendaler Strassennamen. In: "Beiträge der Al
märkischen Landes- und Volkskunde" H.5. Stendal 1902

Wernicke, Gerhard: Das Bäckergewerk der Stadt Beelitz (Mark).
Beelitz 1928

Wietholz: Die Humboldt-Mühle zu Tegel. Berlin-Tegel 1912

Wohlbrück, Siegm.Wilh.: Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und
des Landes dieses Nahmens. 3 Teile. Berlin 1829/32

Ziethe, W. und Faulstich, E.O.Chr.: Chronik der Stadt Beeskow bis
zur Herrschaft der Hohenzollern. Beeskow 1855/84

Zimmermann, Gustav: Die Chronik der Stadt Friesack. Friesack 191

Zimmermann: Beitrag zur Geschichte der märkischen Städte. Programm
des Friedrichs-Gymnasiums. Berlin 1837

Zoellner, Alfred: Chronik der Stadt Havelberg. 2 Bde. Rathenow
1893/94

"Zwangsrechte": Einige Bemerkungen über Zwangsrechte überhaupt und
den Zunftzwang insbesondere. 1802

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 20. Februar 1912 in Berlin - Wilmersdorf geboren als Sohn des Oberschullehrers Otto Peschke und seiner Ehefrau Magdalena geb. Grosskopf. Ich besuchte zuerst von Ostern 1918 bis Ostern 1921 die Vorschulen des Joachim-Friedrich-Gymnasiums und der Hindenburg-Oberrealschule in Berlin-Wilmersdorf und dann anschliessend neun Jahre das Bismarck-Gymnasium, wo ich Ostern 1930 die Reifeprüfung bestand. Vom Sommer-Semester 1930 bis zum Winter-Semester 1934/35 studierte ich an der Universität Berlin Geschichte, Deutsch, Erdkunde und Philosophie. Am 24. Juni 1934 legte ich die Mittelschullehrer-Prüfung ab.

Herstellung: VDI - Verlag G.m.b.H., Berlin NW 7